

Job Nr.: 2011-0339
Prospekt gebilligt

31. AUG. 2011

ANGEBOTSPROGRAMM

FINANZMARKTAUFSICHT
Abt. III/1. Markt- und Börsenaufsicht
1090 Wien, Otto-Wagner-Platz 5

der
Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG

EUR 2.000.000.000,--

Basisprospekt

gemäß § 1 Abs. 1 Z. 17 Kapitalmarktgesetz

für das öffentliche Angebot
von Nicht-Dividendenwerten (Schuldverschreibungen und Derivative Nicht-Dividendenwerte) der
Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG

und für deren Zulassung zu einem Geregeltten Markt

**Raiffeisen-Landesbank
Steiermark**



Die inhaltliche Richtigkeit der in diesem Prospekt gemachten Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung des Prospektes durch die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) im Rahmen der diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben. Die FMA prüft den Prospekt ausschließlich auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit gem. § 8a Abs 1 KMG.

Die Emittentin wird wichtige neue Umstände oder wesentliche Unrichtigkeiten oder Ungenauigkeiten in Bezug auf die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben, die die Beurteilung der angebotenen Wertpapiere beeinflussen könnten und die vor dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots oder, wenn diese zuvor erfolgt, vor der Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt auftreten bzw. festgestellt werden, in einem Nachtrag gemäß § 6 KMG nennen.

Graz, am 31.08.2011

INHALTSVERZEICHNIS

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS / DEFINITIONEN	6
ALLGEMEINE HINWEISE UND VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN	11
GEGENSTAND DES ANGEBOTSPROGRAMMS DER EMITTENTIN	12
ZUSAMMENFASSUNG	15
1. Warnhinweise	15
2. Angaben zur Emittentin Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG	15
3. Angaben zu den Wertpapieren	25
4. Risikofaktoren	30
Liste der durch Verweis in den Basisprospekt aufgenommenen Dokumente	33
RISIKOFAKTOREN	34
1. Allgemeine Hinweise	34
2. Risiken in Bezug auf die Emittentin	35
2.1. Risiko aufgrund von Zahlungsausfällen Dritter (Kreditrisiko, Ausfallsrisiko)	35
2.2. Risiko aufgrund von Beteiligungen (Beteiligungsrisko)	35
2.3. Risiko aufgrund von Änderungen der Marktpreise (Marktrisiko)	35
2.4. Risiko der Änderung von gesetzlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen	36
2.5. Risiko aufgrund intensiven Wettbewerbs (Wettbewerbsrisiko)	36
2.6. Risiko der Abhängigkeit vom Provisionsgeschäft	36
2.7. Risiko der Abhängigkeit von Refinanzierungsmöglichkeiten	36
2.8. Risiko aufgrund von unterschiedlichen Fristigkeiten (Liquiditätsrisiko)	36
2.9. Risiko der Abhängigkeit von ausreichend vorhandenen Eigenmitteln	37
2.10. Risiken aufgrund der Geschäftstätigkeit der Emittentin außerhalb Österreichs (Länderrisiko)	37
2.11. Risiken aufgrund des Versagens interner Verfahren, Systeme und Prozesse, Mitarbeiter oder des Eintretens von externen Ereignissen (Operationales Risiko)	37
2.12. Risiko der Abhängigkeit von qualifizierten Führungskräften und Mitarbeitern	37
2.13. Risiko der Abhängigkeit von erfolgreichem Risikomanagement	37
2.14. Risiko des wirtschaftlichen Umfeldes – Finanzmarktkrise	37
2.15. Risiko aufgrund von Störungen der Kommunikations- und Datenverarbeitungssysteme (IT-Risiko)	38
2.16. Risiko der Emittentin als Mitglied der Raiffeisen Kundengarantiegemeinschaft Steiermark und Vertragspartner der Raiffeisen Kundengarantiegemeinschaft Österreich (RKÖ)	38
2.17. Risiko eines erhöhten administrativen Aufwands und höherer Verwaltungs- und Refinanzierungskosten aufgrund der Umsetzung von Basel II und Basel III	39
2.18. Risiko eines wesentlichen Einflusses auf die Refinanzierungskosten der Emittentin aufgrund einer möglichen Verschlechterung des Ratings der Emittentin (Risiko einer Ratingveränderung)	39
3. Risiken im Hinblick auf die Nicht-Dividendenwerte	40
3.1. Allgemeine Risiken im Hinblick auf die Nicht-Dividendenwerte	40
3.1.1. Risiko aufgrund von Zahlungsausfällen und der Bonität der Emittentin (Bonitätsrisiko)	40
3.1.2. Risiko aufgrund von Änderungen der Marktpreise (Marktrisiko)	40
3.1.3. Kursrisiko von festverzinslichen Wertpapieren	41
3.1.4. Kursrisiko von variabel verzinsten Wertpapieren	41
3.1.5. Kursrisiko bei Nullkupon-Emissionen	41
3.1.6. Kursrisiko und Liquiditätsrisiko von Nicht-Dividendenwerten mit langer Laufzeit oder ohne bestimmte Laufzeit – Perpetuals	41
3.1.7. Risiken aufgrund eines illiquiden Handels der Wertpapiere	42
3.1.8. Risiken aufgrund eines inaktiven Handels der Wertpapiere (Handelsaussetzung)	42
3.1.9. Risiko aufgrund von Währungsschwankungen (Währungsrisiko)	42
3.1.10. Risiko aufgrund vorzeitiger Kündigung (Kündigungsrisiko)	43

3.1.11. Risiko des vollständigen oder teilweisen Ausfalls von Zinszahlungen und/oder Tilgungszahlungen bei (kurzfristigen) nachrangigen Wertpapieren (Risiko von Nachrangkapital).....	43
3.1.12. Risiko der Ertragsverminderung durch Transaktions- und Folgekosten	44
3.1.13. Risiken aufgrund von Änderungen der Marktsituation (Wiederanlagerisiko) ..	44
3.1.14. Operationelles Risiko	44
3.1.15. Risiko bei Kreditfinanzierung	44
3.1.16. Risiko aufgrund von Änderungen der Rechtslage (Steuerliches Risiko)	45
3.1.17. Risiko möglicher Interessenskonflikte.....	45
3.1.18. Risiko irrationaler Faktoren	45
3.2. Zusätzliche Risiken von Derivativen Nicht-Dividendenwerten	45
3.2.1. Allgemeine Risiken von Derivativen Nicht-Dividendenwerten.....	45
3.2.2. Referenzgrößen	47
3.2.3. Produktspezifische Risiken von Derivativen Nicht-Dividendenwerten.....	51
3.2.3.1. Risiken von „Index Linked Notes“ – Wertpapiere gebunden an Indizes	51
3.2.3.2. Risiken von „Equity Linked Notes“ – Wertpapiere gebunden an Aktien.	51
3.2.3.3. Risiken von „Commodity Linked Notes“ – Wertpapiere gebunden an Rohstoffe/Waren	52
3.2.3.4. Risiken von „Currency Linked Notes“ – Wertpapiere gebunden an Währungskurse	52
3.2.3.5. Risiken von „Fund Linked Notes“ – Wertpapiere gebunden an Fonds ..	52
3.2.3.6. Risiken von „Wertpapieren mit Zinsstrukturen“ – Wertpapiere gebunden an Zinssätze.....	52
3.2.3.7. Risiken von Wertpapieren gebunden an Geldmarktinstrumente	53
3.2.3.8. Risiken von Wertpapieren gebunden an Nicht-Dividendenwerte anderer Emittenten.....	53
3.2.3.9. Risiken von „Derivative Linked Notes“ – Wertpapiere gebunden an derivative Finanzinstrumente.....	53
3.2.3.10. Risiken von „Cash or Share Notes“ – „Aktienanleihen	53
3.2.3.11. Risiken von Optionsscheinen	54
3.2.3.12. Währungsrisiko bei Derivativen Nicht-Dividendenwerten	54
ANGABEN ZUR EMITTENTIN	56
1. Verantwortliche Personen	56
1.1. Für die im Basisprospekt gemachten Angaben verantwortliche Personen	56
1.2. Erklärung der für den Basisprospekt verantwortlichen Personen	56
2. Abschlussprüfer	56
2.1. Name und Anschrift der Abschlussprüfer	56
2.2. Wechsel Abschlussprüfer.....	56
3. Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin	57
4. Angaben über die Emittentin.....	57
4.1. Geschäftsgeschichte und Geschäftsentwicklung der Emittentin	57
4.1.1. Juristischer und kommerzieller Name der Emittentin	57
4.1.2. Ort der Registrierung der Emittentin und ihre Registrierungsnummer	57
4.1.3. Datum der Gründung und Existenzdauer der Emittentin	57
4.1.4. Sitz und Rechtsform der Emittentin, Rechtsordnung, Land der Gründung.....	57
4.1.5. Wichtige Ereignisse aus jüngster Zeit in der Geschäftstätigkeit der Emittentin	57
5. Geschäftsüberblick	58
5.1. Haupttätigkeitsbereiche.....	58
5.1.1. Haupttätigkeiten der Emittentin	58
5.1.2. Wichtige neue Produkte und/oder Dienstleistungen	60
5.1.3. Wichtigste Märkte	60
5.1.4. Grundlage für Angaben zur Wettbewerbsposition	61
6. Organisationsstruktur.....	61
6.1. Gruppe, Stellung der Emittentin innerhalb der Gruppe	61
6.2. Abhängigkeit innerhalb der Gruppe.....	62
7. Trend Informationen	62

7.1. Erklärung betreffend negativer Veränderungen seit dem letzten Jahresabschluss	62
7.2. Informationen über die Beeinflussung der Aussichten der Emittentin im laufenden Geschäftsjahr.....	63
8. Gewinnprognosen oder -schätzungen	63
9. Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane.....	63
9.1. Mitglieder der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane.....	63
9.2. Potentielle Interessenskonflikte	69
10. Hauptaktionäre	69
10.1. Hauptaktionäre.....	69
10.2. Vereinbarungen betreffend die zukünftige Kontrolle der Emittentin	70
11. Finanzinformationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin	70
11.1. Geschäftsentwicklung 2010	70
11.2. Historische Finanzinformationen	74
11.3. Jahresabschlüsse	79
11.4. Prüfung der historischen jährlichen Finanzinformationen	79
11.4.1. Erklärung über die Prüfung der historischen Finanzinformationen.....	79
11.4.2. Angabe sonstiger geprüfter Informationen	80
11.4.3. Andere Quellen von Finanzdaten	80
11.5. Alter der jüngsten geprüften Finanzinformationen	80
11.6. Zwischenfinanzinformationen und sonstige Finanzinformationen	80
11.7. Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren.....	80
11.8. Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin	80
12. Wesentliche Verträge.....	80
13. Angaben von Seiten Dritter, Sachverständigen- Erklärungen und Interessenerklärungen	81
13.1. Sachverständigen-Berichte	81
13.2. Angaben von Seiten Dritter	81
14. Einsehbare Dokumente	81
WERTPAPIERBESCHREIBUNG	83
1. Verantwortliche Personen.....	83
1.1. Für die im Prospekt gemachten Angaben verantwortliche Personen.....	83
1.2. Erklärung der für den Prospekt verantwortlichen Personen.....	83
2. Risikofaktoren in Hinblick auf die Nicht-	83
Dividendenwerte	83
3. Wichtige Angaben.....	83
3.1. Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind.....	84
3.2. Gründe für das Angebot und Verwendung der Erträge.....	84
4. Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere.....	84
4.1. Angaben über die Wertpapiere	84
4.1.1. Typ und Kategorie, ISIN	84
4.1.2. Erklärung zur Wertentwicklung für Derivative Wertpapiere	89
4.1.3. Rechtsvorschriften	89
4.1.4. Stückelung, Form und Verbriefung, Verwahrung und Übertragung	90
4.1.5. Währung	91
4.1.6. Rang der Wertpapiere.....	92
4.1.7. An die Wertpapiere gebundene Rechte.....	95
4.1.8. Angabe des nominalen Zinssatzes und Bestimmungen zur Zinsschuld.....	95
4.1.9. Fälligkeitstermin, Rückzahlung, vorzeitige Rückzahlung	101
4.1.10. Rendite	107
4.1.11. Vertretung von Wertpapier-Inhabern	108
4.1.12. Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen	108
4.1.13. Emissionstermin, Zeichnungsfrist, Valutatag(e).....	109
4.1.14. Übertragbarkeit der Wertpapiere	109

4.1.15. Abrechnungsverfahren für Derivative Wertpapiere	109
4.1.16. Rückgabe, Zahlungs- und Lieferungstermin, Berechnungsmodalitäten für Derivative Wertpapiere.....	110
4.1.17. Quellensteuer.....	111
4.2. Angaben über die zu Grunde liegenden Basiswerte	123
4.2.1. Ausübungspreis des Basiswertes.....	123
4.2.2. Typ des Basiswertes, Angaben über den Basiswert.....	124
4.2.3. Beschreibung von Marktstörungen	124
4.2.4. Anpassungsregelungen	124
5. Bedingungen und Voraussetzungen für das Angebot	124
5.1. Bedingungen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan, Zeichnung	124
5.1.1. Bedingungen des Angebotes	124
5.1.2. Gesamtvolumen.....	125
5.1.3. Angebotsfrist, Antragsverfahren, Angebotsform	125
5.1.4. Zuteilungen, Erstattung von Beträgen	126
5.1.5. Mindest-/Höchstzeichnungsbeträge	126
5.1.6. Bedienung und Lieferung	126
5.1.7. Termin für Angebots-Ergebnisse.....	126
5.1.8. Vorzugsrechte, Übertragbarkeit der Zeichnungsrechte, nicht ausgeübte Zeichnungsrechte	126
5.2. Plan für die Aufteilung der Wertpapiere und deren Zuteilung	127
5.2.1. Investoren und Märkte	127
5.2.2. Zuteilung	127
5.3. Preisfestsetzung	127
5.4. Platzierung und Übernahme (Underwriting)	127
5.4.1. Angebot / Übernahmesyndikat	127
5.4.2. Zahl-, Einreich- und Hinterlegungsstellen.....	127
5.4.3. Übernahmezusage, Vereinbarungen „zu den bestmöglichen Bedingungen“ ..	128
5.4.4. Datum Übernahmevertrag.....	128
5.4.5. Berechnungsstelle, Optionsstelle	128
6. Zulassung zum Handel und Handelsregeln.....	129
6.1. Zulassung zum Handel	129
6.2. Bereits zugelassene vergleichbare Wertpapiere	129
6.3. Intermediäre im Sekundärhandel	130
7. Zusätzliche Angaben	130
7.1. Funktionen von an der Emission beteiligten Beratern.....	130
7.2. Prüfungsbericht der Abschlussprüfer zu Informationen in der Wertpapierbeschreibung	130
7.3. Sachverständigen-Erklärung/-Bericht.....	130
7.4. Angaben von Seiten Dritter	130
7.5. Rating	131
7.6. Veröffentlichungen nach erfolgter Emission	131
MUSTER KONDITIONENBLATT.....	133
MUSTER EMISSIONSBEDINGUNGEN	150

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS / DEFINITIONEN

ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch i.d.g.F.
Angebotsprogramm	Angebotsprogramm im Sinne des § 1 Abs. 1 Z. 10 KMG: ein Plan, der es erlaubt, Nicht-Dividendenwerte ähnlicher Art und/oder Gattung, wozu auch Optionscheine jeder Art gehören, dauernd oder wiederholt während eines bestimmten Emissionszeitraums zu begeben. Das Angebotsprogramm der Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG ist darüber hinaus als „Emissionsrahmenprogramm“ im Sinne der §§ 64 ff BörseG zu verstehen und auszulegen.
BAO	Bundesgesetz vom 28. Juni 1961, betreffend allgemeine Bestimmungen und das Verfahren für die von den Abgabenbehörden des Bundes verwalteten Abgaben (Bundesabgabenordnung).
Basisprospekt	Basisprospekt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z. 17 KMG
Bond basis, 30/360 („Floating Rate“), 360/360	Methode der Zinsberechnung, bei welcher die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten von je 30 Tagen berechnet wird, sofern nicht (i) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes auf den 31. Tag eines Monats fällt, aber der erste Tag des Zinsberechnungszeitraumes nicht auf den 30. oder den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall für den Monat, in den der letzte Tag fällt, keine Verkürzung auf 30 Tage durchgeführt wird, oder (ii) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes auf den letzten Tag des Monats Februar fällt, wobei in diesem Fall für den Monat Februar keine Verlängerung auf 30 Tage erfolgen wird.
Budgetbegleitgesetz 2011	Budgetbegleitgesetz 2011, BGBl I Nr. 111/2010 idgF.
BWG	Bundesgesetz über das Bankwesen (Bankwesengesetz) i.d.g.F.
BörseG	Bundesgesetz über die Wertpapier- und allgemeinen Warenbörsen (Börsegesetz 1989) i.d.g.F.
DepotG	Bundesgesetz vom 22. Oktober 1969 über die Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren (DepotG) i.d.g.F.
Derivative Nicht-Dividendenwerte	Wertpapiere mit -Verzinsung mit derivativer Komponente und/oder -Tilgung mit derivativer Komponente
Dividendenwerte	Im Sinne des § 1 Abs. 1 Z. 4a KMG: Aktien und andere, Aktien gleichzustellende Wertpapiere sowie jede andere Art übertragbarer Wertpapiere, die das Recht verbriefen, bei Umwandlung des Wertpapiers oder Ausübung des verbrieften Rechts die erstgenannten Wertpapiere zu erwerben; Voraussetzung hierfür ist, dass die letztgenannten Wertpapiere vom Emittenten der zu Grunde liegenden Aktien oder von einer zur Unternehmensgruppe dieses Emittenten gehörenden Stelle begeben wurden.
Emittentin, die Bank	Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG, Kaiserfeldgasse 5-7, 8010 Graz, Firmenbuch FN 264700 s Landesgericht Graz.

Endgültige Bedingungen oder Konditionenblatt	Die Endgültigen Bedingungen einer Emission, die weder in den Basisprospekt noch in einen Nachtrag aufgenommen wurden und bei der FMA hinterlegt wurden.
EStG	Bundesgesetz über die Besteuerung des Einkommens natürlicher Personen (Einkommensteuergesetz 1988 – EStG) i.d.g.F.
EStR	Einkommensteuerrichtlinien 2000 (EStR 2000) i.d.g.F.
EU-IAS-Verordnung	Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 19. Juli 2002 betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards.
EU-Prospekt-Richtlinie	Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 4. November 2003 i.d.g.F.
EU-Prospekt-Verordnung	Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004 ABl. 2004 L 149/1 i.d.g.F.
Eurobond basis, 30/360E	Methode der Zinsberechnung, bei welcher die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten von je 30 Tagen berechnet wird, unabhängig von dem ersten und letzten Tag des Zinsberechnungszeitraumes, es sei denn, im Falle eines am Fälligkeitstag der Wertpapiere endenden Zinsberechnungszeitraumes fällt der Fälligkeitstag der Wertpapiere auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall für den Monat Februar keine Verlängerung auf 30 Tage erfolgen wird.
EURIBOR	Euro Interbank Offered Rate: Ein für Termingelder (Termineinlagen, Festgeld) im Geldmarkt in Euro ermittelter Zwischenbanken-Zinssatz. Die Quotierung dieses Zinssatzes erfolgt durch repräsentative Banken (EURIBOR Panel-Banken).
Euro oder EUR	Euro; Die gemeinsame Währung derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die an der am 1.1.1999 in Kraft getretenen dritten Stufe der Europäischen Währungsunion teilnehmen.
EWR	der Europäische Wirtschaftsraum
FBSchVG	Gesetz vom 27. Dezember 1905, betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen i.d.g.F.
GLE AG	Bezeichnung der Mittelstandsfinanzierungs-AG, die über eine Finanzierungsgesellschaft zu 95 % im Eigentum der Emittentin steht.
Handelsplatz	„Handelsplatz“ gemäß Art 2 Z 8 der Verordnung (EG) Nr.1287/2006 der Kommission vom 10. August 2006 zur Durchführung der MiFID (Geregelte Märkte, MTFs und systematische Internalisierer).
Hebelfaktor	Der Hebelfaktor gibt an, um wie viel sich der Wert einer Anlage in ein Wertpapier bezogen auf den Basiswert und auf das eingesetzte Kapital verändert.
Hebeleffekt	Die Wirkung der eine Anlage wertbestimmenden Elemente, die sich aus dem Hebelfaktor ergibt.
Hypo Steiermark	Landes-Hypothekenbank Steiermark AG, Radetzkystraße 15-17, 8010 Graz, Firmenbuch FN 136618i Landesgericht Graz.
ICMA (früher: “ISMA”)	International Capital Market Association

i.d.g.F.	in der geltenden Fassung
IFRS	International Financial Reporting Standards
ISDA	International Swaps and Derivatives Association, Inc.
ISIN	International Securities Identification Number
KMG	Bundesgesetz über das öffentliche Anbieten von Wertpapieren und anderen Kapitalveranlagungen und über die Aufhebung des Wertpapier-Emissionsgesetzes (Kapitalmarktgesetz) i.d.g.F.
KSchG	Bundesgesetz vom 8. März 1979, mit Bestimmungen zum Schutz der Verbraucher (Konsumentenschutzgesetz) i.d.g.F.
KStG	Körperschaftsteuergesetz 1988 i.d.g.F.
Kuratorengesetz 1874	Gesetz vom 24. April 1874 betreffend die gemeinsame Vertretung der Besitzer von auf Inhaber lautenden oder durch Indossament übertragbaren Teilschuldverschreibungen und die bücherliche Behandlung der für solche Teilschuldverschreibungen eingeräumten Hypothekarrechte, i.d.g.F.
Kuratorenergänzungsgesetz 1877	Gesetz vom 5. Dezember 1877, womit ergänzende Bestimmungen zu den Gesetzen vom 24. April 1874 (RGBl. Nr. 48 und 49) betreffend die Vertretung der Besitzer von Pfandbriefen und auf Inhaber lautenden oder durch Indossament übertragbaren Teilschuldverschreibungen erlassen werden, i.d.g.F.
LIBOR	London Interbank Offered Rate: Im Interbankenhandel am Londoner Geldmarkt angewendeter kurzfristiger Referenzzinssatz, zu dem eine Bank einer anderen kurzfristige Einlagen überlässt bzw. Geldmarktkredite einräumt.
MTF	Multilaterales Handelssystem (MTF) gemäß der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente („MiFID“) sowie gemäß § 1 Z 9 WAG 2007.
Multiplikator	Faktor einer Multiplikation, der angibt, mit welchem Wert ein bestimmter Formelbestandteil zu multiplizieren ist.
Nicht-Dividendenwerte	Im Sinne des § 1 Abs. 1 Z. 4b KMG: alle Wertpapiere, die keine Dividendenwerte sind
OeKB	Oesterreichische Kontrollbank AG, Am Hof 4, 1010 Wien.
OGAWs	Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere gemäß Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie 85/611/EWG in der Fassung der Richtlinien 88/220/EWG, 95/26/EG, 2000/64/EG, 2001/107/EG, 2001/108/EG und 2004/39/EG.
PP	Veränderung in Prozentpunkten
Prospekt	Dieser Basisprospekt einschließlich etwaiger Nachträge zusammen mit den Endgültigen Bedingungen, einschließlich etwaiger Annexe (das sind zusätzliche Informationen, die gemeinsam mit einzelnen Bedingungen ausgegeben werden) und den Dokumenten, die in Form eines Verweises einbezogen sind.
Qualifizierte Anleger	Qualifizierte Anleger im Sinne des § 1 Abs. 1 Z. 5a KMG

Raiffeisen-Bankengruppe
Österreich

Die Raiffeisen-Bankengruppe Österreich ist dreistufig aufgebaut und umfasst:

- 535 (31.12.2010) selbständige lokale Raiffeisenbanken in Österreich und
- acht regional tätige Raiffeisen-Landeszentralen (Raiffeisenlandesbank bzw. Raiffeisenverband) und die ZVEZA BANK, registrirana zadruha z omejenim jamstvom, Bank und Revisionsverband, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, und
- die Raiffeisen Zentralbank Österreich Aktiengesellschaft (RZB) als Spitzeninstitut.

Raiffeisen-Bankengruppe
Steiermark

Die Raiffeisen-Bankengruppe Steiermark umfasst 86 (per 31.12.2010) selbständige Raiffeisenbanken in der Steiermark mit der Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG als Spitzeninstitut.

Raiffeisen Kunden-
garantiegemeinschaft
Steiermark

ein Verein unter dem Namen "Kundengarantiegemeinschaft der Raiffeisen Geldorganisation Steiermark, kurz: Landesfonds", dem die Emittentin als Mitglied angehört und dem jede Raiffeisenbank in der Steiermark beitreten kann und der in Ergänzung zur österreichischen gesetzlichen Einlagensicherung wie nachstehend beschrieben bis zu 100% der Kundeneinlagen seiner Mitgliedsinstitute garantiert. Alle Vereinsmitglieder übernehmen gemäß den Bestimmungen der Satzung des Vereins eine vertragliche Haftungsverpflichtung dahingehend, dass sie nach Maßgabe der jeweiligen wirtschaftlichen Tragfähigkeit die zeitgerechte Erfüllung aller geschützten Kundenforderungen – das sind insbesondere Kundeneinlagen und Forderungen aus nicht nachrangigen Eigenemissionen – eines insolventen Vereinsmitglieds oder eines anderen direkt oder indirekt der Raiffeisen Kundengarantiegemeinschaft Österreich (RKÖ) angeschlossenen Kreditinstituts garantieren.

Raiffeisen Kunden-
garantiegemeinschaft
Österreich

ein Verein unter dem Namen "Raiffeisen Kundengarantiegemeinschaft Österreich (RKÖ)", dessen Mitglieder die Raiffeisen Kundengarantiegemeinschaft Steiermark und übrigen Raiffeisen Landeskundengarantiegemeinschaften der jeweiligen Bundesländer sowie die Raiffeisen Zentralbank Österreich AG (RZB) sind. Die RKÖ garantiert in Ergänzung zur österreichischen gesetzlichen Einlagensicherung wie nachstehend beschrieben bis zu 100% der Kundeneinlagen der RZB, Raiffeisenlandesbanken und Raiffeisenbanken, die einer Raiffeisen Landeskundengarantiegemeinschaft als Vereinsmitglied angehören. Alle Vereinsmitglieder übernehmen gemäß den Bestimmungen der Satzung des Vereins eine vertragliche Haftungsverpflichtung dahingehend, dass sie nach Maßgabe der jeweiligen wirtschaftlichen Tragfähigkeit die zeitgerechte Erfüllung aller geschützten Kundenforderungen – das sind insbesondere Kundeneinlagen und Forderungen aus nicht nachrangigen Eigenemissionen – der RZB, einer Raiffeisenlandesbank und Raiffeisenbank, die einer Raiffeisen Landeskundengarantiegemeinschaft als Vereinsmitglied angehört, garantieren.

RLB-Emissionen

In diesem Basisprospekt und den jeweiligen Endgültigen Bedingungen verwendeter Überbegriff für alle unter diesem Angebotsprogramm begebenen Nicht-Dividendenwerte der Emittentin (siehe Abschnitt „Gegenstand des Angebotsprogramms der Emittentin“).

RLB Steiermark	s. Emittentin
Rule 803 der ICMA	Die international übliche finanzmathematische Methode der Renditenberechnung, wobei die Rendite jenen Jahreszinsfuß darstellt, mit dem eine Spareinlage in Höhe des Kapitaleinsatzes (Kurswert plus Stückzinsen) verzinst werden müsste (abgesehen von der Kapitalisierung der Zinsen zum Jahresultimo), um den gleichen Wert wie den Endwert der Anleihe unter Berücksichtigung von gleichartiger Wiederanlage des Zahlungsstromes (Kapital, Zinsen, etc.) zum Zeitpunkt der letzten Tilgung zu erzielen. Zinsen für unterjährige Laufzeiten werden hierbei nicht linear sondern nach der theoretischen Verzinsungsart berücksichtigt.
Stabilitätsabgabe	Die Stabilitätsabgabe („Bankensteuer“) wurde mit dem Budgetbegleitgesetz 2011 eingeführt und ist von Kreditinstituten iSd Bankwesengesetzes (BWG) zu zahlen. Die Stabilitätsabgabe ist zum einen von der Höhe der Bemessungsgrundlage und zum anderen vom Geschäftsvolumen sämtlicher dem Handelsbuch nach § 22n Abs. 1 BWG zugeordneter Derivate gemäß Anlage 2 zu § 22 BWG zuzüglich aller verkauften Optionen des Handelsbuches abhängig. Die Bemessungsgrundlage der Stabilitätsabgabe ist die durchschnittliche unkonsolidierte Bilanzsumme vermindert um bestimmte Bilanzposten. Für die Kalenderjahre 2011 – 2013 ist die durchschnittliche unkonsolidierte Bilanzsumme jenes Geschäftsjahres zugrunde zu legen, das im Jahr 2010 endete. Ab dem Kalenderjahr 2014 ist die durchschnittliche unkonsolidierte Bilanzsumme jenes Geschäftsjahres, das im Jahr vor dem Kalenderjahr endet, für das die Stabilitätsabgabe zu entrichten ist, zugrunde zu legen. Liegt die Bemessungsgrundlage unter EUR 1 Milliarde, so ist keine Stabilitätsabgabe zu entrichten.
TARGET	Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer („TARGET“) Zahlungssystem
UGB	Bundesgesetz über besondere zivilrechtliche Vorschriften für Unternehmen (Unternehmensgesetzbuch-UGB) i.d.g.F. (gemäß Artikel I des Handelsrechtsänderungsgesetzes, BGBl. I Nr. 120/2005)
Wertpapiere	Überbegriff für alle unter diesem Angebotsprogramm begebenen Nicht-Dividendenwerte der Emittentin (siehe Abschnitt „Gegenstand des Angebotsprogramms der Emittentin“)
WAG	Bundesgesetz über die Beaufsichtigung von Wertpapierdienstleistungen, BGBl. I Nr. 60/2007, i.d.g.F.

ALLGEMEINE HINWEISE UND VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN

Wenn Anleger eine Investitionsentscheidung treffen, haben sie sich auf ihre eigene Einschätzung betreffend die Emittentin sowie die Vorteile und Risiken, die mit der Investition in Wertpapiere der Emittentin zusammenhängen, zu verlassen.

Jedwede Entscheidung zur Investition in Wertpapiere der Emittentin sollte ausschließlich auf dem Prospekt (i.e. der Basisprospekt einschließlich etwaiger Nachträge zusammen mit den Endgültigen Bedingungen, einschließlich etwaiger Annexe und Dokumente, die in Form eines Verweises einbezogen sind (vgl. Abschnitt „Abkürzungsverzeichnis“)) beruhen, wobei zu bedenken ist, dass jedwede Zusammenfassung oder Beschreibung rechtlicher Bestimmungen, gesellschaftsrechtlicher Strukturen oder von Vertragsverhältnissen, die in diesem Prospekt enthalten sind, nur der Information dient und nicht als Rechts- oder Steuerberatung betreffend die Auslegung oder Durchsetzbarkeit ihrer Bestimmungen oder Beziehungen angesehen werden sollte.

Im Falle irgendwelcher Zweifel über den Inhalt oder die Bedeutung der im Prospekt enthaltenen Information ist eine befugte oder sachverständige Person zu Rate zu ziehen, die auf die Beratung beim Erwerb von Finanzinstrumenten spezialisiert ist.

Der Prospekt stellt weder ein Angebot, noch eine Einladung zur Angebotsstellung zum Kauf oder zur Zeichnung oder zum Verkauf von Wertpapieren dar und dient ausschließlich zur Information. Die unter diesem Prospekt begebenen Nicht-Dividendenwerte der Emittentin sind von keiner Zulassungs-, Billigungs- oder Aufsichtsbehörde in Österreich und keiner Wertpapier-, Billigungs- oder Zulassungsstelle im Ausland noch in sonstiger Weise empfohlen worden.

Der Inhalt des Prospektes ist nicht als Beratung in rechtlicher, wirtschaftlicher oder steuerlicher Hinsicht, insbesondere nicht im Sinne des WAG zu verstehen. Der Prospekt ersetzt nicht die in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch Wertpapierdienstleister.

Dieser Prospekt enthält zukunftsgerichtete Aussagen. Durch den Eintritt bekannter und unbekannter Risiken, Ungewissheiten und anderer Ereignisse ist es möglich, dass die tatsächlichen zukünftigen Ereignisse, die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, die Entwicklung und die Ergebnisse der Emittentin von jenen abweichen, die in diesem Prospekt ausdrücklich oder implizit enthalten sind. Dazu gehören unter anderem Auswirkungen gegenwärtiger und zukünftiger Bestimmungen, die laufenden Kapitalbedürfnisse der Emittentin, die Finanzierungskosten und der Betriebsaufwand der Emittentin, Unsicherheiten aus dem Geschäftsbetrieb innerhalb und außerhalb Österreichs, nachhaltige Änderungen der anwendbaren Steuergesetze, höhere Gewalt, Unruhen, Naturkatastrophen und sonstige Faktoren. Vor dem Hintergrund dieser und anderer allgemeiner Unabwägbarkeiten sollten sich Anleger nicht auf derartige zukunftsgerichtete Aussagen verlassen.

Die Angaben in diesem Prospekt beziehen sich auf die zum Datum des Prospektes geltende Rechtslage und Praxis der Rechtsanwendung, die sich jederzeit ändern kann. Dies gilt insbesondere für steuerliche Angaben. Keine Person ist ermächtigt, Informationen oder Zusagen abzugeben, die nicht im Prospekt enthalten sind. Falls solche doch erfolgen, darf niemand darauf vertrauen, dass diese von der Emittentin autorisiert worden sind.

Dieser Prospekt samt Nachträgen und Endgültigen Bedingungen (einschließlich allfälliger Annexe) darf weder ganz oder teilweise reproduziert noch weitervertrieben werden. Jeder Anleger stimmt der eingeschränkten Verwendung mit Entgegennahme dieses Basisprospektes zu. Ausschließlich die Emittentin sowie gegebenenfalls die sonstigen in diesem Basisprospekt samt Nachträgen und Endgültigen Bedingungen (einschließlich allfälliger Annexe) genannten Quellen haben die zur Erstellung dieser Dokumente benötigten Informationen zur Verfügung gestellt. Das öffentliche Anbieten, Bewerben, gewerbsmäßige Vermitteln sowie vergleichbare Maßnahmen im Bezug auf die unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere dürfen nur in Übereinstimmung mit der Prospektrichtlinie 2003/71/EG idgF sowie in Übereinstimmung mit den jeweils anwendbaren inländischen wie ausländischen gesetzlichen Bestimmungen erfolgen. Die Veröffentlichung des

Basisprospektes stellt für sich weder ein öffentliches Angebot von Wertpapieren noch eine Zeichnungseinladung zu deren Erwerb dar.

Außerhalb des EWR wird vor allem auf die in den Vereinigten Staaten von Amerika geltenden Beschränkungen des US Securities Act of 1933 („Securities Act“) hingewiesen. Wertpapiere, die unter diesem Basisprospekt begeben werden, sollen grundsätzlich nicht gemäß dem Securities Act registriert werden und dürfen daher grundsätzlich auch nicht innerhalb der Vereinigten Staaten bzw. an oder für Rechnung von Personen aus den Vereinigten Staaten von Amerika angeboten oder verkauft werden.

GEGENSTAND DES ANGEBOTSPROGRAMMS DER EMITTENTIN

Gegenstand des Angebotsprogramms

Emittentin ist die Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG, ein konzessioniertes Kreditinstitut im Sinne des § 1 BWG.

Der Prospekt wurde am 31.08.2011 durch die österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde gebilligt und ist ab seiner Veröffentlichung 12 Monate gültig. Das maximale gesamte Emissionsvolumen aller unter dem Angebotsprogramm ausstehenden Wertpapiere der Emittentin beträgt EUR 2.000.000.000,-.

Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Basisprospekt einschließlich allfälliger Nachträge, die die Emittentin gegebenenfalls gemäß § 6 KMG erstellen wird, zwölf Monate ab Veröffentlichung gültig ist. Gegenstand des vorliegenden Angebotsprogramms der Emittentin sind gemäß § 1 Abs. 1 Z. 10 und 11 des KMG Emissionen der Emittentin von dauernd oder wiederholt begebenen Nicht-Dividendenwerten, das sind insbesondere:

Schuldverschreibungen:

- Schuldverschreibungen mit fixer Verzinsung
- Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung
 - Floating Rate Notes (Geldmarkt-Floater)
 - Kapitalmarkt-Floater
- Schuldverschreibungen ohne Verzinsung
 - Zerobonds (Nullkupon-Schuldverschreibungen)
- Sonstige nicht derivative Schuldverschreibungen mit Rückzahlung zumindest zum Nennwert

Derivative Nicht-Dividendenwerte:

- Derivative Nicht-Dividendenwerte mit Rückzahlung zumindest zum Nennwert, deren **Verzinsung** von einem oder mehreren Basiswerten abhängt („**Garantierte**“ Derivative Nicht-Dividendenwerte) und Derivative Nicht-Dividendenwerte, deren **Tilgung** (und gegebenenfalls Verzinsung) von einem oder mehreren Basiswerten abhängt. Als Basis-/Referenzwert einschließlich Körben von Basis-/Referenzwerten können jeweils herangezogen werden:

○ Index/Indizes, worunter beispielsweise folgende derivative Nicht-Dividendenwerte fallen:

- Indexzertifikate
- Bonuszertifikate
- Diskontzertifikate

○ Aktie(n), worunter beispielsweise folgende derivative Nicht-Dividendenwerte fallen:

- Bonuszertifikate
- Diskontzertifikate

○ Rohstoff(e), Waren, worunter beispielsweise folgende derivative Nicht-Dividendenwerte fallen:

- Bonuszertifikate

○ Währungskurs(e), worunter beispielsweise folgende derivative Nicht-Dividendenwerte fallen:

- Multi Currency Notes

○ Fonds

○ Geldmarktinstrumente

○ Nicht-Dividendenwerte anderer Emittenten

○ Zinssatz/Zinssätze/Kombination von Zinssätzen/Formeln, worunter

beispielsweise folgende derivative Nicht-Dividendenwerte fallen:

- Reverse Floating Rate Notes
- Range Accrual Notes
- Target Redemption Notes ("Zielkuponanleihen")
- Snowball Notes ("Memory Floater")
- Steepener Notes
- Inflation linked Notes
- CMS-linked Notes
- Derivative Finanzinstrumente
- Derivative Nicht-Dividendenwerte, die den Inhaber zum Erwerb von übertragbaren Wertpapieren berechtigen bzw. verpflichten, oder zum Empfang eines Barbetrages im Rahmen eines Barausgleiches berechtigen, worunter beispielsweise fallen:
 - Cash or Share Anleihen („Aktienanleihen“)
 - Reverse Convertible Notes
- Sonstige Derivative Nicht-Dividendenwerte, worunter beispielsweise fallen:
 - Call (Kauf) und Put (Verkauf) Optionsscheine

Nicht Gegenstand des Angebotsprogramms sind:

- Asset Backed Securities: in ein Special Purpose Vehicle (SPV) ausgelagerte Forderungen, die in Wertpapieren verbrieft werden;
- Emissionen mit Garantie Dritter;
- Als Namenspapiere begebene Nicht-Dividendenwerte
- Credit-linked Notes.
- Ergänzungskapitalanleihen

Im Folgenden werden unter dem gegenständlichen Angebotsprogramm begebene Schuldverschreibungen und Derivative Nicht-Dividendenwerte der Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG gemeinsam mit dem Überbegriff „**Nicht-Dividendenwerte**“ oder „**Emissionen**“ oder „**Wertpapiere**“ bezeichnet.

Öffentliches Angebot

Gegenstand des vorliegenden Basisprospektes sind gemäß den jeweiligen Endgültigen Bedingungen öffentlich angebotene Nicht-Dividendenwerte der Emittentin, deren Angebotsbeginn und Angebotsende innerhalb der Gültigkeitsdauer des Prospektes liegt. Die Emittentin behält sich das Recht vor, Wertpapiere, auf die die Bestimmungen des § 3 KMG Anwendung finden, nicht unter dem gegenständlichen Angebotsprogramm zu begeben.

Die Emittentin behält sich weiters vor, die im Rahmen dieses Angebotsprogramms zu begebenden Nicht-Dividendenwerte – nach erfolgter Notifizierung des Prospektes gemäß EU-Prospekt-Richtlinie – auch in anderen Ländern innerhalb des EWR öffentlich anzubieten.

Zulassung zu einem Geregelten Markt an der Wiener Börse

Gegenstand des vorliegenden Basisprospektes der Emittentin sind weiters in den 12 Monaten nach der Veröffentlichung des gegenständlichen Basisprospektes einschließlich etwaiger Nachträge gemäß den jeweiligen Endgültigen Bedingungen begebene Nicht-Dividendenwerte der Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG, für die die Zulassung zum Geregelten Freiverkehr oder zum Amtlichen Handel an der Wiener Börse beantragt werden soll. Im Zusammenhang mit Anträgen auf Zulassung dieses Angebotsprogramms und darunter erfolgenden Emissionen zum Geregelten Freiverkehr oder zum Amtlichen Handel an der Wiener Börse ist dieses Angebotsprogramm als „Emissionsrahmenprogramm“ im Sinne der §§ 64 ff BörseG zu verstehen. Die Emittentin behält sich vor, Wertpapiere, insbesondere solche, auf die die Bestimmungen des § 75 BörseG Anwendung finden, nicht unter dem gegenständlichen Angebotsprogramm zu begeben.

Die Zulassung des gegenständlichen Angebotsprogramms und der im Rahmen des Angebotsprogramms zu begebenden Nicht-Dividendenwerte zum Handel im Geregelten Freiverkehr oder zum Amtlichen Handel der Wiener Börse, die geregelte Märkte im Sinne der von der Europäischen Kommission herausgegebenen Liste (http://ec.europa.eu/internal_market/securities/isd/mifid_de.htm) sind, ist vorgesehen. Die Nicht-Dividendenwerte können jedoch entsprechend den Angaben in den jeweiligen Endgültigen

Bedingungen auch am MTF (ehemaliger Dritter Markt) der Wiener Börse gehandelt werden oder es kann von einer Handelseinbeziehung gänzlich abgesehen werden.

Die Emittentin behält sich vor, eine Zulassung der im Rahmen des Angebotsprogramms zu begebenden Nicht-Dividendenwerte zum Handel auf einem geregelten Markt (nach erfolgter Notifizierung des Prospektes gemäß EU-Prospekt-Richtlinie) oder einem Ungeregelten Markt innerhalb des EWR zu beantragen.

Aufbau des Basisprospektes

Dieser Basisprospekt ist in folgende Abschnitte gegliedert:

INHALTSVERZEICHNIS

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS/DEFINITIONEN

ALLGEMEINE HINWEISE UND VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN

GEGENSTAND DES ANGEBOTSPROGRAMMS

ZUSAMMENFASSUNG

RISIKOFAKTOREN

ANGABEN ZUR EMITTENTIN

unter Anwendung des Annexes XI der EU-Prospekt-Verordnung

WERTPAPIERBESCHREIBUNG

unter Anwendung der Annexe V und XII der EU-Prospekt-Verordnung

MUSTER KONDITIONENBLATT

MUSTER EMISSIONSBEDINGUNGEN

ZUSAMMENFASSUNG

1. Warnhinweise

Die Zusammenfassung ist als Einleitung zum Basisprospekt zu verstehen und nennt kurz die wesentlichen Merkmale und Risiken, die auf die Emittentin und die Wertpapiere, die unter dem Angebotsprogramm begeben werden, zutreffen.

Der Anleger sollte jede Entscheidung zur Anlage in die betreffenden Wertpapiere auf die Prüfung des gesamten Basisprospekts, einschließlich der durch Verweis einbezogenen Dokumente, etwaiger Nachträge und der endgültigen Emissionsbedingungen stützen.

Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der im Basisprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnten der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben.

Die Emittentin und die für die Erstellung des Prospekts verantwortlichen Personen können nicht für den Inhalt dieser Zusammenfassung haftbar gemacht werden, es sei denn, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospektes gelesen wird.

2. Angaben zur Emittentin Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG

Die Emittentin ist ein konzessioniertes Kreditinstitut im Sinne des § 1 Abs. 1 BWG und führt die Firma „Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG“. Die Emittentin hat ihren Sitz in Graz. Die Geschäftsanschrift lautet A-8010 Graz, Kaiserfeldgasse 5-7. Die Emittentin ist unter der Rechtsordnung der Republik Österreich in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft tätig.

Die Raiffeisen-Bankengruppe Steiermark besteht aus 86 selbständigen Raiffeisenbanken und der Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG. Insgesamt gibt es steiermarkweit 337 Bankstellen.

Mit Stichtag 31. Dezember 2010 erreichten die steirischen Raiffeisenbanken eine kumulierte Bilanzsumme von EUR 14,11 Mrd. oder plus 3,2 % gegenüber dem Jahr 2009.

Rechnet man die Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG hinzu, kommt die gesamte Bankengruppe Steiermark 2010 auf insgesamt 23,67 Mrd. Bilanzsumme (+ 2,7%).

Die RLB Steiermark im Überblick

Konzernabschluss nach IFRS per 31.12.2010 inkl. Vergleichsperiode

Gesamtergebnisrechnung vom 1.1. – 31. 12.2010 (geprüft):

	Notes	2010 in TEUR	2009 in TEUR	Veränderung	
				in TEUR	in %
Zinsen und ähnliche Erträge	1	379.755	456.903	-77.148	-16,9%
Laufende Erträge aus at equity bewerteten Unternehmen	1	318.827	12.984	305.843	>100%
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	1	-254.397	-299.045	44.648	-14,9%
Zinsüberschuss	1	444.185	170.842	273.343	>100%
Risikovorsorge im Kreditgeschäft	2	-45.063	-89.487	44.424	-49,6%
Zinsüberschuss nach Risikovorsorge		399.122	81.355	317.767	>100%
Provisionsüberschuss	3	34.070	32.762	1.308	4,0%
Handelsergebnis	4	1.722	15.389	-13.667	-88,8%
Ergebnis aus Finanzinstrumenten - designated at fair value through profit or loss	5	55.972	24.776	31.196	>100%
Ergebnis aus finanziellen Vermögenswerten - available for sale	6	-12.695	5.248	-17.943	>100%
Verwaltungsaufwendungen	7	-156.961	-158.505	1.544	-1,0%
Sonstiges betriebliches Ergebnis	8	63.448	68.897	-5.449	-7,9%
Jahresüberschuss vor Steuern		384.678	69.922	314.756	>100%
Steuern vom Einkommen und Ertrag	9	39.004	-5.596	44.600	>100%
Konzern-Jahresüberschuss		423.682	64.326	359.356	>100%
Den Anteilseignern der RLB Steiermark zurechenbarer Konzern-Jahresüberschuss		415.089	58.494	356.595	>100%
Den anderen Gesellschaftern zurechenbarer Konzern-Jahresüberschuss		8.593	5.832	2.761	47,3%

Überleitung vom Konzern-Jahresüberschuss zum Gesamtergebnis

	2010 in TEUR	2009 in TEUR	Veränderung	
			in TEUR	in %
Konzern-Jahresüberschuss	423.682	64.326	359.356	>100%
Bewertungsänderung der finanziellen Vermögenswerte available for sale (Afs) inkl. Steuerlatenz	15.350	25.235	-9.885	-39,2%
Anteilige erfolgsneutrale Eigenkapitalveränderung der at equity bilanzierten Unternehmen	2.869	0	2.869	
Gesamtergebnis	441.901	89.561	352.340	>100%
Den Anteilseignern der RLB Steiermark zurechenbarers Gesamtergebnis	432.461	81.761	350.700	>100%
Den anderen Gesellschaftern zurechenbares Gesamtergebnis	9.440	7.800	1.640	21,0%

(Anm: Die Spalte „Notes“ (s. erste Tabelle oben) verweist auf die jeweilige Position in den Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung nach IFRS. Quelle: Die Angaben basieren auf dem geprüften Konzernabschluss zum 31.12.2010 der Emittentin.)

Entwicklung der „Available for Sale“ (AFS) Rücklage:

Veränderung der Afs-Rücklage	2010			2009		
	vor Steuern	Steuern	nach Steuern	vor Steuern	Steuern	nach Steuern
Veränderung der Afs-Rücklage	19.851	-4.501	15.350	31.455	-6.220	25.235

(Quelle: Die Angaben basieren auf dem geprüften Konzernabschluss zum 31.12.2010 der Emittentin.)

Bilanz per 31.12.2010 (geprüft):

	Notes	2010	2009	Veränderung	
		in TEUR	in TEUR	in TEUR	in %
Barreserve	10	136.137	200.369	-64.232	-32,1%
Kredite und Forderungen zu fortgeführten Anschaffungskosten	11	7.697.114	7.380.691	316.423	4,3%
ab: Risikovorsorge im Kreditgeschäft	12	-278.249	-256.945	-21.304	8,3%
Handelsaktiva	13	1.527.923	1.552.316	-24.393	-1,6%
Finanzielle Vermögenswerte - designated at fair value through profit or loss	14	944.817	809.806	135.011	16,7%
Finanzielle Vermögenswerte - available for sale	15	2.018.647	2.774.272	-755.625	-27,2%
At equity bilanzierte Unternehmen	16	1.195.225	178.133	1.017.092	>100%
Immaterielle Vermögenswerte	17	18.493	16.862	1.631	9,7%
Sachanlagen	18	29.450	29.757	-307	-1,0%
Laufende Ertragsteuerforderungen	24	15.306	12.934	2.372	18,3%
Latente Ertragsteuerforderungen	24	36.415	15.155	21.260	>100%
Sonstige Aktiva	19	409.202	439.901	-30.699	-7,0%
GESAMT AKTIVA		13.750.480	13.153.251	597.229	4,5%
Finanzielle Verbindlichkeiten zu fortgeführten Anschaffungskosten	20	6.398.449	6.490.121	-91.672	-1,4%
Handelspassiva	21	1.165.229	1.080.240	84.989	7,9%
Finanzielle Verbindlichkeiten - designated at fair value through profit or loss	22	4.631.917	4.515.467	116.450	2,6%
Rückstellungen	23	70.183	68.766	1.417	2,1%
Laufende Ertragsteuerschulden	24	1.532	488	1.044	>100%
Latente Ertragsteuerschulden	24	0	14.342	-14.342	-100,0%
Sonstige Passiva	25	177.710	145.822	31.888	21,9%
Eigenkapital	26	1.305.460	838.005	467.455	55,8%
Auf die Anteilseigner der RLB Steiermark entfallendes Eigenkapital	26	1.222.112	762.626	459.486	60,3%
Anteile anderer Gesellschafter	26	83.348	75.379	7.969	10,6%
GESAMT PASSIVA		13.750.480	13.153.251	597.229	4,5%

(Anm: Die Spalte „Notes“ verweist auf die jeweilige Position in den Erläuterungen zur Bilanz nach IFRS. Quelle: Die Angaben basieren auf dem geprüften Konzernabschluss zum 31.12.2010 der Emittentin)

Eigenkapitalveränderungsrechnung (geprüft):

in TEUR	Gezeichnetes Kapital	Kapitalrücklagen	Gewinnrücklagen	Afs-Rücklage	Konzern-Jahresüberschuss	Auf die Anteilseigner der RLB Steiermark entfallendes Eigenkapital	Anteile anderer Gesellschafter	Gesamtkapital
Eigenkapital zum 1.1.2010	135.297	371.880	197.001	-46	58.494	762.626	75.379	838.005
Gesamtergebnis			2.869	14.503	415.089	432.461	9.440	441.901
Gesellschafterzuschüsse		37.500				37.500		37.500
Kapitalerhöhung								
Kapitalherabsetzung								
Einstellung in die Gewinnrücklagen aus dem Jahresüberschuss			49.009		-49.009			
Gewinnausschüttung					-9.485	-9.485		-9.485
Sonstige Veränderungen			-990			-990	-1.471	-2.461
Eigenkapital zum 31.12.2010	135.297	409.380	247.889	14.457	415.089	1.222.112	83.348	1.305.460
Eigenkapital zum 1.1.2009	135.297	334.378	146.385	-23.313	59.793	652.540	69.003	721.543
Gesamtergebnis				23.267	58.494	81.761	7.800	89.561
Gesellschafterzuschüsse		37.502				37.502		37.502
Kapitalerhöhung								
Kapitalherabsetzung								
Einstellung in die Gewinnrücklagen aus dem Jahresüberschuss			51.321		-51.321			
Gewinnausschüttung					-8.472	-8.472		-8.472
Sonstige Veränderungen			-705			-705	-1.424	-2.129
Eigenkapital zum 31.12.2009	135.297	371.880	197.001	-46	58.494	762.626	75.379	838.005

(Quelle: Die Angaben basieren auf dem geprüften Konzernabschluss zum 31.12.2010 der Emittentin)

Geldflussrechnung zum Konzernabschluss der Emittentin für 2010 und 2009 (geprüft):

in TEUR	2010	2009
Konzern-Jahresüberschuss	423.682	64.326
<i>im Konzern-Jahresüberschuss enthaltene zahlungsunwirksame Posten</i>		
Abschreibung, Wertberichtigung, Zuschreibung auf Vermögensgegenstände	25.724	6.334
Dotierung/Auflösung von Rückstellungen und Risikovorsorge	22.720	66.984
Verlust/Gewinn aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen	-1.237	-3.515
Erstkonsolidierungseffekt at equity Bilanzierung RZB	-241.486	0
Sonstige Anpassungen (i.W. gezahlte Ertragsteuern, erhaltene Zinsen abzüglich gezahlter Zinsen)	-350.247	-27.222
<i>Veränderung des Vermögens und der Verbindlichkeiten aus operativer Geschäftstätigkeit nach Korrektur um zahlungsunwirksame Bestandteile</i>		
Kredite und Forderungen zu fortgeführten Anschaffungskosten	-313.402	-195.124
Handelsaktiva	32.430	436.605
Finanzielle Vermögenswerte - designated at fair value through profit or	-131.715	-141.762
Finanzielle Vermögenswerte - available for sale	160.673	-238.561
Sonstige Aktiva aus operativer Geschäftstätigkeit	69.240	146.908
Finanzielle Verbindlichkeiten zu fortgeführten Anschaffungskosten	-94.887	196.966
Handelsspassiva	65.377	-140.780
Finanzielle Verbindlichkeiten - designated at fair value through profit or	192.534	-163.552
Sonstige Passiva aus operativer Geschäftstätigkeit	-36.185	23.392
Gezahlte Ertragsteuern	-2.996	5.012
Erhaltene Zinsen	395.280	458.061
Erhaltene Dividenden	5.722	48.751
Gezahlte Zinsen	-254.396	-299.045
Cash flow aus operativer Geschäftstätigkeit	-33.169	243.778
Einzahlungen aus Veräußerung		
Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände	95	1.351
Veräußerung von Beteiligungen (nicht konsolidiert)	192	12.528
Auszahlungen für Erwerb		
Finanzielle Vermögenswerte - at equity bilanzierte Unternehmen	0	0
Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte	-16.515	-14.870
Erwerb von Beteiligungen (nicht konsolidiert)	-42.850	-101.450
Cash-Flow aus Investitionstätigkeit	-59.078	-102.441
Kapitalerhöhungen	37.500	37.502
Dividendenzahlungen	-9.485	-8.472
Cash-Flow aus Finanzierungstätigkeit	28.015	29.030
Zahlungsmittelbestand zum Ende der Vorperiode	200.369	30.002
Cash-Flow aus operativer Geschäftstätigkeit	-33.169	243.778
Cash-Flow aus Investitionstätigkeit	-59.078	-102.441
Cash-Flow aus Finanzierungstätigkeit	28.015	29.030
Zahlungsmittelbestand zum Ende der Periode	136.137	200.369

(Quelle: Die Angaben basieren auf dem geprüften Konzernabschluss zum 31.12.2010 der Emittentin)

Kennzahlen (geprüft):

Monetäre Werte in TEUR	2010	2009	Veränderung
Erfolgsrechnung	1.1. - 31.12.	1.1. - 31.12.	
Zinsüberschuss nach Risikovorsorge	399.122	81.355	>100%
Provisionsüberschuss	34.070	32.762	4,0%
Handelsergebnis	1.722	15.389	-88,8%
Ergebnis aus Finanzinstrumenten - designated at fair value through profit or loss	55.972	24.776	>100%
Ergebnis aus finanziellen Vermögenswerten - available for sale	-12.695	5.248	>100%
Verwaltungsaufwendungen	-156.961	-158.505	-1,0%
Jahresüberschuss vor Steuern	384.678	69.922	>100%
Konzern-Jahresüberschuss	423.682	64.326	>100%
Gesamtergebnis	441.901	89.561	0,0%
Bilanz	31.12.	31.12.	
Kredite und Forderungen zu fortgeführten Anschaffungskosten nach Risikovorsorge	7.418.865	7.123.746	4,1%
Handelsaktiva	1.527.923	1.552.316	-1,6%
Finanzielle Vermögenswerte - designated at fair value through profit or loss	944.817	809.806	16,7%
Finanzielle Vermögenswerte - available for sale	2.018.647	2.774.272	-27,2%
Finanzielle Verbindlichkeiten zu fortgeführten Anschaffungskosten	6.398.449	6.490.121	-1,4%
Handelspassiva	1.165.229	1.080.240	7,9%
Finanzielle Verbindlichkeiten - designated at fair value through profit or loss	4.631.917	4.515.467	2,6%
Eigenkapital (inkl. Fremdanteile und Ergebnis)	1.305.460	838.005	55,8%
Bilanzsumme	13.750.480	13.153.251	4,5%
Bankaufsichtliche Kennzahlen	31.12.	31.12.	
Gesamte Eigenmittel	1.116.735	1.024.223	9,0%
Gesamtes Eigenmittelerfordernis	738.963	699.076	5,7%
Kernkapitalquote	10,21%	9,52%	0,68 PP
Anrechenbares Tier I - Kapital (Kernkapital)	943.023	832.282	13,3%
Eigenmittelquote	12,09%	11,72%	0,37 PP
Kennzahlen	1.1. - 31.12.	1.1. - 31.12.	
Return on Equity	35,89%	8,97%	26,92 PP
Cost / Income Ratio	28,88%	55,06%	-26,18 PP
Kennzahlen	31.12.	31.12.	
Durchschnittliche Mitarbeiterzahl	997	1.002	-5
Bankstellen	25	25	0

(Quelle: Die Angaben basieren auf dem geprüften Konzernabschluss zum 31.12.2010 der Emittentin)

Ungeprüfter Halbjahresfinanzbericht nach IFRS per 30.06.2011 inkl. Vergleichsperiode

Gesamtergebnisrechnung vom 1.1. – 30. 06.2011 (ungeprüft):

Gewinn- und Verlustrechnung

	Notes	1.1.-30.6.2011 in TEUR	1.1.-30.6.2010 in TEUR	Veränderung	
				in TEUR	in %
Zinsen und ähnliche Erträge	1	187.283	186.316	967	0,5%
Laufende Erträge aus at equity bewerteten Unternehmen	1	86.553	6.001	80.552	>100%
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	1	-126.166	-133.361	7.195	-5,4%
Zinsüberschuss	1	147.670	58.956	88.714	>100%
Risikovorsorge im Kreditgeschäft	2	2.752	-15.350	18.102	>100%
Zinsüberschuss nach Risikovorsorge		150.422	43.606	106.816	>100%
Provisionsüberschuss	3	16.110	16.996	-886	-5,2%
Handelsergebnis	4	2.250	30.638	-28.388	-92,7%
Ergebnis aus Finanzinstrumenten - designated at fair value through profit or loss	5	-8.982	-7.471	-1.511	20,2%
Ergebnis aus finanziellen Vermögenswerten - available for sale	6	-6.759	-3.434	-3.325	96,8%
Verwaltungsaufwendungen	7	-79.798	-78.156	-1.642	2,1%
Sonstiges betriebliches Ergebnis	8	26.422	28.719	-2.297	-8,0%
Jahresüberschuss vor Steuern		99.665	30.898	68.767	>100%
Steuern vom Einkommen und Ertrag	9	-5.417	-7.599	2.182	-28,7%
Konzern-Jahresüberschuss		94.248	23.299	70.949	>100%
Den Anteilseignern der RLB Steiermark zurechenbarer Konzern-Jahresüberschuss		93.056	19.838	73.218	>100%
Den anderen Gesellschaftern zurechenbarer Konzern-Jahresüberschuss		1.192	3.461	-2.269	-65,6%

Überleitung vom Konzern-Jahresüberschuss zum Gesamtergebnis

	1.1.-30.6.2011 in TEUR	1.1.-30.6.2010 in TEUR	Veränderung	
			in TEUR	in %
Konzern-Jahresüberschuss	94.248	23.299	70.949	>100%
Bewertungsänderung der finanziellen Vermögenswerte available for sale (Afs) inkl. Steuerlatenz	-5.422	18.274	-23.696	>100%
Anteilige erfolgsneutrale Eigenkapitalveränderung der at equity bilanzierten Unternehmen	-13.663	0	-13.663	
Gesamtergebnis	75.163	41.573	33.590	80,8%
Den Anteilseignern der RLB Steiermark zurechenbares Gesamtergebnis	74.588	36.403	38.185	>100%
Den anderen Gesellschaftern zurechenbares Gesamtergebnis	575	5.170	-4.595	-88,9%

(Anm: Die Spalte „Notes“ (s. erste Tabelle oben) verweist auf die jeweilige Position in den Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung nach IFRS. Quelle: Die Angaben basieren auf dem ungeprüften Halbjahresfinanzbericht zum 30.06.2011 der Emittentin.)

Entwicklung der „Available for Sale“ (AFS) Rücklage:

Veränderung der Afs-Rücklage	30.6.2011		in TEUR		30.06.2010		in TEUR	
	vor Steuern	Steuern	nach Steuern	vor Steuern	Steuern	nach Steuern	vor Steuern	Steuern
Veränderung der Afs-Rücklage	-8.259	2.837	-5.422	24.135	-5.861	18.274		

(Quelle: Die Angaben basieren auf dem ungeprüften Halbjahresfinanzbericht zum 30.06.2011 der Emittentin.)

Bilanz per 30.06.2011 (ungeprüft):

	Notes	30.6.2011 in TEUR	31.12.2010 in TEUR	Veränderung	
				in TEUR	in %
Barreserve	10	261.446	136.137	125.309	92,0%
Kredite und Forderungen zu fortgeführten Anschaffungskosten	11	7.801.138	7.697.114	104.024	1,4%
ab: Risikovorsorge im Kreditgeschäft	12	-270.347	-278.249	7.902	-2,8%
Handelsaktiva	13	1.522.387	1.527.923	-5.536	-0,4%
Finanzielle Vermögenswerte - designated at fair value through profit or loss	14	865.470	944.817	-79.347	-8,4%
Finanzielle Vermögenswerte - available for sale	15	1.829.727	2.018.647	-188.920	-9,4%
At equity bilanzierte Unternehmen	16	1.234.207	1.195.225	38.982	3,3%
Immaterielle Vermögenswerte	17	19.259	18.493	766	4,1%
Sachanlagen	18	57.826	29.450	28.376	96,4%
Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien	19	11.042	0	11.042	100,0%
Laufende Ertragsteuerforderungen	25	14.357	15.306	-949	-6,2%
Latente Ertragsteuerforderungen	25	33.527	36.415	-2.888	-7,9%
Sonstige Aktiva	20	345.144	409.202	-64.058	-15,7%
GESAMT AKTIVA		13.725.183	13.750.480	-25.297	-0,2%
Finanzielle Verbindlichkeiten zu fortgeführten Anschaffungskosten	21	6.465.263	6.398.449	66.814	1,0%
Handelspassiva	22	1.228.578	1.165.229	63.349	5,4%
Finanzielle Verbindlichkeiten - designated at fair value through profit or loss	23	4.392.510	4.631.917	-239.407	-5,2%
Rückstellungen	24	69.558	70.183	-625	-0,9%
Laufende Ertragsteuerschulden	25	353	1.532	-1.179	-77,0%
Sonstige Passiva	26	196.514	177.710	18.804	10,6%
Eigenkapital	27	1.372.407	1.305.460	66.947	5,1%
Auf die Anteilseigner der RLB Steiermark entfallendes Eigenkapital	27	1.285.743	1.222.112	63.631	5,2%
Anteile anderer Gesellschafter	27	86.664	83.348	3.316	4,0%
GESAMT PASSIVA		13.725.183	13.750.480	-25.297	-0,2%

(Anm: Die Spalte „Notes“ verweist auf die jeweilige Position in den Erläuterungen zur Bilanz nach IFRS. Quelle: Die Angaben basieren auf dem ungeprüften Halbjahresfinanzbericht zum 30.06.2011 der Emittentin)

Eigenkapitalveränderungsrechnung (ungeprüft):

in TEUR	Gezeichnetes Kapital	Kapitalrücklagen	Gewinnrücklagen	Afs-Rücklage	Konzern-Jahresüberschuss	Auf die Anteilseigner der RLB Steuermark entfallendes Eigenkapital	Anteile anderer Gesellschafter	Gesamtkapital
Eigenkapital zum 1.1.2011	135.297	409.380	247.889	14.457	415.089	1.222.112	83.348	1.305.460
Gesamtergebnis			-13.663	-4.805	93.056	74.588	575	75.163
Gesellschafterzuschüsse								
Kapitalerhöhung								
Kapitalherabsetzung								
Einstellung in die Gewinnrücklagen aus dem Jahresüberschuss			403.072		-403.072			
Gewinnausschüttung					-12.017	-12.017		-12.017
Sonstige Veränderungen			1.060			1.060	2.741	3.801
Eigenkapital zum 30.06.2011	135.297	409.380	638.358	9.652	93.056	1.285.743	86.664	1.372.407
Eigenkapital zum 1.1.2010	135.297	371.880	197.001	-46	58.494	762.626	75.379	838.005
Gesamtergebnis				16.565	19.838	36.403	5.170	41.573
Gesellschafterzuschüsse								
Kapitalerhöhung								
Kapitalherabsetzung								
Einstellung in die Gewinnrücklagen aus dem Jahresüberschuss			49.009		-49.009			
Gewinnausschüttung					-9.485	-9.485		-9.485
Sonstige Veränderungen			-991			-991	-1.470	-2.461
Eigenkapital zum 31.06.2010	135.297	371.880	245.019	16.519	19.838	788.553	79.079	867.632

(Quelle: Die Angaben basieren auf dem ungeprüften Halbjahresfinanzbericht zum 30.06.2011 der Emittentin)

Verkürzte Geldflussrechnung zum ungeprüften Halbjahresfinanzbericht der Emittentin per 30.06.2011 (ungeprüft):

in TEUR	1.1.-30.6.2011	1.1.-30.6.2010
Zahlungsmittelbestand zum Ende der Vorperiode	136.137	200.369
Cash-Flow aus operativer Geschäftstätigkeit	124.183	-27.290
Cash-Flow aus Investitionstätigkeit	-10.891	-11.614
Cash-Flow aus Finanzierungstätigkeit	12.017	9.485
Zahlungsmittelbestand zum Ende der Periode	261.446	170.950

(Quelle: Die Angaben basieren auf dem ungeprüften Halbjahresfinanzbericht zum 30.06.2011 der Emittentin)

Kennzahlen (ungeprüft):

Monetäre Werte in TEUR	2011	2010	Veränderung
Erfolgsrechnung	1.1. - 30.06.	1.1. - 30.06.	
Zinsüberschuss nach Risikovorsorge	150.422	43.606	> 100%
Provisionsüberschuss	16.110	16.996	-5,2%
Handelsergebnis	2.250	30.638	-92,7%
Ergebnis aus Finanzinstrumenten - designated at fair value through profit or loss	-8.982	-7.471	20,2%
Ergebnis aus finanziellen Vermögenswerten - available for sale	-6.759	-3.434	96,8%
Verwaltungsaufwendungen	-79.798	-78.156	2,1%
Jahresüberschuss vor Steuern	99.665	30.898	> 100%
Konzern-Jahresüberschuss	94.248	23.299	> 100%
Gesamtergebnis	75.163	41.573	80,8%
Bilanz	30.06.	31.12.	
Kredite und Forderungen zu fortgeführten Anschaffungskosten nach Risikovorsorge	7.530.791	7.418.865	1,5%
Handelsaktiva	1.522.387	1.527.923	-0,4%
Finanzielle Vermögenswerte - designated at fair value through profit or loss	865.470	944.817	-8,4%
Finanzielle Vermögenswerte - available for sale	1.829.727	2.018.647	-9,4%
At equity bilanzierte Unternehmen	1.234.207	1.195.225	3,3%
Finanzielle Verbindlichkeiten zu fortgeführten Anschaffungskosten	6.465.263	6.398.449	1,0%
Handelspassiva	1.228.578	1.165.229	5,4%
Finanzielle Verbindlichkeiten - designated at fair value through profit or loss	4.392.510	4.631.917	-5,2%
Eigenkapital (inkl. Fremdanteile und Ergebnis)	1.372.407	1.305.460	5,1%
Bilanzsumme	13.725.183	13.750.480	-0,2%
Bankaufsichtliche Kennzahlen	30.06.	31.12.	
Gesamte Eigenmittel	1.109.782	1.116.735	-0,6%
Gesamtes Eigenmittelerfordernis	727.129	738.963	-1,6%
Kernkapitalquote	10,34%	10,21%	0,13 PP
Anrechenbares Tier I - Kapital (Kernkapital)	939.979	943.023	-0,3%
Eigenmittelquote	12,21%	12,09%	0,12 PP
Kennzahlen	1.1. - 30.06.	1.1. - 30.06.	
Return on Equity	14,89%	7,25%	7,64 PP
Cost / Income Ratio	41,46%	57,76%	-16,30 PP
Kennzahlen	30.06.	31.12.	
Durchschnittliche Mitarbeiterzahl	975	997	-22
Bankstellen	25	25	0
Rating			
	Langfristig	Kurzfristig	Ausblick
Moody's	A1	P-1	stabil
			Finanzkraft
			Emittentrating
			Änderung/ Bestätigung
			25.05.2011

(Quelle: Die Angaben basieren auf dem ungeprüften Halbjahresfinanzbericht zum 30.06.2011 der Emittentin)

3. Angaben zu den Wertpapieren

Gegenstand des Angebotsprogramms

Emittentin ist die Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG, ein konzessioniertes Kreditinstitut gemäß § 1 Abs. 1 BWG.

Das maximale gesamte Emissionsvolumen aller unter dem Angebotsprogramm ausstehenden Wertpapiere der Emittentin beträgt EUR 2.000.000.000,--.

Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Basisprospekt einschließlich allfälliger Nachträge, die die Emittentin gegebenenfalls gemäß § 6 KMG erstellen wird, zwölf Monate ab Veröffentlichung gültig ist. Gegenstand des vorliegenden Angebotsprogramms der Emittentin sind gemäß § 1 Abs. 1 Z 10 und 11 des KMG Emissionen der Emittentin von dauernd oder wiederholt gegebenen Nicht-Dividendenwerten, das sind insbesondere:

Schuldverschreibungen:

- Schuldverschreibungen mit fixer Verzinsung
- Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung
 - Floating Rate Notes (Geldmarkt-Floater)
 - Kapitalmarkt-Floater
- Schuldverschreibungen ohne Verzinsung
 - Zerobonds (Nullkupon-Schuldverschreibungen)
- Sonstige nicht derivative Schuldverschreibungen mit Rückzahlung zumindest zum Nennwert

Derivative Nicht-Dividendenwerte:

- Derivative Nicht-Dividendenwerte mit Rückzahlung zumindest zum Nennwert, deren **Verzinsung** von einem oder mehreren Basiswerten abhängt („**Garantierte**“ Derivative Nicht-Dividendenwerte) und Derivative Nicht-Dividendenwerte, deren **Tilgung** (und gegebenenfalls Verzinsung) von einem oder mehreren Basiswerten abhängen. Als Basis-/Referenzwert einschließlich Körben von Basis-/Referenzwerten können jeweils herangezogen werden:

Index/Indizes, worunter beispielsweise folgende derivative Nicht-Dividendenwerte fallen:

- Indexzertifikate
- Bonuszertifikate
- Diskontzertifikate

Aktie(n), worunter beispielsweise folgende derivative Nicht-Dividendenwerte fallen:

- Bonuszertifikate
- Diskontzertifikate

Rohstoff(e), Waren, worunter beispielsweise folgende derivative Nicht-Dividendenwerte fallen:

- Bonuszertifikate

Währungskurs(e), worunter beispielsweise folgende derivative Nicht-Dividendenwerte fallen:

- Multi Currency Notes

Fonds

Geldmarktinstrumente

Nicht-Dividendenwerte anderer Emittenten

Zinssatz/Zinssätze/Kombination von Zinssätzen/Formeln, worunter beispielsweise folgende derivative Nicht-Dividendenwerte fallen:

- Reverse Floating Rate Notes
- Range Accrual Notes
- Target Redemption Notes („Zielkuponanleihen“)
- Snowball Notes („Memory Floater“)
- Steepener Notes
- Inflation linked Notes
- CMS-linked Notes

Derivative Finanzinstrumente

- Derivative Nicht-Dividendenwerte, die den Inhaber zum Erwerb von übertragbaren Wertpapieren berechtigen bzw. verpflichten, oder zum Empfang eines Barbetrages im Rahmen eines Barausgleiches berechtigen, worunter beispielsweise fallen:

Cash or Share Anleihen („Aktienanleihen“)

- O Reverse Convertible Notes
- Sonstige Derivative Nicht-Dividendenwerte, worunter beispielsweise fallen:
 - O Call (Kauf) und Put (Verkauf) Optionsscheine

Für jede Emission unter dem gegenständlichen Angebotsprogramm werden die Endgültigen Bedingungen in einem „Konditionenblatt“ einschließlich allfälliger Annexe (wie insbesondere Volltext-Emissionsbedingungen) festgelegt, das zusammen mit diesem Basisprospekt vom 31.08.2011 einschließlich allfälliger Nachträge zu lesen ist.

Alle Angaben in der folgenden Übersicht sind mit dem Zusatz zu verstehen: „wie im Abschnitt „Wertpapierbeschreibung“ des Basisprospektes definiert und im jeweiligen Konditionenblatt einschließlich allfälliger Annexe konkret festgelegt“.

Emittentin:	Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG
Programmvolumen:	max. EUR 2.000.000.000,--
Emissionswährung:	Euro Eine andere Emissionswährung kann im jeweiligen Konditionenblatt festgelegt werden, wobei die jeweils anwendbaren gesetzlichen und behördlichen Anforderungen einzuhalten sind.
Angebotsform:	Öffentliches Angebot oder Privatplatzierung.
Vertrieb:	Durch die Emittentin und gegebenenfalls durch steirische Raiffeisenbanken bzw. die Landes-Hypothekenbank Steiermark AG, welche in diesem Fall mit der Emittentin zusammenarbeiten. Die Platzierung einzelner Emissionen durch ein Bankensyndikat kann im jeweiligen Konditionenblatt festgelegt werden.
Zeichnungsfrist:	Als Daueremission mit Erstangebotstag und offenem Ende. Ein Angebot als Einmalemission kann im jeweiligen Konditionenblatt festgelegt werden. Die Emittentin behält sich vor, die Zeichnungsfrist vorzeitig zu beenden oder zu verlängern.
Stückelung:	Mindestens Nominale EUR 0,01 oder im Falle von Nicht-Dividendenwerten ohne Nennbetrag mindestens 1 Stück.
Rang der Nicht-Dividendenwerte:	Die Nicht-Dividendenwerte haben folgenden Rang: <ul style="list-style-type: none"> - unbesichert und gleichrangig zu anderen unbesicherten Nicht-Dividendenwerten („senior“) oder - unbesichert und nachrangig im Sinne des § 45 Abs. 4 BWG („subordinated“) oder - fundiert gemäß dem Gesetz über fundierte Bankschuldverschreibungen (FBSchVG) oder - sonstig besichert.
Form:	Auf den Inhaber lautende Wertpapiere, vertreten durch Sammelurkunden gemäß § 24 lit. b) DepotG.
Verzinsung:	<ul style="list-style-type: none"> - fix (ein Zinssatz oder mehrere Zinssätze) oder - variabel („Floater“) oder - eine Kombination aus fix und variabel oder - Nullkupon oder - mit derivativer Komponente oder - sonstige Zinszahlung oder Ausschüttung
Zinstermine:	Die genaue Beschreibung erfolgt im jeweiligen Konditionenblatt.

Variable Verzinsung:

Die Zinsen können vor Beginn oder vor Ablauf der jeweiligen Zinsperiode im vorhinein oder im nachhinein festgesetzt werden. Als Referenzsatz für die Berechnung der Zinsen können herangezogen werden:

- EURIBOR, oder
- EUR-Swap-Satz, oder
- Sonstige Zinsreferenz

Verzinsung mit derivativer Komponente:

Die Zinsen können vor Beginn oder vor Ablauf der jeweiligen Zinsperiode im vorhinein oder im nachhinein festgesetzt werden. Als Referenz für die Berechnung des Zinssatzes/-betrages können unter anderem herangezogen werden (wobei auch Körbe von Basiswerten und Referenzgrößen erfasst sind):

- Index/Indizes
- Aktie(n)
- Rohstoff(e), Waren
- Währungskurs(e)
- Fonds
- Geldmarktinstrumente
- Nicht-Dividendenwerte anderer Emittenten
- Zinssatz / Zinssätze / Kombination von Zinssätzen / Formeln
- Derivative Finanzinstrumente

Berechnung von Zinsbeträgen:

- Actual/Actual-ICMA oder Actual/Actual oder
- Actual/365 oder Actual/Actual-ISDA oder
- Actual/365 (Fixed) oder
- Actual/360 oder
- 30/360 (Floating Rate) oder 360/360 oder „Bond Basis“ oder
- 30/360E oder „Eurobond Basis“ oder
- 30/360 oder
- Sonstige

Nullkupon Nicht-Dividendenwerte:

Nullkupon Nicht-Dividendenwerte werden entweder auf diskontierter Basis oder zum Nominale (mit einem Tilgungskurs über par: „Prämienanleihe“) emittiert. Nullkupon Nicht-Dividendenwerte weisen keine laufende Verzinsung auf.

Emissions-/Ausgabekurs:

- zum Nominale („par“) oder
- über par oder
- unter par

Bei Daueremissionen können die Emissions-/Ausgabekurse laufend in Abhängigkeit von der jeweils aktuellen Marktlage festgelegt werden. Es können auch Emissions-/Ausgabepreise je Stück festgelegt werden bzw. Regelungen zur Berechnung von Emissions-/Ausgabekursen/-preisen vorgesehen sein.

Laufzeit der Wertpapiere:

Begrenzt oder mit unbestimmter Laufzeit („Perpetual“)

Tilgung:

- zum Nominale („par“) oder
- über par oder
- unter par oder
- zu einem (zu berechnenden) Rückzahlungsbetrag je Stück. Die Tilgung erfolgt gesamtfällig. Teiltilgungen können im jeweiligen Konditionenblatt festgelegt werden.

Prolongation:	Im jeweiligen Konditionenblatt kann ein Prolongationsrecht für die Emittentin und/oder die Inhaber der Nicht-Dividendenwerte näher ausgestaltet sein. Unter Prolongation ist eine Verlängerung der Laufzeit der Wertpapiere zu verstehen.
Tilgung mit derivativer Komponente:	Als Referenz für die Berechnung des Tilgungskurses/-betrages können unter anderem herangezogen werden (wobei auch Körbe von Basiswerten und Referenzgrößen erfasst sind): <ul style="list-style-type: none"> - Index/Indizes - Aktie(n) - Rohstoff(e), Waren - Währungskurs(e) - Fonds - Geldmarktinstrumente - Nicht-Dividendenwerte anderer Emittenten - Zinssatz / Zinssätze / Kombination von Zinssätzen / Formeln - Derivative Finanzinstrumente
Kündigung:	Die Nicht-Dividendenwerte sind weder für die Emittentin noch für die Gläubiger kündbar, sofern nicht ordentliche/zusätzliche Kündigungsrechte in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen sind und kein außerordentlicher Kündigungsgrund vorliegt.
Kündigungsrecht der Emittentin:	Es kann ein Kündigungsrecht für die Emittentin wie folgt vorgesehen werden: <ul style="list-style-type: none"> - Ordentliche/zusätzliche Kündigung aus bestimmten Gründen (einschließlich Kündigung aus Steuergründen) - Außerordentliche Kündigungsrechte können in den Endgültigen Bedingungen näher ausgestaltet sein.
Kündigungsrecht der Inhaber von Nicht-Dividendenwerten:	Es kann ein Kündigungsrecht für die Inhaber wie folgt vorgesehen werden: <ul style="list-style-type: none"> - Ordentliche/zusätzliche Kündigung aus bestimmten Gründen - Außerordentliche Kündigungsrechte können in den Endgültigen Bedingungen ausgestaltet sein.
Bedingungsgemäße vorzeitige Rückzahlung:	Es kann vorgesehen werden, dass bei Eintritt bestimmter Bedingungen eine vorzeitige Rückzahlung erfolgt.
Sicherstellung:	Die Emittentin haftet mit ihrem gesamten freien Vermögen für die Bedienung und Rückzahlung unbesicherter Emissionen. Für fundierte Nicht-Dividendenwerte wird ein gesonderter Deckungsstock gemäß dem Gesetz betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen (FBSchVG) gebildet.
Kapitalform:	Nachrangiges Kapital im Sinne des § 23 Abs. 8 und 8a BWG ist nachrangig im Sinne des § 45 Abs. 4 BWG und wird im Falle der Liquidation oder des Konkurses der Emittentin erst nach den Forderungen der anderen, nicht nachrangigen Gläubiger befriedigt. <p><i>Die Beurteilung der aufsichtsrechtlichen Anrechenbarkeit von nachrangigen Wertpapieren der Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG als Nachrangkapital ist nicht Gegenstand des Billigungsverfahrens der FMA. Es besteht daher das Risiko, dass nachrangige Wertpapiere der Raiffeisen-Landesbank</i></p>

Steiermark AG nicht als Nachrangkapital der Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG angerechnet werden können.

ISIN/

Wertpapieridentifizierungsnummer: Eine ISIN / Wertpapieridentifizierungsnummer wird für jede Emission beantragt.

Börseeinführung:

Im Amtlichen Handel oder im Geregelten Freiverkehr an der Wiener Börse. Es kann im Konditionenblatt auch eine Einführung oder Handelseinbeziehung im MTF (ehemaliger Dritter Markt) an der Wiener Börse, eine Zulassung zu einem anderen Geregelten oder Ungeregelten Markt innerhalb des EWR oder an keinem Handelsplatz festgelegt werden.

**Zahl-, Berechnungs-,
Optionsstelle:**

- Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG oder
- eine andere im Konditionenblatt festgelegte Zahl-Berechnungs-, Optionsstelle innerhalb des EWR.

Hinterlegungsstelle:

- Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG oder
- Oesterreichische Kontrollbank AG oder
- sonstiger Verwahrer in Österreich oder innerhalb des EWR
- gemeinsamer Verwahrer („Common Depositary“) für Euroclear oder Clearstream

**Anwendbares Recht der
Emissionsbedingungen:**

Österreichisches Recht

Gerichtsstand:

Sitz der Emittentin (Graz).
Für Klagen eines Verbrauchers gelten die gesetzlich geregelten Gerichtsstände.

4. Risikofaktoren

Allgemeine Hinweise

Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin

- Risiko aufgrund von Zahlungsausfällen Dritter (Kreditrisiko, Ausfallsrisiko)
- Risiko aufgrund von Beteiligungen (Beteiligungsrisiko)
- Risiko aufgrund von Änderungen der Marktpreise (Marktrisiko)
- Risiko der Änderungen von gesetzlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen
- Risiko aufgrund intensiven Wettbewerbs (Wettbewerbsrisiko)
- Risiko der Abhängigkeit vom Provisionsgeschäft
- Risiko der Abhängigkeit von Refinanzierungsmöglichkeiten
- Risiko aufgrund von unterschiedlichen Fristigkeiten (Liquiditätsrisiko)
- Risiko der Abhängigkeit von ausreichend vorhandenen Eigenmitteln
- Risiko aufgrund der Geschäftstätigkeit der Emittentin außerhalb Österreichs (Länderrisiko)
- Risiko aufgrund des Versagens interner Verfahren, Systeme und Prozesse, Mitarbeiter oder des Eintretens von externen Ereignissen (Operationales Risiko)
- Risiko der Abhängigkeit von qualifizierten Führungskräften und Mitarbeitern
- Risiko der Abhängigkeit von erfolgreichem Risikomanagement
- Risiko des wirtschaftlichen Umfelds – Finanzkrise
- Risiko aufgrund von Störungen der Kommunikations- und Datenverarbeitungssysteme (IT-Risiko)
- Risiko der Emittentin als Mitglied der Raiffeisen Kundengarantiegemeinschaft Steiermark und Vertragspartner der Raiffeisen Kundengarantiegemeinschaft Österreich (RKÖ)
- Risiko eines erhöhten administrativen Aufwands und höherer Verwaltungs- und Refinanzierungskosten aufgrund der Umsetzung von Basel II und Basel III
- Risiko eines wesentlichen Einflusses auf die Refinanzierungskosten der Emittentin aufgrund einer möglichen Verschlechterung des Ratings der Emittentin (Risiko einer Ratingveränderung)

Risiken im Hinblick auf die Nicht-Dividendenwerte

Allgemeine Risiken im Hinblick auf die Nicht-Dividendenwerte

- Risiko aufgrund von Zahlungsausfällen und der Bonität der Emittentin (Bonitätsrisiko)
- Risiko aufgrund von Änderungen der Marktpreise (Marktrisiko)
- Kursrisiko von festverzinslichen Wertpapieren
- Kursrisiko von variabel verzinsten Wertpapieren
- Kursrisiko bei Nullkupon-Emissionen
- Kursrisiko und Liquiditätsrisiko von Nicht-Dividendenwerten mit langer Laufzeit oder ohne bestimmte Laufzeit – Perpetuals
- Risiken aufgrund eines illiquiden Handels der Wertpapiere
- Risiken aufgrund eines inaktiven Handels der Wertpapiere (Handelsaussetzung)
- Risiko aufgrund von Währungsschwankungen (Währungsrisiko)
- Risiko aufgrund vorzeitiger Kündigung (Kündigungsrisiko)
- Risiko des vollständigen oder teilweisen Ausfalls von Zinszahlungen und/oder Tilgungszahlungen bei (kurzfristigen) nachrangigen Wertpapieren (Risiko von Nachrangkapital)
- Risiko der Ertragsverminderung durch Transaktions- und Folgekosten
- Risiko aufgrund von Änderungen der Marktsituation (Wiederanlagerisiko)
- Operationales Risiko
- Risiko bei Kreditfinanzierung
- Risiko aufgrund von Änderungen der Rechtslage (Steuerliches Risiko)
- Risiko möglicher Interessenskonflikte
- Risiko irrationaler Faktoren

Zusätzliche Risiken von Derivativen Nicht-Dividendenwerten

- Allgemeine Risiken von Derivativen Nicht-Dividendenwerten
- Referenzgrößen
 - Index/indizes
 - Aktie(n)
 - Rohstoff(e), Waren
 - Währungskurs(e)
 - Fonds
 - Geldmarktinstrumente
 - Nicht-Dividendenwerte anderer Emittenten
 - Zinssatz / Zinssätze / Kombination aus Zinssätzen / Formeln
 - Derivative Finanzinstrumente (Optionen, Futures, Termingeschäfte)
- Produktspezifische Risiken von Derivativen Nicht-Dividendenwerten
 - Risiken von „Index Linked Notes“ – Wertpapiere gebunden an Indizes
 - Risiken von „Equity Linked Notes“ – Wertpapiere gebunden an Aktien
 - Risiken von „Commodity Linked Notes“- Wertpapiere gebunden an Rohstoffe/Waren
 - Risiken von „Currency Linked Notes“ – Wertpapiere gebunden an Währungskurse
 - Risiken von „Fund Linked Notes“ – Wertpapiere gebunden an Fonds
 - Risiken von „Wertpapieren mit Zinsstrukturen“ – Wertpapiere gebunden an Zinssätze
 - Risiken von Wertpapieren gebunden an Geldmarktinstrumente
 - Risiken von Wertpapieren gebunden an Nicht-Dividendenwerte anderer Emittenten
 - Risiken von „Derivative Linked Notes“ – Wertpapiere gebunden an derivative Finanzinstrumente
 - Risiken von Cash or Share Notes“ – „Aktienanleihen“
 - Risiken von Optionsscheinen
 - Währungsrisiko bei Derivativen Nicht-Dividendenwerten

Der Erwerb von und die Investition in unter diesem Angebotsprogramm begebenen Nicht-Dividendenwerten der Emittentin ist mit Risiken für den Erwerber verbunden.

Soweit für Nicht-Dividendenwerte der Emittentin ein Anspruch auf Tilgung zum Nennwert oder ein anderer fixer Tilgungsbetrag vorgesehen ist, ist die Rückzahlung dieses Betrages bei (End-)fälligkeit in erster Linie von der Bonität der Emittentin abhängig. Die Bonität der Emittentin hängt von zahlreichen Faktoren wie beispielsweise den allgemeinen unternehmensspezifischen Risiken einer Universalbank, der Ertragsentwicklung der Emittentin, der künftigen Entwicklung des Bankensektors, dem Wettbewerb im Bankensektor, der Entwicklung und Volatilität der Finanzmärkte und der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung ab. Gleiches gilt sinngemäß für allfällige fixe Zinsbeträge oder sonstige von der Emittentin an Inhaber der unter dem Angebotsprogramm begebenen Wertpapiere fix zugesicherte Beträge.

Soweit die Rückzahlung von Nicht-Dividendenwerten der Emittentin von der Entwicklung eines Basiswertes abhängt, tritt zum Bonitätsrisiko der Emittentin vor allem auch jenes der Wertentwicklung dieses Basiswertes hinzu. Der Rückzahlungskurs kann von der Entwicklung von Indizes, Aktien, Rohstoffen, Waren, Währungskursen, Fonds, Geldmarktinstrumenten, Nicht-Dividendenwerten anderer Emittenten, Zinssätzen und derivativen Finanzinstrumenten abhängig sein. Gleiches gilt sinngemäß für Zinszahlungen oder sonstige von der Emittentin an Inhaber der unter dem Angebotsprogramm begebenen Wertpapiere zu zahlende Beträge, die von der Entwicklung eines Basiswertes abhängen.

Dementsprechend kann es zu wesentlichen und nachhaltigen Rückgängen der erwarteten Zinszahlungen und des erwarteten Rückzahlungs- oder Tilgungsbetrages bis hin zum Totalverlust der Zinsen und des vom Anleger eingesetzten Kapitals kommen.

Hingewiesen wird auch darauf, dass die Nicht-Dividendenwerte zusätzlichen steuerlichen und rechtlichen Risiken unterliegen, insbesondere können sich in Zukunft die steuerlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen für die Nicht-Dividendenwerte auch wesentlich zum Nachteil der Emittentin und der Inhaber von Nicht-Dividendenwerten ändern. Anleger sollten bei der Entscheidung über einen Erwerb der Wertpapiere zunächst ihre jeweilige finanzielle Situation und ihre Anlageziele

berücksichtigen und die Eignung der Wertpapiere angesichts ihrer persönlichen Umstände immer vor dem Erwerb mit ihren eigenen Finanz-, Rechts- und Steuerberatern erörtern.

Risiken im Zusammenhang mit der Emittentin sind im Abschnitt „Risikofaktoren“ im Kapitel 2. „Risiken in Bezug auf die Emittentin“ näher dargestellt, Risiken im Zusammenhang mit den Nicht-Dividendenwerten sind im Abschnitt „Risikofaktoren“ im Kapitel 3. „Risiken im Hinblick auf die Nicht-Dividendenwerte“ näher dargestellt.

Sollte ein oder sollten mehrere der mit der Emittentin und den Nicht-Dividendenwerten der Emittentin verbundenen Risiken eintreten, kann es zu wesentlichen Kursrückgängen der Nicht-Dividendenwerte während der Laufzeit oder im Extremfall zum Totalverlust der Zinsen und des vom Anleger eingesetzten Kapitals kommen.

Liste der durch Verweis in den Basisprospekt aufgenommenen Dokumente

Konzernabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr 2009

Der Konzernabschluss 2009 der Emittentin kann auf der Homepage der Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG (www.rlbstmk.at) unter dem Punkt mit der derzeitigen Bezeichnung „Über uns“/ „Daten und Fakten“/ „Weiterführende Informationen“/ „Jahresfinanzbericht 2009“ eingesehen werden.

Konzernabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr 2010

Der Konzernabschluss 2010 der Emittentin kann auf der Homepage der Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG (www.rlbstmk.at) unter dem Punkt mit der derzeitigen Bezeichnung „Über uns“/ „Daten und Fakten“/ „Jahresfinanzbericht 2010“ eingesehen werden.

Halbjahresfinanzbericht der Emittentin für das 1. Halbjahr 2011 (zum 30.06.2011)

Der ungeprüfte Halbjahresfinanzbericht für das 1. Halbjahr 2011 der Emittentin kann auf der Homepage der Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG (www.rlbstmk.at) unter dem Punkt mit der derzeitigen Bezeichnung „Über uns“/ „Daten und Fakten“/ „Halbjahresfinanzbericht 2011“ eingesehen werden.

RISIKOFAKTOREN

1. Allgemeine Hinweise

Wenn sie eine Investitionsentscheidung treffen, haben sich Investoren auf ihre eigene Einschätzung betreffend die Emittentin sowie die Vorteile und Risiken, die mit der Investition in Wertpapiere der Emittentin zusammenhängen, zu verlassen.

Jedwede Entscheidung zur Investition in Wertpapiere der Emittentin sollte ausschließlich auf dem Prospekt samt Nachträgen und Endgültigen Bedingungen (einschließlich allfälliger Annexe) beruhen, wobei zu bedenken ist, dass jedwede Zusammenfassung oder Beschreibung rechtlicher Bestimmungen, gesellschaftsrechtlicher Strukturen oder von Vertragsverhältnissen, die in diesem Prospekt enthalten sind, nur der Information dient und nicht als Rechts- oder Steuerberatung betreffend die Auslegung oder Durchsetzbarkeit ihrer Bestimmungen oder Beziehungen angesehen werden sollte.

Im Falle irgendwelcher Zweifel über den Inhalt oder die Bedeutung der im Prospekt enthaltenen Information sollte man eine befugte oder sachverständige Person zurate ziehen, die auf die Beratung beim Erwerb von Finanzinstrumenten spezialisiert ist.

Der Inhalt des Prospektes ist nicht als Beratung in rechtlicher, wirtschaftlicher oder steuerlicher Hinsicht, insbesondere nicht im zivilrechtlichen oder im Sinne des WAG zu verstehen. Dieser Prospekt ersetzt nicht die vor jeder Anlageentscheidung in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch die Hausbank, einen Anlage-, Rechts-, Steuer- oder sonstigen Berater.

Die unter diesem Prospekt begebenen Nicht-Dividendenwerte der Emittentin sind von keiner Zulassungs-, Billigungs- oder Aufsichtsbehörde in Österreich und keiner Wertpapier-, Billigungs- oder Zulassungsstelle im Ausland noch in sonstiger Weise empfohlen worden. Dieser Basisprospekt enthält zukunftsgerichtete Aussagen. Durch den Eintritt bekannter und unbekannter Risiken, Ungewissheiten und anderer Ereignisse ist es möglich, dass die tatsächlichen zukünftigen Ereignisse, die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, die Entwicklung und die Ergebnisse der Emittentin von jenen abweichen, die in diesem Basisprospekt ausdrücklich oder implizit enthalten sind. Dazu gehören unter anderem Auswirkungen gegenwärtiger und zukünftiger Bestimmungen, die laufenden Kapitalbedürfnisse der Emittentin, die Finanzierungskosten und der Betriebsaufwand der Emittentin, Unsicherheiten aus dem Geschäftsbetrieb innerhalb und außerhalb Österreichs, nachhaltige Änderungen der anwendbaren Steuergesetze, höhere Gewalt, Unruhen, Naturkatastrophen und sonstige Faktoren. Vor dem Hintergrund dieser und anderer allgemeiner Unabwägbarkeiten sollten sich Anleger nicht auf derartige zukunftsgerichtete Aussagen verlassen.

Potentielle Investoren sollten sich bewusst sein, dass die Wertpapiere an Wert verlieren können und es im Extremfall zum Totalverlust von Zinsen und des von Investoren eingesetzten Kapitals kommen kann.

2. Risiken in Bezug auf die Emittentin

Allgemeines

Die Emittentin unterliegt den **allgemeinen unternehmensspezifischen** Risiken einer in der Region Steiermark tätigen Universalbank mit den Unternehmensschwerpunkten im Bankgeschäft mit Privat-, Gewerbe-, Kommerz- und institutionellen Kunden sowie im Treasury-Geschäft. Diese Risiken werden nachfolgend beispielhaft angeführt. Die Realisierung dieser Risiken kann unter Umständen dazu führen, dass die Emittentin ihren Verpflichtungen aus den Wertpapieren nicht oder nicht fristgerecht nachkommen kann.

Angehende Investoren sollten beachten, dass die nachstehend beschriebenen Risiken nicht die einzigen Risiken sind, denen sich die Bank gegenüber sieht. Die Bank hat nur jene Risiken ihr Geschäft, ihre Geschäftstätigkeit, Finanzlage oder Aussichten betreffend beschrieben, welche sie als wesentlich ansieht und von welchen sie derzeit Kenntnis hat. Es kann zusätzliche Risiken geben, von denen die Bank derzeit keine Kenntnis hat, und jedes dieser Risiken kann Auswirkungen auf ihre Ertrags- und Finanzlage und das Ergebnis ihrer Geschäftstätigkeit haben.

Die wirtschaftliche Lage der Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG (zum Bonitäts- und Insolvenzrisiko siehe unten Kapitel 3.1.1. „Risiko aufgrund von Zahlungsausfällen und der Bonität der Emittentin (Bonitätsrisiko)“), die sich während der Laufzeit der Wertpapiere ändern kann, kann durch die Verwirklichung bestimmter Risiken negativ beeinflusst werden. Die nachfolgende Aufzählung dieser Risiken ist nicht abschließend, umfasst aber nach Ansicht der Emittentin aus heutiger Sicht alle wesentlichen Risiken.

2.1. Risiko aufgrund von Zahlungsausfällen Dritter (Kreditrisiko, Ausfallsrisiko)

Kreditrisiko ist das Risiko des teilweisen oder vollständigen Ausfalls von vereinbarten Zahlungen, insbesondere Zins- und/oder Tilgungszahlungen, die von einem Schuldner der Emittentin an diese zu erbringen sind. Das Kredit- oder Ausfallsrisiko ist umso höher, je schlechter die Bonität des Vertragspartners der Emittentin ist, und bildet sämtliche negative Folgen aus Leistungsstörungen oder der Nichterfüllung abgeschlossener Kontrakte im Kreditgeschäft aufgrund der Bonitätsverschlechterung eines Partners ab. Das Kreditrisiko ist das bedeutendste Risiko der Emittentin, da es sowohl in den klassischen Bankprodukten, wie z.B. dem Kredit-, Diskont- und Garantiegeschäft, als auch bei bestimmten Handelsprodukten, wie z.B. Derivatkontrakten wie Termingeschäften, Swaps und Optionen oder Pensionsgeschäften und Wertpapierleihen, besteht. Es ist möglich, dass vom Schuldner bestellte Sicherheiten z.B. aufgrund eines Verfalles der Marktpreise nicht ausreichen, um ausgefallene Zahlungen auszugleichen. Das Kreditrisiko umfasst auch das Länderrisiko (siehe unten Kapitel 2.10. „Risiken aufgrund der Geschäftstätigkeit der Emittentin außerhalb Österreichs (Länderrisiko)“).

Das Ausmaß uneinbringlicher Forderungen von Schuldnern der Emittentin sowie erforderliche Wertberichtigungen können die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen.

2.2. Risiko aufgrund von Beteiligungen (Beteiligungsrisiko)

Unter dem Beteiligungsrisiko werden die potenziellen Wertverluste aufgrund von Dividendenausfall, Teilwertabschreibungen und Veräußerungsverlusten aus den Beteiligungen der Emittentin summiert (siehe Abschnitt „Angaben zur Emittentin“ Kapitel 5.1.1. „Haupttätigkeiten der Emittentin“ Absatz „Beteiligungen“). Deren Eintreten kann sich nachhaltig negativ auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

2.3. Risiko aufgrund von Änderungen der Marktpreise (Marktrisiko)

Die Bedingungen auf den Finanzmärkten in Österreich, Europa, den USA und weltweit haben einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin. Änderungen und Schwankungen des

Marktzinsniveaus („Zinsvolatilität“) sowie Änderungen und Schwankungen an den Devisen-, Aktien-, Waren- oder anderen Märkten können sich nachteilig auf die Geschäftsergebnisse der Emittentin auswirken. Zu nachteiligen Entwicklungen auf den Finanzmärkten kann es nicht nur aus rein wirtschaftlichen Gründen sondern auch durch Kriege, Terroranschläge, Naturkatastrophen oder ähnliche Ereignisse kommen. Solche Entwicklungen an den genannten Finanzmärkten können zu einer wesentlichen Verschlechterung der Geschäfts-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin führen.

2.4. Risiko der Änderung von gesetzlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen

Die Geschäftstätigkeit der Emittentin unterliegt den österreichischen und internationalen Gesetzen und Verträgen sowie der Finanzmarktaufsicht (FMA). Eine Änderung der geltenden rechtlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen kann sich nachteilig auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin auswirken.

Die künftige Entwicklung der Geschäfts-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin ist unter anderem auch abhängig von der Besteuerung erwirtschafteter Gewinne auf Ebene der Emittentin. Die durch das Budgetbegleitgesetz 2011 eingeführte Stabilitätsabgabe („Bankensteuer“) sowie jede künftige Änderung der Gesetzeslage, der Rechtsprechung oder der steuerlichen Verwaltungspraxis hinsichtlich der Gewinnbesteuerung kann die Geschäfts-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin nachteilig beeinflussen.

2.5. Risiko aufgrund intensiven Wettbewerbs (Wettbewerbsrisiko)

Die Emittentin ist eine regionale Bank mit dem Fokus auf das Bankgeschäft mit Privat-, Gewerbe-, Kommerz- und institutionellen Kunden sowie das Treasury-Geschäft. Der regionale Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit liegt in der Steiermark. Die Emittentin ist in einem schwierigen wirtschaftlichen Heimatmarkt (Österreich) tätig. Intensiver Wettbewerb mit anderen Banken bzw. eine sich verschärfende Wettbewerbssituation, insbesondere auf dem Heimatmarkt Österreich, kann die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin nachteilig beeinflussen.

2.6. Risiko der Abhängigkeit vom Provisionsgeschäft

Die aus dem Bankgeschäft der Emittentin resultierenden Provisionserträge haben in den letzten Jahren wesentlich zu den gesamten Betriebserträgen beigetragen. Gelingt es der Emittentin nicht auch in Zukunft die Provisionserträge aus dem Bankgeschäft weiter zu steigern oder auf dem jetzigen Niveau zu halten, kann sich daraus ein nachteiliger Einfluss auf die Geschäfts-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin ergeben.

2.7. Risiko der Abhängigkeit von Refinanzierungsmöglichkeiten

Die Profitabilität der Emittentin hängt von ihrem Zugang zu kostengünstigen Refinanzierungsmöglichkeiten ab. Der Zugang zu Refinanzierungsmöglichkeiten kann sich gegenüber der Vergangenheit oder den Planungen der Bank einschränken oder verteuern. Ungünstige Refinanzierungsmöglichkeiten können sich nachteilig auf die Geschäfts-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

2.8. Risiko aufgrund von unterschiedlichen Fristigkeiten (Liquiditätsrisiko)

Aufgrund der unterschiedlichen Fristigkeit von Forderungen und Verbindlichkeiten der Emittentin besteht das Risiko, dass die Emittentin ihre gegenwärtigen und zukünftigen Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig oder nicht zeitgerecht erfüllen kann.

Das Eintreten eines solchen Ereignisses kann sich nachteilig auf die Geschäfts-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

2.9. Risiko der Abhängigkeit von ausreichend vorhandenen Eigenmitteln

Die Emittentin verfügt derzeit über eine Eigenmittelquote von 15,76 % per 31.12.2010 (Vorjahr 15,18 %). Es besteht das Risiko, dass diese Eigenmittelquote im Falle eines aus heutiger Sicht unabsehbaren Ereignisses nicht ausreichend ist. Dies kann sich nachteilig auf die Geschäfts-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

2.10. Risiken aufgrund der Geschäftstätigkeit der Emittentin außerhalb Österreichs (Länderrisiko)

Die Emittentin ist durch Geschäfte mit Kunden in anderen Staaten als Österreich einem Länderrisiko ausgesetzt, welches sich nachteilig auf die Geschäftsergebnisse der Emittentin auswirken kann. Das Länderrisiko ist das Risiko, dass ein ausländischer Schuldner trotz eigener Zahlungsfähigkeit etwa auf Grund eines Mangels an Devisenreserven der zuständigen Zentralbank oder auf Grund politischer Intervention der jeweiligen Regierung, seine Zins- und/oder Tilgungsleistungen nicht oder nicht termingerecht erbringen kann. Das Eintreten eines solchen Ereignisses kann sich nachteilig auf die Geschäfts-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

2.11. Risiken aufgrund des Versagens interner Verfahren, Systeme und Prozesse, Mitarbeiter oder des Eintretens von externen Ereignissen (Operationales Risiko)

Die Unangemessenheit, das Versagen oder Fehler von/in internen Verfahren, Systemen und Prozessen, von Mitarbeitern oder externen Ereignissen können sich nachteilig auf die Geschäfts-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

2.12. Risiko der Abhängigkeit von qualifizierten Führungskräften und Mitarbeitern

Der Erfolg der Emittentin hängt in hohem Maße von qualifizierten Führungskräften und Mitarbeitern ab, die bei der Emittentin zum überwiegenden Teil schon seit Jahren beschäftigt sind. Es besteht das Risiko, dass Führungskräfte und Mitarbeiter in Schlüsselpositionen in Zukunft für die Emittentin nicht mehr tätig sein werden. Der Verlust einer oder mehrerer dieser Führungskräfte und Mitarbeiter kann einen nachteiligen Effekt auf die Geschäfts-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

2.13. Risiko der Abhängigkeit von erfolgreichem Risikomanagement

Die Emittentin hat ein System zur Risikosteuerung und zum Risikomanagement eingerichtet. Es kann der Fall eintreten, dass dieses System für eine bestimmte, aus heutiger Sicht unabsehbare, Situation bzw. hinsichtlich bestimmter Risiken nicht ausreichend ist.

Dies kann einen nachteiligen Einfluss auf die Geschäfts-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

2.14. Risiko des wirtschaftlichen Umfeldes – Finanzmarktkrise

Neben dem wirtschaftlichen und politischen Umfeld in Österreich haben als Ergebnis der Globalisierung auch die Entwicklung der Weltwirtschaft und der globalen Finanzmärkte einen wesentlichen Einfluss auf die Nachfrage nach den von der Emittentin angebotenen Dienstleistungen und Finanzprodukten und damit auch auf die Geschäfts-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin.

Ausgehend von der Immobilien-Krise in den USA ab dem Sommer 2007, verschärft durch weitere Erschütterungen im US-Finanzsystem seit Herbst 2008, kam es zu einer Vertrauenskrise der internationalen Interbankenmärkte, Rückgang von Kreditwachstum und Direktinvestitionen,

Beeinträchtigungen der Kapital- und Liquiditätsausstattung von Banken und Verschlechterung der Bonität von Unternehmen. Die Weltwirtschaft und die Finanzmärkte sind gegenwärtig durch einen globalen Konjunkturreinbruch gekennzeichnet. Die Rezessionszeichen in den USA und Westeuropa haben auch zentral- und osteuropäische Volkswirtschaften erreicht. Die Dauer und die weiteren Folgen der Wirtschafts- und Finanzkrise sind in ihrem Umfang noch nicht abschätzbar. Weiters ist es seit Herbst 2008 zu einer deutlich verminderten Nachfrage nach bestimmten Bankdienstleistungen gekommen. Eine anhaltend nachteilige Änderung des wirtschaftlichen oder politischen Umfeldes in Österreich sowie eine nachteilige Entwicklung der Weltwirtschaft und der globalen Finanzmärkte können der Emittentin und seine Vertragspartner bzw die Nachfrage nach den von der Emittentin angebotenen Dienstleistungen und Finanzprodukten nachteilig beeinflussen und sich damit nachteilig auf die Geschäfts-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

Die Krise der internationalen Finanzmärkte hat zu enormen Abschreibungen von Aktiva in den Bilanzen vieler Banken und zu einer maßgeblichen Ausweitung der Kreditaufschläge auf den Kapitalmärkten geführt, was die Refinanzierungskosten bestimmter Banken erhöht hat. Aufgrund dieser erhöhten Kosten und Abschreibungen sind einige Marktteilnehmer in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten und konnten einen Konkurs nicht vermeiden. Diese Entwicklung hat zu einer beachtlichen Vertrauenskrise im Interbanken-Markt mit dem Resultat geführt, dass die Kreditgewährung zwischen den Banken substantiell zurückgegangen ist. Das österreichische Parlament und die österreichische Bundesregierung haben bestimmte Maßnahmen getroffen, die das Finanzsystem stabilisieren und die Kreditgewährung unter den Banken unterstützen sollen. In diesem Zusammenhang wurde das Interbankmarktstärkungsgesetz (IBSG) sowie das Finanzmarktstabilitätsgesetz (FinStaG) vom Nationalrat mit dem Ziel beschlossen, die Eigenkapitalbasis heimischer Banken zu stärken. Es können zukünftig auf europäischer und nationaler Ebene auch weitere Maßnahmen, wie zum Beispiel das Auflegen erhöhter Kapitalforderungen oder verstärkter behördlicher Kontrollen beschlossen und durchgeführt werden. In Fällen, in denen die öffentliche Hand direkt in Kreditinstitute investiert, besteht das Risiko, dass dadurch geschäftspolitische Entscheidungen von Kreditinstituten beeinträchtigt werden. Die Auswirkungen dieser erhöhten Kontrollmaßnahmen und verstärkter Regulierung sind ungewiss.

Dies kann nachteilige Auswirkungen auf die Geschäfts-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

2.15. Risiko aufgrund von Störungen der Kommunikations- und Datenverarbeitungssysteme (IT-Risiko)

Die Geschäftstätigkeit der Emittentin hängt, wie bei Banken üblich, in hohem Maße von funktionierenden Kommunikations- und Datenverarbeitungssystemen ab. Ausfälle, Unterbrechungen und Sicherheitsmängel können zu Ausfällen oder Unterbrechungen der Systeme für Kundenbeziehungen, Buchhaltung, Verwahrung, Betreuung und/oder Kundenverwaltung führen.

Ausfälle und Unterbrechungen der Datenverarbeitungssysteme können sich nachteilig auf die Geschäfts-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

2.16. Risiko der Emittentin als Mitglied der Raiffeisen Kundengarantiegemeinschaft Steiermark und Vertragspartner der Raiffeisen Kundengarantiegemeinschaft Österreich (RKÖ)

Hingewiesen wird auf das Risiko der Emittentin, als Mitglied der Raiffeisen Kundengarantiegemeinschaft Steiermark durch die Insolvenz eines Mitgliedes der Raiffeisen Kundengarantiegemeinschaft Steiermark oder Inanspruchnahme durch die Raiffeisen Kundengarantiegemeinschaft Österreich (RKÖ) Nachteile zu erleiden.

Aufgrund der Rolle der Emittentin als Mitglied der Raiffeisen Kundengarantiegemeinschaft Steiermark kommt dem Geschäftsverlauf der übrigen Mitglieder der Raiffeisen Kundengarantiegemeinschaft Steiermark auch für jenen der Emittentin eine entscheidende Bedeutung zu. Eine Insolvenz eines Mitgliedes der Raiffeisen Kundengarantiegemeinschaft Steiermark birgt aufgrund der garantierten Erfüllung der geschützten Kundenforderungen des insolventen Vereinsmitglieds durch die übrigen

Vereinsmitglieder, dh auch durch die Emittentin, das Risiko, einen nachteiligen Einfluss auf die Geschäfts-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin zu bewirken.

Wenn die wirtschaftliche Tragfähigkeit einer anderen Raiffeisen Landeskundengarantiegemeinschaft im Falle der Insolvenz eines Vereinsmitglieds nicht ausreicht, um sämtliche im Rahmen der jeweiligen Raiffeisen Landeskundengarantiegemeinschaft geschützten Kundenforderungen abzudecken bzw zu ersetzen oder wenn eine Insolvenz der Raiffeisen Zentralbank Österreich Aktiengesellschaft eintritt, garantieren die Vereinsmitglieder der Raiffeisen Kundengarantiegemeinschaft Österreich, dh auch die Raiffeisen Kundengarantiegemeinschaft Steiermark, nach Maßgabe der Bestimmungen der Satzung der Raiffeisen Kundengarantiegemeinschaft Österreich eine Erfüllung aller Kundeneinlagen und nicht nachrangigen Eigenemissionen des insolventen Mitglieds der jeweiligen Raiffeisen Landeskundengarantiegemeinschaft. Eine Insolvenz eines Mitglieds einer anderen Raiffeisen Landeskundengarantiegemeinschaft oder der Raiffeisen Zentralbank Österreich Aktiengesellschaft birgt daher das Risiko, einen nachteiligen Einfluss auf die Geschäfts-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin zu bewirken.

2.17. Risiko eines erhöhten administrativen Aufwands und höherer Verwaltungs- und Refinanzierungskosten aufgrund der Umsetzung von Basel II und Basel III

Die Baseler Eigenkapitalverordnung (Basel II) sieht eine weitgehend neue, risikoadäquate Berechnung der Eigenmittelanforderungen, die Einführung adäquater Risikomanagementsysteme, deren Überwachung durch die Finanzaufsicht sowie die Erhöhung der Transparenz durch verstärkte Offenlegungspflichten der Kreditinstitute vor. Die Emittentin meldet seit 01.01.2008 nach dem Standardansatz gemäß Basel II-Vorschriften an die Oesterreichische Nationalbank. Aufgrund von Basel II ergeben sich für die Emittentin höhere administrative Aufwendungen und höhere Verwaltungskosten.

Die mit Basel III auf Kreditinstitute zukommenden neuen Regelungen, insbesondere betreffend die Eigenmittelvorschriften, sehen unter anderem vor, dass nicht alle bisher zum Kernkapital zählenden Kapitalbestandteile auch hinkünftig als Kernkapital anrechenbar sind. Dies kann zur Folge haben, dass die Emittentin zusätzliche Eigenmittel beschaffen muss, was wiederum zur Erhöhung von Refinanzierungskosten der Emittentin führen und sich dadurch nachteilig auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken kann. Weiters ist mit verschärften Anforderungen an das interne Liquiditätsmanagement von Banken zu rechnen.

Aufgrund höherer Anforderungen an das Kapital und die Liquidität der Emittentin besteht das Risiko, dass die Emittentin risikobasierte Aktiva reduziert und Bankkredite nur zu für Kreditnehmer ungünstigeren Konditionen zur Verfügung gestellt werden können. Dies kann zu einem Rückgang des Aktivgeschäftes der Emittentin führen. Daher kann es zu negativen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin kommen.

Es besteht weiters das Risiko, dass die Basel II und Basel III Vorschriften in weiterer Folge geändert werden und damit zusätzliche Aufwendungen und Kosten der Emittentin verbunden sein können. Dies kann negative Auswirkungen auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

2.18. Risiko eines wesentlichen Einflusses auf die Refinanzierungskosten der Emittentin aufgrund einer möglichen Verschlechterung des Ratings der Emittentin (Risiko einer Ratingveränderung)

Die Emittentin verfügt über ein Rating der Rating Agentur Moody's Investors Service, Inc. (Moody's) von A1. Das Rating der Emittentin kann wesentlichen Einfluss auf die Refinanzierungskosten der Emittentin haben. Das Rating stellt eine Einschätzung der Ratingagentur dar, die anhand von Bonitätskriterien vorgenommen wird, deren Grundlage neben dem Geschäftsmodell, der Unternehmensstrategie und dem Kreis der Eigentümer der Emittentin die Bewertung deren Vermögens-, Finanz-, Risiko- und Ertragslage ist. Eine Herabstufung (Downgrading) oder gar Aussetzung oder Zurückziehung des Ratings reduziert die Konkurrenzfähigkeit insbesondere durch

Erhöhung der Eigen- und Fremdkapitalkosten. Sie kann den Kreis potentieller Geschäftspartner und damit den Zugang zu liquiden Mitteln einschränken, zum Entstehen neuer oder zur Fälligkeit bestehender Verbindlichkeiten, oder zur Verpflichtung zur Bestellung von Sicherheiten führen. Würde sich die Bonität und damit auch das Rating der Emittentin verschlechtern, kann das aus den vorgenannten Gründen die Refinanzierungsmöglichkeiten beeinträchtigen und damit eine wesentliche Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin zur Folge haben.

Ratingverfahren, die infolge des Inkrafttretens der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen durchgeführt werden, können zu Abweichungen gegenüber vorangegangenen Ratingverfahren und Ratingeinstufungen führen.

3. Risiken im Hinblick auf die Nicht-Dividendenwerte

3.1. Allgemeine Risiken im Hinblick auf die Nicht-Dividendenwerte

Die Interessen von Anlegern an den unter diesem Angebotsprogramm begebenen Nicht-Dividendenwerten sind bestimmten unterschiedlichen Risiken ausgesetzt, die mit den verschiedenen möglichen Ausgestaltungen der Nicht-Dividendenwerte verbunden sind. Risiko bezeichnet im Wesentlichen die Möglichkeit, dass

- die bei Erwerb des Wertpapiers erwartete Rendite auf das eingesetzte Kapital nicht eintritt oder
- der Marktkurs des Wertpapiers im Sekundärmarkt während der Laufzeit des Wertpapiers wesentlich zurückgeht oder
- das eingesetzte Kapital teilweise oder ganz verloren wird.

Hinweis: Die Rendite (bestimmt durch Ausgabekurs, Laufzeit, Zinssatz und Tilgungszahlung – siehe auch Abschnitt „Wertpapierbeschreibung“ Kapitel 4.1.10. „Rendite“) kann (als Emissionsrendite) in den Endgültigen Bedingungen nur unter der Annahme im Vorhinein angegeben werden, dass die Emission bis zum Laufzeitende gehalten wird und nur in dem Falle, dass die Laufzeit, die Höhe der Verzinsung sowie der Tilgungskurs/-betrag im Vorhinein feststehen.

Die folgenden Ausführungen weisen lediglich auf allgemeine Risiken hin, die mit dem Erwerb der Nicht-Dividendenwerte verbunden sind und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Weitergehende Informationen sind den etwaigen spezifischen Risikohinweisen in den Endgültigen Bedingungen zu entnehmen. Anleger sollten bei der Entscheidung über einen Erwerb der Wertpapiere zunächst ihre jeweilige finanzielle Situation und ihre Anlageziele berücksichtigen. In diesem Zusammenhang sollten sie neben den übrigen im Prospekt enthaltenen Informationen die nachfolgenden Risiken einer Anlage in Nicht-Dividendenwerte der Emittentin in Betracht ziehen.

3.1.1. Risiko aufgrund von Zahlungsausfällen und der Bonität der Emittentin (Bonitätsrisiko)

Die Bedienung (u.a. Verzinsung, Tilgung, Lieferung) der Nicht-Dividendenwerte hängt von der Bonität der Emittentin bis zum Ende der Laufzeit bzw. bis zum Ausübungszeitpunkt ab.

Es besteht das Risiko, dass sich die wirtschaftliche Lage der Emittentin so verschlechtert, dass die Emittentin ihre Verpflichtungen aus den Nicht-Dividendenwerten nicht termingerecht, nur teilweise oder gar nicht erfüllen kann (Bonitätsrisiko - siehe auch Kapitel 2. „Risiken in Bezug auf die Emittentin“).

3.1.2. Risiko aufgrund von Änderungen der Marktpreise (Marktrisiko)

Die Rendite der Wertpapiere kann durch die Verwirklichung bestimmter weiterer Risiken erheblich negativ beeinflusst werden; hierzu zählen, wobei die Aufzählung nicht abschließend ist, insbesondere folgende Risiken: Der Markt für von österreichischen Banken begebene Nicht-Dividendenwerte kann volatil sein und wird von volkswirtschaftlichen Faktoren und dem Marktumfeld in Österreich sowie in unterschiedlichem Umfang von Faktoren wie beispielsweise dem Marktumfeld, Zinssätzen, Devisenkursen und Inflationsraten in anderen europäischen und sonstigen Ländern beeinflusst. Es

kann sein, dass Ereignisse in Österreich, Europa, USA oder anderswo zu Marktvolatilität führen oder dass sich diese Volatilität nachteilig auf den Kurs der Nicht-Dividendenwerte auswirken wird oder dass diese volkswirtschaftlichen Faktoren und das Marktumfeld andere nachteilige Auswirkungen haben werden. Der Marktwert von Nicht-Dividendenwerten wird durch die Kreditwürdigkeit der Emittentin (siehe oben) und durch eine Anzahl von zusätzlichen Faktoren wie zum Beispiel den Marktzins, das Marktumfeld, die Inflationsrate und die Restlaufzeit der Nicht-Dividendenwerte bestimmt.

Der Kurs, zu dem Nicht-Dividendenwerte während der Laufzeit vor Fälligkeit verkauft werden können, kann im Hinblick auf den Ausgabekurs, zu dem diese vom Anleger gekauft/gezeichnet wurden, stark abweichen.

Es besteht das Risiko, dass bei Verwirklichung des Marktrisikos Zinszahlungen ganz oder teilweise und/oder die Tilgung ganz oder teilweise ausfallen bzw. ausfällt.

3.1.3. Kursrisiko von festverzinslichen Wertpapieren

Grundsätzlich gilt der Zusammenhang, dass bei steigenden Marktzinsen die Kurse von festverzinslichen Wertpapieren im Sekundärmarkt (d.h. dem Markt für den Handel bereits emittierter Wertpapiere – im Gegensatz zum Primärmarkt, dem Markt für Neuemissionen) fallen. Je länger die Restlaufzeit der Wertpapiere, desto stärker fällt diese Kursänderung aus. Das Marktzinsniveau wiederum hängt von einer Reihe von Faktoren ab, wie u.a. der Inflationsrate, der Geldpolitik, dem Marktumfeld und Markterwartungen.

Es besteht das Risiko, dass bei einem Verkauf während der Laufzeit der Verkaufskurs stark vom Kaufkurs abweicht.

3.1.4. Kursrisiko von variabel verzinsten Wertpapieren

Auch bei Wertpapieren mit variabler Verzinsung („Geldmarkt-“ oder „Kapitalmarkt-Floater“), die abhängig von einem Geldmarkt- oder Kapitalmarkt-Referenzsatz festgelegt wird, darf nicht von einer Kursentwicklung um den Nennwert der Wertpapiere ausgegangen werden. Die Kursentwicklung hängt von der Entwicklung des zu Grunde liegenden Referenzsatzes (EURIBOR, LIBOR, etc.) und dessen Laufzeit, von gegebenenfalls vereinbarten Mindest- („Floor“) und/oder Höchstzinssätzen („Cap“) und von gegebenenfalls vereinbarten Kündigungsrechten ab.

Es besteht das Risiko, dass bei einem Verkauf während der Laufzeit der Verkaufskurs stark vom Kaufkurs abweicht.

3.1.5. Kursrisiko bei Nullkupon-Emissionen

Bei Nullkupon-Emissionen haben Veränderungen des Marktzinsniveaus wegen der stark unter par (unter dem Nennwert) liegenden Emissions- / Ausgabekurse bzw. der stark über par liegenden Tilgungskurse (bei „Prämienanleihen“), die durch die Abzinsung bzw. Aufzinsung zustande kommen, wesentlich stärkere Auswirkungen auf die Kurse als bei üblichen laufend verzinsten Anleihen. Steigen die Marktzinsen, so erleiden Nullkupon-Wertpapiere höhere Kursverluste als andere Anleihen mit gleicher Laufzeit und vergleichbarer Schuldnerbonität. Nullkupon-Emissionen sind wegen ihrer Hebelwirkung auf den Kurs eine Wertpapierform mit besonderem Kursrisiko. Die Hebelwirkung besteht darin, dass sich der Kurs von Nullkupon-Emissionen stärker verändert als der Kurs bei Emissionen mit laufender Verzinsung unter der Berücksichtigung einer gleichen Marktzinsveränderung.

Es besteht das Risiko, dass die Kursschwankungen bei Nullkupon-Emissionen stärker ausfallen als bei Emissionen mit laufender Verzinsung.

3.1.6. Kursrisiko und Liquiditätsrisiko von Nicht-Dividendenwerten mit langer Laufzeit oder ohne bestimmte Laufzeit – Perpetuals

Nicht-Dividendenwerte mit sehr langer Laufzeit oder ohne bestimmte Laufzeit („Perpetuals“) reagieren besonders stark auf Veränderungen des Marktzinsniveaus und unterliegen daher einem erhöhten

Kursrisiko. Weiters verfügen diese Wertpapiere oft nicht über einen liquiden Markt. Es besteht einerseits das Risiko, dass die Kursschwankungen stärker ausfallen als bei Nicht-Dividendenwerten mit bestimmter oder kürzerer Laufzeit. Es besteht andererseits das Risiko, dass die Nicht-Dividendenwerte während der Laufzeit nicht jederzeit zu marktgerechten Preisen oder gar nicht veräußert werden können

3.1.7. Risiken aufgrund eines illiquiden Handels der Wertpapiere

Bei den begebenen Wertpapieren handelt es sich um neu begebene Wertpapiere, für die zum Emissionszeitpunkt kein liquider sekundärer Handelsmarkt besteht. Es ist nicht gesichert, dass sich ein Sekundärmarkt für die Wertpapiere bildet oder ein solcher fortbestehen wird. In einem illiquiden Markt besteht das Risiko, dass Anleger nicht in der Lage sein werden, die Wertpapiere jederzeit und/oder zu einem fairen Preis zu verkaufen. Das angegebene maximale Emissionsvolumen von Emissionen der Emittentin lässt keinen Rückschluss auf die Liquidität der Wertpapiere zu. Anleger müssen daher damit rechnen, dass die von ihnen gehaltenen Wertpapiere insbesondere bei Veräußerung während der Laufzeit im Extremfall nicht oder nicht zum gewünschten Zeitpunkt bzw nicht zum gewünschten Kurs veräußern können. D.h. es besteht das Risiko, dass die Nicht-Dividendenwerte während der Laufzeit nicht jederzeit zu marktgerechten Preisen oder gar nicht veräußert werden können.

3.1.8. Risiken aufgrund eines inaktiven Handels der Wertpapiere (Handelsaussetzung)

Der Handel in einem Finanzinstrument kann, wenn dies im Interesse eines ordnungsgemäß funktionierenden Marktes notwendig ist und Anlegerinteresse dem nicht entgegenstehen, gemäß den jeweils anwendbaren Bestimmungen des Börseplatzes ausgesetzt werden. Das österreichische Börsegesetz trifft für Finanzinstrumente, die den Regeln eines geregelten Marktes nicht mehr entsprechen, nähere Regelungen (§ 25b BörseG).

Während einer Handelsaussetzung können an dem von der Handelsaussetzung jeweils betroffenen geregelten Markt keine Kauf- und Verkaufsaufträge der Marktteilnehmer durchgeführt werden. Nach einer Handelsaussetzung kann der Kurs stark vom letzten Kurs abweichen und es besteht das Risiko, dass sich gewisse Erwartungen der Marktteilnehmer hinsichtlich Kauf- und Verkaufskursen nicht mehr erfüllen.

Börsen im Sinne des § 1 Abs 1 BörseG können gemäß § 13 Abs 4 BörseG Beginn und Ende der Börsezeit im Einzelfall abweichend von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen bestimmen oder Börseversammlungen überhaupt ansetzen oder überhaupt entfallen lassen, wenn es wichtige Umstände im öffentlichen Interesse oder zur Gewährleistung eines geordneten Börsehandels oder zum Schutz der am Börseverkehr interessierten Personen verlangen oder wenn durch sonstige Umstände ein geordneter Ablauf des Handels nicht gewährleistet ist. Weiters ist die österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde FMA gemäß § 8a Abs 2 Z 7 Kapitalmarktgesetz (KMG) befugt, den Handel an einem geregelten Markt für jeweils höchstens zehn aufeinander folgende Bankarbeitstage auszusetzen oder von den betreffenden geregelten Märkten die Aussetzung des Handels zu verlangen, wenn hinreichende Gründe für die Annahme bestehen, dass gegen die Bestimmungen des KMG oder gegen §§ 74 ff BörseG verstoßen wurde.

Es besteht für Anleger das Risiko, dass die von ihnen gehaltenen Wertpapiere im Extremfall nicht oder nicht zum gewünschten Zeitpunkt bzw. nicht zum gewünschten Kurs gehandelt werden können, ihre Orders für erloschen erklärt werden und neu erteilt werden müssen.

3.1.9. Risiko aufgrund von Währungsschwankungen (Währungsrisiko)

Anleger müssen sich bewusst sein, dass eine Anlage in die Nicht-Dividendenwerte mit Währungsrisiken verbunden sein kann. Diese Risiken treten zum Ausfallsrisiko hinsichtlich der Emittentin, dem Markt- und Liquiditätsrisiko und dem Risiko der Art der begebenen Nicht-Dividendenwerte hinzu. Der Wechselkurs als Preis einer Währungseinheit ausgedrückt in einer anderen Währung kann stark schwanken und hängt von einer Anzahl von Faktoren ab, wie Zinsdifferenzen zwischen den Ländern, Inflationsrate, Konjunktorentwicklung und Wirtschaftspolitik. RLB-Emissionen werden im Regelfall in Euro begeben, sodass für Anleger, die in einer anderen Währung als Euro rechnen und bilanzieren, ein Währungsrisiko besteht. Für Anleger, die in Euro

rechnen und bilanzieren, besteht ein Währungsrisiko bei RLB-Emissionen, die in einer anderen Währung als Euro begeben werden oder für die ein Basiswert in einer anderen Währung als Euro gewählt wird oder für die der Ausgabekurs, Zins- und/oder Tilgungszahlungen in verschiedenen Währungen festgelegt werden.

Es besteht das Risiko, dass bei Verwirklichung des Währungsrisikos Zinszahlungen ganz oder teilweise und/oder die Tilgung ganz oder teilweise ausfallen bzw. ausfällt.

3.1.10. Risiko aufgrund vorzeitiger Kündigung (Kündigungsrisiko)

Für bestimmte Nicht-Dividendenwerte können in den Endgültigen Bedingungen ordentliche/zusätzliche Kündigungsrechte vorgesehen sein und/oder außerordentliche Kündigungsrechte der Emittentin näher ausgestaltet sein oder eine vorzeitige Rückzahlung in Abhängigkeit des Eintrittes bestimmter Bedingungen vorgesehen sein. Sowohl bei außerordentlichen als auch bei ordentlichen Kündigungen als auch bei einer bedingungsmäßigen vorzeitigen Rückzahlung können negative Abweichungen gegenüber der erwarteten Rendite eintreten und der Rückzahlungsbetrag niedriger als der für die Nicht-Dividendenwerte vom Inhaber gezahlte Ausgabe-/Kaufpreis sein, sodass der Investor in diesem Fall sein eingesetztes Kapital nicht in vollem Umfang zurückerhält. Darüber hinaus können Anleger die bei einer Kündigung vorzeitig erstatteten Beträge möglicherweise nur zu einer niedrigeren Rendite wieder veranlagen.

Es besteht das Risiko, dass bei Nicht-Dividendenwerten, deren Rückzahlungskurs von der Entwicklung eines Basis- / Referenzwertes (einschließlich Körben von Basis-/Referenzwerten) abhängt, bei einer Kündigung im Extremfall das eingesetzte Kapital zur Gänze verloren sein kann.

3.1.11. Risiko des vollständigen oder teilweisen Ausfalls von Zinszahlungen und/oder Tilgungszahlungen bei (kurzfristigen) nachrangigen Wertpapieren (Risiko von Nachrangkapital)

Im Falle der Liquidation oder des Konkurses der Emittentin sind Nachrangige Wertpapiere gegenüber anderen Verbindlichkeiten nachrangig zu bedienen.

Nachrangige Wertpapiere gemäß § 23 Abs. 8 und 8a BWG sind nachrangig im Sinne des § 45 Abs. 4 BWG und werden im Falle der Liquidation oder des Konkurses der Emittentin erst nach den Forderungen der anderen nicht nachrangigen Gläubiger befriedigt. Zu den Ausgestaltungsmöglichkeiten von Nachrangigen Wertpapieren siehe Abschnitt „Wertpapierbeschreibung“ Kapitel 4.1.6. „Rang der Wertpapiere“. Die Inhaber von nachrangigen Wertpapieren tragen ein höheres Ausfallsrisiko als die Inhaber nicht-nachrangiger Wertpapiere. Nachrangige Wertpapiere können darüber hinaus ein Kündigungsrecht der Emittentin vorsehen. Die Inhaber von nachrangigen Wertpapieren müssen in diesem Fall auch ein Kündigungsrisiko tragen. Anleger müssen daher berücksichtigen, dass im Falle einer Kündigung durch die Emittentin der Rückzahlungsbetrag niedriger als der für die Wertpapiere gezahlte Ausgabe/Kaufpreis sein kann, sodass der Anleger sein eingesetztes Kapital nicht in vollem Umfang zurückerhält. Darüber hinaus kann der Anleger die bei einer vorzeitigen Kündigung erstatteten Beträge möglicherweise nur zu einer niedrigeren Rendite wieder veranlagen (siehe Risikofaktor „Kündigungsrisiko“).

Für Inhaber Nachrangiger Wertpapiere besteht weiters das Risiko fehlender Kündigungsmöglichkeiten. Gemäß § 23 Abs. 8 und 8a BWG hat die Gesamtlaufzeit bei Nachrangigem Kapital mindestens fünf Jahre und bei Kurzfristigem Nachrangigem Kapital mindestens zwei Jahre zu betragen; ist eine Laufzeit nicht festgelegt oder eine Kündigung seitens der Emittentin oder des Gläubigers möglich, ist eine Kündigungsfrist von zumindest fünf Jahren (bei Nachrangigem Kapital) und von zumindest zwei Jahren (bei Kurzfristigem Nachrangigem Kapital) vorzusehen. Die Emittentin kann hingegen ohne Kündigungsfrist nach einer Laufzeit von fünf Jahren (bei Nachrangigem Kapital) und von zwei Jahren (bei Kurzfristigem Nachrangigem Kapital) kündigen, wenn sie zuvor Kapital in gleicher Höhe und zumindest gleicher Eigenmittelqualität beschafft hat. Die genannte Frist muss ferner nicht eingehalten werden, wenn Wertpapiere wegen Änderung der Besteuerung, die zu einer Zusatzzahlung an den Gläubiger führt, vorzeitig gekündigt werden und die Emittentin zuvor Kapital in gleicher Höhe und zumindest gleicher Eigenmittelqualität beschafft hat. Die Bedingungen Nachrangiger Wertpapiere dürfen keine Klauseln enthalten, wonach die Schuld unter anderen Umständen als der Auflösung der Emittentin oder – in oben beschriebenen Fällen – vor dem vereinbarten Rückzahlungstermin rückzahlbar ist oder wonach Änderungen des Schuldverhältnisses betreffend die Nachrangigkeit möglich sind. Anleger müssen daher damit rechnen, dass sie ihre Wertpapiere nicht kündigen, sondern allenfalls am Handelsmarkt zu ungünstigeren Konditionen

verkaufen können. Die Wertpapiere unterliegen daher einem Kurs- und Liquiditätsrisiko (siehe Risikofaktoren „Kündigungsrisiko“, „Wiederanlagerisiko“, „Liquiditätsrisiko“).

Bei Kurzfristigem Nachrangigem Kapital gemäß § 23 Abs. 8a Z 3 BWG dürfen weder Tilgungs- noch Zinszahlungen geleistet werden, die zur Folge hätten, dass die anrechenbaren Eigenmittel der Emittentin unter das Eigenmittelerfordernis gemäß § 22 Abs. 1 Z 1 bis 5 BWG absinken. Für Inhaber von Kurzfristigem Nachrangigem Kapital besteht daher ein erhöhtes Risiko des Ausfalls von Tilgungs- bzw. Zinszahlungen.

Die Emittentin kann eigenes Nachrangiges Kapital und eigenes kurzfristiges Nachrangiges Kapital gemäß § 23 Abs. 16 BWG bis zu 10% des jeweils begebenen Nachrangigen Kapitals und kurzfristig Nachrangigen Kapitals erwerben.

Die Beurteilung der aufsichtsrechtlichen Anrechenbarkeit von Nachrangigen Schuldverschreibungen der Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG als Nachrangkapital ist nicht Gegenstand des Billigungsverfahrens der FMA. Es besteht daher das Risiko, dass nachrangige Schuldverschreibungen der Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG nicht als Nachrangkapital der Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG angerechnet werden können.

3.1.12. Risiko der Ertragsverminderung durch Transaktions- und Folgekosten

Es besteht das Risiko, dass die tatsächliche Rendite auf Nicht-Dividendenwerte infolge von Transaktionskosten, verrechneten Spesen Provisionen und fremden Kosten sowie von Folgekosten (z.B. Depotgebühren) niedriger ist als die angegebene Emissionsrendite.

3.1.13. Risiken aufgrund von Änderungen der Marktsituation (Wiederanlagerisiko)

Bei Nicht-Dividendenwerten mit regelmäßiger Verzinsung/Ausschüttungen können Anleger die als Zinszahlungen/Ausschüttungen auf die Nicht-Dividendenwerte ausbezahlten Beträge möglicherweise nur zu einer niedrigeren Rendite wieder anlegen.

Es besteht dadurch das Risiko, dass die tatsächliche Rendite niedriger ist als die angegebene Emissionsrendite.

3.1.14. Operationelles Risiko

Sofern im Konditionenblatt nicht anders geregelt, erfolgt die Verbriefung der Nicht-Dividendenwerte zur Gänze durch veränderbare Sammelurkunden gemäß DepotG, die bei der Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG oder bei der OeKB als Wertpapiersammelbank oder bei einem anderen in- oder ausländischen Verwahrer (innerhalb des EWR) hinterlegt werden. Die Anleger müssen sich auf die Verfahren für die Übertragung, Zahlung und Kommunikation mit der Emittentin verlassen.

Weiters besteht das Risiko des Verzugs/Ausfalls von Zahlungen oder einer verspäteten Orderausführung für RLB-Emissionen infolge fehlerhafter Prozesse, menschlichem Versagen, Natur- und sonstiger Katastrophen, Technologieversagen oder Änderungen im externen Umfeld („event risk“), beispielsweise: Ausfälle von IT-Systemen, Sachschäden oder Betrugsfälle.

3.1.15. Risiko bei Kreditfinanzierung

Wird der Erwerb von Nicht-Dividendenwerten mit Kredit finanziert und kommt es anschließend zu einem Zahlungsverzug oder –ausfall hinsichtlich der Nicht-Dividendenwerte oder sinkt der Kurs erheblich, muss der Anleger einerseits den eingetretenen Verlust hinnehmen, andererseits auch die Kreditzinsen bedienen und den Kredit zurückzahlen. Dadurch kann sich das Verlustrisiko erheblich erhöhen. Aufgrund des erhöhten Risikos ist daher von kreditfinanzierten Wertpapiergeschäften abzuraten.

3.1.16. Risiko aufgrund von Änderungen der Rechtslage (Steuerliches Risiko)

Die effektive Rendite von Anlegern der Nicht-Dividendenwerte kann durch steuerliche Auswirkungen der Anlage in diese Werte verringert werden. Dies trifft auch auf Änderungen der Steuerrechtslage oder der Vollzugspraxis vor dem Ende der Laufzeit oder dem Ausübungszeitpunkt der Nicht-Dividendenwerte zu.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass Gewinne aus der Veräußerung von Nicht-Dividendenwerten ab 1. April 2012 mit einer Kapitalertragsteuer von 25% unabhängig von einer Behaltedauer besteuert werden, falls die Nicht-Dividendenwerte nach dem 31. März 2011 erworben werden. Für Nicht-Dividendenwerte, die vor dem 1. Oktober 2011 erworben werden, gilt weiterhin die bisherige Steuerfreiheit, sofern die Nicht-Dividendenwerte mehr als ein Jahr gehalten werden und daher kein Spekulationsgeschäft vorliegt. Für Nicht-Dividendenwerte, die nach dem 30. September 2011 und vor dem 1. April 2012 erworben werden, gelten Übergangsbestimmungen. Die Emittentin rät allen Anlegern, hinsichtlich der steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in die Nicht-Dividendenwerte ihre eigenen Steuerberater zu konsultieren.

3.1.17. Risiko möglicher Interessenskonflikte

Es besteht die Möglichkeit, dass Entscheidungen der Emittentin, die in anderen unabhängigen Geschäftsbereichen getroffen werden, eine negative Auswirkung auf den Wert der Nicht-Dividendenwerte haben. Beispielsweise können Investitionsentscheidungen der Emittentin in unabhängigen Geschäftsbereichen den Kurs eines Wertpapiers beeinflussen, welches bei der Berechnung als Basiswert für Zins- und/oder Tilgungszahlungen (mit-)herangezogen wird. Es besteht das Risiko, dass vereinzelt die Zins- und/oder Tilgungszahlungen negativ beeinflusst werden, bzw im Extremfall ganz oder teilweise ausfallen können.

3.1.18. Risiko irrationaler Faktoren

Der Kurs, die Verzinsung und die Rückzahlung von Nicht-Dividendenwerten können auch durch irrationale Faktoren wie Stimmungen, Meinungen und Gerüchte negativ beeinflusst werden.

3.2. Zusätzliche Risiken von Derivativen Nicht-Dividendenwerten

3.2.1. Allgemeine Risiken von Derivativen Nicht-Dividendenwerten

Die folgenden Ausführungen weisen lediglich auf allgemeine Risiken hin, die mit dem Erwerb von Derivativen Nicht-Dividendenwerten der Emittentin verbunden sind und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Diese Risikohinweise ersetzen nicht die in jedem Einzelfalle unerlässliche Beratung durch die Hausbank sowie durch Rechts-, Unternehmens- und Steuerberater, um die Folgen einer Anlage in Derivative Wertpapiere beurteilen zu können. Die in diesem Basisprospekt und den jeweiligen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Risikohinweise dienen nur der Information der Anleger und können eine auf die Bedürfnisse, Ziele, Erfahrungen bzw. Kenntnisse und Verhältnisse des jeweiligen Anlegers zugeschnittene Beratung und Aufklärung nicht ersetzen.

Eine Anlage in Derivative Wertpapiere ist für Anleger ohne ausreichende Kenntnisse im Finanzbereich nicht geeignet.

Anleger sollten abwägen, ob eine Anlage in Derivative Wertpapiere vor dem Hintergrund ihrer persönlichen Umstände für sie geeignet ist. Eine Investition in Derivative Wertpapiere erfordert genaue Kenntnisse der jeweiligen Emission. Anleger sollten Erfahrung mit der Anlage in die Derivativen Wertpapiere zu Grunde liegenden Basiswerte haben und die damit verbundenen Risiken kennen.

Eine Anlage in Derivative Wertpapiere ist mit erheblichen Risiken verbunden, die bei einer vergleichbaren Anlage in konventionelle fest- oder variabel verzinsten Wertpapiere nicht auftreten.

Sollte eines oder sollten mehrere der nachstehend beschriebenen Risiken eintreten, können Anleger, die in Derivative Wertpapiere investieren, ihr eingesetztes Kapital sowie die aufgewendeten Transaktionskosten ganz oder teilweise verlieren.

- Bei einem Derivativen Nicht-Dividendenwerten zu Grunde liegenden Index oder Korb von Basiswerten können wesentliche Änderungen eintreten, sei es auf Grund der Zusammensetzung des Index oder Korbes oder auf Grund von Wertschwankungen seiner Bestandteile.
- Der Zinssatz von Derivativen Nicht-Dividendenwerten ist u.U. niedriger als bei konventionellen Wertpapieren, die zur selben Zeit von der Emittentin begeben werden, oder die Wertpapiere sind überhaupt unverzinst.
- Die Kapitalrückzahlung kann zu anderen Terminen erfolgen, als vom Anleger erwartet.
- Die Risiken einer Anlage in Derivative Nicht-Dividendenwerte umfassen sowohl Risiken der zu Grunde liegenden Basiswerte als auch Risiken, die nur für die Nicht-Dividendenwerte selbst gelten.
- Derivative Nicht-Dividendenwerte, die auf mehr als eine Gruppe von Basiswerten (vgl. Punkt 3.2.2. „Referenzgrößen“, Unterpunkte a) bis i)) oder auf Formeln bezogen sind, in die mit mehr als einer Basiswertgruppe verbundene Risiken einfließen, haben möglicherweise ein höheres Risikoniveau als Nicht-Dividendenwerte, die nur auf eine Basiswertgruppe bezogen sind.
- Eine wesentliche Marktstörung kann dazu führen, dass ein Index, auf dem die Derivativen Nicht-Dividendenwerte beruhen, nicht fortgeführt wird.
- Darüber hinaus ist der Wert der Derivativen Nicht-Dividendenwerte am Sekundärmarkt einem höheren Risikoniveau ausgesetzt als der Wert anderer Nicht-Dividendenwerte.

Eine Reihe von Faktoren wirken sich unabhängig von der Bonität der Emittentin auf einen etwaigen Sekundärmarkt für die Derivativen Nicht-Dividendenwerte aus (siehe auch „Produktspezifische Risiken“ unten), das sind beispielsweise:

- die Wertentwicklung des jeweiligen zu Grunde liegenden Basiswertes, die von einer Reihe zusammenhängender Faktoren abhängt, darunter volkswirtschaftliche, finanzwirtschaftliche und politische Ereignisse, über die die Emittentin keine Kontrolle hat;
- die historische und erwartete Schwankungsbreite der Kurse des jeweiligen zu Grunde liegenden Basiswertes („Volatilität“);
- im Fall von zu Grunde liegenden Körben von Basiswerten: die historische und erwartete „Korrelation“ (statistische Maßzahl für die Abhängigkeit der Wertentwicklung der Basiswerte untereinander);
- die Restlaufzeit der Nicht-Dividendenwerte;
- der ausstehende Betrag der Nicht-Dividendenwerte;
- das Marktzinsniveau;
- bei Anwendung von Formeln für die Berechnung der Verzinsung und/oder Tilgung mit Derivativer Komponente: die gegebenenfalls in Formeln enthaltenen Multiplikatoren und Hebel Faktoren;
- die eingeschränkte Liquidität des Sekundärmarktes, die gegebenenfalls trotz Börsenotierung der Nicht-Dividendenwerte dazu führt, dass die Titel vor Laufzeitende nicht oder nur zu erheblichen Kursabschlägen verkauft werden können, wobei die Emittentin i.d.R. als alleinige Käuferin nicht ausgelaufener Nicht-Dividendenwerte in Frage kommt.

Die Kursbildung von Derivativen Nicht-Dividendenwerten orientiert sich im Gegensatz zu anderen Wertpapieren nicht ausschließlich an dem Prinzip von Angebot und Nachfrage, da die Emittentin im Sekundärmarkt unter gewöhnlichen Marktbedingungen eigenständig An- und Verkaufskurse für die Wertpapiere stellt. Diese Preisberechnung wird von der Emittentin auf der Basis von im Markt üblichen Preisberechnungen vorgenommen, wobei der Wert der Nicht-Dividendenwerte grundsätzlich aufgrund des Wertes des Basiswertes und des Wertes der weiteren Ausstattungsmerkmale (wie u.a. Kündigungsrechte, Rückzahlung zum Nominale zum Laufzeitende) ermittelt wird.

Es ist beabsichtigt, dass die Emittentin unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig An- und Verkaufskurse für Derivative Nicht-Dividendenwerte einer Emission stellen wird. Die Emittentin übernimmt jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. Investoren können daher nicht darauf vertrauen, dass sie die Nicht-Dividendenwerte während der Laufzeit zu einem bestimmten Zeitpunkt oder einem bestimmten Kurs veräußern können. Insbesondere können die gestellten Ankaufs- und Verkaufspreise für die Derivativen Nicht-Dividendenwerte einer Emission von den von anderen Wertpapierhändlern für die Derivativen Nicht-Dividendenwerte eventuell gestellten Preisen abweichen.

Die historische Entwicklung der/des Derivativen Nicht-Dividendenwerten zu Grunde liegenden Basiswerte(s)/Referenzgröße(n), einschließlich Körben von Basiswerten/Referenzgrößen, sollte nicht als ausschlaggebend für die künftige Entwicklung der/des zu Grunde liegenden Basiswerte(s)/ Referenzgröße(n), einschließlich Körben von Basiswerten/Referenzgrößen, während der Laufzeit von Derivativen Nicht-Dividendenwerten angesehen werden.

Darüber hinaus können mit der Inhaberschaft bestimmter Derivativer Nicht-Dividendenwerte für bestimmte Anleger aufsichtsrechtliche (z.B. BWG-Normen) oder sonstige Auswirkungen (z.B. interne Satzungen institutioneller Investoren) verbunden sein.

Die Emittentin ist berechtigt, Wertpapiere für eigene oder für Rechnung Dritter zu kaufen und zu verkaufen und weitere Wertpapiere zu begeben. Die Emittentin wird überdies täglich an den österreichischen und an den internationalen Wertpapier- und Devisenmärkten tätig. Sie kann daher für eigene Rechnung oder für Kundenrechnung Geschäfte abschließen, an denen Anlagewerte, die als Basis-/ Referenzwerte für Derivative Nicht-Dividendenwerte dienen, direkt oder indirekt beteiligt sind, und sie kann in Bezug auf diese Geschäfte auf dieselbe Weise handeln, wie wenn die Derivativen Nicht-Dividendenwerte nicht ausgegeben worden wären. Investitionsentscheidungen der Emittentin in unabhängigen Geschäftsbereichen können den Kurs eines Wertpapiers beeinflussen, welches bei der Berechnung als Basiswert für Zins- und/oder Tilgungszahlungen mit herangezogen wird.

Anleger können nicht darauf vertrauen, dass sie während der Laufzeit der Wertpapiere Geschäfte abschließen können, durch die sie ihre anfänglichen Risiken ausschließen oder einschränken können; dies hängt von den Marktverhältnissen und den jeweils zugrunde liegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass für die Inhaber der Derivativen Nicht-Dividendenwerte ein entsprechender Verlust entsteht.

3.2.2. Referenzgrößen

Anleger müssen sich bewusst sein, dass die Zahlung von Zinsen und/oder Kapital auf Derivative Wertpapiere von verschiedenen Faktoren wie Indizes, Aktienvermögen, Rohstoffen oder anderem Vermögen abhängig sein kann. Deshalb hängt das Risiko einer Nichtleistung solcher Zins- und/oder Kapitalzahlungen von spezifischen Risiken ab, die mit der anwendbaren Art der Bezugs-/Referenzgröße verbunden sind. Der Marktwert von Derivativen Nicht-Dividendenwerten wird zusätzlich zu den oben genannten allgemeinen Risiken durch die Wertentwicklung der maßgeblichen Referenzgröße für die Berechnung eines variablen Zinssatzes und/oder die Berechnung des Rückzahlungsbetrages bestimmt. Das Ausmaß der Kursschwankungen („Volatilität“) und damit das Kursrisiko im Sekundärmarkt während der Laufzeit der Nicht-Dividendenwerte kann sich durch die Anwendung von Multiplikatoren oder anderen Hebel Faktoren bei der Berechnung der zahlbaren Beträge zusätzlich erhöhen.

Referenzgrößen können sein:

- a) Index/Indizes
- b) Aktie(n)
- c) Rohstoff(e), Waren
- d) Währungskurs(e)
- e) Fonds
- f) Geldmarktinstrumente
- g) Nicht-Dividendenwerte anderer Emittenten
- h) Zinssatz / Zinssätze / Kombination von Zinssätzen / Formeln
- i) Derivative Finanzinstrumente (Optionen, Futures, Termingeschäfte)

Zu möglichen Ausgestaltungsvarianten von Derivativen Nicht-Dividendenwerten und damit verbundenen Risiken siehe auch Abschnitt „Wertpapierbeschreibung“ Kapitel 4.1.1. „Typ und Kategorie, ISIN“ Absatz „Typ und Kategorie“.

a) Index/Indizes

Ein Index ist eine statistische Kennzahl, mit der Veränderungen von Preisen/Kursen gegenüber einem früheren Zeitpunkt (Preis-, Kursbewegungen) sichtbar gemacht werden können. Indizes werden von verschiedensten Institutionen und Marktteilnehmern am Kapitalmarkt (u.a. Börsen, Banken, Finanzinstitute) errechnet und veröffentlicht. Indizes können die verschiedensten Instrumente (Aktien, Zinsinstrumente, Rohstoffe, Währungen, Inflation etc.), Märkte und Branchen abbilden. Indizes bilden damit das Risiko der durch sie abgebildeten Assets in der im Index vorgenommenen Zusammensetzung/Gewichtung ab.

Das Risiko von Kurschwankungen von an Indizes gebundenen Derivativen Nicht-Dividendenwerten während der Laufzeit wird im Regelfall deutlich höher sein als jene von konventionellen fix verzinsten Wertpapieren der gleichen Laufzeit. Ist die Berechnung der Verzinsung und/oder Rückzahlung an einen Index gebunden, besteht das Risiko, dass die Verzinsung und/oder Rückzahlung ganz oder teilweise ausfallen bzw. ausfällt.

b) Aktie(n)

Eine Aktie ist ein Wertpapier, das einen Anteil am Grundkapital einer Aktiengesellschaft verbrieft und dem Inhaber Vermögens- und Mitspracherechte sichert (Beteiligungspapier). Der Kurs einer Aktie ergibt sich aus Angebot und Nachfrage, er repräsentiert den Wert des Unternehmens. Der potentielle Ertrag von Aktienveranlagungen ergibt sich aus Dividendenzahlungen und Wertzuwächsen (bei börsennotierten Aktien aus Kursgewinnen). Beide sind u.a. abhängig vom Unternehmenserfolg und damit nicht verlässlich prognostizierbar. Aktienveranlagungen können zu deutlichen Verlusten (bis zum Totalverlust) führen: Im Allgemeinen orientiert sich der Wert/Kurs einer Aktie an der wirtschaftlichen Entwicklung des Unternehmens sowie an den allgemeinen wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen. Aber auch das Marktumfeld und irrationale Faktoren (Stimmungen, Meinungen) können die Kursentwicklung beeinflussen. Zudem besteht bei Aktien mit geringem Volumen und geringer Streuung das Risiko der mangelnden Handelbarkeit.

Das Risiko von Kurschwankungen von an Aktien gebundenen Derivativen Nicht-Dividendenwerten während der Laufzeit wird im Regelfall deutlich höher sein als jene von konventionellen fix verzinsten Wertpapieren der gleichen Laufzeit. Ist die Berechnung der Verzinsung und/oder Rückzahlung an Aktien gebunden, besteht das Risiko, dass die Verzinsung und/oder Rückzahlung ganz oder teilweise ausfallen bzw. ausfällt.

c) Rohstoff(e), Waren

Bestimmte bewegliche Sachgüter („Commodities“) wie Rohstoffe (Erdöl, Kupfer, etc.), Edelmetalle (Gold, Silber, etc.), Landwirtschaftsprodukte (Weizen, Kakao, etc.) und Nahrungsmittel werden an sogenannten Warenbörsen weltweit gehandelt. Geschäfte an Warenbörsen werden entweder als Kassageschäfte mit sofortiger Erfüllungsfrist („Spotmarkt“) oder als Termingeschäfte (Warentermingeschäfte) abgeschlossen. Es werden Futures und Optionen, aber auch Optionen auf Futures, jeweils im Hinblick auf Kauf und Verkauf von Commodities in Form von standardisierten Kontrakten gehandelt. (Zur Definition von Optionen, Futures und Termingeschäften siehe Absatz i) unten). Die Kursentwicklung dieser Instrumente ist stärkeren Schwankungen (hohe Volatilität) als bei anderen Anlagekategorien unterworfen. Preisrisiken von Commodities sind häufig sehr komplex. Die Preisentwicklung ist u.a. von der Verfügbarkeit/Lieferbarkeit der Commodities, von politischen, geopolitischen und von meteorologischen (Naturkatastrophen, widrige Witterungsverhältnisse, etc.) Faktoren abhängig. Nicht alle Commodities-Märkte sind liquide.

Das Risiko von Kursschwankungen von an Rohstoffe/Waren gebundenen Derivativen Nicht-Dividendenwerten während der Laufzeit wird im Regelfall deutlich höher sein als jene von konventionellen fix verzinsten Wertpapieren der gleichen Laufzeit. Ist die Berechnung der Verzinsung und/oder Rückzahlung an die Kursentwicklung von Rohstoffen/Waren gebunden, besteht das Risiko, dass die Verzinsung und/oder Rückzahlung ganz oder teilweise ausfallen bzw. ausfällt.

d) Währungskurs(e)

Der Wechselkurs als Preis einer Währungseinheit ausgedrückt in einer anderen Währung kann stark schwanken und hängt von einer Anzahl von Faktoren ab, wie beispielsweise Zinsdifferenzen zwischen den Ländern, Inflationsrate, Konjunkturentwicklung und Wirtschaftspolitik.

Das Risiko von Kursschwankungen von an Währungskurse gebundenen Derivativen Nicht-Dividendenwerten während der Laufzeit wird im Regelfall deutlich höher sein als jene von konventionellen fix verzinsten Wertpapieren der gleichen Laufzeit. Ist die Berechnung der Verzinsung und/oder Rückzahlung an die Kursentwicklung von einer oder mehreren Währungen gebunden, besteht das Risiko, dass die Verzinsung und/oder Rückzahlung ganz oder teilweise ausfallen bzw. ausfällt.

e) Fonds

Investmentfonds investieren die Gelder der Anleger nach dem Prinzip der Risikostreuung in Aktien, Anleihen, Immobilien, Geldmarktinstrumente, Finanzinstrumente, Fonds oder andere Anlageinstrumente. Durch die Streuung auf viele unterschiedliche Anlagen soll das Gesamtrisiko verringert werden. Je nach nationaler Gesetzgebung des Sitzstaates verbriefen Anteile an Kapitalanlagefonds Miteigentumsanteile am Fondsvermögen (Sondervermögen), schuldrechtliche Ansprüche gegen die Fondsgesellschaft in Höhe des aliquoten Anteils am Fondsvermögen oder Anteile an einer Kapitalgesellschaft. Die Haupttypen sind Anleihefonds, Aktienfonds, gemischte Fonds (investieren in Anleihen und Aktien), Geldmarktfonds, Hedgefonds, Dachfonds („Fund of Funds“) und Immobilienfonds. Fonds können in inländische und/oder ausländische Werte investieren. Der potentielle Ertrag dieser Investmentfonds setzt sich aus den jährlichen Ausschüttungen und der Entwicklung des errechneten Wertes des Fondsvermögens zusammen und kann im vorhinein nicht prognostiziert werden. Die Entwicklung ist von der in den Fondsbestimmungen festgelegten Anlagepolitik, von der Wertentwicklung des Fondsvermögens und von der Qualifikation des jeweiligen Fondsmanagers abhängig.

OGAWs (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere) gemäß Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie 85/611/EWG sehen in der Regel auf Verlangen jederzeitige Rückgaberechte zum Rücknahmepreis vor; unter außergewöhnlichen Umständen kann die Rücknahme bis zum Verkauf von Vermögenswerten des Fonds und Eingang des Verwertungserlöses vorübergehend ausgesetzt werden. Fonds anderer Jurisdiktionen können (stark) eingeschränkte Handelbarkeit und/oder (stark) eingeschränkte Liquidität aufweisen.

Das Risiko von Kursschwankungen von an Fonds gebundenen Derivativen Nicht-Dividendenwerten während der Laufzeit wird im Regelfall deutlich höher sein als jene von konventionellen fix verzinsten Wertpapieren der gleichen Laufzeit. Ist die Berechnung der Verzinsung und/oder Rückzahlung an die Wertentwicklung von Fonds gebunden, besteht das Risiko, dass die Verzinsung und/oder Rückzahlung ganz oder teilweise ausfallen bzw. ausfällt.

f) Geldmarktinstrumente

Geldmarktinstrumente sind verbrieft Geldmarktveranlagungen, im Regelfall mit einer Laufzeit von unter einem Jahr. Zu den (in- und ausländischen) Geldmarktinstrumenten zählen u.a. kurzfristige Staatspapiere (wie Bundesschatzscheine in Österreich), „Certificates of Deposits“ oder „Depositenzertifikate“ von Banken, und „Commercial Paper“ von Unternehmen. Geldmarktinstrumente werden im Regelfall diskontiert begeben. Die Kursentwicklung dieser Instrumente hängt von der Entwicklung der Geldmarktzinsen ab. Für Geldmarktinstrumente besteht meist kein geregelter Sekundärmarkt, d.h. die jederzeitige Handelbarkeit kann eingeschränkt sein.

Das Risiko von Kursschwankungen von an Geldmarktinstrumente gebundenen Derivativen Nicht-Dividendenwerten während der Laufzeit wird im Regelfall deutlich höher sein als jene von konventionellen fix verzinsten Wertpapieren der gleichen Laufzeit. Ist die Berechnung der Verzinsung und/oder Rückzahlung an die Wertentwicklung von Geldmarktinstrumenten gebunden, besteht das Risiko, dass die Verzinsung und/oder Rückzahlung ganz oder teilweise ausfallen oder ausfällt.

g) Nicht-Dividendenwerte anderer Emittenten

Zur Definition von Nicht-Dividendenwerten anderer Emittenten siehe die Definition von Nicht-Dividendenwerten der Emittentin im Abschnitt „Gegenstand des Angebotsprogramms der Emittentin“. Nicht-Dividendenwerte anderer Emittenten weisen neben dem Bonitätsrisiko des jeweiligen Emittenten die je nach Ausgestaltung zutreffenden im Kapitel 2. „Risiken im Hinblick auf die Nicht-Dividendenwerte“ beschriebenen Risiken auf.

Das Risiko von Kursschwankungen von Derivativen Nicht-Dividendenwerten, die an Nicht-Dividendenwerte anderer Emittenten gebunden sind, während der Laufzeit wird im Regelfall deutlich höher sein als jene von konventionellen fix verzinsten Wertpapieren der gleichen Laufzeit. Ist die Berechnung der Verzinsung und/oder Rückzahlung an die Tilgung/Rückzahlung von Nicht-Dividendenwerten anderer Emittenten gebunden, besteht das Risiko, dass die Verzinsung und/oder Rückzahlung ganz oder teilweise ausfallen bzw. ausfällt.

h) Zinssatz/Zinssätze/Kombination von Zinssätzen/Formeln

Ein Zinssatz ist ein prozentualer Betrag, mit dem aktuelle Preise am Geld- und Kapitalmarkt dargestellt werden (z. B. EURIBOR, EUR-Swap-Satz). Die EURIBOR (Euro Interbank Offered Rate)-Sätze werden werktätlich um 11:00 Uhr Brüsseler Zeit als ungewichteter Durchschnitt aus Briefsätzen von Interbankeinlagen erstklassiger Institute auf Basis der Transaktionen von 48 Banken, darunter 41 aus dem Euroraum, 3 aus sonstigen EU-Ländern und aus 4 internationalen Banken, berechnet. Dabei werden die jeweils 15% höchsten und tiefsten Werte eliminiert.

Ein Swap ist eine Vereinbarung über den gegenseitigen Austausch von (fixen und variablen) Zahlungsströmen auf Basis eines zugrunde liegenden Nominalbetrages (Zinsswap). Hierüber können Zinsänderungsrisiken gesteuert werden. Zinsswapvereinbarungen umfassen den Kapitalbetrag, die Laufzeit, die Zinszahlungsperiode, den laufzeitkonformen Swap-Satz und den Referenzsatz für den variablen Satz (z. B. 3-MonatsEURIBOR).

Swap-Sätze werden werktätlich von verschiedensten Marktteilnehmern am Kapitalmarkt gestellt und von der International Swaps and Derivatives Association (ISDA®) mittels ISDAFIX® über Reuters und Bloomberg standardisiert veröffentlicht. Swap-Sätze können verschiedene Laufzeiten und Themen (Zinsen, Währungen, Devisen, Rohstoffe, Assets etc.) abbilden. Die Entwicklung der Zinssätze hängt von einer Vielzahl von Faktoren ab, wie beispielsweise Inflationsrate, Konjunkturentwicklung und Wirtschaftspolitik.

Das Risiko von Kursschwankungen von Derivativen Nicht-Dividendenwerten mit Zinsstrukturen während der Laufzeit wird im Regelfall deutlich höher sein als jene von konventionellen fix verzinsten Wertpapieren oder konventionellen variabel verzinsten Wertpapieren („Floater“) der gleichen Laufzeit. Ist die Berechnung der Verzinsung und/oder Rückzahlung an einen Zinssatz / Zinssätze / eine Kombination aus Zinssätzen gebunden, besteht das Risiko, dass die Verzinsung und/oder Rückzahlung ganz oder teilweise ausfallen bzw. ausfällt.

i) Derivative Finanzinstrumente (Optionen, Futures, Termingeschäfte)

Unter derivativen Finanzinstrumenten werden Finanzinstrumente verstanden, deren Bewertung von der Preisentwicklung des zu Grunde liegenden Finanztitels (Basiswert) abhängt, wie beispielsweise Optionen, Futures oder Swaps. Nachstehend werden beispielhaft Optionen und Futures (Termingeschäfte) beschrieben. Optionen und Futures werden außerbörslich oder börslich gehandelt. Optionen bezeichnen Rechte, eine bestimmte Menge eines Basiswertes (wie z.B. Aktien) zu einem vereinbarten Preis (Ausübungspreis) innerhalb eines festgelegten Zeitraums oder zu einem bestimmten Zeitpunkt vom Schreiber (Stillhalter) der Option zu erwerben (Kaufoption/Call) bzw. an diesen zu veräußern (Verkaufsoption/Put). Der Optionskäufer zahlt dem Verkäufer für das Ausübungsrecht einen Optionspreis (Optionsprämie). Dafür verpflichtet sich der Verkäufer, wenn die Option ausgeübt wird, den Basiswert gegen Zahlung des Ausübungspreises bereitzustellen oder zu übernehmen. Nimmt der Optionsinhaber sein Recht nicht in Anspruch, erlischt das Optionsrecht am Ende der Laufzeit und die Option verfällt. Da diese Entscheidung zur Ausübung allein der Käufer des Optionsrechts trifft, werden Optionen auch als bedingte Termingeschäfte bezeichnet. Die Wertentwicklung von Optionen wird insbesondere vom aktuellen Preis des Basiswertes, der Volatilität (als Maßzahl für die erwartete Schwankungsbreite des Basiswertes) und der Restlaufzeit der Option beeinflusst. Futures sind Terminkontrakte, bei welchen Käufer und Verkäufer sich verpflichten, eine

bestimmte Menge eines Basiswertes bei Fälligkeit zu einem festgelegten Preis zu liefern bzw. abzunehmen. Man unterscheidet Financial Futures und Commodity Futures. Basiswerte von Financial Futures sind Aktienindizes, Devisen oder Zinsen. Commodity-Futures beziehen sich auf Waren wie Rohstoffe oder landwirtschaftliche Produkte. Eine Futures Long-Position bezeichnet die Pflicht, bei Fälligkeit den vereinbarten Preis zu zahlen und den Basiswert abzunehmen, bei einer Short-Position besteht die Verpflichtung, den Basiswert zu liefern – im Gegenzug erhält der Lieferant den vereinbarten Kaufpreis.

Das Risiko von Kursschwankungen von an derivative Finanzinstrumente gebundenen Wertpapieren während der Laufzeit wird im Regelfall deutlich höher sein als jene von konventionellen fix verzinsten Wertpapieren der gleichen Laufzeit. Ist die Berechnung der Verzinsung und/oder Rückzahlung an die Wertentwicklung von derivativen Finanzinstrumenten gebunden, besteht das Risiko, dass die Verzinsung und/oder Rückzahlung ganz oder teilweise ausfallen bzw. ausfällt.

3.2.3. Produktspezifische Risiken von Derivativen Nicht-Dividendenwerten

Nachstehend werden exemplarisch die Risiken von verschiedenen Derivativen Nicht-Dividendenwerten beschrieben. Weitergehende Informationen zu den spezifischen Risiken von Emissionen Derivativer Nicht-Dividendenwerte der Emittentin sind den etwaigen spezifischen Risikohinweisen in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen zu entnehmen.

Grundsätzlich gilt für Nicht-Dividendenwerte, deren Verzinsung und/oder Rückzahlung in den unterschiedlichsten Ausgestaltungsvarianten von Basiswerten/Referenzgrößen abhängt, dass für eine sachgerechte Bewertung von mit dem Kauf von an Basiswerte/Referenzgrößen gebundenen Wertpapieren Kenntnisse über den Markt für die zugrundeliegenden Basiswerte/Referenzgrößen, deren Funktionsweise und Bewertungsfaktoren notwendig sind.

3.2.3.1. Risiken von „Index Linked Notes“ – Wertpapiere gebunden an Indizes

Index Linked Notes sind Nicht-Dividendenwerte, deren Verzinsung und/oder Rückzahlung in den unterschiedlichsten Ausgestaltungsvarianten von einem Index / Indizes (siehe oben Absatz a) „Index/Indizes“) abhängt. Daher hängt die Kursentwicklung der Index Linked Notes (nicht ausschließlich) von folgenden Faktoren ab: Marktzensänderungen, Marktumfeld, Kurs-/Preisänderungen des Index/der Indizes, historische und erwartete Schwankungsbreite der Preise/Kurse („Volatilität“) des/der unterliegenden Index/Indizes und bei mehreren Indizes als Basiswert: historische und erwartete „Korrelation“ (statistische Maßzahl für die Abhängigkeit der Wertentwicklung der Indizes untereinander) der Preis-/Kursänderungen der unterliegenden Indizes.

Das Risiko von Kurschwankungen von Index Linked Notes während der Laufzeit wird im Regelfall deutlich höher sein als jene von konventionellen fix verzinsten Wertpapieren der gleichen Laufzeit. Ist die Berechnung der Verzinsung und/oder Rückzahlung an einen Index gebunden, besteht das Risiko, dass die Verzinsung und/oder Rückzahlung ganz oder teilweise ausfallen bzw. ausfällt.

3.2.3.2. Risiken von „Equity Linked Notes“ – Wertpapiere gebunden an Aktien

Equity Linked Notes sind Nicht-Dividendenwerte, deren Verzinsung und/oder Rückzahlung in den unterschiedlichsten Ausgestaltungsvarianten von der Kursentwicklung von Aktien (siehe oben Absatz b) „Aktie(n)“) oder bestimmten definierten Aktienkörben (Aktienbaskets) abhängt. Daher hängt die Kursentwicklung der Equity Linked Notes (nicht ausschließlich) von folgenden Faktoren ab: Marktzensänderungen, Marktumfeld, Kursänderungen, historische und erwartete Schwankungsbreite der Kurse („Volatilität“) der unterliegenden Aktie(n) und bei Aktienkörben: historische und erwartete „Korrelation“ (statistische Maßzahl für die Abhängigkeit der Wertentwicklung der Aktien untereinander) der Kursänderungen der unterliegenden Aktien.

Das Risiko von Kursschwankungen von Equity Linked Notes während der Laufzeit wird im Regelfall deutlich höher sein als von konventionellen fix verzinsten Wertpapieren der gleichen Laufzeit. Ist die Berechnung der Verzinsung und/oder Rückzahlung an eine Aktie oder an einen Aktienkorb/-basket gebunden, besteht das Risiko, dass die Verzinsung und/oder Rückzahlung ganz oder teilweise ausfallen bzw. ausfällt.

3.2.3.3. Risiken von „Commodity Linked Notes“ – Wertpapiere gebunden an Rohstoffe/Waren

Commodity Linked Notes sind Nicht-Dividendenwerte, deren Verzinsung und/oder Rückzahlung in den unterschiedlichsten Ausgestaltungsvarianten von der Kursentwicklung der an den Rohstoff-/Warenbörsen gehandelten Instrumente (siehe oben Absatz c) „Rohstoffe, Waren“) abhängt. Daher hängt die Kursentwicklung der Commodity Linked Notes (nicht ausschließlich) von folgenden Faktoren ab: Marktzinsänderungen, Marktumfeld, Kursänderungen, historische und erwartete Schwankungsbreite der Kurse („Volatilität“) der unterliegenden Instrumente und bei mehreren Commodities als Basiswert: historische und erwartete „Korrelation“ (statistische Maßzahl für die Abhängigkeit der Wertentwicklung der Commodities untereinander) der Preis-/Kursänderungen der unterliegenden Commodities.

Das Risiko von Kursschwankungen von Commodity Linked Notes während der Laufzeit wird im Regelfall deutlich höher sein als jene von konventionellen fix verzinsten Wertpapieren der gleichen Laufzeit. Ist die Berechnung der Verzinsung und/oder Rückzahlung an die Kursentwicklung von Rohstoffen/Waren gebunden, besteht das Risiko, dass die Verzinsung und/oder Rückzahlung ganz oder teilweise ausfallen bzw. ausfällt.

3.2.3.4. Risiken von „Currency Linked Notes“ – Wertpapiere gebunden an Währungskurse

Currency Linked Notes sind Nicht-Dividendenwerte, deren Verzinsung und/oder Rückzahlung in den unterschiedlichsten Ausgestaltungsvarianten direkt oder indirekt von einer oder mehreren Währungen oder Währungsbaskets (siehe oben Absatz d) „Währungen“) abhängt. Die Kursentwicklung von Currency Linked Notes hängt von der Entwicklung der Kurse dieser Währungen, die stark schwanken können, ab. Weiters ist die Kursentwicklung von Marktzinsänderungen sowie Änderungen des Marktumfelds abhängig.

Das Risiko von Kursschwankungen von Currency Linked Notes während der Laufzeit wird im Regelfall deutlich höher sein als jene von konventionellen fix verzinsten Wertpapieren der gleichen Laufzeit. Ist die Berechnung der Verzinsung und/oder Rückzahlung an die Kursentwicklung von einer oder mehreren Währungen oder Währungsbaskets gebunden, besteht das Risiko, dass die Verzinsung und/oder Rückzahlung ganz oder teilweise ausfallen bzw. ausfällt.

3.2.3.5. Risiken von „Fund Linked Notes“ – Wertpapiere gebunden an Fonds

Fund Linked Notes sind Nicht-Dividendenwerte, deren Verzinsung und/oder Rückzahlung in den unterschiedlichsten Ausgestaltungsvarianten von der Entwicklung von Fonds (siehe oben Absatz e) „Fonds“) abhängt. Daher hängt die Kursentwicklung der Fund Linked Notes (nicht ausschließlich) von folgenden Faktoren ab: Marktzinsänderungen, Marktumfeld, Kursänderungen, historische und erwartete Schwankungsbreite der Wertentwicklung („Volatilität“) der unterliegenden Fonds, die wiederum insbesondere von der Zusammensetzung des Fondsvermögen abhängt, und bei mehreren Fonds als Basiswert: historische und erwartete „Korrelation“ (statistische Maßzahl für die Abhängigkeit der Wertentwicklung der Fonds untereinander) der Preis-/Kursänderungen der unterliegenden Fonds.

Das Risiko von Kursschwankungen von Fund Linked Notes während der Laufzeit wird im Regelfall deutlich höher sein als jene von konventionellen fix verzinsten Wertpapieren der gleichen Laufzeit. Ist die Berechnung der Verzinsung und/oder Rückzahlung an die Wertentwicklung von Fonds gebunden, besteht das Risiko, dass die Verzinsung und/oder Rückzahlung ganz oder teilweise ausfallen bzw. ausfällt.

3.2.3.6. Risiken von „Wertpapieren mit Zinsstrukturen“ – Wertpapiere gebunden an Zinssätze

Unter „Wertpapiere mit Zinsstrukturen“ werden in diesem Prospekt Nicht-Dividendenwerte – mit Ausnahme der in diesem Basisprospekt als „Wertpapiere mit variabler Verzinsung“ („Geldmarkt-Floater“ oder „Kapitalmarkt-Floater“, siehe Abschnitt „Wertpapierbeschreibung“ Kapitel 4.1.8. „Angabe des nominalen Zinssatzes und Bestimmungen zur Zinsschuld“) definierten Wertpapiere - verstanden, deren Verzinsung und/oder Rückzahlung in den unterschiedlichsten Ausgestaltungsvarianten von der Höhe eines Zinssatzes, von der Höhe mehrerer Zinssätze, von der Differenz zweier Zinssätze, von vorgegebenen Bandbreiten eines/mehrerer Zinssatzes/-sätze oder ähnlichen Ausgestaltungen abhängt. Zusätzlich können eine Formel betreffend die Kombination von Zinssätzen sowie Multiplikatoren und/oder Hebefaktoren Anwendung finden. Wertpapiere mit Zinsstrukturen können auch Kündigungsrechte der Emittentin oder eine vorzeitige Rückzahlung bei Eintreten von im

vorhinein definierten Bedingungen (z.B. im Falle des Erreichens einer Zinsobergrenze „Cap“) vorsehen. Daher hängt die Kursentwicklung von Wertpapieren mit Zinsstrukturen (nicht ausschließlich) von folgenden Faktoren ab: Entwicklung der zu Grunde liegenden Zinssätze, historische und erwartete Schwankungsbreite der Entwicklung („Volatilität“) der unterliegenden Zinssätze, Veränderung der Zinsstrukturkurve, anzuwendende Formel, gegebenenfalls in der Formel enthaltene Multiplikatoren und Hebeleffekte, gegebenenfalls vereinbarte Mindest-/Höchstzinssätze, gegebenenfalls vereinbarte Kündigungsrechte und gegebenenfalls vereinbarte bedingungsgemäße vorzeitige Rückzahlung.

Das Risiko von Kursschwankungen von Wertpapieren mit Zinsstrukturen während der Laufzeit wird im Regelfall deutlich höher sein als jene von konventionellen fix verzinsten Wertpapieren oder konventionellen variabel verzinsten Wertpapieren („Floater“) der gleichen Laufzeit. Ist die Berechnung der Verzinsung und/oder Rückzahlung an einen Zinssatz / Zinssätze / eine Kombination aus Zinssätzen gebunden, besteht das Risiko, dass die Verzinsung und/oder Rückzahlung ganz oder teilweise ausfallen bzw. ausfällt.

3.2.3.7. Risiken von Wertpapieren gebunden an Geldmarktinstrumente

Die Verzinsung und/oder Rückzahlung von Wertpapieren gebunden an Geldmarktinstrumente hängt in den unterschiedlichsten Ausgestaltungsvarianten von der Entwicklung von Geldmarktinstrumenten (siehe oben Absatz g) „Geldmarktinstrumente“) ab. Daher hängt die Kursentwicklung von Wertpapieren gebunden an Geldmarktinstrumente von der Wertentwicklung der unterliegenden Geldmarktinstrumente, die Schwankungen unterliegen kann, ab.

Das Risiko von Kursschwankungen dieser Wertpapiere während der Laufzeit wird im Regelfall deutlich höher sein als jene von konventionellen fix verzinsten Wertpapieren der gleichen Laufzeit. Ist die Berechnung der Verzinsung und/oder Rückzahlung an die Wertentwicklung von Geldmarktinstrumenten gebunden, besteht das Risiko, dass die Verzinsung und/oder Rückzahlung ganz oder teilweise ausfallen oder ausfällt.

3.2.3.8. Risiken von Wertpapieren gebunden an Nicht-Dividendenwerte anderer Emittenten

Die Verzinsung und/oder die Rückzahlung von Wertpapieren gebunden an Nicht-Dividendenwerte anderer Emittenten hängt in den unterschiedlichsten Ausgestaltungsvarianten von der Verzinsung und/oder der Rückzahlung von Nicht-Dividendenwerten anderer Emittenten ab. Daher hängt die Kursentwicklung von Wertpapieren gebunden an Nicht-Dividendenwerte anderer Emittenten von der Wertentwicklung der unterliegenden Nicht-Dividendenwerte anderer Emittenten, die starken Schwankungen unterliegen können, ab.

Das Risiko von Kursschwankungen dieser Wertpapiere während der Laufzeit wird im Regelfall deutlich höher sein als jene von konventionellen fix verzinsten Wertpapieren der gleichen Laufzeit. Ist die Berechnung der Verzinsung und/oder Rückzahlung an die Tilgung/Rückzahlung von Nicht-Dividendenwerten anderer Emittenten gebunden, besteht das Risiko, dass die Verzinsung und/oder Rückzahlung ganz oder teilweise ausfallen bzw. ausfällt.

3.2.3.9. Risiken von „Derivative Linked Notes“ – Wertpapiere gebunden an derivative Finanzinstrumente

Derivative Linked Notes sind Nicht-Dividendenwerte, deren Verzinsung und/oder Rückzahlung in den unterschiedlichsten Ausgestaltungsvarianten von der Entwicklung von derivativen Finanzinstrumenten (siehe oben Absatz h) „Derivative Finanzinstrumente“) abhängt. Daher hängt die Kursentwicklung der Derivative Linked Notes von der Wertentwicklung der unterliegenden derivativen Finanzinstrumente, die oft starken Schwankungen unterliegt, ab.

Das Risiko von Kursschwankungen von Derivative Linked Notes während der Laufzeit wird im Regelfall deutlich höher sein als jene von konventionellen fix verzinsten Wertpapieren der gleichen Laufzeit. Ist die Berechnung der Verzinsung und/oder Rückzahlung an die Wertentwicklung von derivativen Finanzinstrumenten gebunden, besteht das Risiko, dass die Verzinsung und/oder Rückzahlung ganz oder teilweise ausfallen bzw. ausfällt.

3.2.3.10. Risiken von „Cash or Share Notes“ – „Aktienanleihen“

„Aktienanleihen“ sind Nicht-Dividendenwerte, für die die Tilgung durch die Emittentin – abhängig von der Kursentwicklung der zu Grunde liegende(n) Aktie(n) bis zum Tilgungszeitpunkt – nicht zum Nominale sondern durch die physische Lieferung der zu Grunde liegende(n) Aktie(n) erfolgen kann. Der Zinssatz für Aktienanleihen enthält einen Aufschlag (Risikoprämie) gegenüber dem aktuellen Marktzinssatz für die Laufzeit der Aktienanleihe. Der Inhaber einer Aktienanleihe ist in der Position eines Verkäufers einer Putoption (siehe auch Absatz i) derivative Finanzinstrumente oben), d.h. er hat das Risiko, dass die Emittentin die zu Grunde liegende(n) Aktie(n) am Laufzeitende liefert und der dann aktuelle Marktkurs der Aktie so stark zurückgegangen ist, dass die Rendite der Aktienanleihe (deutlich) unter der Rendite, die im Falle einer Tilgung zum Nominale eingetreten wäre, liegen kann.

Die Rendite einer Aktienanleihe kann auch negativ sein, im schlimmsten Fall können die gelieferten Aktien keinen Marktwert mehr aufweisen. Behält der Inhaber einer Aktienanleihe die Aktien nach Lieferung durch die Emittentin so hat er alle Risiken einer Aktienveranlagung zu tragen. Da Investoren in einem solchen Fall den spezifischen Emittenten- und Wertpapierrisiken der zu liefernden Aktien ausgesetzt sind, sollten sie sich bereits bei Erwerb der Aktienanleihe über die gegebenenfalls zu liefernden Aktien informieren.

Es besteht das Risiko, dass die gelieferte Aktie im Extremfall keinen Marktwert aufweist und damit zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommt.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass eigene Aktien der Emittentin nicht Gegenstand von Cash or Share Anleihen sind (vgl. §1 Abs 1 Z 4a iVm §7 Abs 4 KMG).

3.2.3.11. Risiken von Optionsscheinen

Optionsscheine sind Wertpapiere, die dem Inhaber das Recht, nicht aber die Verpflichtung verleihen, eine bestimmte Menge eines zu Grunde liegenden Gegenstandes oder Basiswerts zu einem im vorhinein festgelegten Preis (Ausübungspreis) zu kaufen (Kauf-/Call-Optionsscheine) oder zu verkaufen (Verkauf-/Put- Optionsscheine). Bei einem Kaufoptionsschein erwartet der Erwerber in der Regel ansteigende Wertveränderungen des Basiswertes, bei einem Verkaufsoptionsschein fallende Wertveränderungen. Im Regelfall schlägt sich eine Wertveränderung des Basiswertes in einer verhältnismäßig größeren Veränderung (Hebeleffekt) des Kurses der Optionsscheine nieder. Der Hebeleffekt wirkt in beide Richtungen: Bei ungünstigen Entwicklungen des Kurses der zugrunde liegenden Basiswerte wirkt sich der Hebeleffekt zum Nachteil des Erwerbers aus; hingegen bei günstigen Kursentwicklungen zum Vorteil des Erwerbers.

Die Wertentwicklung eines Optionsscheines kann starken Schwankungen unterliegen und wird insbesondere vom aktuellen Kurs/Preis des Basiswertes, der Volatilität (als Maßzahl für die erwartete Schwankungsbreite des Kurses/Preises des Basiswertes) und der Restlaufzeit des jeweiligen Optionsscheines beeinflusst. Das Risiko von Optionsscheinen besteht zusätzlich darin, dass sich der Kurs des Basiswertes abweichend von der Kurserwartung beim Kauf des Optionsscheines entwickelt. Im Extremfall kann dies zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals bei Ausübung führen. Während der Laufzeit des Optionsscheins fällt der Zeitwert tendenziell immer weiter, bis er schließlich Null beträgt. Der Verlust vollzieht sich umso schneller, je näher der Verfallstag rückt. Es erfolgt keine Verständigung vom Ablauf der Ausübungsfrist. Optionsscheine werden in der Regel nur in geringen Stückzahlen emittiert, weshalb ein erhöhtes Liquiditätsrisiko besteht, d.h. es ist unter Umständen nicht möglich, Optionsscheine zu jedem gewünschten Zeitpunkt zu verkaufen.

Neben dem Liquiditätsrisiko besteht das Risiko, dass es im Extremfall zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommt.

3.2.3.12. Währungsrisiko bei Derivativen Nicht-Dividendenwerten

Wenn der durch Derivative Nicht-Dividendenwerte verbrieft Anspruch mit Bezug auf eine fremde Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit berechnet wird oder sich der Wert des Basiswertes in einer solchen fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit bestimmt, hängt das Risiko der Wertpapiere nicht allein von der Entwicklung des Wertes des Basiswertes, sondern auch von ungünstigen Entwicklungen des Wertes der fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit ab. Derartige Entwicklungen können das Risiko der Derivativen Nicht-Dividendenwerte zusätzlich erhöhen.

Ist die Berechnung der Verzinsung und/oder Rückzahlung von der Wertentwicklung von fremden Währungen, Währungseinheiten oder Recheneinheiten abhängig, besteht das Risiko, dass die Verzinsung und/oder Rückzahlung ganz oder teilweise ausfallen bzw. ausfällt.

ANGABEN ZUR EMITTENTIN

1. Verantwortliche Personen

1.1. Für die im Basisprospekt gemachten Angaben verantwortliche Personen

Für die inhaltliche Richtigkeit aller in diesem Prospekt gemachten Angaben ist die Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG, 8010 Graz, Kaiserfeldgasse 5-7, verantwortlich.

1.2. Erklärung der für den Basisprospekt verantwortlichen Personen

Die Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG erklärt, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die in diesem Prospekt genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen wurden, die die Aussage des Prospektes wahrscheinlich verändern.

2. Abschlussprüfer

2.1. Name und Anschrift der Abschlussprüfer

Für das Geschäftsjahr 2009 hat die Emittentin einen Konzernabschluss nach den IFRS Vorschriften im Sinne der EU-IAS-Verordnung erstellt. Der angeführte Bankprüfer Mag. Christian Loicht, Wirtschaftsprüfer und Verbandsrevisor des Österreichischen Raiffeisenverbandes, Friedrich-Wilhelm-Raiffeisen-Platz 1, 1020 Wien, hat den Konzernabschluss sowie den Konzernlagebericht, soweit dieser den Konzernabschluss erläutert, des Jahres 2009 gemäß den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und den International Standards on Auditing (ISA) geprüft und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Für das Geschäftsjahr 2010 hat die Emittentin einen Konzernabschluss nach den IFRS Vorschriften im Sinne der EU-IAS-Verordnung erstellt. Der angeführte Bankprüfer Mag. Christian Loicht, Wirtschaftsprüfer und Verbandsrevisor des Österreichischen Raiffeisenverbandes, Friedrich-Wilhelm-Raiffeisen-Platz 1, 1020 Wien, hat den Konzernabschluss sowie den Konzernlagebericht, soweit dieser den Konzernabschluss erläutert, des Jahres 2010 gemäß den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und den International Standards on Auditing (ISA) geprüft und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Der Österreichische Raiffeisenverband übt die Funktion des Fachverbandes der Genossenschaften nach dem System Raiffeisen der Wirtschaftskammer Österreich aus.

Für die Geschäftsjahre 2009 und 2010 hat die Emittentin neben der gesetzlichen Revision durch den österreichischen Raiffeisenverband eine freiwillige Abschlussprüfung des Einzel- und Konzernabschlusses durch die KPMG Austria GmbH, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Kudlichgasse 41-43, 4020 Linz, durch die nachstehend angeführten Wirtschaftsprüfer durchführen lassen:

2009: Mag. Martha Kloibmüller, Mag. Ernst Pichler

2010: Mag. Ulrich Pawlowski, Mag. Ernst Pichler

Die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft ist Mitglied der Kammer der Wirtschaftstreuhänder Österreich.

2.2. Wechsel Abschlussprüfer

Trifft nicht zu.

3. Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin

Siehe Abschnitt „Risikofaktoren“ Kapitel 2. „Risiken in Bezug auf die Emittentin“ in diesem Basisprospekt.

4. Angaben über die Emittentin

4.1. Geschäftsgeschichte und Geschäftsentwicklung der Emittentin

Geschäftsgeschichte

Im Wirtschaftsjahr 2005 wurde das bankgeschäftliche Unternehmen der seinerzeitigen Raiffeisenlandesbank Steiermark registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung gemäß § 92 BWG in die neu errichtete Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG eingebracht.

Die einbringende Genossenschaft hat den Firmenwortlaut in RLB-Stmk Holding eGen abgeändert und ist alleinige Aktionärin der Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG.

Um das Zusammenwirken der steirischen Raiffeisenbanken mit der Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG in besonderem Maße weiterhin sicherzustellen, haben diese die RLB-Stmk Verbund Genossenschaft mit beschränkter Haftung gegründet und ihre an der nunmehrigen Holdinggenossenschaft gehaltenen Geschäftsanteile in die neue Verbundgenossenschaft eingebracht.

Das Grundkapital der Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG (per 31.12.2010) in Höhe von EUR 120,0 Mio. besteht aus 2.617.837 nennbetragslosen, auf Namen lautenden Stückaktien. Des Weiteren ist im gezeichneten Kapital der rechnerische Nominalbetrag (EUR 15,3 Mio.) aus der Partizipationskapital-Emission 2001 enthalten.

4.1.1. Juristischer und kommerzieller Name der Emittentin

Die Firma der Emittentin lautet: „Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG“. Die Emittentin tritt im Geschäftsverkehr auch unter den kommerziellen Namen „Raiffeisen-Landesbank Steiermark“ auf.

4.1.2. Ort der Registrierung der Emittentin und ihre Registrierungsnummer

Die Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG ist beim Landesgericht Graz unter FN 264700s eingetragen.

4.1.3. Datum der Gründung und Existenzdauer der Emittentin

Die Emittentin selbst wurde am 06.06.2005 gegründet. Die Emittentin wurde auf unbestimmte Dauer errichtet.

4.1.4. Sitz und Rechtsform der Emittentin, Rechtsordnung, Land der Gründung

Die Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG wurde nach dem Recht der Republik Österreich in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft gegründet und hat ihren Sitz in Graz. Die Geschäftsanschrift lautet A-8010 Graz, Kaiserfeldgasse 5-7. Die Telefonnummer lautet: +43 (0)316 8036.

Die Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG ist in und entsprechend der Rechtsordnung der Republik Österreich tätig.

4.1.5. Wichtige Ereignisse aus jüngster Zeit in der Geschäftstätigkeit der Emittentin

Nachteilige Ereignisse aus jüngster Zeit in der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die in hohem Maße für die Bewertung der Solvenz relevant sind, sind der Emittentin nicht bekannt.

5. Geschäftsüberblick

5.1. Haupttätigkeitsbereiche

5.1.1. Haupttätigkeiten der Emittentin

Der Konzessionsumfang der Emittentin stellt sich wie folgt dar:

§ 1 Abs. 1 Z 1 BWG:

Die Entgegennahme fremder Gelder zur Verwaltung oder als Einlage (Einlagengeschäft)

§ 1 Abs. 1 Z 2 BWG:

Die Durchführung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs und des Abrechnungsverkehrs in laufender Rechnung für andere (Girogeschäft)

§ 1 Abs. 1 Z 3 BWG:

Der Abschluss von Geldkreditverträgen und die Gewährung von Gelddarlehen (Kreditgeschäft)

§ 1 Abs. 1 Z 4 BWG:

Der Kauf von Schecks und Wechseln, insbesondere die Diskontierung von Wechseln (Diskontgeschäft)

§ 1 Abs. 1 Z 5 BWG:

Die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren für andere (Depotgeschäft)

§ 1 Abs. 1 Z 6 BWG:

Die Ausgabe und Verwaltung von Zahlungsmitteln wie Kreditkarten und Reiseschecks

§ 1 Abs. 1 Z 7 BWG:

Der Handel auf eigene oder fremde Rechnung mit

a) ausländischen Zahlungsmitteln (Devisen- und Valutengeschäft);

b) Geldmarktinstrumenten;

c) Finanzterminkontrakten (Futures) einschließlich gleichwertigen Instrumenten mit Barzahlung und Kauf- und Verkaufsoptionen auf die in lit. a und d bis f genannten Instrumente einschließlich gleichwertigen Instrumenten mit Barzahlung (Termin - und Optionsgeschäft);

d) Zinsterminkontrakten, Zinsausgleichsvereinbarungen (Forward Rate Agreements, FRA), Zins- und Devisenswaps sowie Swaps auf Substanzwerte oder auf Aktienindices ("equity swaps");

e) Wertpapieren (Effektengeschäft);

f) von lit. b bis e abgeleiteten Instrumenten;

§ 1 Abs. 1 Z 8 BWG:

Die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Haftungen für andere, sofern die übernommene Verpflichtung auf Geldleistungen lautet (Garantiegeschäft)

§ 1 Abs. 1 Z 9 BWG:

Die Ausgabe von fundierten Bankschuldverschreibungen und die Veranlagung des Erlöses nach den hierfür geltenden besonderen Rechtsvorschriften (Wertpapieremissionsgeschäft);

§ 1 Abs. 1 Z 10 BWG:

Die Ausgabe anderer festverzinslicher Wertpapiere zur Veranlagung des Erlöses in anderen Bankgeschäften (sonstiges Wertpapieremissionsgeschäft)

§ 1 Abs. 1 Z 11 BWG:

Die Teilnahme an der Emission Dritter eines oder mehrerer der in Z 7 lit. b bis f genannten Instrumente und die diesbezüglichen Dienstleistungen (Loroemissionsgeschäft)

§ 1 Abs. 1 Z 15 BWG:

Das Finanzierungsgeschäft durch Erwerb von Anteilsrechten und deren Weiterveräußerung (Kapitalfinanzierungsgeschäft)

§ 1 Abs. 1 Z 16 BWG:

Der Ankauf von Forderungen aus Warenlieferungen oder Dienstleistungen, die Übernahme des Risikos der Einbringlichkeit solcher Forderungen, ausgenommen die Kreditversicherung - und im Zusammenhang damit der Einzug solcher Forderungen (Factoringgeschäft)

§ 1 Abs. 1 Z 17 BWG:

Der Betrieb von Geldmaklergeschäften im Interbankenmarkt

§ 1 Abs. 1 Z 18 BWG:

Die Vermittlung von Geschäften nach

- a) § 1 Abs. 1 Z 1 BWG, ausgenommen durch Unternehmen der Vertragsversicherung;
- b) § 1 Abs. 1 Z 3 BWG, ausgenommen die im Rahmen der Gewerbe der Immobilienmakler und der Vermittlung von Personalkrediten, Hypothekarkrediten und Vermögensberatung vorgenommene Vermittlung von Hypothekar- und Personalkrediten;
- c) § 1 Abs. 1 Z 7 lit. a BWG, soweit diese das Devisengeschäft betrifft;
- d) § 1 Abs. 1 Z 8 BWG;

§ 1 Abs. 1 Z 20 BWG:

Die Ausgabe von elektronischem Geld (E-Geldgeschäft)

Die Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG definiert sich als Allfinanz-Dienstleister. Ihre Geschäftsfelder gliedern sich wie folgt:

Geschäftsfeld Privatkunden:	Filialgeschäft, Betreuung von Privatkunden und Freiberuflern, Immobiliengeschäft
Geschäftsfeld Kommerzkunden:	Betreuung von Firmenkunden, das sind Gewerbekunden (KMU), Kommerzkunden sowie Industriekunden
Geschäftsfeld Kapitalmarkt:	Finanzmarkt- und Treasurygeschäfte wie Geld-, Zins-, Devisen- und Wertpapierhandel und Emissionsgeschäft, Private Banking
Geschäftsfeld Beteiligungen:	Die Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG hält schwerpunktmäßig Beteiligungen im Allfinanzbereich und ist der zweitgrößte Aktionär der Raiffeisen-Zentralbank sowie Hauptaktionär der Landes-Hypothekenbank Steiermark AG. Darüber hinaus hält die Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG direkte Beteiligungen an der Raiffeisen Bank d.d. Bosna i Hercegovina in Bosnien Herzegowina, der Raiffeisenbank Austria d.d. in Kroatien, der Raiffeisen Krekova Banka d.d. in Slowenien sowie der Raiffeisen Bank Zrt in Ungarn. Weiters hält die Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG ein Beteiligungsportfolio an steirischen Unternehmen.

Die Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG betreibt ein eigenes Rechenzentrum für die Raiffeisen-Bankengruppe Steiermark und ist darüber hinaus am Drittmarkt tätig.

Hinsichtlich der detaillierten Aufzählung der erlaubten Geschäfte gemäß § 3 der Satzung bzw. Firmenbucheintragung wie folgt:

Der Unternehmensgegenstand der Emittentin gemäß § 3 der Satzung:

(1) Der Gegenstand des Unternehmens umfasst insbesondere:

- den Betrieb aller Bankgeschäfte gemäß § 1 Abs. 1 und 3 des Bankwesengesetzes, sofern diese im Konzessionsumfang gedeckt sind;
- die Besorgung aller bankmäßigen Vermittlungs- und Dienstleistungsgeschäfte

- alle Aufgaben als das für die steirischen Raiffeisenbanken gemäß BWG zuständige Bank-Zentralinstitut und alle Aufgaben als Sektorbank für die Raiffeisen-Bankengruppe Steiermark nach den jeweils geltenden Verbundregeln;
- unter Bedachtnahme auf die diesbezüglichen gesetzlichen Vorschriften weiters folgende Geschäfte: Dienstleistungen im Bereich der automatischen Datenverarbeitung und Informationstechnik, Erwerb, Vermietung und Verpachtung von Liegenschaften und Mobilien, das Immobilienmakler- und Immobilienverwaltungsgeschäft, Vermögensberatung und –verwaltung, Unternehmensberatung einschließlich der Unternehmensorganisation, Reisebürogewerbe, Garagierungsgewerbe, Versicherungsmakler- und Versicherungsvermittlergewerbe, Handelsgewerbe, Leasinggeschäft;
- Geschäftsgegenstand ist im Rahmen der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen ferner die Ausübung von Tätigkeiten, welche dem Zweck der Gesellschaft mittelbar oder unmittelbar förderlich sind – hier insbesondere der Betrieb von gemeinsamen Organisations- und Verwaltungseinrichtungen mit Unternehmen, mit denen ein Organisations- oder Kooperationsverhältnis oder ein sonstiges Vertragsverhältnis besteht;
- Die Gründung von sowie die Beteiligung an juristischen Personen des Handelsrechtes, des Genossenschafts- und Vereinsrechtes sowie an Personengesellschaften des Handelsrechts und eingetragenen Erwerbsgesellschaften;
- Die Förderung und Durchführung des genossenschaftlichen Bildungswesens gemeinsam mit dem gesetzlichen Revisionsverband;
- Durch Werbung und Information zur Bildung einer positiven öffentlichen Meinung über die Genossenschaft nach dem System Raiffeisen;
- Die Teilnahme an Solidaritätsgemeinschaften und anderen Garantieeinrichtungen zum Schutz der Mitglieder und deren Kunden;
- Die Ausgabe von Partizipationskapital, Ergänzungskapital und Nachrangkapital gemäß Bankwesengesetz;
- Die Beratung und Betreuung der Genossenschaften nach dem System Raiffeisen in wirtschaftlichen Angelegenheiten;
- Die Vertretung und Wahrung von Interessen der Genossenschaften nach dem System Raiffeisen.

(2) Der RLB Steiermark obliegt es, für die Weitergabe der Informationen über alle einschlägigen Belange an die Genossenschaften nach dem System Raiffeisen zu sorgen und diese bei deren Abwicklung nach Kräften zu unterstützen. Zu diesem Zweck kann sie entsprechende Einrichtungen schaffen.

(3) Das Tätigkeitsgebiet umfasst grundsätzlich das Bundesland Steiermark.

(4) Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten, Unternehmen zu erwerben, zu errichten und zu veräußern und Unternehmensverträge abzuschließen.

(5) Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweig-, Zahl-, Annahmestellen oder andere der Verfolgung des Gesellschaftszwecks dienende Einrichtungen zu schaffen und zu betreiben.

5.1.2. Wichtige neue Produkte und/oder Dienstleistungen

Trifft nicht zu.

5.1.3. Wichtigste Märkte

Der Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit der RLB Steiermark liegt in der Steiermark. Die RLB Steiermark verfügt über 11 direkte Bankstellen, davon befinden sich 10 Bankstellen in Graz und 1

Bankstelle in Frohnleiten. Weiters besteht ein enger geschäftlicher Kontakt mit den 86 steirischen Raiffeisenbanken und deren Bankstellen. Insgesamt verfügt die Raiffeisen-Bankengruppe Steiermark im gleichnamigen Bundesland über 337 Bankstellen.

Die wesentlichen Beteiligungen der RLB Steiermark bilden jene im Allfinanzbereich. So ist die RLB Steiermark am Spitzeninstitut der Raiffeisen-Bankengruppe Österreich, der Raiffeisen Zentralbank Österreich, mit 14,94 % und damit auch indirekt an der Raiffeisen Bank International beteiligt.

Für den regionalen Markt besonders bedeutend ist die Beteiligung an der Landes-Hypothekenbank Steiermark AG mit rund 75 %.

Neben Beteiligungen im österreichischen Raiffeisen-Allfinanzverbund wie der Raiffeisen Bausparkasse Gesellschaft m.b.H., der Raiffeisen Factor Bank AG, der Raiffeisen Kapitalanlage-Gesellschaft mbH und der Raiffeisen-Leasing Gesellschaft m.b.H., bilden jene an den Raiffeisen-Netzwerkbanken in Ungarn, Kroatien, Slowenien und Bosnien und Herzegowina den Kern des Beteiligungsportfolios.

Zur Unterstützung und Abrundung des Bankgeschäftes in der Steiermark werden Beteiligungen am Raiffeisen Rechenzentrum Holding GmbH, RVS Raiffeisen Vertrieb und Service GmbH, Raiffeisen-Immobilien Steiermark Gesellschaft m.b.H., Raiffeisen Bauträger & Projektentwicklungs GmbH und dem Steirischen Raiffeisen-Reisebüro Gesellschaft m.b.H. gehalten.

Weitere Beteiligungsengagements betreffen Beteiligungen im regionalen Standortinteresse wie z.B. die Comm-Unity EDV GmbH, die vor allem Gemeinden EDV-Dienstleistungen anbietet. Mit der Beteiligung an der Steirerfrucht Betriebsgesellschaft m.b.H. und der Obst Hofer Handels-GmbH hält die RLB Steiermark Beteiligungen an den größten Obstvermarktungsunternehmen in Österreich.

Neben den dargestellten Kernbeteiligungen wird auch mittelständischen Unternehmen Eigenkapital zur Verfügung gestellt, um ihnen das Erreichen neuer Wachstums- und Innovationsziele zu ermöglichen. Im Fokus der Beteiligungsstrategie stehen vor allem Unternehmen mit stabiler wirtschaftlicher Entwicklung, entwicklungsfähiger Position am Markt, vorrangig mit regionalem Bezug.

5.1.4. Grundlage für Angaben zur Wettbewerbsposition

Es werden keine Angaben über die Wettbewerbsposition der Emittentin in diesen Prospekt aufgenommen.

6. Organisationsstruktur

6.1. Gruppe, Stellung der Emittentin innerhalb der Gruppe

Die RLB Steiermark ist Teil der Raiffeisen-Bankengruppe Steiermark. Diese besteht aus 86 selbständigen Raiffeisenbanken und der Raiffeisen-Landesbank. Insgesamt gibt es steiermarkweit 337 Raiffeisen-Bankstellen.

Mit Stichtag 31. Dezember 2010 erreichten die steirischen Raiffeisenbanken eine kumulierte Bilanzsumme von EUR 14,11 Mrd. oder plus +3,2 % gegenüber dem Jahr 2009.

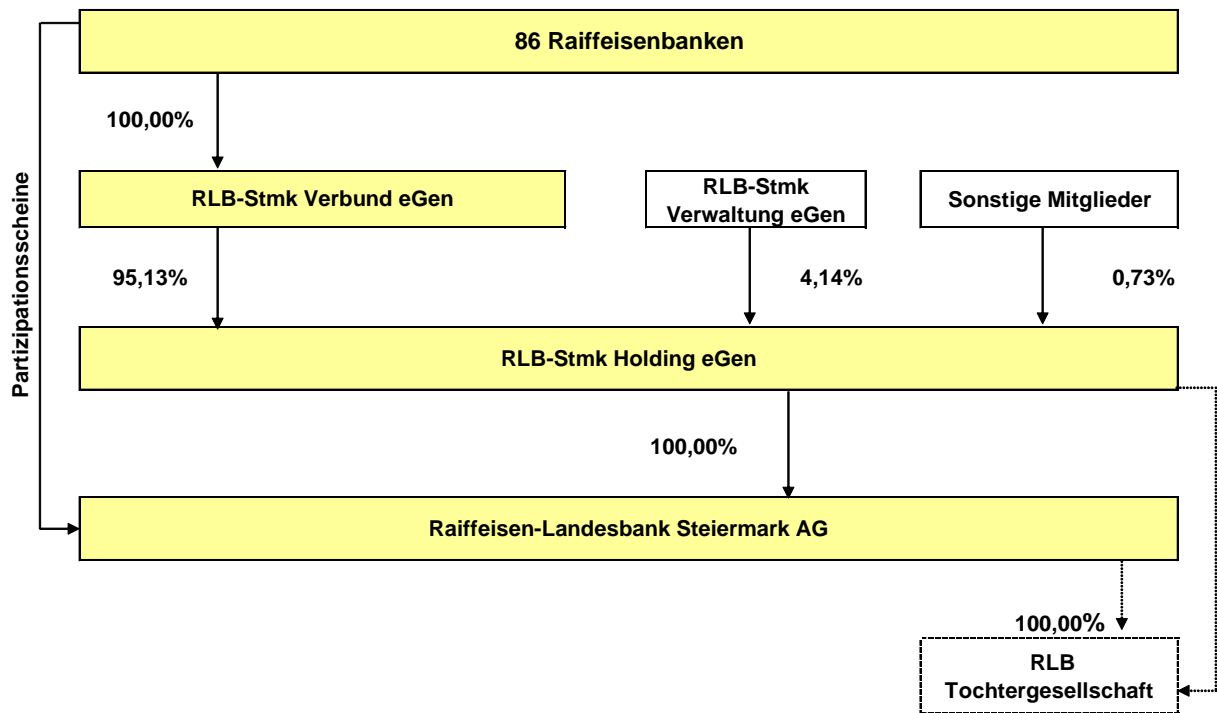
Rechnet man die RLB Steiermark hinzu, kommt die gesamte Raiffeisen-Bankengruppe Steiermark 2010 auf insgesamt EUR 23,67 Mrd. Bilanzsumme (+ 2,7 %). Zusammen mit der Gruppe RLB Steiermark (Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG und Landes-Hypothekenbank Steiermark AG) sowie den steirischen Raiffeisenbanken ergibt sich eine Bilanzsumme von EUR 29,02 Mrd.

Der Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit der Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG liegt im Bankgeschäft in der Steiermark. Dort, wo die Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG die Leistungen nicht selbst erbringt, bedient sie sich eigener Tochtergesellschaften, wie beispielsweise der Raiffeisen Leasing, Raiffeisen Bausparkasse, Raiffeisen Capital Management.

Die Emittentin ist Mitglied der Raiffeisen-Kundengarantiegemeinschaft Österreich. Die Kundengarantiegemeinschaft ist zweistufig aufgebaut, einerseits auf Landesebene und andererseits in der Bundesgarantiegemeinschaft. Die Kundengarantiegemeinschaft gewährleistet über die gesetzliche Einlagensicherung hinaus Sicherheit für die Kunden.

Diese Gemeinschaft aus Raiffeisenbanken, Raiffeisenlandesbanken und der Raiffeisen Zentralbank Österreich AG (RZB) garantiert wechselseitig alle Kundeneinlagen und die eigenen Wertpapieremissionen, unabhängig von der Höhe.

Struktur Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG



(Stand zum Datum des Prospektes, Quelle: Eigene Darstellung der Emittentin basierend auf dem Aktienbuch und eigenen Erhebungen der Emittentin)

6.2. Abhängigkeit innerhalb der Gruppe

Die Emittentin ist als Aktiengesellschaft von ihren Aktionären abhängig. Alleinaktionär ist die RLB-Stmk Holding eGen (FN 58993f). Diese wiederum steht im Ausmaß von 95,13% im Anteilsbesitz der RLB-Stmk Verbund eGen (FN 263388k), welche im 100% Anteilsbesitz der 86 steirischen Raiffeisenbanken steht (siehe unten Punkt 10.1.).

7. Trend Informationen

7.1. Erklärung betreffend negativer Veränderungen seit dem letzten Jahresabschluss

Bis zum Datum des Prospektes sind der Emittentin keine wesentlichen negativen Veränderungen in den finanziellen Verhältnissen oder den Aussichten im Hinblick auf den finanziellen Status oder die Geschäftsergebnisse bekannt.

7.2. Informationen über die Beeinflussung der Aussichten der Emittentin im laufenden Geschäftsjahr

Mit dem Budgetbegleitgesetz 2011 wurde die Stabilitätsabgabe („Bankensteuer“) eingeführt, die von Kreditinstituten iSd Bankwesengesetzes (BWG) zu zahlen ist. Die Stabilitätsabgabe ist zum einen von der Höhe der Bemessungsgrundlage und zum anderen vom Geschäftsvolumen sämtlicher dem Handelsbuch nach § 22n Abs. 1 BWG zugeordneter Derivate gemäß Anlage 2 zu § 22 BWG zuzüglich aller verkauften Optionen des Handelsbuches abhängig.

Die Bemessungsgrundlage der Stabilitätsabgabe ist die durchschnittliche unkonsolidierte Bilanzsumme vermindert um bestimmte Bilanzposten, beispielsweise um gesicherte Einlagen gemäß § 93 BWG (u.a. Einlagengeschäft und Bauspargeschäft), um gezeichnetes Kapital und Rücklagen sowie um Verbindlichkeiten aufgrund von Treuhandschaften, für die das Kreditinstitut lediglich das Gestionsrisiko trägt, falls solche Verbindlichkeiten in der Bilanzsumme enthalten sind. Für die Kalenderjahre 2011 – 2013 ist die durchschnittliche unkonsolidierte Bilanzsumme jenes Geschäftsjahres zugrunde zu legen, das im Jahr 2010 endet. Ab dem Kalenderjahr 2014 ist die durchschnittliche unkonsolidierte Bilanzsumme jenes Geschäftsjahres, das im Jahr vor dem Kalenderjahr endet, für das die Stabilitätsabgabe zu entrichten ist, zugrunde zu legen. Die Stabilitätsabgabe beträgt für jene Teile der Bemessungsgrundlage, die einen Betrag von EUR 1 Milliarde überschreiten und EUR 20 Milliarden nicht überschreiten, 0,055%. Für jene Teile der Bemessungsgrundlage, die einen Betrag von EUR 20 Milliarden überschreiten, beträgt die Stabilitätsabgabe 0,085%. Die Stabilitätsabgabe für Derivate beträgt 0,013% vom Geschäftsvolumen sämtlicher dem Handelsbuch nach § 22n Abs. 1 BWG zugeordneter Derivate gemäß Anlage 2 zu § 22 BWG zuzüglich aller verkauften Optionen des Handelsbuches.

Die Bemessungsgrundlage für die Emittentin liegt derzeit zwischen EUR 1 Milliarde und EUR 20 Milliarden, dh die Emittentin muss derzeit für jene Teile der Bemessungsgrundlage, die EUR 1 Milliarde überschreiten und EUR 20 Milliarden nicht überschreiten, eine Stabilitätsabgabe in Höhe von 0,055% der Bemessungsgrundlage entrichten.

Darüber hinaus liegen der Emittentin keine Informationen über bekannte Trends, Unsicherheiten, Nachfragen, Verpflichtungen oder Vorfälle vor, die voraussichtlich die Aussichten der Emittentin im laufenden Geschäftsjahr wesentlich beeinflussen dürften.

8. Gewinnprognosen oder -schätzungen

Die Emittentin hat davon Abstand genommen, Gewinnprognosen oder –schätzungen in den gegenständlichen Basisprospekt aufzunehmen.

9. Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane

9.1. Mitglieder der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane

VORSTAND

Vorstand der Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG	Wesentliche Funktionen außerhalb der Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG
<p>MAIR Markus, Mag. Generaldirektor</p>	<p>Vorstandsmitglied Österreichische Raiffeisen-Einlagensicherung eGen</p> <p>Vorstand der Raiffeisen - Einlagensicherung Steiermark registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung (Obmann)</p> <p>Vorstandsmitglied Raiffeisen-Kundengarantiegemeinschaft Österreich</p> <p>Vorstandsmitglied Kundengarantiegemeinschaft der Raiffeisen-Geldorganisation Steiermark</p> <p>Vorstandsmitglied Raiffeisenverband Steiermark</p> <p>Vorstandsmitglied Österreichischer Raiffeisenverband</p> <p>Stv. Vorsitzender des Aufsichtsrates der Raiffeisen Bank International AG</p> <p>Stv. Vorsitzender des Aufsichtsrates der Raiffeisen Zentralbank Österreich AG</p> <p>Vorsitzender des Aufsichtsrates der Landes-Hypothekenbank Steiermark Aktiengesellschaft</p> <p>Aufsichtsrat der Raiffeisen Bausparkasse Gesellschaft m.b.H.</p> <p>Aufsichtsrat der Grazer Wechselseitige Versicherung Aktiengesellschaft</p> <p>Aufsichtsrat der GRAWE-Vermögensverwaltung Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit</p> <p>Aufsichtsrat der Energie Steiermark AG</p> <p>Aufsichtsrat der SAG Immobilien AG</p> <p>Aufsichtsrat der Styria Media Group AG</p> <p>Geschäftsführer der R-Landesbanken-Beteiligung GmbH</p> <p>Geschäftsführer der Raiffeisen-Landesbanken-Holding GmbH</p> <p>Geschäftsführer der KONKRETA Beteiligungsverwaltungs GmbH</p> <p>Geschäftsführer der NWB Beteiligungs GmbH</p> <p>Geschäftsführer der RLB-Stmk Holding eGen</p> <p>Geschäftsführer der RLB-Stmk Verbund eGen</p>

	<p>Geschäftsführer der RLB-Stmk Verwaltung eGen</p> <p>Vorstandsmitglied Solidaritätsverein der Raiffeisen-Geldorganisation Steiermark</p> <p>Geschäftsführer der RLB-Stmk Management GmbH (FN 228275z)</p>
<p>LENGGER Friedrich, Mag. Generaldirektor-Stellvertreter</p>	<p>Vorstandsmitglied der Raiffeisen-Einlagensicherung Steiermark registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung</p> <p>Vorstandsmitglied der Dr. Gustav Karl Krempl Privatstiftung</p> <p>Aufsichtsrat der Holzinnovationszentrum GmbH</p> <p>Vorstand der Landes-Hypothekenbank Steiermark Aktiengesellschaft</p> <p>Stv. Vorsitzender des Aufsichtsrates der ÖWGES Gemeinnützige Wohnbaugesellschaft m.b.H.</p> <p>Geschäftsführer der G + R Leasing Gesellschaft m.b.H.</p> <p>Geschäftsführer der KONKRETA Beteiligungsverwaltungs GmbH</p> <p>Geschäftsführer der Maxima-Vermögensverwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H.</p> <p>Geschäftsführer der NWB Beteiligungs GmbH</p> <p>Geschäftsführer der Optima-Vermögensverwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H.</p> <p>Geschäftsführer der RLB STMK- Beteiligungs- und Treuhandgesellschaft m.b.H.</p> <p>Geschäftsführer der RLO Beteiligungs GmbH</p> <p>Geschäftsführer der VECTRA Handels- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H</p>
<p>HALLMANN Arndt M., Dkfm. Vorstandsdirektor</p>	<p>Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrat der Raiffeisen Kapitalanlage-Gesellschaft mit beschränkter Haftung</p> <p>Aufsichtsrat der Raiffeisen Vermögensverwaltungsbank AG</p> <p>Aufsichtsrat der Raiffeisen Wohnbaubank Aktiengesellschaft</p>
<p>JAUKE Johann, Mag. Vorstandsdirektor</p>	<p>Vorstandsvorsitzender der Bernhard Deutinger Privatstiftung</p> <p>Stv. Vorsitzender des Aufsichtsrates der Innofinanz-Steiermärkische Forschungs- und Entwicklungsförderungsgesellschaft m.b.H.</p>

	<p>Stv. Vorsitzender des Aufsichtsrates der Steirische Beteiligungsfinanzierungsgesellschaft m.b.H.</p> <p>Aufsichtsrat der Raiffeisen Factor Bank AG</p> <p>Geschäftsführer der Steirische Raiffeisen - Immobilien - Leasing Gesellschaft m.b.H.</p> <p>Geschäftsführer der RLO Beteiligungs GmbH</p> <p>Vorstand Sportclub Puntigamer Sturm Graz</p>
<p>JEINDL Martin, Ing. Mag. Vorstandsdirektor</p>	<p>Aufsichtsrat der Raiffeisen Datennetz Gesellschaft m.b.H.</p> <p>Geschäftsführer der STED EDV-Dienste Betriebsgesellschaft m.b.H.</p> <p>Geschäftsführer der Raiffeisen Informatik Center Steiermark GmbH</p> <p>Geschäftsführer der Raiffeisen Rechenzentrum Süd GmbH</p>

(Stand zum Datum dieses Prospekts)

AUFSICHTSRAT

Aufsichtsrat der Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG	Wesentliche Funktionen außerhalb der Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG
<p>THOMA Wilfried, Ing. Ök.-Rat., Präsident</p>	<p>Obmann-Stv. der Raiffeisen - Einlagensicherung Steiermark registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung</p> <p>Obmann der Raiffeisenbank Leoben-Bruck eGen</p> <p>Obmann der RLB-Stmk Holding eGen</p> <p>Obmann der RLB-Stmk Verbund eGen</p> <p>Obmann der RLB-Stmk Verwaltung eGen</p> <p>Geschäftsführer der Thoma Beteiligungsgesellschaft m.b.H.</p>
<p>KOLB Herbert, Mag. 1. Vizepräsident</p>	<p>Vorstand der RLB-Stmk Holding eGen</p> <p>Vorstand der RLB-Stmk Verbund eGen</p> <p>Geschäftsführer der Raiffeisenbank Gröbming eGen</p>
<p>HAINZL Josef Mitglied 2. Vizepräsident</p>	<p>Obmann der Raiffeisenbank Pölstal eGen</p> <p>Vorstand der RLB-Stmk Holding eGen</p> <p>Vorstand der RLB-Stmk Verbund eGen</p> <p>Obmann der Steirersaat eGen</p>
<p>GRATZER Johann Mitglied</p>	<p>Vorstand der Bioheizwerk Unterfeistritz registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung</p> <p>Vorstand der RLB-Stmk Holding eGen</p>

	<p>Vorstand der RLB-Stmk Verbund eGen</p> <p>Geschäftsführer der Raiffeisenbank Anger-Puch-Koglhof eGen</p>
FÜRNSCHUSS Werner, DI Dr. Mitglied	<p>Aufsichtsrat-Vorsitzender der Raiffeisenbank Deutschlandsberg eGen</p> <p>Vorstand der RLB-Stmk Holding eGen</p> <p>Vorstand der RLB-Stmk Verbund eGen</p> <p>Geschäftsführer der Holzbau Fürnschuß GmbH</p>
PABST Alois, Ök.-Rat Mitglied	<p>Obmann der Lagerhaus Graz Land registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung</p> <p>Vorstand der RLB-Stmk Holding eGen</p> <p>Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrat der RWA – Raiffeisen Ware Österreich AG</p>
ROTH Eugen, Mag. Mitglied	<p>Vorstand der RLB-Stmk Holding eGen</p> <p>Vorstand der RLB-Stmk Verbund eGen</p> <p>Geschäftsleiter/Vorstand der Raiffeisenbank Leibnitz eGen</p>
SCHEROUNIGG Josef, Mag. Mitglied	<p>Vorstand der RLB-Stmk Holding eGen</p> <p>Vorstand der RLB-Stmk Verbund eGen</p> <p>Geschäftsleiter der Raiffeisenbank Graz-Straßgang registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung</p>
VENNINGDORF Erik, Dipl. techn. Mitglied	<p>Vorstand der RLB-Stmk Holding eGen</p> <p>Prokurist der Grazer Wechselseitige Versicherung Aktiengesellschaft</p> <p>Vorstand der HYPO-VERSICHERUNG Aktiengesellschaft</p>
ZÜGNER, Josef Mitglied	<p>Obmann der Raiffeisenbank Großwilfersdorf eGen</p> <p>Vorstand der RLB-Stmk Holding eGen</p> <p>Vorstand der RLB-Stmk Verbund eGen</p> <p>Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrat der Holzcluster Steiermark GmbH</p> <p>Prokurist der Haas Liegenschaftsverwaltung GmbH</p> <p>Prokurist der Stabil Bauelemente GmbH</p> <p>Prokurist der Stabil Liegenschaftsverwaltung GmbH</p>

	Prokurist der WO&WO Sonnenlichtdesign GmbH Prokurist der WO&WO Sonnenlichtdesign GmbH & Co KG Geschäftsführer der Haas Fertigung Holzbauwerk Gesellschaft m.b.H.
TITSCHENBACHER, Franz Mitglied	Verbandsobmann Raiffeisenverband Steiermark Vorstand der RLB-Stmk Holding eGen Obmann Stellvertreter der Raiffeisenbank Gröbming eGen
STIENINGER Hubert, Ing. Mitglied	Vorstand der RLB-Stmk Holding eGen Vorstand der RLB-Stmk Verbund eGen Geschäftsleiter der Raiffeisenbank Mittleres Mürztal eGen
WESENER Bernhard, Ing. Betriebsrats-Vorsitzender	-
KORSCHOLT Harald, Mag. Vom Betriebsrat entsendet	-
GASSNER Elmar, Mag. Vom Betriebsrat entsendet	-
PILGER-BUCHEGGER Eva Vom Betriebsrat entsendet	-
FUCHS Sabine, Abt.-Vst.-Stv. Vom Betriebsrat entsendet	-
THIER Michael Vom Betriebsrat entsendet	-

(Stand zum Datum dieses Prospekts.)

Die Zustelladresse für die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates ist:
8010 Graz, Kaiserfeldgasse 5 – 7

STAATSAUFSICHT

Da die Emittentin zu den Kreditinstituten zählt, deren Bilanzsumme eine Milliarde Euro übersteigt, hat der Bundesminister für Finanzen einen Staatskommissär und dessen Stellvertreter für die Emittentin bestellt. Die Staatskommissäre und deren Stellvertreter werden gemäß § 76 (1) BWG für eine Funktionsperiode von längstens fünf Jahren bestellt (diese Bestimmung ist jedoch nur auf die Staatskommissäre anwendbar, die nach 1. Jänner 2002 bestellt wurden). Sie handeln als Organe der Finanzmarktaufsicht und sind in dieser Funktion ausschließlich deren Weisungen unterworfen.

Ihnen kommen die folgenden Rechte zu:

Teilnahmerecht: Der Staatskommissär und sein Stellvertreter sind von der Emittentin zu den Hauptversammlungen, Generalversammlungen und sonstigen Mitgliederversammlungen, zu den Sitzungen des Aufsichtsrates sowie zu entscheidungsbefugten Ausschüssen des Aufsichtsrates rechtzeitig einzuladen. Auf ihren Antrag ist ihnen jederzeit das Wort zu erteilen. Alle Niederschriften über diese Sitzungen sind dem Staatskommissär und seinem Stellvertreter zu übersenden.

Einspruchsrecht: Der Staatskommissär und im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter haben gegen Beschlüsse der Hauptversammlung sowie gegen Beschlüsse des Aufsichtsrates und entscheidungsbefugten Ausschüssen des Aufsichtsrates der Emittentin, durch die sie gesetzliche oder

sonstige Vorschriften oder Bescheide des Bundesministers für Finanzen oder der FMA für verletzt erachten, unverzüglich Einspruch zu erheben und hiervon der FMA zu berichten. Im Einspruch haben sie anzugeben, gegen welche Vorschriften nach ihrer Ansicht der Beschluss verstößt.

Durch den Einspruch wird die Wirksamkeit des Beschlusses bis zur aufsichtsbehördlichen Entscheidung aufgeschoben. Die Emittentin kann binnen einer Woche, gerechnet vom Zeitpunkt des Einspruches, die Entscheidung der FMA beantragen. Wird nicht binnen einer Woche nach Einlangen des Antrages entschieden, tritt der Einspruch außer Kraft. Wird der Einspruch bestätigt, so ist die Vollziehung des Beschlusses unzulässig.

Dem Staatskommissär und seinem Stellvertreter steht das Recht zu, in die Schriftstücke und Datenträger der Emittentin Einsicht zu nehmen, soweit es für die Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere der Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen oder sonstigen Vorschriften und Bescheide des Bundesministers für Finanzen und der Finanzmarktaufsicht erforderlich ist.

Der Staatskommissär und sein Stellvertreter haben ihnen bekannt gewordene Tatsachen, auf Grund derer die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin gegenüber ihren Gläubigern und insbesondere die Sicherheit der ihr anvertrauten Vermögenswerte nicht mehr gewährleistet ist, unverzüglich der Finanzmarktaufsicht mitzuteilen und jährlich einen schriftlichen Bericht über ihre Tätigkeit zu übermitteln.

Gegenwärtig wurden vom Bundesminister für Finanzen folgende Personen als Staatskommissäre in die Emittentin entsandt:

Name	Funktionsbeginn	Stellung	Position aufrecht
Mag. Gabriele Herbeck	01.05.1994	Ministerialrat, BM für Finanzen	Ja
Gabriele Hermann	01.09.1993	Amtsdirktor, BM für Finanzen	Ja

(Stand zum Datum dieses Prospekts. Quelle: Eigene Darstellung der Emittentin basierend auf den entsprechenden Bestellungsbescheiden des Bundesministers für Finanzen)

9.2. Potentielle Interessenskonflikte

Der Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG sind derzeit keine potenziellen Interessenskonflikte zwischen den Verpflichtungen gegenüber der Emittentin von Seiten der unter Punkt 9.1 genannten Personen sowie ihren privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen bekannt.

10. Hauptaktionäre

10.1. Hauptaktionäre

Das Grundkapital der Emittentin beträgt EUR 120.000.000,00 und ist in 2.617.837 Stückaktien geteilt, wobei jede Stückaktie in gleichem Umfang beteiligt ist. Der auf jede Stückaktie entfallende rechnerische Betrag am Grundkapital beträgt gerundet EUR 45,84.

Die Emittentin ist als Aktiengesellschaft von ihren Gesellschaftern abhängig.

Die RLB-Stmk Holding eGen hält per 31.12.2010 100% der Aktien der Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG. Sie hat somit die Kontrolle über die Emittentin und ist somit deren einziger Aktionär. Diese wiederum steht im Ausmaß von 95,13% im Eigentum der RLB-Stmk Verbund eGen (RLB-Stmk Verbund), die übrigen Anteilsrechte werden von sonstigen Genossenschaften gehalten. Die RLB-Stmk Verbund steht als übergeordnete Finanzholding zu 100% im Anteilsbesitz der 86 steirischen Raiffeisenbanken.

Maßnahmen zur Verhinderung des Missbrauchs der Kontrolle sind aus der Sicht des Vorstandes der Emittentin nicht erforderlich. Die Aktionärsrechte können nach Maßgabe des österreichischen Gesellschaftsrechts, insbesondere des Aktiengesetzes ausgeübt werden.

10.2. Vereinbarungen betreffend die zukünftige Kontrolle der Emittentin

Der Emittentin sind keine Vereinbarungen bekannt, deren Ausübung zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Veränderung bei der Kontrolle der Emittentin führen könnte.

11. Finanzinformationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin

11.1. Geschäftsentwicklung 2010

Gewinn- und Verlustrechnung

Die Zinsen und laufenden Erträge verringerten sich im Jahr 2010 um EUR -77,1 Mio. auf EUR 379,8 Mio. Während die Zinserträge (inkl. der Erträge aus festverzinslichen Wertpapieren) um EUR -10,5 Mio. sanken, verminderten sich die laufenden Erträge aus nicht festverzinslichen Wertpapieren und aus dem Beteiligungsgeschäft um EUR -66,7 Mio. Dieser Rückgang ist im Zusammenhang mit den laufenden Erträgen aus at equity bewerteten Unternehmen zu betrachten, die in Höhe von EUR 318,8 Mio. ausgewiesen werden und mit EUR 305,8 Mio. über dem Vorjahreswert liegen. Die Steigerung in dieser Position ist durch die erstmalige at equity Bewertung der RZB-Anteile begründet. Ebenso ist der Rückgang bei den Beteiligungserträgen vorwiegend auf diesen Sachverhalt zurückzuführen.

Von der Verminderung der Zinserträge stammen EUR -26,0 Mio. aus dem Rückgang der Zinserträge von Forderungen an Kunden, was vor allem als Folge des gesunkenen Zinsniveaus zu sehen ist. Ebenfalls verringert haben sich die Zinserträge aus Forderungen an Kreditinstitute um EUR -13,2 Mio. Das Zinsergebnis aus derivativen Finanzinstrumenten des non-trading Bestands verbesserte sich gegenüber dem Vorjahr um EUR +30,0 Mio., unterdessen verringerten sich die Zinserträge aus festverzinslichen Wertpapieren und sonstigen Zinserträge um EUR -1,3 Mio.

Die Zinsen und ähnliche Aufwendungen des Konzerns betragen im laufenden Geschäftsjahr EUR 254,4 Mio. nach EUR 299,1 Mio. im Vorjahr. Dies entspricht im Jahresvergleich einem Rückgang von EUR -44,7 Mio. oder -14,93 %. Während die Zinsaufwendungen für Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten um EUR 17,9 Mio. sanken, verminderten sich die in dieser Position ausgewiesenen Zinsaufwendungen für Verbindlichkeiten gegenüber um Kunden EUR 14,2 Mio. Der Zinsaufwand für verbriefte Verbindlichkeiten (inkl. Nachrangkapital) hat sich gegenüber dem angepassten Vorjahreswert von EUR 152,8 Mio. auf EUR 140,3 Mio. vermindert. Im Vorjahr wurde in dieser Position ein Zinsaufwand in Höhe von EUR 196,4 Mio. ausgewiesen. Hievon wurden EUR 6,2 Mio. in die Zinsaufwendungen aus Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstitute und EUR 37,4 Mio. in den Zinsaufwand aus Verbindlichkeiten gegenüber Kunden umgegliedert (siehe dazu Erläuterungen bei Passiva).

Daraus ergibt sich für das Jahr 2010 ein Zinsüberschuss von EUR +444,2 Mio., der um EUR +273,3 Mio. über dem Vorjahreswert liegt. Berücksichtigt man auch die im Handelsergebnis ausgewiesenen Zinserträge und Zinsaufwendungen, errechnet sich ein Zinsüberschuss inkl. der Zinsen aus dem Handelsergebnis in Höhe von EUR +445,0 Mio. (Vorjahr: EUR 173,3 Mio.). Ohne die im Zinsüberschuss enthaltenen laufenden Erträge aus dem Wertpapier- und Beteiligungsgeschäft sowie der Erträge aus at equity bewerteten Unternehmen ergibt sich für 2010 ein Nettozinsbeitrag in Höhe von EUR 116,4 Mio. nach EUR 83,9 Mio. im Vorjahr (+38,77%).

Die Risikovorsorge im Kreditgeschäft sank im Geschäftsjahr 2010 gegenüber dem Vorjahreswert um EUR -44,4 Mio. auf EUR 45,1 Mio. und spiegelt das sich verbessernde Kreditumfeld wider. Insbesondere bei den Einzelwertberichtigungen verringerte sich der Vorsorgebedarf um EUR -45,8 Mio. oder -52,6 % gegenüber dem Vorjahr. Die Portfoliowertberichtigung und sonstigen Risikovorsorgen wurden gegenüber dem Vorjahr um insgesamt EUR 1,4 Mio. aufwandswirksam auf einen Betrag von EUR -3,8 Mio. erhöht.

Der Provisionsüberschuss konnte im abgelaufenen Wirtschaftsjahr um EUR +1,3 Mio. auf EUR +34,1 Mio. gesteigert werden.

Das Handelsergebnis liegt mit einem Wert von EUR 1,7 Mio. unter dem Vorjahreswert von EUR 15,4 Mio. Zum einen kam es hier zu einer Verbesserung des Zinsergebnisses aus Einlagen und Krediten des Handelsbestands (EUR +4,4 Mio.), zum anderen ist in dieser Position das Zins- und Bewertungsergebnis aus Derivaten um EUR 13,6 Mio. sowie das Bewertungsergebnis aus Zwischenbankgeldern und anderen Geschäften um EUR 4,5 Mio. gegenüber dem Vorjahr zurückgegangen.

Das Ergebnis aus Finanzinstrumenten – designated at fair value through profit or loss hat sich im Geschäftsjahr von EUR +24,8 Mio. im Vorjahr auf EUR +56,0 Mio. stark verbessert. Zum Ultimo konnte ein positives Bewertungs- und Veräußerungsergebnis aus Wertpapieren mit EUR +3,3 Mio. (Vorjahr: EUR +7,9 Mio.) ausgewiesen werden. Der Saldo aus der Bewertung der designierten und zum fair value bewerteten Verbindlichkeiten und Derivate betrug im Geschäftsjahr insgesamt EUR +53,0 Mio. nach EUR +16,9 Mio. im Vorjahr.

Das „Ergebnis aus finanziellen Vermögenswerten – available for sale“ in Höhe von EUR -12,7 Mio. hat sich gegenüber dem Vorjahr um EUR 17,9 Mio. verschlechtert. Einerseits ist der Abwertungsbedarf bei Wertpapieren und Beteiligungen mit einem Betrag von EUR -16,7 Mio. deutlich zurückgegangen (Vorjahr: EUR -28,0 Mio.), andererseits sind im laufenden Geschäftsjahr die ergebniswirksamen Zuschreibungen in Höhe von EUR +2,3 Mio. aber wesentlich geringer gewesen als im Jahr davor (Vorjahr: EUR +31,3 Mio.)

Das Veräußerungsergebnis aus Wertpapieren und Beteiligungen des Afs-Bestands betrug EUR +1,7 Mio. nach EUR +1,9 Mio. im Vorjahr.

Die Verwaltungsaufwendungen sanken im Berichtsjahr um EUR -1,5 Mio. bzw. -0,97 % auf EUR 157,0 Mio. Der Rückgang resultiert vor allem aus der Verminderung des Sachaufwands um EUR -1,6 Mio. (-2,66 %) sowie der Abschreibungen um EUR -1,0 Mio. (-6,03 %). Der Personalaufwand ist gegenüber dem Vorjahr geringfügig um EUR 1,0 Mio. (+1,26%) auf EUR 83,0 Mio. angestiegen.

Das sonstige betriebliche Ergebnis ist im Jahresvergleich von EUR 68,9 Mio. auf EUR 63,5 Mio. (-7,91 %) gefallen. Im sonstigen betrieblichen Ergebnis sind vor allem bankfremde Erträge (z.B. Kostenersätze für die Leistungsverrechnung im Verbund) enthalten.

Der RLB Steiermark Konzern erzielte im abgelaufenen Wirtschaftsjahr einen gegenüber dem Vorjahr deutlich verbesserten Jahresüberschuss vor Steuern in Höhe von EUR 384,7 Mio. Die entspricht einer Steigerung von EUR +314,8 Mio.

Die Position Steuern vom Einkommen und Ertrag in Höhe von EUR 39,0 Mio. betreffen vor allem latente Steuererträge mit EUR 39,8 Mio. Im Vorjahr war in dieser Position ein Steueraufwand in Höhe von EUR -5,6 Mio. auszuweisen.

Vom Konzern-Jahresüberschuss in Höhe von EUR 423,7 Mio. entfallen EUR 415,1 Mio. auf die Anteilseigner der RLB Steiermark und EUR 8,6 Mio. auf die Anteile konzernfremder Gesellschafter. Der Konzern-Jahresüberschuss der Vorperiode betrug EUR 64,3 Mio.

Das Gesamtergebnis des Konzerns beträgt EUR 441,9 Mio. (Vorjahr: EUR 89,6 Mio.) und beinhaltet neben dem Konzern-Jahresüberschuss auch die Bewertungsänderungen der finanziellen Vermögenswerte available for sale in Höhe von EUR 15,4 Mio. (Vorjahr: EUR 25,2 Mio.) und das anteilige sonstige Ergebnis der at equity bilanzierten Unternehmen mit einem Betrag von EUR 2,9 Mio. (Vorjahr: EUR 0,0 Mio.). Den Anteilseignern der RLB Steiermark wird somit ein Periodenergebnis von EUR 432,5 Mio. zugewiesen, den konzernfremden Gesellschaftern ein Betrag von EUR 9,4 Mio.

Bilanz

Die Bilanzsumme des Konzerns belief sich zum 31. Dezember 2010 auf EUR 13.750,5 Mio. Im Vergleich zum Jahresende 2009 bedeutet dies einen Anstieg in Höhe von EUR +597,2 Mio. bzw. +4,54 %.

Die Kredite und Forderungen zu fortgeführten Anschaffungskosten verzeichneten gegenüber dem Vorjahr einen Zuwachs von +4,29 % und wurden mit EUR 7.697,1 Mio. bilanziert. Die Forderungen an

Kreditinstitute erhöhten sich um EUR +49,4 Mio. (+3,68 %), ebenso erhöhte sich der Bilanzstand der Forderungen an Kunden im Geschäftsjahr 2010 um EUR +267,0 Mio. (+4,42%)

Die Risikovorsorge im Kreditgeschäft war im abgelaufenen Geschäftsjahr von EUR 256,9 Mio. auf EUR 278,2 Mio. zu erhöhen, was einer Steigerung von EUR +21,3 Mio. oder +8,29 % entspricht. Hievon entfallen EUR 246,7 Mio. (Vorjahr: EUR 226,6 Mio.) auf Einzelwertberichtigungen und ein Betrag von EUR 31,3 Mio. (Vorjahr: EUR 29,9 Mio.) auf Portfoliowertberichtigungen. Nach Abzug der Risikovorsorgen errechnet sich für die Kredite und Forderungen zu fortgeführten Anschaffungskosten ein Bilanzwert von EUR 7.418,9 Mio. (Vorjahr: 7.123,7 Mio.).

Die in den Handelsaktiva ausgewiesenen Termingelder des Handelsbestandes sind gegenüber dem Vorjahr geringfügig zurückgegangen (-1,5%) und erreichten zum 31.12.2010 einen Bilanzstand von EUR 1.400,6 Mio. In dieser Position kam es auch zu einer Abnahme der positiven Marktwerte von derivativen Finanzinstrumenten und Wertpapieren des Handelsbestands um insgesamt EUR -3,8 Mio., sodass sich für die Handelsaktiva zum Jahresultimo ein Gesamtstand von EUR 1.527,9 Mio. nach EUR 1.552,3 Mio. im Vorjahr ergibt.

Die finanziellen Vermögenswerte – designated at fair value through profit or loss stiegen von EUR 809,8 Mio. auf EUR 944,8 Mio. (+16,67 %) an. Maßgeblich hierfür ist die Investition in den Miteigentumsspezialfonds „DASAA 8010“, welcher seit dem 30.6.2010 vollkonsolidiert und in den Notes in einer separaten Position (designiertes Sondervermögen) dargestellt wird.

Die finanziellen Vermögenswerte – available for sale haben sich gegenüber dem Vorjahr um EUR -755,6 Mio. oder -27,24 % auf EUR 2.018,6 Mio. vermindert. Die verbrieften Kredite und Forderungen sanken gegenüber der Vorperiode um EUR -5,2 Mio. auf EUR 175,7 Mio. Die ebenfalls in dieser Position ausgewiesenen – nicht konsolidierten – Beteiligungen haben sich gegenüber dem Vorjahr um EUR -606,1 Mio. verringert und erreichten zum Jahresultimo einen Bilanzstand von EUR 214,3 Mio. Die Verringerung dieser Position steht im Zusammenhang mit der bereits mehrfach erwähnten at equity Bewertung der RZB-Anteile. Während der Beteiligungsansatz im Vorjahr noch mit einem Wert von EUR 645,1 Mio. in der Position „Finanzielle Vermögenswerte – available for sale“ ausgewiesen wurde, war mit der geänderten Bewertung auch eine Umgliederung in die Position „At Equity bilanzierte Unternehmen“ vorzunehmen.

Der Bilanzstand der at equity bilanzierten Unternehmen hat sich gegenüber dem Vorjahr daher um EUR 1.017,1 Mio. erhöht und erreichte zum 31.12.2010 einen Wert von EUR 1.195,2 Mio., der zum überwiegenden Teil auf die RZB-Anteile entfällt.

Die Veränderungen in den übrigen Posten der Aktivseite betreffen immaterielle Vermögenswerte und Sachanlagen (EUR +1,3 Mio. bzw. +2,84 %) sowie laufende und latente Ertragssteuerforderungen (EUR +23,6 Mio. bzw. +84,13 %).

Die sonstigen Aktiva sanken im Jahresvergleich um EUR -30,7 Mio. auf EUR 409,2 Mio. Die Veränderungen in dieser Position betreffen einerseits eine Erhöhung der positiven Marktwerte von derivativen Finanzinstrumenten im Zusammenhang mit Sicherungsgeschäften mit EUR +8,9 Mio., und andererseits den Rückgang in den übrigen Aktiva in Höhe von EUR -39,6 Mio., der vor allem auf den Rückgang von Forderungen aus aktivierten Gewinnansprüchen zurückzuführen ist.

Auf der Passivseite wurden die Verbindlichkeiten zu fortgeführten Anschaffungskosten zum Berichtsstichtag mit EUR 6.398,4 Mio. ausgewiesen, was einer Verminderung um -1,41 % entspricht. Die Veränderung resultiert einerseits aus dem Rückgang der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten um EUR 59,1 Mio. auf EUR 3.161,0 Mio., andererseits kam es bei den Verbindlichkeiten gegenüber Kunden zu einer geringfügigen Erhöhung um EUR +23,0 Mio. auf EUR 2.265,5 Mio. Zusammen mit der Verringerung bei den Emissionen (inkl. der nachrangigen Verbindlichkeiten) um insgesamt EUR 55,6 Mio., die am Bilanzstichtag mit einem Betrag von EUR 972,0 Mio. in der Bilanz ausgewiesen wurden, ergibt sich bei den Verbindlichkeiten zu fortgeführten Anschaffungskosten ein Rückgang von insgesamt EUR -91,7 Mio. Im Vorjahr waren in den verbrieften Verbindlichkeiten zu fortgeführten Anschaffungskosten Schuldscheindarlehen in Höhe von EUR 199,4 Mio. enthalten, welche mit einem Betrag von EUR 170,9 Mio. in die Position Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstitute und mit einem Betrag von 28,5 Mio. in die Position Verbindlichkeiten gegenüber Kunden umgliedert wurden. Die Vorjahresbeträge wurden entsprechend angepasst.

Die Entwicklung der Handelspassiva zeigte eine Zunahme von EUR +85,0 Mio., welcher maßgeblich auf die dem Trading-Bestand gewidmeten und zum fair value bewerteten Zwischenbankeinlagen (EUR +81,6 Mio.) zurückzuführen ist. Zusätzlich kam es zu einer Erhöhung der negativen Marktwerte aus derivativen Finanzinstrumenten (EUR +3,4 Mio.), sodass sich zum Ultimo ein Gesamtstand der Handelspassiva von EUR 1.165,2 Mio. ergibt.

Eine gegenüber dem Vorjahr geringe Veränderung von +2,58 % ist bei den finanziellen Verbindlichkeiten – designated at fair value through profit or loss zu beobachten. Während sich die zum fair value bewerteten Emissionen (inkl. nachrangige Verbindlichkeiten) und Kundeneinlagen um insgesamt EUR 154,9 Mio. erhöhten, verringerte sich der Bilanzstand bei den bewerteten Einlagen von Kreditinstituten um EUR 38,5 Mio. In Summe ergibt sich zum Jahresultimo ein Bilanzstand in Höhe von EUR 4.631,9 Mio. Im Vorjahr waren in den zum fair value bewerteten verbrieften Verbindlichkeiten Schuldscheindarlehen in Höhe von EUR 947,3 Mio. enthalten, welche mit einem Betrag von EUR 89,0 Mio. in die Position Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstitute und mit einem Betrag von 858,3 Mio. in die Position Verbindlichkeiten gegenüber Kunden umgliedert wurden. Die Vorjahresbeträge wurden entsprechend angepasst.

Die Rückstellungen erreichten zum 31.12.2010 einen Bilanzstand von EUR 70,2 Mio. und liegen damit um EUR +1,4 Mio. oder +2,06 % über dem Vorjahreswert. Die laufenden und latenten Ertragssteuerschulden verminderten sich gegenüber dem Vorjahr um EUR -13,3 Mio. auf EUR 1,5 Mio., was vor allem auf die Auflösung von latenten Steuerverbindlichkeiten zurückzuführen ist. Die Erhöhung der sonstigen Passiva um EUR +31,9 Mio. ergibt sich zum einen aus der Zunahme der negativen Marktwerte von derivativen Finanzinstrumenten im Zusammenhang mit Sicherungsgeschäften um EUR +20,2 Mio. und zum anderen aus der Zunahme der übrigen Passivposten in Höhe von EUR +11,7 Mio., sodass sich zum Jahresende ein Wert von EUR 177,7 Mio. ergibt.

Das Eigenkapital erhöhte sich im Berichtsjahr um EUR +467,5 Mio. auf EUR 1.305,5 Mio. Hievon entfallen EUR 1.222,1 Mio. auf die Anteile der Gesellschafter des Mutterunternehmens und EUR 83,3 Mio. auf die Anteile anderer Gesellschafter. Die Zunahme des bilanziellen Eigenkapitals stammt zu einem großen Teil aus dem Erstkonsolidierungseffekt der RZB-Anteile (EUR +241,5 Mio.) sowie aus thesaurierten Gewinnen (EUR +50,9 Mio.). Darüber hinaus haben auch die Eigentümer der RLB Steiermark mit einem Kapitalzuschuss von EUR 37,5 Mio. maßgeblich zur Stärkung der Eigenkapitalposition beigetragen.

Die detaillierte Entwicklung ist aus der Eigenkapitalveränderungsrechnung des Konzernabschlusses ersichtlich.

Finanzielle Leistungsindikatoren

Erfolgskennzahlen

Die Cost/Income-Ratio lag per 31.12.2010 bei 28,88 % und damit um 26,18 Prozentpunkte unter dem Vergleichswert des Vorjahres. Bereinigt um den Einmaleffekt aus der Erstkonsolidierung der RZB-Anteile errechnet sich für das Geschäftsjahr eine Cost/Income-Ratio von 51,98 %.

Der Return on Equity (ROE), das ist der Jahresüberschuss vor Steuern bezogen auf das durchschnittliche Eigenkapital, lag zum Berichtsstichtag bei 35,89 % (Vorjahr: 8,97 %). Ohne Berücksichtigung des Einmaleffektes aus der Erstkonsolidierung der RZB-Anteile ergibt sich ein ROE vor Steuern in Höhe von 13,36 %.

Aufsichtsrechtliche Eigenmittel

Die gesamten anrechenbaren Eigenmittel der Kreditinstitutsgruppe der RLB Steiermark erreichten zum 31.12.2010 ein Volumen von EUR 1.116,7 Mio. Dem gegenüber steht ein aufsichtsrechtliches Eigenmittelerfordernis von EUR 739,0 Mio., sodass sich zum Jahresultimo ein Eigenmittelüberschuss von EUR 377,7 Mio. ergeben hat. Sowohl die Kernkapitalquote als auch die Eigenmittelquote haben sich in der Berichtsperiode erhöht und lagen bei 10,21 % (Vorjahr: 9,52 %) bzw. 12,09 % (Vorjahr: 11,72 %).

11.2. Historische Finanzinformationen

Das Geschäftsjahr der Emittentin entspricht dem Kalenderjahr.

Die RLB Steiermark im Überblick

Konzernabschluss nach IFRS per 31.12.2010 inkl. Vergleichsperiode

Gesamtergebnisrechnung vom 1.1. – 31. 12.2010 (geprüft):

	Notes	2010 in TEUR	2009 in TEUR	Veränderung	
				in TEUR	in %
Zinsen und ähnliche Erträge	1	379.755	456.903	-77.148	-16,9%
Laufende Erträge aus at equity bewerteten Unternehmen	1	318.827	12.984	305.843	>100%
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	1	-254.397	-299.045	44.648	-14,9%
Zinsüberschuss	1	444.185	170.842	273.343	>100%
Risikovorsorge im Kreditgeschäft	2	-45.063	-89.487	44.424	-49,6%
Zinsüberschuss nach Risikovorsorge		399.122	81.355	317.767	>100%
Provisionsüberschuss	3	34.070	32.762	1.308	4,0%
Handelsergebnis	4	1.722	15.389	-13.667	-88,8%
Ergebnis aus Finanzinstrumenten - designated at fair value through profit or loss	5	55.972	24.776	31.196	>100%
Ergebnis aus finanziellen Vermögenswerten - available for sale	6	-12.695	5.248	-17.943	>100%
Verwaltungsaufwendungen	7	-156.961	-158.505	1.544	-1,0%
Sonstiges betriebliches Ergebnis	8	63.448	68.897	-5.449	-7,9%
Jahresüberschuss vor Steuern		384.678	69.922	314.756	>100%
Steuern vom Einkommen und Ertrag	9	39.004	-5.596	44.600	>100%
Konzern-Jahresüberschuss		423.682	64.326	359.356	>100%
Den Anteilseignern der RLB Steiermark zurechenbarer Konzern-Jahresüberschuss		415.089	58.494	356.595	>100%
Den anderen Gesellschaftern zurechenbarer Konzern-Jahresüberschuss		8.593	5.832	2.761	47,3%

Überleitung vom Konzern-Jahresüberschuss zum Gesamtergebnis

	2010 in TEUR	2009 in TEUR	Veränderung	
			in TEUR	in %
Konzern-Jahresüberschuss	423.682	64.326	359.356	>100%
Bewertungsänderung der finanziellen Vermögenswerte available for sale (Afs) inkl. Steuerlatenz	15.350	25.235	-9.885	-39,2%
Anteilige erfolgsneutrale Eigenkapitalveränderung der at equity bilanzierten Unternehmen	2.869	0	2.869	
Gesamtergebnis	441.901	89.561	352.340	>100%
Den Anteilseignern der RLB Steiermark zurechenbares Gesamtergebnis	432.461	81.761	350.700	>100%
Den anderen Gesellschaftern zurechenbares Gesamtergebnis	9.440	7.800	1.640	21,0%

(Anm: Die Spalte „Notes“ (s. erste Tabelle oben) verweist auf die jeweilige Position in den Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung nach IFRS. Quelle: Die Angaben basieren auf dem geprüften Konzernabschluss zum 31.12.2010 der Emittentin.)

Entwicklung der „Available for Sale“ (AFS) Rücklage:

Veränderung der Afs-Rücklage	2010			2009		
	in TEUR	in TEUR	in TEUR	in TEUR	in TEUR	in TEUR
	vor Steuern	Steuern	nach Steuern	vor Steuern	Steuern	nach Steuern
Veränderung der Afs-Rücklage	19.851	-4.501	15.350	31.455	-6.220	25.235

(Quelle: Die Angaben basieren auf dem geprüften Konzernabschluss zum 31.12.2010 der Emittentin.)

Bilanz zum 31.12.2010 (geprüft):

	Notes	2010	2009	Veränderung	
		in TEUR	in TEUR	in TEUR	in %
Barreserve	10	136.137	200.369	-64.232	-32,1%
Kredite und Forderungen zu fortgeführten Anschaffungskosten	11	7.697.114	7.380.691	316.423	4,3%
ab: Risikovorsorge im Kreditgeschäft	12	-278.249	-256.945	-21.304	8,3%
Handelsaktiva	13	1.527.923	1.552.316	-24.393	-1,6%
Finanzielle Vermögenswerte - designated at fair value through profit or loss	14	944.817	809.806	135.011	16,7%
Finanzielle Vermögenswerte - available for sale	15	2.018.647	2.774.272	-755.625	-27,2%
At equity bilanzierte Unternehmen	16	1.195.225	178.133	1.017.092	>100%
Immaterielle Vermögenswerte	17	18.493	16.862	1.631	9,7%
Sachanlagen	18	29.450	29.757	-307	-1,0%
Laufende Ertragsteuerforderungen	24	15.306	12.934	2.372	18,3%
Latente Ertragsteuerforderungen	24	36.415	15.155	21.260	>100%
Sonstige Aktiva	19	409.202	439.901	-30.699	-7,0%
GESAMT AKTIVA		13.750.480	13.153.251	597.229	4,5%
Finanzielle Verbindlichkeiten zu fortgeführten Anschaffungskosten	20	6.398.449	6.490.121	-91.672	-1,4%
Handelspassiva	21	1.165.229	1.080.240	84.989	7,9%
Finanzielle Verbindlichkeiten - designated at fair value through profit or loss	22	4.631.917	4.515.467	116.450	2,6%
Rückstellungen	23	70.183	68.766	1.417	2,1%
Laufende Ertragsteuerschulden	24	1.532	488	1.044	>100%
Latente Ertragsteuerschulden	24	0	14.342	-14.342	-100,0%
Sonstige Passiva	25	177.710	145.822	31.888	21,9%
Eigenkapital	26	1.305.460	838.005	467.455	55,8%
Auf die Anteilseigner der RLB Steiermark entfallendes Eigenkapital	26	1.222.112	762.626	459.486	60,3%
Anteile anderer Gesellschafter	26	83.348	75.379	7.969	10,6%
GESAMT PASSIVA		13.750.480	13.153.251	597.229	4,5%

(Anm: Die Spalte „Notes“ verweist auf die jeweilige Position in den Erläuterungen zur Bilanz nach IFRS. Quelle: Die Angaben basieren auf dem geprüften Konzernabschluss zum 31.12.2010 der Emittentin.)

Eigenkapitalveränderungsrechnung zum 31.12.2010 (geprüft):

in TEUR	Gezeichnetes Kapital	Kapitalrücklagen	Gewinnrücklagen	Afs-Rücklage	Konzern-Jahresüberschuss	Auf die Anteilseigner der RLB Steiermark entfallendes Eigenkapital	Anteile anderer Gesellschafter	Gesamtkapital
Eigenkapital zum 1.1.2010	135.297	371.880	197.001	-46	58.494	762.626	75.379	838.005
Gesamtergebnis			2.869	14.503	415.089	432.461	9.440	441.901
Gesellschafterzuschüsse		37.500				37.500		37.500
Kapitalerhöhung								
Kapitalherabsetzung								
Einstellung in die Gewinnrücklagen aus dem Jahresüberschuss			49.009		-49.009			
Gewinnausschüttung					-9.485	-9.485		-9.485
Sonstige Veränderungen			-990			-990	-1.471	-2.461
Eigenkapital zum 31.12.2010	135.297	409.380	247.889	14.457	415.089	1.222.112	83.348	1.305.460
Eigenkapital zum 1.1.2009	135.297	334.378	146.385	-23.313	59.793	652.540	69.003	721.543
Gesamtergebnis				23.267	58.494	81.761	7.800	89.561
Gesellschafterzuschüsse		37.502				37.502		37.502
Kapitalerhöhung								
Kapitalherabsetzung								
Einstellung in die Gewinnrücklagen aus dem Jahresüberschuss			51.321		-51.321			
Gewinnausschüttung					-8.472	-8.472		-8.472
Sonstige Veränderungen			-705			-705	-1.424	-2.129
Eigenkapital zum 31.12.2009	135.297	371.880	197.001	-46	58.494	762.626	75.379	838.005

(Quelle: Die Angaben basieren auf dem geprüften Konzernabschluss zum 31.12.2010 der Emittentin)

Geldflussrechnung für die Konzernabschlüsse 2010 und 2009 (geprüft):

in TEUR	2010	2009
Konzern-Jahresüberschuss	423.682	64.326
<i>im Konzern-Jahresüberschuss enthaltene zahlungsunwirksame Posten</i>		
Abschreibung, Wertberichtigung, Zuschreibung auf Vermögensgegenstände	25.724	6.334
Dotierung/Auflösung von Rückstellungen und Risikovorsorge	22.720	66.984
Verlust/Gewinn aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen	-1.237	-3.515
Erstkonsolidierungseffekt at equity Bilanzierung RZB	-241.486	0
Sonstige Anpassungen (i.W. gezahlte Ertragsteuern, erhaltene Zinsen abzüglich gezahlter Zinsen)	-350.247	-27.222
Veränderung des Vermögens und der Verbindlichkeiten aus operativer Geschäftstätigkeit nach Korrektur um zahlungsunwirksame Bestandteile		
Kredite und Forderungen zu fortgeführten Anschaffungskosten	-313.402	-195.124
Handelsaktiva	32.430	436.605
Finanzielle Vermögenswerte - designated at fair value through profit or	-131.715	-141.762
Finanzielle Vermögenswerte - available for sale	160.673	-238.561
Sonstige Aktiva aus operativer Geschäftstätigkeit	69.240	146.908
Finanzielle Verbindlichkeiten zu fortgeführten Anschaffungskosten	-94.887	196.966
Handelspassiva	65.377	-140.780
Finanzielle Verbindlichkeiten - designated at fair value through profit or	192.534	-163.552
Sonstige Passiva aus operativer Geschäftstätigkeit	-36.185	23.392
Gezahlte Ertragsteuern	-2.996	5.012
Erhaltene Zinsen	395.280	458.061
Erhaltene Dividenden	5.722	48.751
Gezahlte Zinsen	-254.396	-299.045
Cash flow aus operativer Geschäftstätigkeit	-33.169	243.778
Einzahlungen aus Veräußerung		
Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände	95	1.351
Veräußerung von Beteiligungen (nicht konsolidiert)	192	12.528
Auszahlungen für Erwerb		
Finanzielle Vermögenswerte - at equity bilanzierte Unternehmen	0	0
Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte	-16.515	-14.870
Erwerb von Beteiligungen (nicht konsolidiert)	-42.850	-101.450
Cash-Flow aus Investitionstätigkeit	-59.078	-102.441
Kapitalerhöhungen	37.500	37.502
Dividendenzahlungen	-9.485	-8.472
Cash-Flow aus Finanzierungstätigkeit	28.015	29.030
Zahlungsmittelbestand zum Ende der Vorperiode	200.369	30.002
Cash-Flow aus operativer Geschäftstätigkeit	-33.169	243.778
Cash-Flow aus Investitionstätigkeit	-59.078	-102.441
Cash-Flow aus Finanzierungstätigkeit	28.015	29.030
Zahlungsmittelbestand zum Ende der Periode	136.137	200.369

(Quelle: Die Angaben basieren auf dem geprüften Konzernabschluss zum 31.12.2010 der Emittentin)

Kennzahlen (geprüft):

Monetäre Werte in TEUR	2010	2009	Veränderung
Erfolgsrechnung	1.1. - 31.12.	1.1. - 31.12.	
Zinsüberschuss nach Risikovorsorge	399.122	81.355	>100%
Provisionsüberschuss	34.070	32.762	4,0%
Handelsergebnis	1.722	15.389	-88,8%
Ergebnis aus Finanzinstrumenten - designated at fair value through profit or loss	55.972	24.776	>100%
Ergebnis aus finanziellen Vermögenswerten - available for sale	-12.695	5.248	>100%
Verwaltungsaufwendungen	-156.961	-158.505	-1,0%
Jahresüberschuss vor Steuern	384.678	69.922	>100%
Konzern-Jahresüberschuss	423.682	64.326	>100%
Gesamtergebnis	441.901	89.561	0,0%
Bilanz	31.12.	31.12.	
Kredite und Forderungen zu fortgeführten Anschaffungskosten nach Risikovorsorge	7.418.865	7.123.746	4,1%
Handelsaktiva	1.527.923	1.552.316	-1,6%
Finanzielle Vermögenswerte - designated at fair value through profit or loss	944.817	809.806	16,7%
Finanzielle Vermögenswerte - available for sale	2.018.647	2.774.272	-27,2%
Finanzielle Verbindlichkeiten zu fortgeführten Anschaffungskosten	6.398.449	6.490.121	-1,4%
Handelsspassiva	1.165.229	1.080.240	7,9%
Finanzielle Verbindlichkeiten - designated at fair value through profit or loss	4.631.917	4.515.467	2,6%
Eigenkapital (inkl. Fremdanteile und Ergebnis)	1.305.460	838.005	55,8%
Bilanzsumme	13.750.480	13.153.251	4,5%
Bankaufsichtliche Kennzahlen	31.12.	31.12.	
Gesamte Eigenmittel	1.116.735	1.024.223	9,0%
Gesamtes Eigenmittelerfordernis	738.963	699.076	5,7%
Kernkapitalquote	10,21%	9,52%	0,68 PP
Anrechenbares Tier I - Kapital (Kernkapital)	943.023	832.282	13,3%
Eigenmittelquote	12,09%	11,72%	0,37 PP
Kennzahlen	1.1. - 31.12.	1.1. - 31.12.	
Return on Equity	35,89%	8,97%	26,92 PP
Cost / Income Ratio	28,88%	55,06%	-26,18 PP
Kennzahlen	31.12.	31.12.	
Durchschnittliche Mitarbeiterzahl	997	1.002	-5
Bankstellen	25	25	0

(Quelle: Die Angaben basieren auf dem geprüften Konzernabschluss zum 31.12.2010 der Emittentin)

Die Bilanz zum 31.12.2009 sowie die Gewinn- und Verlustrechnung 2009 der Emittentin: siehe Konzernabschluss 2009

Die Bilanz zum 31.12.2010 sowie die Gewinn- und Verlustrechnung 2010 der Emittentin: siehe Konzernabschluss 2010

Die Konzernabschlüsse 2009 und 2010 der Emittentin wurden bei der österreichischen Finanzmarktaufsichtsbehörde hinterlegt und wurden auf diesem Wege dem vorliegenden Prospekt durch Verweis inkorporiert.

Die Konzernabschlüsse für die Geschäftsjahre 2009 und 2010 der Emittentin wurden gemäß § 10 Abs 3 Z 3 KMG veröffentlicht und können auf der Homepage der Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG (www.rlbstmk.at) unter dem Punkt mit der derzeitigen Bezeichnung „Über uns“/ „Daten und Fakten“/ „Weiterführende Informationen“/ „Jahresfinanzbericht 2009“ bzw. „Über uns“/ „Daten und Fakten“/ „Jahresfinanzbericht 2010“ eingesehen werden.

Die Kapitalflussrechnung 2009 der Emittentin findet sich auf Seite 163 im Jahresfinanzbericht 2009 der Emittentin, der auf der Homepage der Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG (www.rlbstmk.at) unter dem Punkt mit der derzeitigen Bezeichnung „Über uns“/ „Daten und Fakten“/ „Weiterführende Informationen“/ „Jahresfinanzbericht 2009“ eingesehen werden kann.

Die Kapitalflussrechnung 2010 der Emittentin findet sich auf Seite 176 im Jahresfinanzbericht 2010 der Emittentin, der auf der Homepage der Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG (www.rlbstmk.at) unter dem Punkt mit der derzeitigen Bezeichnung „Über uns“/ „Daten und Fakten“/ „Jahresfinanzbericht 2010“ eingesehen werden kann.

11.3. Jahresabschlüsse

Die Konzernabschlüsse 2009 und 2010 der Emittentin können auf der Homepage der Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG (www.rlbstmk.at) unter dem Punkt mit der derzeitigen Bezeichnung „Über uns“/ „Daten und Fakten“/ „Weiterführende Informationen“/ „Jahresfinanzbericht 2009“ bzw. „Über uns“/ „Daten und Fakten“/ „Jahresfinanzbericht 2010“ eingesehen werden.

Die Konzernabschlüsse 2009 und 2010 der Emittentin wurden anlässlich der Antragstellung auf Billigung des vorliegenden Basisprospektes bei der österreichischen Finanzmarktaufsichtsbehörde hinterlegt.

11.4. Prüfung der historischen jährlichen Finanzinformationen

11.4.1. Erklärung über die Prüfung der historischen Finanzinformationen

Für das Geschäftsjahr 2009 hat die Emittentin einen Konzernabschluss nach den IFRS Vorschriften im Sinne der EU-IAS-Verordnung erstellt. Der angeführte Bankprüfer Mag. Christian Loicht, Wirtschaftsprüfer und Verbandsrevisor des Österreichischen Raiffeisenverbandes, Friedrich-Wilhelm-Raiffeisen-Platz 1, 1020 Wien, hat den Konzernabschluss sowie den Konzernlagebericht, soweit dieser den Konzernabschluss erläutert, des Jahres 2009 gemäß den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und den International Standards on Auditing (ISA) geprüft und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Für das Geschäftsjahr 2010 hat die Emittentin einen Konzernabschluss nach den IFRS Vorschriften im Sinne der EU-IAS-Verordnung erstellt. Der angeführte Bankprüfer Mag. Christian Loicht, Wirtschaftsprüfer und Verbandsrevisor des Österreichischen Raiffeisenverbandes, Friedrich-Wilhelm-Raiffeisen-Platz 1, 1020 Wien, hat den Konzernabschluss sowie den Konzernlagebericht, soweit dieser den Konzernabschluss erläutert, des Jahres 2010 gemäß den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und den International Standards on Auditing (ISA) geprüft und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Der Österreichische Raiffeisenverband übt die Funktion des Fachverbandes der Genossenschaften nach dem System Raiffeisen der Wirtschaftskammer Österreich aus.

Für die Geschäftsjahre 2009 und 2010 hat die Emittentin neben der gesetzlichen Revision durch den Österreichischen Raiffeisenverband eine freiwillige Abschlussprüfung durch die KPMG Austria GmbH, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Kudlichgasse 41-43, 4020 Linz, durch die nachstehend angeführten Wirtschaftsprüfer durchführen lassen:

2009: Mag. Martha Kloibmüller, Mag. Ernst Pichler

2010: Mag. Ulrich Pawlowski, Mag. Ernst Pichler

Die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfung- und Steuerberatungsgesellschaft ist Mitglied der Kammer der Wirtschaftstreuhänder Österreich.

11.4.2. Angabe sonstiger geprüfter Informationen

Abgesehen von den im Kapitel 11.1. „Historische Finanzinformationen“ angeführten Informationen wurden in diesem Basisprospekt keine sonstigen von den Abschlussprüfern geprüften Informationen aufgenommen, insbesondere wurde der Abschnitt „Angaben zur Emittentin“ nicht von den Abschlussprüfern der Emittentin geprüft.

11.4.3. Andere Quellen von Finanzdaten

Finanzdaten in diesem Abschnitt „Angaben zur Emittentin“, deren Quelle nicht ein geprüfter Jahresabschluss der Emittentin ist, wurden bei den entsprechenden Punkten gekennzeichnet und die entsprechende Quelle angegeben.

11.5. Alter der jüngsten geprüften Finanzinformationen

Datum der jüngsten geprüften Finanzinformationen der Emittentin ist der 31.12.2010 (Konzernabschluss 2010).

11.6. Zwischenfinanzinformationen und sonstige Finanzinformationen

Die Emittentin hat einen ungeprüften Halbjahresfinanzbericht für das 1. Halbjahr 2011 veröffentlicht. Der ungeprüfte Halbjahresfinanzbericht für das 1. Halbjahr 2011 wurde durch die Abschlussprüfer der Emittentin weder geprüft noch einer prüferischen Durchsicht unterzogen.

Der ungeprüfte Halbjahresfinanzbericht für das 1. Halbjahr 2011 der Emittentin kann auf der Homepage der Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG (www.rlbstmk.at) unter dem Punkt mit der derzeitigen Bezeichnung „Über uns“/ „Daten und Fakten“/ „Halbjahresfinanzbericht 2011“ eingesehen werden.

Der ungeprüfte Halbjahresfinanzbericht für das 1. Halbjahr 2011 der Emittentin wurde anlässlich der Antragstellung auf Billigung des vorliegenden Basisprospektes bei der österreichischen Finanzmarktaufsichtsbehörde hinterlegt und wurde auf diesem Wege diesem Prospekt durch Hinterlegung und Verweis inkorporiert.

11.7. Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren

Die Emittentin erklärt, dass keine staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren (einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis der Emittentin noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten) bestehen, die im Zeitraum der mindestens 12 letzten Monate bestanden/abgeschlossen wurden, oder die sich erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Emittentin und/oder der Tochtergesellschaften der Emittentin auswirken bzw in jüngster Zeit ausgewirkt haben.

11.8. Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin

Die Emittentin erklärt, dass seit dem Ende des letzten Geschäftsjahres keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin eingetreten sind.

12. Wesentliche Verträge

Die Emittentin erklärt, dass keine wesentlichen Verträge außerhalb der normalen Geschäftstätigkeit abgeschlossen wurden, die dazu führen könnten, dass die Emittentin eine Verpflichtung oder ein

Recht erlangt, die bzw. das für die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen gegenüber den Wertpapierinhabern in Bezug auf die unter dem Angebotsprogramm auszugebenden Wertpapiere nachzukommen, von wesentlicher Bedeutung ist.

13. Angaben von Seiten Dritter, Sachverständigen-Erklärungen und Interessenerklärungen

13.1. Sachverständigen-Berichte

In diesen Basisprospekt wurden keine Berichte von Sachverständigen aufgenommen.

13.2. Angaben von Seiten Dritter

Die Angaben in Punkt 4.1.17 „Quellensteuer“, Unterpunkt „Nicht in Österreich ansässige Anleger“ sind teilweise der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen (https://www.bmf.gv.at/Steuern/Fachinformation/Einkommensteuer/Informationen/InformationderSteuere_5539/_start.htm, abgerufen am 05.08.2011) entnommen. Die Angaben zum Rating der Emittentin in Punkt 7.5. „Rating“ wurden von der Rating Agentur Moody's zur Verfügung gestellt.

Die Emittentin bestätigt, dass diese von Seiten Dritter übernommenen Angaben korrekt wiedergegeben wurden und dass – soweit es der Emittentin bekannt ist und sie es aus den von der dritten Partei übermittelten Angaben ableiten konnte - keine Tatsachen unterschlagen wurden, die die wiedergegebenen Angaben unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

14. Einsehbare Dokumente

Die Emittentin erklärt, dass die folgenden Dokumente in Papierform bei der Emittentin, Kaiserfeldgasse 5-7, 8010 Graz, zu den üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden können:

- die Satzung der Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG in der jeweils gültigen Fassung;
- der Konzernabschluss 2009 der Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG;
- der Konzernabschluss 2010 der Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG;
- der ungeprüfte Halbjahresfinanzbericht 2011 der Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG;
- dieser Basisprospekt samt allen Nachträgen, die die Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG gegebenenfalls gemäß § 6 KMG erstellen wird, und die Endgültigen Bedingungen einschließlich allfälliger Annexe betreffend die jeweiligen RLB-Emissionen.

Die derzeit gültige Fassung der Satzung der Emittentin wurde anlässlich der Antragstellung auf Billigung des gegenständlichen Basisprospektes bei der österreichischen Finanzmarktaufsichtsbehörde hinterlegt. Sobald eine neue Fassung vorliegt, wird auch diese hinterlegt werden.

Der Konzernabschluss 2009 kann auch auf der Homepage der Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG (www.rlbstmk.at) unter dem Punkt mit der derzeitigen Bezeichnung „Über uns“/ „Daten und Fakten“/ „Weiterführende Informationen“/ „Jahresfinanzbericht 2009“ eingesehen werden.

Der Konzernabschluss 2010 kann auch auf der Homepage der Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG (www.rlbstmk.at) unter dem Punkt mit der derzeitigen Bezeichnung „Über uns“/ „Daten und Fakten“/ „Jahresfinanzbericht 2010“ eingesehen werden.

Der ungeprüfte Halbjahresfinanzbericht für das 1. Halbjahr 2011 der Emittentin kann auf der Homepage der Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG (www.rlbstmk.at) unter dem Punkt mit der derzeitigen Bezeichnung „Über uns“/ „Daten und Fakten“/ „Halbjahresfinanzbericht 2011“ eingesehen werden.

Die Konzernabschlüsse für die Geschäftsjahre 2009 und 2010 sowie der ungeprüfte Halbjahresfinanzbericht 2011 der Emittentin wurden anlässlich der Antragstellung auf Billigung des gegenständlichen Basisprospektes bei der österreichischen Finanzmarktaufsichtsbehörde hinterlegt.

WERTPAPIERBESCHREIBUNG

Nachstehend folgt der Wortlaut der „**Wertpapierbeschreibung**“, die vorbehaltlich einer Vervollständigung und Anpassung sowie von Ergänzungen und Änderungen in den jeweiligen Abschnitten des anwendbaren „**Konditionenblattes**“ (auch „**Endgültige Bedingungen**“) einschließlich allfälliger Annexe (insbesondere von Volltext-Emissionsbedingungen) auf die jeweilige RLB-Emission Anwendung findet.

Das Konditionenblatt weist die gleiche Gliederung wie diese Wertpapierbeschreibung auf. D.h. alle gemäß den einzelnen Kapiteln dieser Wertpapierbeschreibung im jeweiligen Konditionenblatt zu treffenden Angaben sind dort unter der gleichen Kapitel-Überschrift anzuführen. Die Emittentin wird für jede Emission „**Volltext-Emissionsbedingungen**“ erstellen, die im Wesentlichen den im Anhang zu diesem Basisprospekt beigefügten Muster Emissionsbedingungen, ergänzt um alle gemäß diesem Muster zu ergänzenden Angaben, entsprechen.

Begriffen und Definitionen, wie sie im gegenständlichen Basisprospekt sowie in dieser Wertpapierbeschreibung enthalten sind, ist im Zweifel in den Endgültigen Bedingungen samt Annexen dieselbe Bedeutung beizumessen.

1. Verantwortliche Personen

1.1. Für die im Prospekt gemachten Angaben verantwortliche Personen

Siehe Abschnitt „Angaben zur Emittentin“ Kapitel 1.1. „Für die im Prospekt gemachten Angaben verantwortliche Personen“.

1.2. Erklärung der für den Prospekt verantwortlichen Personen

Siehe Abschnitt „Angaben zur Emittentin“ Kapitel 1.2. „Erklärung der für den Prospekt verantwortlichen Personen“.

2. Risikofaktoren in Hinblick auf die Nicht-Dividendenwerte

Siehe Abschnitt „Risikofaktoren“ Kapitel 3. „Risiken im Hinblick auf die Nicht-Dividendenwerte“ in diesem Basisprospekt.

3. Wichtige Angaben

Emittentin

Emittentin der unter dem Angebotsprogramm begebenen Wertpapiere ist die Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG.

Bezeichnung

Das gegenständliche Angebotsprogramm trägt die Bezeichnung „**Angebotsprogramm für das öffentliche Angebot von Nicht-Dividendenwerten (Schuldverschreibungen und Derivative Nicht-Dividendenwerte) der Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG und für deren Zulassung zu einem Geregeltten Markt**“.

Die Bezeichnung der einzelnen unter dem Angebotsprogramm begebenen RLB-Emissionen wird im jeweiligen Konditionenblatt angegeben. Die Bezeichnung enthält im Regelfall eine Produktbezeichnung oder einen von der Emittentin vergebenen Eigennamen, das Emissionsjahr und das Tilgungsjahr und eine Nummer. Da die Emittentin aufgrund entsprechender gesetzlicher Ausnahmebestimmungen bestimmte als Daueremissionen begebene Wertpapiere ohne Prospekt

öffentlich anbieten kann (vgl. § 3 KMG) bzw. für diese Wertpapiere die Zulassung zu einem Geregelter Markt an der Wiener Börse ohne Prospekt beantragen kann (vgl. § 75 BörseG), behält sich die Emittentin vor, bestimmte Wertpapiere nicht unter diesem Angebotsprogramm zu begeben. Die Nummerierung von Emissionen der Emittentin erfolgt laufend innerhalb eines Kalenderjahres für alle Emissionen, unabhängig davon, ob sie unter dem Angebotsprogramm begeben werden oder nicht.

3.1. Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind.

Es kann vorkommen, dass die Emittentin auf Vertriebspartner (steirische Raiffeisenbanken bzw die Landes-Hypothekenbank Steiermark AG) zugreift, die gleichzeitig in einem Kunden-, Schuldner- oder Gläubigerverhältnis oder einer sonstigen geschäftlichen Beziehung im Rahmen ihrer gewöhnlichen geschäftlichen Tätigkeit zur Emittentin oder einer ihrer Tochtergesellschaften stehen können. Die steirischen Raiffeisenbanken bzw. die Landes-Hypothekenbank Steiermark AG als Vertriebspartner haben ein Interesse an der Platzierung der Emission infolge von Provisionszahlungen, wodurch potentielle Interessenskonflikte bei den Vertriebspartnern auftreten können. Es wird auf die Darstellung möglicher Interessenskonflikte im Kapitel „Risikofaktoren“ Punkt 3.1.16. verwiesen.

Es kann weiters sein, dass die Emittentin bzw. ein Vertriebspartner Market-Maker (außerbörslich) für einen oder mehrere Basiswerte der Nicht-Dividendenwerte ist. Durch solches Market-Making wird die Emittentin bzw. der Vertriebspartner den Preis des Basiswertes maßgeblich selbst bestimmen und damit den Wert der strukturierten Nicht-Dividendenwerte beeinflussen.

Die Emittentin kann auch für eigene und fremde Rechnung Geschäfte auf den Wertpapiermärkten tätigen. Diese Geschäfte können auch direkt oder indirekt einen Basiswert eines Wertpapiers betreffen.

3.2. Gründe für das Angebot und Verwendung der Erträge

Die unter dem Angebotsprogramm begebenen Nicht-Dividendenwerte stellen Veranlagungsinstrumente für Anleger dar.

Der Nettoemissionserlös der unter diesem Angebotsprogramm begebenen Nicht-Dividendenwerte dient der Refinanzierung der Bank und der Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben der Emittentin.

Die Begebung von nachrangigen Wertpapieren unter diesem Angebotsprogramm dient der Stärkung der Eigenmittelausstattung der Bank.

4. Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere

4.1. Angaben über die Wertpapiere

4.1.1. Typ und Kategorie, ISIN

Typ und Kategorie

Gegenstand des vorliegenden Angebotsprogramms der Emittentin sind gemäß § 1 Abs. 1 Z. 10 und 11 des KMG Emissionen der Emittentin von dauernd oder wiederholt begebenen Nicht-Dividendenwerten, das sind insbesondere:

Schuldverschreibungen:

Als „Schuldverschreibungen“ werden in diesem Basisprospekt alle „nicht-derivativen“ Nicht-Dividendenwerte verstanden, deren Verzinsung und Tilgung nicht von einem Basiswert abhängen. Weiters werden zu den „Schuldverschreibungen“ Geldmarkt- und Kapitalmarkt-Floater gezählt, deren Verzinsung in Form eines Auf- oder Abschlags oder einer prozentuellen Partizipation, nicht aber

aufgrund einer Formel mit Hebelfaktoren oder Multiplikatoren, vom zu Grunde liegenden Referenzzinssatz (z.B. EURIBOR oder anderer Geldmarkt-Referenzzinssatz, EUR-Swap-Satz oder anderer Kapitalmarkt-Referenzzinssatz) abhängt.

- Schuldverschreibungen mit fixer Verzinsung

Schuldverschreibungen mit fixer Verzinsung weisen zu definierten Kuponterminen eine im vorhinein festgelegte fixe Verzinsung auf. Die Schuldverschreibungen können einen über die Laufzeit gleichen Kupon, einen steigenden Kupon (Step up), einen fallenden Kupon (Step down) oder sonst unterschiedliche Kupons für unterschiedliche Laufzeitperioden aufweisen. Schuldverschreibungen mit fixer Verzinsung können zusätzlich u.a. mit Kündigungsrechten der Emittentin und/oder der Inhaber, Prolongationsrechten der Emittentin und/oder der Inhaber oder Teiltilgungen ausgestattet sein.

- Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung

Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung sind mit einem variablen Kupon verzinst, der im vorhinein oder im nachhinein berechnet werden kann. Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung können zusätzlich u.a. mit einer Mindestverzinsung (Floor), einer Höchstverzinsung (Cap), Kündigungsrechten der Emittentin und/oder der Inhaber, Prolongationsrechten der Emittentin und/oder der Inhaber oder Teiltilgungen ausgestattet sein. Darunter fallen beispielsweise:

→ Floating Rate Notes (Geldmarkt-Floater)

Geldmarkt-Floater sind Schuldverschreibungen, deren variabler Zinssatz in Abhängigkeit von einem Geldmarkt-Referenzzinssatz (wie z.B. dem EURIBOR oder einem anderen Geldmarkt-Referenzzinssatz) z.B. durch einen Auf- oder Abschlag berechnet wird.

→ Kapitalmarkt-Floater

Kapitalmarkt-Floater sind Schuldverschreibungen, deren variabler Zinssatz in Abhängigkeit von einem Kapitalmarkt-Referenzzinssatz (wie z.B. dem EUR-Swap-Satz oder einem anderen Kapitalmarkt-Referenzzinssatz) z.B. durch einen prozentuellen Partizipationssatz berechnet wird.

- Schuldverschreibungen ohne Verzinsung

Zerobonds (Nullkupon- Schuldverschreibungen)

Zerobonds sind Schuldverschreibungen, die nicht mit Kupons ausgestattet sind. Anstelle periodischer Zinszahlungen stellt die Differenz zwischen dem Rückzahlungs- und dem Ausgabekurs den Zinsertrag bis zur Endfälligkeit dar. Zerobonds können zusätzlich u.a. mit Kündigungsrechten der Emittentin und/oder der Inhaber oder Teiltilgungen ausgestattet sein.

- Sonstige Schuldverschreibungen mit Rückzahlung zumindest zum Nennwert

Derivative Nicht-Dividendenwerte:

- Unter Derivativen Nicht-Dividendenwerten werden in diesem Basisprospekt Nicht-Dividendenwerte mit Rückzahlung zumindest zum Nennwert, deren **Verzinsung** von einem oder mehreren Basiswerten abhängt („Garantierte“ Derivative Nicht-Dividendenwerte) und sonstige Derivative Nicht-Dividendenwerte, deren **Tilgung** (und gegebenenfalls Verzinsung) von einem oder mehreren Basiswerten abhängen, verstanden. Als Basis-/Referenzwert einschließlich Körben von Basis-/Referenzwerten können jeweils herangezogen werden:

→ Index/Indizes – Index Linked Notes – Wertpapiere gebunden an Indizes

Index Linked Notes sind Nicht-Dividendenwerte, deren Verzinsung und/oder Rückzahlung in den unterschiedlichsten Ausgestaltungsvarianten von einem Index/Indizes abhängt. Index Linked Notes können zusätzlich u.a. mit Mindestverzinsung (Floor), Höchstverzinsung (Cap) oder Kündigungsrecht durch die Emittentin ausgestattet sein. Unter Index Linked Notes fallen beispielsweise:

○ Indexzertifikate

Indexzertifikate sind Nicht-Dividendenwerte, die das Recht auf Partizipation an einem Index verbriefen. Indexzertifikate können zusätzlich u.a. mit Mindestverzinsung (Floor), Höchstverzinsung (Cap) oder Kündigungsrecht durch die Emittentin ausgestattet sein.

○ Bonuszertifikate

Der Tilgungsbetrag (samt Bonus) oder die Verzinsung von Bonuszertifikaten auf Indizes wird nach einer Formel berechnet. Bonuszertifikate sind mit einer Barriere ausgestattet. Wird diese Barriere während der Laufzeit berührt oder durchbrochen, trägt der Anleger direkt das Risiko des jeweiligen Index. Bonuszertifikate können zusätzlich u.a. mit Mindestverzinsung (Floor), Höchstverzinsung (Cap) oder Kündigungsrecht durch die Emittentin ausgestattet sein.

○ Diskontzertifikate

Diskontzertifikate sind Nicht-Dividendenwerte, deren Tilgung oder Verzinsung von der Entwicklung eines Index oder Indexbaskets abhängig ist. In der Regel erwirbt der Inhaber im Wege der Zertifikate einen Index oder Indexbasket zu einem Preis, der unter dem jeweiligen aktuellen Kurs liegt. Für diesen Preisvorteil nimmt der Anleger eine Begrenzung des Ertragspotentials (Cap) in Kauf. Ist der Kurs des Basiswertes am Laufzeitende gleich oder unter dem Cap, erfolgt die Tilgung zum vereinbarten Bezugsverhältnis, sonst zum jeweiligen Cap. Diskontzertifikate können zusätzlich u.a. mit Mindestverzinsung (Floor), Höchstverzinsung (Cap) oder Kündigungsrecht durch die Emittentin ausgestattet sein.

→ Aktie(n) - Equity Linked Notes – Wertpapiere gebunden an Aktien

Equity Linked Notes sind Nicht-Dividendenwerte, deren Verzinsung und/oder Rückzahlung in den unterschiedlichsten Ausgestaltungsvarianten von der Kursentwicklung von Aktien oder bestimmten definierten Aktienkörben (Aktienbaskets) abhängt. Equity Linked Notes können zusätzlich u.a. mit Mindestverzinsung (Floor), Höchstverzinsung (Cap) oder Kündigungsrecht durch die Emittentin ausgestattet sein. Unter Equity-linked Notes fallen beispielsweise:

○ Bonuszertifikate

Der Tilgungsbetrag (samt Bonus) oder die Verzinsung von Bonuszertifikaten auf Aktien/Aktienbaskets wird nach einer Formel berechnet. Bonuszertifikate sind mit einer Barriere ausgestattet. Wird diese Barriere während der Laufzeit berührt oder durchbrochen, trägt der Anleger direkt das Risiko der jeweiligen Aktien/des jeweiligen Aktienbaskets. Bonuszertifikate können zusätzlich u.a. mit Mindestverzinsung (Floor), Höchstverzinsung (Cap) oder Kündigungsrecht durch die Emittentin ausgestattet sein.

○ Diskontzertifikate

Diskontzertifikate sind Nicht-Dividendenwerte, deren Tilgung oder Verzinsung von der Entwicklung einer Aktie oder eines Aktienbaskets abhängig ist. In der Regel erwirbt der Inhaber im Wege der Zertifikate eine Aktie oder einen Aktienbasket zu einem Preis, der unter dem jeweiligen aktuellen Kurs liegt. Für diesen Preisvorteil nimmt der Anleger eine Begrenzung des Ertragspotentials (Cap) in Kauf. Ist der Kurs des Basiswertes am Laufzeitende gleich oder unter dem Cap, erfolgt die Tilgung zum vereinbarten Bezugsverhältnis, sonst zum jeweiligen Cap. Diskontzertifikate können zusätzlich u.a. mit Mindestverzinsung (Floor), Höchstverzinsung (Cap) oder Kündigungsrecht durch die Emittentin ausgestattet sein.

→ Rohstoff(e), Waren – Commodity Linked Notes – Wertpapiere gebunden an Rohstoffe/Waren

Commodity Linked Notes sind Nicht-Dividendenwerte, deren Verzinsung und/oder Rückzahlung in den unterschiedlichsten Ausgestaltungsvarianten von der Kursentwicklung der an den Rohstoff-/Warenbörsen gehandelten Instrumente abhängt. Commodity Linked Notes können zusätzlich u.a. mit Mindestverzinsung (Floor), Höchstverzinsung (Cap) oder Kündigungsrecht durch die Emittentin ausgestattet sein. Unter Commodity Linked Notes fallen beispielsweise:

○ Bonuszertifikate

Der Tilgungsbetrag (samt Bonus) oder die Verzinsung von Bonuszertifikaten auf Rohstoffe/Waren bzw. Baskets von Rohstoffen/Waren wird nach einer Formel berechnet. Bonuszertifikate sind mit einer Barriere ausgestattet. Wird diese Barriere während der Laufzeit berührt oder durchbrochen, trägt der Anleger direkt das Risiko der jeweiligen Rohstoffe/Waren oder des jeweiligen Baskets von Rohstoffen/Waren. Bonuszertifikate können zusätzlich u.a. mit Mindestverzinsung (Floor), Höchstverzinsung (Cap) oder Kündigungsrecht durch die Emittentin ausgestattet sein.

→ Währungskurs(e) – Currency Linked Notes – Wertpapiere gebunden an Währungen

Currency Linked Notes sind Nicht-Dividendenwerte, deren Verzinsung und/oder Rückzahlung in den unterschiedlichsten Ausgestaltungsvarianten direkt oder indirekt von einer oder mehreren Währungen oder Währungsbaskets abhängt. Currency Linked Notes können

zusätzlich u.a. mit Mindestverzinsung (Floor), Höchstverzinsung (Cap) oder Kündigungsrecht durch die Emittentin ausgestattet sein. Unter Currency Linked Notes fallen beispielsweise:

- Multi-Currency Notes

Multi-Currency Notes sind Nicht-Dividendenwerte, die unterschiedliche Währungen für die Berechnung des Zeichnungsbetrages und der Zins-/Ausschüttungsbeträge und/oder des Rückzahlungsbetrages vorsehen. Multi Currency Notes können zusätzlich u.a. mit Mindestverzinsung (Floor), Höchstverzinsung (Cap) oder Kündigungsrecht durch die Emittentin und/oder die Inhaber ausgestattet sein.

→ Fonds – Fund Linked Notes – Wertpapiere gebunden an Fonds

Fund Linked Notes sind Nicht-Dividendenwerte, deren Verzinsung und/oder Rückzahlung in den unterschiedlichsten Ausgestaltungsvarianten von der Kursentwicklung von Fonds abhängt. Fund Linked Notes können zusätzlich u.a. mit Mindestverzinsung (Floor), Höchstverzinsung (Cap), Kündigungsrechten durch die Emittentin und/oder die Inhaber oder Teiltilgungen ausgestattet sein.

→ Geldmarktinstrumente – Wertpapiere gebunden an Geldmarktinstrumente

Die Verzinsung und/oder Rückzahlung von Wertpapieren gebunden an Geldmarktinstrumente hängt in den unterschiedlichsten Ausgestaltungsvarianten von der Entwicklung von Geldmarktinstrumenten ab. Wertpapiere gebunden an Geldmarktinstrumente können zusätzlich u.a. mit Mindestverzinsung (Floor), Höchstverzinsung (Cap), Kündigungsrechten durch die Emittentin und/oder die Inhaber oder Teiltilgungen ausgestattet sein.

→ Nicht-Dividendenwerte anderer Emittenten – Wertpapiere gebunden an Nicht-Dividendenwerte anderer Emittenten

Die Verzinsung und/oder Rückzahlung von Wertpapieren gebunden an Nicht-Dividendenwerte anderer Emittenten hängt in den unterschiedlichsten Ausgestaltungsvarianten von der Verzinsung und/oder der Tilgung von Nicht-Dividendenwerten anderer Emittenten ab. Wertpapiere gebunden an Nicht-Dividendenwerte anderer Emittenten können zusätzlich u.a. mit Mindestverzinsung (Floor), Höchstverzinsung (Cap), Kündigungsrechten durch die Emittentin und/oder die Inhaber oder Teiltilgungen ausgestattet sein.

→ Zinssatz / Zinssätze / Kombination von Zinssätzen / Formeln – Wertpapiere mit Zinsstrukturen

Wertpapiere mit Zinsstrukturen sind Nicht-Dividendenwerte – mit Ausnahme der oben beschriebenen „Wertpapiere mit variabler Verzinsung“ („Geldmarkt-Floater“ oder „Kapitalmarkt-Floater“), deren Verzinsung und/oder Rückzahlung in den unterschiedlichsten Ausgestaltungsvarianten von der Höhe eines Zinssatzes, von der Höhe mehrerer Zinssätze, von der Differenz zweier Zinssätze, von vorgegebenen Bandbreiten eines/mehrerer Zinssatzes/-sätze oder ähnlichen Ausgestaltungen abhängt. Zusätzlich können eine Formel betreffend die Kombination von Zinssätzen sowie Multiplikatoren und/oder Hebefaktoren Anwendung finden. Wertpapiere mit Zinsstrukturen können zusätzlich u.a. mit Mindestverzinsung (Floor), Höchstverzinsung (Cap), Kündigungsrecht durch die Emittentin, Zielkupon oder Teiltilgungen ausgestattet sein. Unter Wertpapieren mit Zinsstrukturen fallen beispielsweise:

- Reverse Floating Rate Notes

Reverse Floating Rate Notes sind Nicht-Dividendenwerte, deren variable Verzinsung durch Abzug eines Zinsreferenzsatzes (wie z.B. EURIBOR) von einem fixen Zinssatz berechnet wird, wobei zusätzlich Hebefaktoren und Multiplikatoren Anwendung finden können. Reverse Floating Rate Notes können zusätzlich u.a. mit Mindestverzinsung (Floor), Höchstverzinsung (Cap), Kündigungsrecht durch die Emittentin, Zielkupon oder Teiltilgungen ausgestattet sein.

- Range Accrual Notes

Range Accrual Notes sind Nicht-Dividendenwerte, deren variable Verzinsung von der Entwicklung eines Referenzzinssatzes abhängt: Dabei kann beispielsweise entweder für Tage, an welchen der Referenzzinssatz in einer gewissen Bandbreite (Range) liegt, ein proportionaler Fixzinssatz ausgezahlt werden und an jenen Tagen, an welchen der Referenzzinssatz außerhalb der Bandbreite liegt, ein anderer proportionaler Fixzinssatz ausgezahlt werden. Oder aber es erfolgt eine Beobachtung des Referenzzinssatzes einmal während der gesamten Zinsperiode. Liegt der Referenzzinssatz zu diesem Zeitpunkt über einer festgelegten Schranke, dann wird ein bestimmter Festzinssatz ausgezahlt, sonst wird ein anderer Festzinssatz

ausgezahlt. Range Accrual Notes können zusätzlich u.a. mit Mindestverzinsung (Floor), Höchstverzinsung (Cap), Kündigungsrecht durch die Emittentin, Zielkupon oder Teiltilgungen ausgestattet sein.

- Target Redemption Notes („Zielkuponanleihen“)
Target Redemption Notes sind variabel verzinsten Nicht-Dividendenwerten, die eine automatische vorzeitige Rückzahlung durch die Emittentin für den Fall vorsehen, dass die Summe der bereits ausgezahlten bzw. auszubehandelnden Kupons einen im vorhinein definierten „Zielkupon“ erreicht.
- Snowball Notes („Memory Floater“)
Snowball Notes sind Nicht-Dividendenwerte, die mit einer Laufzeitperiode mit fixer Verzinsung und einer Laufzeitperiode mit variabler Verzinsung ausgestattet sind, wobei die variable Verzinsung berechnet wird, indem ein vorher definierter Zinssatz zum Kupon der Vorperiode addiert und ein bestimmter Referenzzinssatz subtrahiert wird. Snowball Notes können zusätzlich u.a. mit Mindestverzinsung (Floor), Höchstverzinsung (Cap), Kündigungsrecht durch die Emittentin, Zielkupon oder Teiltilgungen ausgestattet sein.
- Steepener Notes
Steepener Notes sind Nicht-Dividendenwerte, deren variable Verzinsung der Differenz bzw. einem Vielfachen der Differenz zwischen zwei Referenzzinssätzen (z.B. zwei EUR Swap-Sätzen mit unterschiedlicher Laufzeit) entspricht. Steepener Notes können zusätzlich u.a. mit Mindestverzinsung (Floor), Höchstverzinsung (Cap), Kündigungsrecht durch die Emittentin, Zielkupon oder Teiltilgungen ausgestattet sein.
- Inflation linked Notes
Inflation linked Notes sind fix oder variabel verzinsten Nicht-Dividendenwerten, wobei der Zinssatz entweder mit einem Inflationsindex multipliziert wird oder ein Inflationsindex zum Zinssatz addiert wird. Inflation linked Notes können zusätzlich u.a. mit Mindestverzinsung (Floor), Höchstverzinsung (Cap), Kündigungsrecht durch die Emittentin und/oder die Inhaber oder Teiltilgungen ausgestattet sein.
- CMS-linked Notes
CMS-linked Notes sind variabel verzinsten Nicht-Dividendenwerten, deren variabler Zinssatz durch eine Formel, die vom EUR-Swap-Satz (CMS: Constant Maturity Swapsatz) abhängt, berechnet wird, wobei Hebel Faktoren und Multiplikatoren Anwendung finden können. CMS-linked Notes können zusätzlich u.a. mit Mindestverzinsung (Floor), Höchstverzinsung (Cap), Kündigungsrechten durch die Emittentin und/oder die Inhaber oder Teiltilgungen ausgestattet sein.

→ Derivative Finanzinstrumente – Derivative Linked Notes – Wertpapiere gebunden an Derivative Finanzinstrumente

Derivative Linked Notes sind Nicht-Dividendenwerte, deren Verzinsung und/oder Rückzahlung in den unterschiedlichsten Ausgestaltungsvarianten von der Entwicklung von derivativen Finanzinstrumenten abhängt. Derivative Linked Notes können zusätzlich u.a. mit Mindestverzinsung (Floor), Höchstverzinsung (Cap), Kündigungsrecht durch die Emittentin und/oder die Inhaber oder Teiltilgungen ausgestattet sein.

- Derivative Nicht-Dividendenwerte, die den Inhaber zum Erwerb von übertragbaren Wertpapieren berechtigen bzw. verpflichten, oder zum Empfang eines Barbetrages im Rahmen eines Barausgleiches berechtigen, worunter beispielsweise fallen:

→ Cash or Share Anleihen („Aktienanleihen“)

Cash or Share Anleihen sind Nicht-Dividendenwerte, deren Tilgung von der Entwicklung einer/mehrerer Aktie(n) abhängig ist. Die Verzinsung ist üblicherweise fix. Die Emittentin hat das Recht, abhängig von der Kursentwicklung der zu Grunde liegende(n) Aktie(n) bis zum Tilgungszeitpunkt, die Tilgung statt zum Nominale durch die Lieferung der zu Grunde liegende(n) Aktie(n) vorzunehmen (siehe auch Kapitel 4.1.9. „Fälligkeitstermin. Rückzahlung, vorzeitige Rückzahlung“ Absatz „Aktienanleihen“). Eigene Aktien der Emittentin können gemäß §1 Abs 1 Z 4a iVm §7 Abs 4 KMG nicht Gegenstand von Cash or Share Anleihen sein.

→ Reverse Convertible Notes

Reverse Convertible Notes sind Nicht-Dividendenwerte, deren Tilgung abhängig von der Entwicklung eines Basiswertes (Aktie(n), Index, Indizes) festgelegt wird. Üblicherweise werden Reverse Convertible Notes zum Nennwert (oder einem anderen vereinbarten Betrag) getilgt, wenn der Kurs des Basiswertes zum jeweiligen für die Tilgung maßgeblichen Zeitpunkt

über dem Startwert liegt. Im gegenteiligen Fall werden die Reverse Convertible Notes zu einem geringeren Wert getilgt. Reverse Convertible Notes können zusätzlich u.a. mit Mindestverzinsung (Floor), Höchstverzinsung (Cap) oder Kündigungsrecht durch die Emittentin ausgestattet sein.

- Sonstige Derivative Nicht-Dividendenwerte, worunter beispielsweise fallen:
 - Call und Put Warrants (Kauf- und Verkauf-Optionsscheine)
 - Optionsscheine sind Wertpapiere, die dem Inhaber das Recht, nicht aber die Verpflichtung verleihen, eine bestimmte Menge eines zu Grunde liegenden Gegenstandes oder Basiswerts (z.B. Aktien, Rohstoffe) zu einem im vorhinein festgelegten Preis (Ausübungspreis) zu kaufen (Kauf-/Call-Optionsscheine) oder zu verkaufen (Verkauf-/Put-Optionsscheine).

Nicht Gegenstand des Angebotsprogramms sind:

- Asset Backed Securities: in ein Special Purpose Vehicle (SPV) ausgelagerte Forderungen, die in Wertpapieren verbrieft werden;
- Emissionen mit Garantie Dritter;
- Ergänzungskapitalanleihen
- als Namenspapiere begebene Nicht-Dividendenwerte.

ISIN / Wertpapieridentifizierungsnummer

Die Emittentin oder gegebenenfalls eine der Banken, die eine RLB-Emission zur Platzierung übernimmt, wird für jede Emission unter dem Angebotsprogramm die Vergabe einer ISIN / Wertpapieridentifizierungsnummer beantragen.

Im Falle der Verwahrung der die jeweilige RLB-Emission verbriefenden Sammelurkunde in Österreich (siehe Kapitel 4.1.4. „Stückelung, Form und Verbriefung, Verwahrung und Übertragung“) wird die ISIN im Regelfall bei der OeKB angefordert.

Die ISIN / Wertpapieridentifizierungsnummer wird im jeweiligen Konditionenblatt angegeben.

4.1.2. Erklärung zur Wertentwicklung für Derivative Wertpapiere

Für unter diesem Angebotsprogramm begebene „Derivative Wertpapiere“ der Emittentin, d.h. Nicht-Dividendenwerte mit

- Verzinsung mit derivativer Komponente (siehe Kapitel 4.1.8. „Angabe des nominalen Zinssatzes und Bestimmungen zur Zinsschuld“ Absatz „Zinssatz/Ausschüttung“ Punkt e)) und/oder
- Tilgung mit derivativer Komponente (siehe Kapitel 4.1.9. „Fälligkeitstermin, Rückzahlung, vorzeitige Rückzahlung“ Absatz „Rückzahlung, vorzeitige Rückzahlung“ Punkt g)) wird in die jeweiligen Endgültigen Bedingungen (sowie gegebenenfalls in einem Annex zu den Endgültigen Bedingungen) eine klare und umfassende Erläuterung aufgenommen, die den Anlegern verständlich macht, wie der Wert der Wertpapiere durch den Wert des/der Basis-/Referenzwerte(s) beeinflusst wird.

4.1.3. Rechtsvorschriften

Der vorliegende Basisprospekt wurde nach dem derzeit geltenden Recht der Republik Österreich erstellt.

Die Emittentin übt ihre Emissionsbefugnis gemäß der oben in Abschnitt „Angaben zur Emittentin“, Kapitel 5.1.1. „Haupttätigkeiten der Emittentin“ erwähnten Konzession der FMA aus, insbesondere auf Basis der folgenden Rechtsvorschriften:

- a) § 1 Abs. 1 Z 9 BWG: die Ausgabe von fundierten Bankschuldverschreibungen und die Veranlagung des Erlöses nach den hierfür geltenden besonderen Rechtsvorschriften (Wertpapieremissionsgeschäft);

- b) § 1 Abs. 1 Z 10 BWG: die Ausgabe anderer festverzinslicher Wertpapiere zur Veranlagung des Erlöses in anderen Bankgeschäften (sonstiges Wertpapieremissionsgeschäft);
- c) § 23 Abs. 8 und 8a BWG betreffend Nachrangiges Kapital und Kurzfristiges Nachrangiges Kapital; und
- d) Gesetz vom 27. Dezember 1905 betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen (FBSchVG).

Anwendbares Recht

Für sämtliche Rechtsverhältnisse aus den unter diesem Angebotsprogramm begebenen Wertpapieren gilt österreichisches Recht. Erfüllungsort ist Graz.

Gerichtsstand

- a) Für Klagen der Gläubiger aus den unter dem Basisprospekt begebenen Wertpapieren gegen die Emittentin gilt ungeachtet des Streitwertes die Zuständigkeit des Bezirksgerichtes am Sitz der Hauptniederlassung der Emittentin (derzeit Graz). Dieser Gerichtsstand ist auch für Klagen der Emittentin gegen den Gläubiger maßgeblich.
- b) Sofern es sich bei einem Gläubiger um einen Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) handelt, kann dieser nur an seinem Aufenthalts- oder Wohnort verklagt werden.
- c) Der im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gegebene allgemeine Gerichtsstand eines Verbrauchers in Österreich bleibt auch dann erhalten, wenn der Verbraucher nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt und österreichische gerichtliche Entscheidungen in diesem Land vollstreckbar sind.
- d) Die nach den Regelungen des Europäischen Zivilverfahrensrechtes für Verbraucher mit Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Drittstaat geltenden Rechte, vor einem Gericht an ihrem Wohnsitz zu klagen oder vor dem Gericht ihres Wohnsitzes geklagt zu werden bleiben von der Regelung nach litera a) unberührt.

4.1.4. Stückelung, Form und Verbriefung, Verwahrung und Übertragung

Die unter dem Angebotsprogramm begebenen Wertpapiere lauten auf den Inhaber. Sofern im Konditionenblatt nicht anders geregelt, werden die Wertpapiere zur Gänze durch Sammelurkunden gemäß § 24 lit. b) DepotG vertreten.

Stückelung

Die unter dem Angebotsprogramm begebenen Wertpapiere können auf einen Nennwert in EUR – mindestens auf EUR 0,01 - (oder einer anderen im Konditionenblatt festgelegten Währung) lauten oder in nennwertlosen Stücken begeben werden.

Die Mindeststückelung einer RLB-Emission wird im jeweiligen Konditionenblatt angegeben.

Sofern im Konditionenblatt nicht anders angegeben, wird im Falle der Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Nicht-Dividendenwerten das Gesamtnominale einer RLB-Emission in untereinander gleichrangige Nicht-Dividendenwerte gleicher Stückelung eingeteilt.

Form, Verbriefung

Sammelurkunden

Sofern im Konditionenblatt nicht anders geregelt, erfolgt die Verbriefung der Wertpapiere zur Gänze durch veränderbare Sammelurkunden gemäß § 24 lit. b) DepotG, im Falle der Verwahrung durch die OeKB (siehe Punkt b) unten) in Verbindung mit den jeweils gültigen Form- und Verwahrungsregeln der OeKB in deren Funktion als Wertpapiersammelbank in Österreich.

Die im Regelfall veränderbaren Sammelurkunden tragen die firmenmäßige Fertigung der Emittentin (Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder der Emittentin oder eines Vorstandsmitgliedes und eines Prokuristen oder zweier Prokuristen). Die Sammelurkunden tragen zusätzlich die Kontrollunterschrift der entsprechenden Zahlstelle, sofern diese nicht mit der Emittentin ident ist. Erhöht oder vermindert sich das Nominale einer RLB-Emission, wird die jeweilige Sammelurkunde entsprechend angepasst.

Verwahrung

Die Sammelurkunden werden hinterlegt bei

- a) der Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG (im Tresor) oder
- b) der Oesterreichischen Kontrollbank AG als Wertpapiersammelbank oder
- c) einem nach BWG oder auf Grund besonderer bundesgesetzlicher Regelungen zur Verwahrung berechtigten Verwahrer in Österreich oder einem anderen Verwahrer innerhalb des EWR oder
- d) einem gemeinsamen Verwahrer („Common Depository“) für Euroclear Bank S.A./N.V. als Betreiber des Euroclear Systems oder Clearstream Banking, société anonyme („Clearstream Luxemburg“).

Im Fall d) erfolgt bei einer Verwahrung der Sammelurkunde im Ausland (innerhalb des EWR) die Verwahrung regelmäßig in Form der sogenannten „Wertpapierrechnung“: D.h. dem Kunden steht nur ein schuldrechtlicher Anspruch gegenüber der Depotbank auf Herausgabe der Wertpapiere zu. Der Käufer bzw. Einlieferer hat in diesem Fall einen schuldrechtlichen Anspruch auf Rückgabe gleichartiger, nicht derselben Wertpapiere. Der Depotkunde erhält von seiner inländischen Depotbank für seine im Ausland erworbenen und dort verwahrten Wertpapiere eine Gutschrift in Form der Wertpapierrechnung.

Im jeweiligen Konditionenblatt wird angegeben, wo die Sammelurkunde(n) für eine bestimmte RLB-Emission verwahrt wird/werden.

Übertragung

Den Inhabern der Wertpapiere stehen in den Fällen a) bis c) oben Miteigentumsanteile an der von der Emittentin ausgegebenen Sammelurkunde zu, die im Falle der Hinterlegung bei der OeKB innerhalb Österreichs gemäß den Regelungen und Bestimmungen der OeKB übertragen werden können. Die Miteigentumsanteile der Inhaber der Wertpapiere an der Sammelurkunde gehen in der Regel durch Besitzanweisungen, die durch Depotbuchungen nach außen in Erscheinung treten, über. Im Falle der Verwahrung der Sammelurkunde bei der Emittentin ist eine Übertragung der Miteigentumsanteile nur dann möglich, wenn für die Depot führende Bank der Inhaber der Wertpapiere ein Depot bei der Emittentin geführt wird.

Die Übertragung der Miteigentumsanteile außerhalb Österreichs durch internationale Clearingsysteme (Euroclear Systems bzw. Clearstream Banking) kann im Wege der OeKB veranlasst werden.

4.1.5. Währung

Sofern im Konditionenblatt nicht anders geregelt, werden die Wertpapiere der Emittentin in Euro begeben.

Sofern dies im Einklang mit der entsprechenden nationalen Gesetzgebung oder sonstigen relevanten und anwendbaren Normen steht, können die Wertpapiere auch in einer anderen Landeswährung begeben werden. Sollte die Währung eine andere als der Euro sein, wird dies in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Die Endgültigen Bedingungen können auch unterschiedliche Währungen für die Berechnung des Zeichnungsbetrages (zugeteiltes Nominale / zugeteilte Stück zum (Erst-)Ausgabekurs/-preis zuzüglich allfälliger Ausgabeaufschläge und Spesen) und der Zins-/Ausschüttungsbeträge und/oder des Rückzahlungs-/Tilgungsbetrages vorsehen („Multi-Currency“ Emissionen).

4.1.6. Rang der Wertpapiere

Nicht-nachrangige RLB-Emissionen („Senior Notes“)

Nicht-nachrangige Emissionen der Emittentin begründen, unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind.

Nachrangige Wertpapiere im Sinne des § 45 Abs. 4 BWG („Subordinated Notes“)

Nachrangige Wertpapiere im Sinne des § 45 Abs. 4 BWG werden im Falle der Liquidation oder des Konkurses der Emittentin erst nach den Forderungen der anderen nicht nachrangigen Gläubiger befriedigt.

Nachrangige Wertpapiere der Emittentin begründen unmittelbare, unbedingte, nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin – außer jenen nachrangigen Verbindlichkeiten, welche ausdrücklich den nachrangigen Wertpapieren im Rang nachstehen – gleichrangig sind. Die Inhaber von nachrangigen Wertpapieren müssen somit allgemein ein erheblich höheres Ausfallsrisiko tragen, als die Inhaber nicht nachrangiger Wertpapiere der Emittentin.

Die Beurteilung der aufsichtsrechtlichen Anrechenbarkeit von nachrangigen Wertpapieren der Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG als Nachrangkapital ist nicht Gegenstand des Billigungsverfahrens der FMA; es besteht daher das Risiko, dass die unter diesem Basisprospekt emittierten nachrangigen Wertpapiere nicht als Nachrangkapital der Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG angerechnet werden können.

Nachrangiges Kapital gemäß § 23 Abs. 8 BWG

Nachrangiges Kapital sind jene eingezahlten Eigenmittel, die nachrangig im Sinne des § 45 Abs. 4 BWG sind, d.h. im Fall der Liquidation oder des Konkurses der Emittentin erst nach den Forderungen der anderen, nicht nachrangigen Gläubiger befriedigt werden können, und folgende Bedingungen erfüllen:

- a) Die Gesamtlaufzeit hat mindestens fünf Jahre zu betragen; ist eine Laufzeit nicht festgelegt oder eine Kündigung seitens des Kreditinstitutes oder des Gläubigers möglich, ist eine Kündigungsfrist von zumindest fünf Jahren vorzusehen; das Kreditinstitut kann hingegen ohne Kündigungsfrist nach einer Laufzeit von fünf Jahren kündigen, wenn es zuvor Kapital in gleicher Höhe und zumindest gleicher Eigenmittelqualität beschafft hat; die Frist von fünf Jahren muss ferner nicht eingehalten werden, wenn Wertpapiere wegen Änderung der Besteuerung, die zu einer Zusatzzahlung an den Gläubiger führt, vorzeitig gekündigt werden und die Emittentin zuvor Kapital in gleicher Höhe und zumindest gleicher Eigenmittelqualität beschafft hat; im Falle der Kündigung von nachrangigem Kapital hat das Kreditinstitut diese gleichwertige Ersatzbeschaffung zu dokumentieren;
- b) die Bedingungen dürfen keine Klauseln enthalten, wonach die Schuld unter anderen Umständen als der Auflösung des Kreditinstituts oder gemäß lit. a) vor dem vereinbarten Rückzahlungstermin rückzahlbar ist oder wonach Änderungen des Schuldverhältnisses betreffend die Nachrangigkeit möglich sind;
- c) Urkunden über nachrangige Einlagen, Wertpapiere oder Sammelurkunden sowie Zeichnungs- und Kaufaufträge haben die Bedingungen der Nachrangigkeit ausdrücklich festzuhalten (§ 864a ABGB);
- d) die Aufrechnung des Rückerstattungsanspruches gegen Forderungen des Kreditinstituts muss ausgeschlossen sein und für die Verbindlichkeiten dürfen keine vertraglichen Sicherheiten durch das Kreditinstitut oder durch Dritte gestellt werden;
- e) die Bezeichnung im Verkehr mit den Kunden ist so zu wählen, dass jede Verwechslungsgefahr mit anderen Einlagen oder Wertpapieren ausgeschlossen ist.

Die Inhaber von nachrangigen Wertpapieren müssen somit allgemein ein erheblich höheres Ausfallsrisiko tragen, als die Inhaber nicht nachrangiger Wertpapiere der Emittentin.

Der Rückkauf von Nachrangkapital aus eigener Emission durch die Emittentin darf gemäß § 23 Abs. 16 BWG nur dann durchgeführt werden, wenn er 10 % des emittierten Volumens nicht übersteigt.

Die Beurteilung der aufsichtsrechtlichen Anrechenbarkeit von nachrangigen Wertpapieren der Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG als Nachrangkapital ist nicht Gegenstand des Billigungsverfahrens der FMA. Es besteht daher das Risiko, dass nachrangige Wertpapiere der Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG nicht als Nachrangkapital der Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG angerechnet werden können.

Kurzfristiges Nachrangiges Kapital gemäß § 23 Abs. 8a BWG

Kurzfristiges Nachrangiges Kapital gemäß § 23 Abs. 8a BWG sind jene eingezahlten Eigenmittel der Emittentin, die nachrangig im Sinne des § 45 Abs. 4 BWG sind, d.h. im Fall der Liquidation oder des Konkurses der Emittentin erst nach den Forderungen der anderen, nicht nachrangigen Gläubiger befriedigt werden können, und folgende Bedingungen erfüllen:

- a) Die Gesamtlaufzeit hat mindestens zwei Jahre zu betragen; ist eine Laufzeit nicht festgelegt oder eine Kündigung seitens des Kreditinstitutes oder des Gläubigers möglich, ist eine Kündigungsfrist von zumindest zwei Jahren vorzusehen; das Kreditinstitut kann hingegen ohne Kündigungsfrist nach einer Laufzeit von zwei Jahren kündigen, wenn es zuvor Kapital in gleicher Höhe und zumindest gleicher Eigenmittelqualität beschafft hat; die Frist von zwei Jahren muss ferner nicht eingehalten werden, wenn Wertpapiere wegen Änderung der Besteuerung, die zu einer Zusatzzahlung an den Gläubiger führt, vorzeitig gekündigt werden und die Emittentin zuvor Kapital in gleicher Höhe und zumindest gleicher Eigenmittelqualität beschafft hat; im Falle der Kündigung von kurzfristigem Nachrangigen Kapital hat das Kreditinstitut diese gleichwertige Ersatzbeschaffung zu dokumentieren;
- b) die Bedingungen des § 23 Abs. 8 Z. 2 bis 5 BWG (siehe „Nachrangiges Kapital gemäß § 23 Abs. 8 BWG oben lit. b) bis e));
- c) vertraglich bedungen ist, dass weder Tilgungs- noch Zinszahlungen geleistet werden dürfen, die zur Folge hätten, dass die anrechenbaren Eigenmittel eines Kreditinstitutes unter das Mindesteigenmittelerfordernis gemäß § 22 Abs. 1 Z. 1 bis 5 BWG absinken.

Der Rückkauf von Nachrangkapital aus eigener Emission durch die Emittentin darf gemäß § 23 Abs. 16 BWG nur dann durchgeführt werden, wenn er 10 % des emittierten Volumens nicht übersteigt.

Die Beurteilung der aufsichtsrechtlichen Anrechenbarkeit von nachrangigen Wertpapieren der Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG als Nachrangkapital ist nicht Gegenstand des Billigungsverfahrens der FMA. Es besteht daher das Risiko, dass nachrangige Wertpapiere der Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG nicht als Nachrangkapital der Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG angerechnet werden können.

Fundierte Bankschuldverschreibungen im Sinne des Gesetzes über fundierte Bankschuldverschreibungen vom 27.12.1905

1. Fundierte Schuldverschreibungen sind haftungsrechtlich insoweit bevorzugt, als sie durch einen gesonderten Deckungsstock - gemäß dem Gesetz betreffend fundierte Schuldverschreibungen („FBSchVG“) - besichert sind.
2. Für die vorzugsweise Deckung (Fundierung) der Ansprüche aus den fundierten Schuldverschreibungen ist eine Kautionsbestellung zu bestellen. Die als Kautionsbestellung bestellten Vermögenswerte müssen von der Emittentin einzeln im Deckungsfonds angeführt werden. Nachfolgende Forderungen und Wertpapiere können zur vorzugsweisen Deckung (Fundierung) und Befriedigung der Gläubiger für den Deckungsstock bestellt werden:
 - (a) Forderungen und Wertpapiere, wenn sie zur Anlage von Müdelgeld geeignet sind (§ 230b ABGB);
 - (b) Forderungen und Wertpapiere, wenn ein Pfandrecht dafür in einem öffentlichen Buch eingetragen ist;
 - (c) Forderungen, wenn sie gegen eine inländische Körperschaft des öffentlichen Rechts, einen anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes als Österreich oder gegen die Schweiz sowie gegen deren Regionalregierungen oder örtliche Gebietskörperschaften, für welche die zuständigen Behörden nach Art. 43 Abs. 1 lit. b Z 5 der Richtlinie 2000/12/EG eine

Gewichtung von höchstens 20% festgelegt haben, bestehen oder wenn eine der vorgenannten Körperschaften die Gewährleistung übernimmt;
(d) Wertpapiere, wenn sie von einer der in c) genannten Körperschaft begeben wurden oder wenn eine dieser Körperschaften die Gewährleistung übernimmt; und
(e) Sicherungsgeschäfte (Derivatverträge), die zur Verminderung der Gefahr künftiger Zins-, Währungs- oder Schuldnerisiken - und zwar auch im Insolvenzfall der Emittentin - im Verhältnis der Vermögenswerte des Deckungsstockes zu den ausgegebenen fundierten Bankschuldverschreibungen dienen.

3. Die Kautions hat jederzeit zumindest den Tilgungsbetrag und die Zinsen der im Umlauf befindlichen fundierten Schuldverschreibungen sowie die im Falle der Insolvenz der Emittentin voraussichtlich anfallenden Verwaltungskosten zu decken.
4. Die Einhaltung des FBSchVG wird von einem Regierungskommissär überprüft. Verfügungen über die Deckungswerte sind ausschließlich mit Zustimmung des Regierungskommissärs zulässig.
5. Im Falle der Insolvenz der Emittentin (oder falls die Emittentin aus anderen Gründen den Zahlungen bezüglich der fundierten Bankschuldverschreibungen gemäß den Emissionsbedingungen nicht nachkommt) können gemäß FBSchVG die Ansprüche der Gläubiger der fundierten Bankschuldverschreibungen aus den Vermögensobjekten, wie sie im entsprechenden Deckungsregister angeführt sind, befriedigt werden.
6. Fundierte Schuldverschreibungen der Emittentin begründen unmittelbare, unbedingte, besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen gleichartigen, besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind. Gemäß §4a FBSchVG sind fundierte Bankschuldverschreibungen der Emittentin zur Anlage von Mündelgeld (§230b Z5 ABGB) geeignet.

Sonstige mit besichertem Status begebene Nicht-Dividendenwerte

Die Emittentin behält sich vor, Nicht-Dividendenwerte mit besonders besicherten Zinsen- und/oder Rückzahlungsansprüchen zu begeben. Nähere Bestimmungen einer solchen allfälligen RLB-Emission, insbesondere die Darstellung der Modalitäten der Sicherstellung erfolgt im Konditionenblatt einer solchen Emission.

Nicht-Dividendenwerte ohne besicherten Status

Die Emittentin haftet mit ihrem gesamten freien Vermögen für die Bedienung und Rückzahlung von Nicht-Dividendenwerten ohne besicherten Status. Der Rang einer RLB-Emission sowie gegebenenfalls konkrete Kündigungsbestimmungen werden im jeweiligen Konditionenblatt angegeben.

Negativverpflichtung

Sofern im Konditionenblatt nicht anders geregelt, wird sich die Emittentin keiner Negativverpflichtung unterwerfen.

Marktübliche Negativverpflichtungen regeln im Wesentlichen, dass die Emittentin während der Laufzeit der Wertpapiere für bestimmte andere Verbindlichkeiten keine Sicherheiten bestellen darf, ohne die Gläubiger der Wertpapiere gleichzeitig im gleichen Rang an diesen Sicherheiten teilnehmen zu lassen. Sollte sich die Emittentin für eine bestimmte Emission einer Negativverpflichtung unterwerfen, wird im Konditionenblatt der genaue Wortlaut der Negativverpflichtung aufgenommen. Insbesondere werden geregelt:

- Auslösender Tatbestand (Besicherung durch die Emittentin, Besicherung durch Dritte)
- Geltungsumfang (Emittentin, Tochtergesellschaften)
- Definition der Verbindlichkeiten; jedenfalls werden von der Definition der Verbindlichkeiten, deren Besicherung die Negativverpflichtung auslösen kann, fundierte Bankschuldverschreibungen ausgenommen.

4.1.7. An die Wertpapiere gebundene Rechte

Die mit den Wertpapieren verbundenen Rechte ergeben sich aus den Emissionsbedingungen und den Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Emission von Nicht-Dividendenwerten insbesondere:

Zinszahlungen

- Schuldverschreibungen und Derivative Nicht-Dividendenwerte berechtigen, Zinszahlungen gemäß den Endgültigen Bedingungen zu erhalten.
- Im Fall von Nullkupon-Wertpapieren und Optionsscheinen werden keine laufenden Zinsen bezahlt.

Tilgungszahlungen/Ausübung

- Schuldverschreibungen und Derivative Nicht-Dividendenwerte berechtigen, Tilgungszahlungen zu erhalten, wobei diese von einem in den Endgültigen Bedingungen beschriebenen Basiswert (oder einem Korb von Basiswerten) abhängen können.
- Optionsscheine berechtigen zur Auszahlung eines Betrages in Höhe der Differenz, um den der Schlusskurs des Basiswertes am jeweiligen Ausübungstag den Ausübungspreis überschreitet (Call-Optionsschein) oder unterschreitet (Put-Optionsschein). Die Beschreibung des Ausübungsverfahrens bei Ausübung durch den Optionsscheininhaber ist im Konditionenblatt bzw. den Endgültigen Bedingungen geregelt.

Kündigung

- Grundsätzlich ist die Kündigung durch Inhaber der Wertpapiere ausgeschlossen. Abweichend davon können im Konditionenblatt bzw. den Endgültigen Bedingungen ordentliche, zusätzliche bzw. außerordentliche Kündigungsrechte seitens der Inhaber der Wertpapiere geregelt sein.

Verjährung

- Der Anspruch auf Zahlung auf fälligem Kapital verjährt nach dreißig Jahren ab Fälligkeit, Ansprüche auf Zahlungen aus Zinsen verjähren nach drei Jahren ab Fälligkeit. Abweichendes – hinsichtlich der Verlängerung von Verjährungsfristen - kann im Konditionenblatt bzw. den Endgültigen Bedingungen geregelt werden.

Sofern im Konditionenblatt nicht anderes geregelt, werden die von der Emittentin begebenen Wertpapiere durch Inhaber-Sammelkunden verbrieft. Den Inhabern der Wertpapiere stehen im Falle der Verwahrung der jeweiligen Sammelkunde in Österreich Miteigentumsanteile an der Sammelkunde zu (siehe auch Kapitel 4.1.4. „Stückelung, Form und Verbriefung, Verwahrung und Übertragung“). Die Miteigentumsanteile der Inhaber der Wertpapiere an der Sammelkunde gehen in der Regel durch Besitzeanweisungen, die durch Depotbuchungen nach außen in Erscheinung treten, über.

4.1.8. Angabe des nominalen Zinssatzes und Bestimmungen zur Zinsschuld

Verzinsungsbasis

Sofern im Konditionenblatt nicht anders geregelt, wird die Verzinsung der Wertpapiere auf den Nennbetrag bezogen festgelegt, d.h. als Prozentsatz vom Nominale. Die Verzinsung/Ausschüttung kann auch auf den eingezahlten Betrag je Stück (z.B. Ausgabepreis je Stück) oder eine andere Basis bezogen festgelegt werden.

Die für die jeweilige RLB-Emission geltende Verzinsungsbasis wird im jeweiligen Konditionenblatt festgelegt.

Bedingungen für die Auszahlung von Zinsen / Nachzahlungsverpflichtungen

Die Auszahlung von Zinsen bestimmter RLB-Emissionen kann vertraglich oder gesetzlich an Bedingungen geknüpft sein.

Gesamt-Zinsenlauf / Verzinsungsbeginn / Verzinsungsende

Gesamt-Zinsenlauf ist die Gesamt-Periode der Verzinsung, d.h. der Zeitraum, für den Zinsen in gleicher oder unterschiedlicher Weise berechnet und bezahlt werden. Der Gesamt-Zinsenlauf ist im Regelfall in mehrere einzelne Zinsperioden unterteilt.

Der Verzinsungsbeginn bezeichnet den ersten Kalendertag (einschließlich) des Gesamt-Zinsenlaufes und somit den Beginn der (ersten) Zinsperiode der Wertpapiere.

Das Verzinsungsende bezeichnet den letzten Kalendertag (einschließlich) des Gesamt-Zinsenlaufes und somit das Ende der (letzten) Zinsperiode der Wertpapiere. Sofern im Konditionenblatt nicht anders geregelt, ist das Verzinsungsende von RLB-Emissionen der letzte der Fälligkeit der Wertpapiere vorangehende Kalendertag. Verzinsungsbeginn und Verzinsungsende werden im Konditionenblatt der jeweiligen RLB-Emission angegeben.

Zinstermin

Der Zinstermin bezeichnet den im Konditionenblatt festgelegten Kalendertag, an welchem eine allfällige (periodische oder aperiodische oder einmalige) Zinszahlung/Ausschüttung als fällig und zahlbar vereinbart ist.

Sofern im Konditionenblatt nicht anders geregelt, erfolgen Zinszahlungen für RLB-Emissionen im nachhinein am jeweiligen Zinstermin, d.h. an dem Tag, der dem letzten Tag der jeweiligen Zinsperiode folgt – unter Berücksichtigung der folgenden Bankarbeitstag-Konvention für Zinszahlungen.

Bankarbeitstag-Konvention für Zinszahlungen

Fällt ein Zinstermin auf einen Tag, der kein Bankarbeitstag - wie unten definiert – ist, verschiebt sich die Fälligkeit für die Zinszahlung auf den nächsten folgenden Bankarbeitstag. Der Inhaber der Wertpapiere hat keinen Anspruch auf Zinsen oder sonstige Beträge im Hinblick auf diese verschobene Zahlung. Bankarbeitstag kann im Zusammenhang mit dieser Konvention wie folgt definiert werden:

- Bankarbeitstag ist ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Bankschalter der Zahlstelle für den öffentlichen Kundenverkehr zugänglich sind; oder
- Bankarbeitstag ist jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des TARGET-Systems betriebsbereit sind; oder
- Bankarbeitstag ist ein Tag gemäß einer anderen im Konditionenblatt festzulegenden Definition. Die anzuwendende Bankarbeitstag-Definition für Zinszahlungen wird im Konditionenblatt der jeweiligen RLB-Emission angegeben.

Zinsperioden

Die Zinszahlung(en) für eine RLB-Emission kann/können wie folgt erfolgen:

- periodisch oder
- aperiodisch oder
- einmalig.

Zinsperioden sind jene Teilperioden des Gesamtzinsenlaufes, für die jeweils Zinsen berechnet und bezahlt werden. Zinsperioden bezeichnen jenen Zeitraum, der zwischen einem Zinstermin (einschließlich) und dem jeweils folgenden Zinstermin (ausschließlich) liegt. Die erste Zinsperiode beginnt mit dem Verzinsungsbeginn des Gesamt-Zinsenlaufes. Die letzte Zinsperiode endet mit dem Verzinsungsende des Gesamt-Zinsenlaufes.

Im Regelfall erfolgen die Zinszahlungen periodisch, wobei folgende Zinsperioden marktüblich sind:

- ganzjährige oder
- halbjährige oder
- vierteljährige oder
- monatliche Zinsperioden.

In den Endgültigen Bedingungen kann bei periodischen Zinsperioden vorgesehen sein, dass die erste Zinsperiode kürzer oder länger als die anderen Zinsperioden ist („erster kurzer oder erster langer Kupon“). Ebenso kann vorgesehen sein, dass die letzte Zinsperiode kürzer oder länger als die anderen Zinsperioden ist („letzter kurzer oder letzter langer Kupon“).

Bankarbeitstag-Konvention für Zinstermine

Fällt ein Zinstermin auf einen Tag, der kein Bankarbeitstag ist, bleibt - sofern im Konditionenblatt nichts anderes geregelt ist – der betreffende Zinstermin unverändert („*unadjusted*“). Im Konditionenblatt der jeweiligen RLB-Emission kann auch festgelegt werden, dass sich der betreffende Zinstermin verschiebt, wobei die genauen Modalitäten der Verschiebung („*adjusted*“) im Konditionenblatt anzuführen sind. Folgende Vereinbarungen sind u.a. möglich:

Fällt ein Zinstermin auf einen Tag, der kein Bankarbeitstag ist, dann wird der Zinstermin bei Anwendung der

Following Business Day Convention

auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag verschoben;

Modified Following Business Day Convention

auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag verschoben, es sei denn der Zinstermin würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zinstermin auf den unmittelbar vorausgehenden Bankarbeitstag verschoben;

Floating Rate Business Day Convention

auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag verschoben, es sei denn, der Zinstermin würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird (i) der Zinstermin auf den unmittelbar vorausgehenden Bankarbeitstag vorgezogen und wird (ii) jeder nachfolgende Zinstermin auf den letzten Bankarbeitstag des Monats verschoben, in den der Zinstermin ohne die Anpassung gefallen wäre;

Preceding Business Day Convention

auf den unmittelbar vorausgehenden Bankarbeitstag vorgezogen.

Bankarbeitstag kann im Zusammenhang mit dieser Konvention wie folgt definiert werden:

- Bankarbeitstag ist ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Bankschalter der Zahlstelle für den öffentlichen Kundenverkehr zugänglich sind; oder
- Bankarbeitstag ist jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des TARGET-Systems betriebsbereit sind; oder
- Bankarbeitstag ist ein Tag gemäß einer anderen im Konditionenblatt festzulegenden Definition. Die anzuwendende Bankarbeitstag-Konvention („*Business Day Convention*“) für Zinstermine sowie die anzuwendende Bankarbeitstag-Definition für diese Konvention werden im jeweiligen Konditionenblatt angegeben.

Zinstagequotient

Der Zinstagequotient gilt sowohl für die Berechnung des zu den Zinsterminen jeweils fälligen Zinsbetrages von Nicht-Dividendenwerten als auch für die Berechnung von Stückzinsen im Sekundärmarkt (dem Markt für emittierte Wertpapiere) für einen bestimmten Zinsberechnungszeitraum. Im Falle der Berechnung der Verzinsung für eine Zinsperiode entspricht der Zinsberechnungszeitraum der Zinsperiode.

Sofern im Konditionenblatt nicht anders geregelt, wird der Zinstagequotient für den Gesamt-Zinsenlauf festgelegt. Es kann aber auch im Konditionenblatt vereinbart werden, dass für unterschiedliche Zinsperioden unterschiedliche Zinstagequotienten anzuwenden sind. Der Zinstagequotient bezeichnet bei der Berechnung des Zinsbetrages für einen beliebigen Zeitraum („Zinsberechnungszeitraum“):

- falls „*Actual/Actual-ICMA*“ oder „*Actual/Actual*“ festgelegt ist, (i) wenn der Zinsberechnungszeitraum der regulären Zinsperiode entspricht oder kürzer als diese ist, die Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in dieser regulären Zinsperiode und (y) der Anzahl der regulären Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden; und (ii) wenn der Zinsberechnungszeitraum länger als die reguläre Zinsperiode ist, die Summe aus (a) der

Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum, die in die reguläre Zinsperiode fallen, in der er beginnt, geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in dieser regulären Zinsperiode und (y) der Anzahl der regulären Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden und (b) der Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum, die in die nächste reguläre Zinsperiode fallen, geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in dieser regulären Zinsperiode und (y) der Anzahl der regulären Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden, wobei als reguläre Zinsperiode eine periodische Zinsperiode bezeichnet wird;

→ falls „*Actual /365*“ oder „*Actual/Actual-ISDA*“ festgelegt ist, die tatsächliche Anzahl der Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 365 (oder wenn der Zinsberechnungszeitraum in ein Schaltjahr fällt, die Summe der (x) tatsächlichen Anzahl der Tage des in ein Schaltjahr fallenden Teils des Zinsberechnungszeitraums dividiert durch 366 und der (y) tatsächlichen Anzahl der Tage des nicht in ein Schaltjahr fallenden Teils des Zinsberechnungszeitraums dividiert durch 365);

→ falls „*Actual/365 (Fixed)*“ festgelegt ist, die tatsächliche Anzahl der Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 365;

→ falls „*Actual/360*“ festgelegt ist, die tatsächliche Anzahl der Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 360;

→ falls „*30/360 (Floating Rate)*“, „*360/360*“ oder „*Bond Basis*“ festgelegt ist, die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten von je 30 Tagen berechnet wird (sofern nicht (i) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes auf den 31. Tag eines Monats fällt, aber der erste Tag des Zinsberechnungszeitraumes nicht auf den 30. oder den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall für den Monat, in den der letzte Tag fällt, keine Verkürzung auf 30 Tage durchgeführt wird, oder (ii) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes auf den letzten Tag des Monats Februar fällt, wobei in diesem Fall für den Monat Februar keine Verlängerung auf 30 Tage erfolgen wird));

→ falls „*30/360E*“ oder „*Eurobond Basis*“ festgelegt ist, die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten von je 30 Tagen berechnet wird, unabhängig von dem ersten und letzten Tag des Zinsberechnungszeitraumes, es sei denn, im Falle eines am Fälligkeitstag der Wertpapiere endenden Zinsberechnungszeitraumes fällt der Fälligkeitstag der Wertpapiere auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall für den Monat Februar keine Verlängerung auf 30 Tage erfolgen wird);

→ falls „*30/360*“ festgelegt ist, die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten von je 30 Tagen berechnet wird);

→ einen anderen im Konditionenblatt festgelegten Zinstagequotient.

Der für die jeweilige RLB-Emission anzuwendende Zinstagequotient wird in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Zinssatz / Ausschüttung

Die Wertpapiere können entweder

- a) mit fixer Verzinsung (ein Zinssatz oder mehrere Zinssätze) oder
- b) mit variabler Verzinsung („Floater“) oder
- c) mit einer Kombination von fixer und variabler Verzinsung oder
- d) unverzinslich („Nullkupon“) oder
- e) mit einer Verzinsung mit derivativer Komponente oder
- f) mit einer anderen Art von Zinszahlung/Ausschüttung ausgestattet sein.

Der für die jeweilige Zinsperiode anzuwendende Zinssatz/Berechnungsmodus für den Zinssatz oder für Ausschüttungen wird im jeweiligen Konditionenblatt festgelegt.

a) Fixer Zinssatz

Die Wertpapiere werden mit einem festen Prozentsatz vom Nominale verzinst, wobei der gleiche Zinssatz für alle Zinsperioden oder unterschiedliche Zinssätze für die einzelnen Zinsperioden im Konditionenblatt festgelegt werden können.

b) Variable Verzinsung („Floater“)

Als Basis für die Berechnung der Zinssätze für die einzelnen Zinsperioden kann als Referenzsatz herangezogen werden:

- EURIBOR für eine bestimmte Laufzeit („Geldmarkt-Floater“ oder „Floating Rate Notes“) oder
- EUR-Swap-Satz für eine bestimmte Laufzeit („Kapitalmarkt-Floater“) oder
- ein anderer Referenzzinssatz.

Sofern im Konditionenblatt nicht anders geregelt, wird „EURIBOR“ bei RLB-Emissionen wie folgt definiert: der am Zinsberechnungstag um eine bestimmte Uhrzeit auf einer bestimmten Reuters- oder Bloomberg- oder anderen Bildschirm-Seite genannte Satz für Interbank-Einlagen mit einer bestimmten Laufzeit.

Sofern im Konditionenblatt nicht anders geregelt, wird „EUR-Swap-Satz“ bei RLB-Emissionen wie folgt definiert: der am Zinsberechnungstag um eine bestimmte Uhrzeit auf einer bestimmten Reuters- oder Bloomberg- oder anderen Bildschirm-Seite genannte Swap-Satz mit einer bestimmten Laufzeit zum jeweiligen Fixing der ISDA.

In den Endgültigen Bedingungen können andere als die o.a. Definitionen von EURIBOR oder EURSwap- Satz bzw. ein anderer Referenzzinssatz festgelegt werden.

Die Berechnung des Zinssatzes erfolgt durch

- einen bestimmten %-Satz des Referenzzinssatzes („Partizipation“) oder
- einen Auf- oder Abschlag auf/vom Referenzzinssatz oder
- einen anderen Berechnungsmodus.

In den Endgültigen Bedingungen werden folgende Bedingungen der Zinsberechnung im Detail festgelegt:

- Definition des/der Referenzzinssatzes/-sätze und Ersatzregelungen
 - o falls die definierten Referenzzinssätze während der Laufzeit auf anderen Bildschirmseiten genannt werden (im Regelfall werden dann diese Bildschirmseiten herangezogen)
 - o falls die definierten Referenzzinssätze in der angeführten Form nicht mehr feststellbar sind (im Regelfall wird die Zinsberechnungsstelle eine andere, wirtschaftlich gleichwertige, Berechnungsbasis namhaft machen)
- Berechnungsmodus für den Zinssatz (Partizipation, Auf-/Abschlag, anderer Modus)
- Rundungsregeln für den berechneten Zinssatz (im Regelfall kaufmännisch)
- gegebenenfalls die Festlegung eines Mindest- und/oder Höchstzinssatzes
- Definition der Zinsberechnungstage
 - o im Regelfall periodisch, marktüblich: jährlich, halbjährlich, vierteljährlich, monatlich
 - o im Regelfall wird der Zinsberechnungstag eine bestimmte Anzahl von Bankarbeitstagen vor Beginn oder vor Ende der jeweiligen Zinsperiode festgelegt
 - o Bankarbeitstag-Definition für die Zinsberechnung (mögliche Definitionen siehe Bankarbeitstage-Definitionen im Absatz „Zinstermin“ oben)

→ Festlegung der Zinsberechnungsstelle (im Regelfall: Emittentin) (siehe auch Kapitel 5.4.5. „Berechnungsstelle, Optionsstelle“)

→ Veröffentlichung der berechneten Zinssätze (Termin, Art und Weise der Veröffentlichung)

d) unverzinslich (Nullkupon)

Auf Nullkupon-Emissionen werden keine periodischen Zinszahlungen geleistet. An deren Stelle tritt der Unterschiedsbetrag zwischen dem (Erst-)Ausgabekurs und dem Tilgungskurs.

e) Verzinsung mit derivativer Komponente

Als Basis für die Berechnung der Zinsen können als Referenzgröße/Basiswert, einschließlich Körben von Referenzgrößen/Basiswerten, herangezogen werden:

→ Index/Indizes

→ Aktie(n)

→ Rohstoff(e), Waren

→ Währungskurs(e)

→ Fonds

→ Geldmarktinstrumente

→ Nicht-Dividendenwerte anderer Emittenten

→ Zinssatz / Zinssätze / Kombination von Zinssätzen / Formeln

→ Derivative Finanzinstrumente

In den Endgültigen Bedingungen werden folgende Bedingungen der Zinsberechnung im Detail festgelegt:

→ Beschreibung des/der Basis-/Referenzwerte(s) (bei Wertpapieren: ISIN, bei Indizes: gegebenenfalls Quelle, bei Körben von Basiswerten: Gewichtung (siehe auch Kapitel 4.2.2. „Typ des Basiswertes, Angaben über den Basiswert“))

→ gegebenenfalls Ausübungspreis des/der Basis-/Referenzwerte(s) (siehe auch Kapitel 4.2.1. „Ausübungspreis des Basiswertes“)

→ Angabe, wo Informationen über die vergangene und zukünftige Wertentwicklung des/der Basis-/Referenzwerte(s) eingeholt werden können (siehe auch Kapitel 4.2.2. „Typ des Basiswertes, Angaben über den Basiswert“)

→ Erläuterung wie der Wert der Wertpapiere durch den Wert des/der Basis-/Referenzwerte(s) beeinflusst wird (siehe auch Kapitel 4.1.2. „Erklärung zur Wertentwicklung für Derivative Wertpapiere“)

→ Vorgangsweise im Falle von Marktstörungen (siehe auch Kapitel 4.2.3. „Beschreibung von Marktstörungen“)

→ Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen (siehe auch Kapitel 4.2.4. „Anpassungsregelungen“)

→ Berechnungsmodus für den Zinssatz/-betrag (Partizipation, Auf-/Abschlag, Formel, anderer Modus)

→ Rundungsregeln für den berechneten Zinssatz/-betrag (im Regelfall kaufmännisch)

→ gegebenenfalls die Festlegung eines Mindest- und/oder Höchstzinssatzes/-betrages

- Definition der Zinsberechnungstage
 - o im Regelfall periodisch, marktüblich: jährlich, halbjährlich, vierteljährlich, monatlich
 - o im Regelfall wird der Zinsberechnungstag eine bestimmte Anzahl von Bankarbeitstagen vor Beginn oder vor Ende der jeweiligen Zinsperiode festgelegt
 - o Bankarbeitstag-Definition für den Zinsberechnungstag (mögliche Definitionen siehe Bankarbeitstag-Definition im Absatz „Zinstermin“ oben)
- Festlegung der Zinsberechnungsstelle (im Regelfall: Emittentin) (siehe auch Kapitel 5.4.5. „Berechnungsstelle, Optionsstelle“)
- Veröffentlichung der berechneten Zinssätze (Termin, Art und Weise der Veröffentlichung)

f) Andere Art von Zinszahlung / Ausschüttung

Eine andere Art von Zinszahlung / Ausschüttung wird im jeweiligen Konditionenblatt festgelegt.

Verjährung

Ansprüche auf Zahlungen von fälligen Zinsen / Ausschüttungen verjähren drei Jahre nach deren Fälligkeit (Zinstermin gemäß Bankarbeitstag-Konvention).

Für bestimmte Emissionen im Zuge von Privatplatzierungen kann die Emittentin eine Verlängerung der Verjährungsfrist vorsehen.

Die Verjährungsfrist wird in den Endgültigen Bedingungen bzw. im Konditionenblatt festgehalten.

Rundungen

Sofern im Konditionenblatt nicht anders geregelt (beispielsweise bei variabler Verzinsung oder Verzinsung mit derivativer Komponente) werden Zinszahlungen/Ausschüttungen auf zwei Dezimalstellen der Währung der jeweiligen Emission, bezogen auf die kleinste Stückelung, kaufmännisch gerundet.

Verzug

Gerät die Emittentin mit einer Zinszahlung in Verzug, so hat sie bis zur tatsächlichen Zahlung Verzugszinsen in Höhe des für die abgelaufene Zinsperiode festgelegten Zinssatzes auf den überfälligen Betrag zu leisten. Besondere Verzugsregelungen sind gegebenenfalls im Konditionenblatt anzugeben.

4.1.9. Fälligkeitstermin, Rückzahlung, vorzeitige Rückzahlung

Laufzeit, Prolongation

Die Laufzeit einer RLB-Emission beginnt an dem im Konditionenblatt angegebenen Kalendertag („Laufzeitbeginn“) und endet an dem Fälligkeitstermin vorangehenden Kalendertag („Laufzeitende“), der ebenfalls im Konditionenblatt festgehalten wird.

Sofern im Konditionenblatt nicht anders geregelt, weisen RLB-Emissionen eine bestimmte Laufzeit auf. Sollte kein Laufzeitende vereinbart sein („Perpetual“, „Emission ohne bestimmte Laufzeit“) wird dies im Konditionenblatt festgehalten.

Sofern im Konditionenblatt nicht anders geregelt, fällt der Laufzeitbeginn einer RLB-Emission mit dem (Erst)-Valutatag (siehe Kapitel 4.1.13. „Emissionstermin, Zeichnungsfrist, Valutatag(e)“) und/oder dem ersten Tag der Verzinsung („Verzinsungsbeginn“) zusammen.

Sofern im Konditionenblatt nicht anders geregelt, fällt das Laufzeitende mit dem letzten Tag der Verzinsung („Verzinsungsende“) zusammen. Die Laufzeit einer RLB-Emission kann gegebenenfalls durch eine im entsprechenden Konditionenblatt angegebene Anzahl von Jahren, Monaten und Kalendertagen konkretisiert werden.

Der Emittentin oder den Inhabern der Wertpapiere kann in den Endgültigen Bedingungen die Option auf Prolongation (Verlängerung der Laufzeit) eingeräumt werden. Wird eine derartige Option

vereinbart, wird der Modus der Ausübung dieses Prolongationsrechtes in den Endgültigen Bedingungen geregelt, insbesondere die Frist zur Ausübung, der Modus der Ausübung, die Prolongationstermin(e) und die Veröffentlichung über die Ausübung der Prolongation.

Fälligkeitstermin

Der Fälligkeits-/Rückzahlungs-/Tilgungstermin für eine RLB-Emission wird im jeweiligen Konditionenblatt festgehalten.

Bankarbeitstag-Konvention für Tilgungszahlungen/Rückzahlungen

Fällt ein Fälligkeitstermin für eine Tilgungs-/Rückzahlung auf einen Tag, der kein Bankarbeitstag – wie unten definiert – ist, verschiebt sich die Fälligkeit für die Tilgungs-/Rückzahlung auf den nächsten folgenden Bankarbeitstag. Der Inhaber der Wertpapiere hat keinen Anspruch auf Zinsen oder sonstige Beträge im Hinblick auf diese verschobene Zahlung.

Bankarbeitstag kann im Zusammenhang mit dieser Konvention wie folgt definiert werden:

- Bankarbeitstag ist ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Bankschalter der Zahlstelle für den öffentlichen Kundenverkehr zugänglich sind; oder
- Bankarbeitstag ist jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des TARGET-Systems betriebsbereit sind; oder
- Bankarbeitstag ist ein Tag gemäß einer anderen im Konditionenblatt festzulegenden Definition.

Die Definition von Bankarbeitstag für diese Konvention erfolgt im Konditionenblatt der jeweiligen RLB-Emission.

Rückzahlung, vorzeitige Rückzahlung

RLB-Emissionen können mit folgenden Rückzahlungs-Modalitäten ausgestattet sein:

- a) zur Gänze fällig oder mit Teiltilgungen fällig
- b) ohne ordentliche und zusätzliche Kündigungsrechte der Emittentin und der Inhaber der Wertpapiere
- c) mit ordentlichem/n Kündigungsrecht(en) der Emittentin und/oder der Inhaber der Wertpapiere
- d) mit zusätzlichem/n Kündigungsrecht(en) der Emittentin und/oder der Inhaber der Wertpapiere aus bestimmten Gründen
- e) mit besonderen außerordentlichen Kündigungsregelungen
- f) bedingungsgemäße vorzeitige Rückzahlung
- g) Tilgung mit derivativer Komponente

a) Zur Gänze fällig oder mit Teiltilgungen fällig

Sofern im Konditionenblatt nicht anders geregelt, sind RLB-Emissionen zur Gänze endfällig: D.h. die Emittentin verpflichtet sich, sofern sie die Wertpapiere nicht bereits zuvor vorzeitig zurückgezahlt oder gekündigt oder zurückgekauft und entwertet hat, die jeweilige RLB-Emission zum Tilgungstermin zum jeweiligen Tilgungskurs zu tilgen.

Im jeweiligen Konditionenblatt werden festgehalten:

- Tilgungskurs / -preis / -betrag
- Bankarbeitstag-Definition für die Tilgungszahlung

Zum Tilgungsmodus bei RLB-Emissionen mit Tilgung mit derivativer Komponente siehe Absatz g) „Tilgung mit derivativer Komponente“ unten.

Sollten im Konditionenblatt Teiltilgungen vorgesehen sein, verpflichtet sich die Emittentin, sofern sie die Wertpapiere nicht bereits zuvor vorzeitig zurückgezahlt oder gekündigt oder zurückgekauft und entwertet hat, die jeweilige RLB-Emission in mehreren Tilgungsraten zu den jeweiligen Teiltilgungsterminen zu den jeweiligen Teiltilgungskursen zu tilgen.

Im jeweiligen Konditionenblatt werden festgehalten:

- Teiltilgungsmodus (Verlosung von Serien, prozentuelle Teiltilgung je Stückelung, sonstiger Modus)
- Teiltilgungsraten (Teiltilgungsbeträge)
- Tilgungstermine
- Tilgungskurs(e) / -preis (e) / -betrag / -beträge

c) Ordentliche(s) Kündigungsrecht(e) der Emittentin und/oder der Inhaber der Wertpapiere

In den Endgültigen Bedingungen kann ein ordentliches Kündigungsrecht für die Emittentin und/oder die Inhaber der Wertpapiere festgehalten werden.

Sollte ein ordentliches Kündigungsrecht für die Emittentin in den Endgültigen Bedingungen geregelt sein, wird im jeweiligen Konditionenblatt jedenfalls festgehalten:

- Kündigungsfrist(en)
- Kündigungstermin(e)
- gegebenenfalls Bankarbeitstag-Definition für Kündigungstermin(e)
- Angabe, ob die Kündigung nur insgesamt oder auch teilweise erfolgen kann
- Angabe, ob eine teilweise Rückzahlung einmalig oder in Teilbeträgen erfolgt
- Rückzahlungskurs(e)/-betrag/-beträge
- Berechnung des Rückzahlungskurses/-betrages bei Emissionen mit Tilgung mit derivativer Komponente
- Regelung, ob gegebenenfalls angefallene Stückzinsen gemeinsam mit dem Rückzahlungsbetrag ausbezahlt werden
- Modus der Bekanntmachung

Sollte ein ordentliches Kündigungsrecht für die Inhaber der Wertpapiere in den Endgültigen Bedingungen geregelt sein, wird im jeweiligen Konditionenblatt u.a. festgehalten:

- Regelung, ob das Kündigungsrecht jedem einzelnen Inhaber der Wertpapiere, bestimmten Mehrheiten der Inhaber oder allen Inhabern gemeinsam eingeräumt wird
- Kündigungsfrist(en)
- Kündigungstermin(e)
- gegebenenfalls Bankarbeitstag-Definition für Kündigungstermin(e)
- Rückzahlungskurs(e)/-betrag/-beträge
- Berechnung des Rückzahlungskurses/-betrages bei Emissionen mit Tilgung mit derivativer Komponente
- Regelung, ob gegebenenfalls angefallene Stückzinsen gemeinsam mit dem Rückzahlungsbetrag ausbezahlt werden
- Kündigungsmodus, erforderliche Nachweise durch die Inhaber der Wertpapiere

d) Zusätzliche(s) Kündigungsrecht(e) der Emittentin und/oder der Inhaber der Wertpapiere aus bestimmten Gründen

In den Endgültigen Bedingungen kann ein zusätzliches Kündigungsrecht für die Emittentin und/oder die Inhaber der Wertpapiere aus bestimmten Gründen festgehalten werden.

Ein zusätzliches Kündigungsrecht für die Emittentin kann beispielsweise in folgenden Fällen vorgesehen sein:

- Änderung bestimmter/definierter gesetzlicher Bestimmungen
- Verpflichtung der Emittentin zur Zahlung zusätzlicher Beträge aus steuerlichen Gründen („Tax gross up Klausel“ siehe Kapitel 4.1.17. „Quellensteuer“)

Sollte ein zusätzliches Kündigungsrecht für die Emittentin aus bestimmten Gründen in den Endgültigen Bedingungen geregelt sein, wird im jeweiligen Konditionenblatt jedenfalls festgehalten:

- Gründe/Bedingungen, die das zusätzliche Kündigungsrecht auslösen
- Kündigungsfrist(en)
- Kündigungstermin(e)
- gegebenenfalls Bankarbeitstag-Definition für Kündigungstermin(e)
- Angabe, ob die Kündigung nur insgesamt oder auch teilweise erfolgen kann
- Angabe, ob eine teilweise Rückzahlung einmalig oder in Teilbeträgen erfolgt
- Rückzahlungskurs(e)/-betrag/-beträge

- Berechnung des Rückzahlungskurses/-betrages bei Emissionen mit Tilgung mit derivativer Komponente
- Regelung, ob gegebenenfalls angefallene Stückzinsen gemeinsam mit dem Rückzahlungsbetrag ausbezahlt werden
- Modus der Bekanntmachung

Sofern im Konditionenblatt nicht anders geregelt, ist für RLB-Emissionen kein zusätzliches Kündigungsrecht aus bestimmten Gründen für die Inhaber der Wertpapiere vorgesehen.

Sollte doch ein zusätzliches Kündigungsrecht für die Inhaber der Wertpapiere aus bestimmten Gründen in den Endgültigen Bedingungen geregelt sein, wird im jeweiligen Konditionenblatt u.a. festgehalten:

- Gründe/Bedingungen, die das zusätzliche Kündigungsrecht auslösen
- Regelung, ob das Kündigungsrecht jedem einzelnen Inhaber der Wertpapiere, bestimmten Mehrheiten der Inhaber oder allen Inhabern gemeinsam eingeräumt wird
- Kündigungsfrist(en)
- Kündigungstermin(e)
- gegebenenfalls Bankarbeitstag-Definition für Kündigungstermin(e)
- Rückzahlungskurs(e)/-betrag/-beträge
- Berechnung des Rückzahlungskurses/-betrages bei Emissionen mit Tilgung mit derivativer Komponente
- Regelung, ob gegebenenfalls angefallene Stückzinsen gemeinsam mit dem Rückzahlungsbetrag ausbezahlt werden
- Kündigungsmodus, erforderliche Nachweise durch die Inhaber der Wertpapiere

e) besondere außerordentliche Kündigungsregelungen

Sofern im Konditionenblatt nicht anders geregelt, sind für RLB-Emissionen keine besonderen außerordentlichen Kündigungsregelungen für die Emittentin und/oder Inhaber der Wertpapiere vorgesehen.

Sollte ein außerordentliches Kündigungsrecht für die Inhaber der Wertpapiere näher ausgestaltet sein, kann dieses beispielsweise Regelungen vorsehen, wenn

- die Emittentin mit der Zahlung von Kapital und/oder Zinsen auf die Wertpapiere eine bestimmte Anzahl von Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag in Verzug ist, oder
- die Emittentin eine andere die Wertpapiere betreffende Verpflichtung aus den Endgültigen Bedingungen verletzt, oder
- die Emittentin ihre Zahlungen einstellt oder ihren Geschäftsbetrieb einstellt oder ihre Zahlungsunfähigkeit bekanntgibt, oder
- ein Gericht ein Konkursverfahren über das Vermögen der Emittentin eröffnet, oder
- die Emittentin liquidiert oder aufgelöst wird, sowie wenn
- („cross default“-Bestimmung): die Emittentin mit anderen in den Endgültigen Bedingungen definierten Verpflichtungen in Zahlungsverzug gerät.

Die genaue Ausgestaltung von besonderen außerordentlichen Kündigungsregelungen wird im Konditionenblatt beschrieben.

f) bedingungsgemäße vorzeitige Rückzahlung

Ist eine vorzeitige Rückzahlung (d.h. Rückzahlung vor Ende der ordentlichen Laufzeit) in Abhängigkeit des Eintrittes bestimmter Bedingungen (z.B. Erreichen eines Höchstzinssatzes („Caps“)) vereinbart, so wird im jeweiligen Konditionenblatt u.a. geregelt:

- Bedingungen, die die vorzeitige Rückzahlung auslösen
- Rückzahlungstermin
- Rückzahlungskurs/-betrag
- Berechnung des Rückzahlungskurses/-betrages bei Emissionen mit Tilgung mit derivativer Komponente
- Angabe, ob die Rückzahlung insgesamt oder nur teilweise erfolgt
- Angabe, ob eine teilweise Rückzahlung einmalig oder in Teilbeträgen erfolgt
- Regelung, ob gegebenenfalls angefallene Stückzinsen gemeinsam mit dem Rückzahlungsbetrag ausbezahlt werden
- Modus der Bekanntmachung

g) Tilgung mit derivativer Komponente

Als Basis für die Berechnung des Rückzahlungsbetrages können als Referenzgröße/Basiswert, einschließlich Körben von Referenzgrößen/Basiswerten, herangezogen werden:

- Index/Indizes
- Aktie(n)
- Rohstoff(e), Waren
- Währungskurs(e)
- Fonds
- Geldmarktinstrumente
- Nicht-Dividendenwerte anderer Emittenten
- Zinssatz/Zinssätze/Kombination von Zinssätzen/Formeln
- Derivative Finanzinstrumente

In den Endgültigen Bedingungen erfolgen folgende Detail-Angaben:

- Beschreibung des/der Basis-/Referenzwerte(s) (bei Wertpapieren: ISIN, bei Indizes: gegebenenfalls Quelle, bei Körben von Basiswerten: Gewichtung (siehe auch Kapitel 4.2.2. „Typ des Basiswertes, Angaben über den Basiswert“))
- gegebenenfalls Ausübungspreis(e) des/der Basis-/Referenzwerte(s) (siehe auch Kapitel 4.2.1. „Ausübungspreis des Basiswertes“)
- Angabe, wo Informationen über die vergangene und zukünftige Wertentwicklung des/der Basis-/Referenzwerte(s) eingeholt werden können (siehe auch Kapitel 4.2.2. „Typ des Basiswertes, Angaben über den Basiswert“)
- Erläuterung wie der Wert der Wertpapiere durch den Wert des/der Basis-/Referenzwerte(s) beeinflusst wird (siehe auch Kapitel 4.1.2. „Erklärung zur Wertentwicklung für Derivative Wertpapiere“) - Vorgangsweise im Falle von Marktstörungen (siehe auch Kapitel 4.2.3. „Beschreibung von Marktstörungen“)
- Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den/die Basiswert(e) betreffen (siehe auch Kapitel 4.2.4. „Anpassungsregelungen“)
- Berechnungsmodus für den Rückzahlungskurs/-betrag (Partizipation, Formel, anderer Modus)
- gegebenenfalls Angabe eines Mindestrückzahlungs-/Höchrückzahlungskurses/-betrages - gegebenenfalls Angabe eines Ausübungstermins
- gegebenenfalls Rundungsregeln für den berechneten Rückzahlungskurs/-betrag
- gegebenenfalls Definition von Beobachtungsstichtagen
- Definition des Berechnungstages für die Berechnung des Rückzahlungskurses/-betrages
- Festlegung der Berechnungsstelle (im Regelfall: Emittentin) (siehe auch Kapitel 5.4.5. „Berechnungsstelle, Optionsstelle“)
- Veröffentlichung des berechneten Rückzahlungskurses/-betrages (Termin, Art und Weise der Veröffentlichung)

h) Tilgung von nachrangigen Wertpapieren

Bei der Rückzahlung von nachrangigen Wertpapieren kann es gemäß § 23 Abs 8 und § 45 Abs. 4 BWG zu besonderen Rückzahlungsmodalitäten kommen:

- Das eingezahlte Kapital steht der Emittentin bis zum Ende der Laufzeit, jedoch auf mindestens 5 Jahre, unter Verzicht der Gläubiger auf die ordentliche oder außerordentliche Kündigung zur Verfügung.
- Im Liquidations- oder Konkursfall der Emittentin wird das einbezahlte Kapital erst nach der Befriedigung der Forderungen der anderen, nicht nachrangigen Gläubiger zurückgezahlt.
- Die Aufrechnung von Rückerstattungsansprüchen gegen Forderungen der Emittentin ist ausgeschlossen.
- Vertragliche Sicherheiten werden weder von der Emittentin noch von Dritter Seite bestellt.
- Die Emittentin hat das Recht nach einer Gesamtlaufzeit von fünf Jahren oder bei Änderung der Besteuerung, die zu einer Zusatzzahlung an den Gläubiger führt, die Schuldverschreibung zu kündigen, wenn dies in den Endgültigen Bedingungen vertraglich vereinbart wurde.

Im Falle einer Einziehung von Nachrangkapital- Schuldverschreibungen hat die Emittentin zuvor Kapital in gleicher Höhe und zumindest gleicher Eigenmittelqualität nachweislich zu beschaffen.

Aktienanleihen

Bei „Aktienanleihen“ („Cash or Share Notes“) hat die Emittentin das Recht, abhängig von der Kursentwicklung der zu Grunde liegende(n) Aktie(n) bis zum Tilgungszeitpunkt, die Tilgung nicht zum Nominale sondern durch die Lieferung der zu Grunde liegende(n) Aktie(n) vorzunehmen.

Marktübliche Ausgestaltungsvarianten sind

- Aktienanleihen, bei denen die Emittentin durch Lieferung des/der zu Grunde liegende(n) Aktie(n) tilgen kann, wenn der Kurs der Aktie(n) („Basiswert(e)“) an einem vorab definierten Bewertungsstichtag vor Laufzeitende jeweils einen vorab definierten Ausübungspreis („Strikeprice“) unterschreitet;
- Aktienanleihen, bei denen die Emittentin durch Lieferung des/der zu Grunde liegende(n) Aktie(n) tilgen kann, wenn der jeweilige Kurs der Aktie(n) („Basiswert(e)“) (a) während eines vorab definierten Bewertungszeitraums (während der Laufzeit) jeweils einen vorab definierten Kurs („Barriere“) unterschreitet und gleichzeitig (b) an einem vorab definierten Bewertungsstichtag vor Laufzeitende jeweils einen vorab definierten Ausübungspreis („Strikeprice“) unterschreitet. Bei Aktienanleihen sind im Konditionenblatt zusätzlich zu den oben angeführten Angaben für Nicht-Dividendenwerte mit Tilgung mit derivativer Komponente insbesondere anzugeben:
 - die Bedingungen, die das Recht der Emittentin zur Lieferung der zu Grunde liegenden Aktie(n) auslösen, insbesondere Ausübungspreis und gegebenenfalls Barriere sowie den Bewertungsstichtag sowie gegebenenfalls Bewertungszeitraum
 - der Modus für die Lieferung der Aktie(n) bei Ausübung dieses Rechts durch die Emittentin

Ausübung des Optionsrechtes bei Optionsscheinen

Im Falle der Emission von Optionsscheinen durch die Emittentin werden in den Endgültigen Bedingungen folgende Bedingungen im Detail festgelegt:

- genaue Beschreibung des Optionsrechtes:
 - Beschreibung des Optionsrechtes (Basiswert, Typ des Optionsrechtes (Kauf-/Verkauf-Optionsschein) Laufzeit, Ausübungspreis)
 - Beschreibung des Basiswertes (bei Wertpapieren: ISIN, bei Indizes: gegebenenfalls Quelle, bei Körben von Basiswerten: Gewichtung (siehe auch Kapitel 4.2.2. „Typ des Basiswertes, Angaben über den Basiswert“))
 - Modus bei Ausübung: Lieferung des Basiswertes (Angabe der Modalitäten der Lieferung) oder Barausgleich
 - gegebenenfalls Berechnungsmodus für einen Barausgleich, Berechnungstag, gegebenenfalls Rundungsregeln
 - Ausübungsmodus durch den Inhaber der Optionsscheine (Ausübungstermin, Frist für die Ausübung, Art der Ausübung, Optionsstelle, gegebenenfalls automatische Ausübung mit Barausgleich)
- Beschreibung des/der Basis-/Referenzwerte(s) (im Regelfall Aktie(n) oder Zinssatz/Zinssätze)
- Ausübungspreis des/der Basis-/Referenzwerte(s) (siehe auch Kapitel 4.2.1. „Ausübungspreis des Basiswertes“)
- Angabe, wo Informationen über die vergangene und zukünftige Wertentwicklung des Basis-/Referenzwertes eingeholt werden können (siehe auch Kapitel 4.2.2. „Typ des Basiswertes, Angaben über den Basiswert“)
- Erläuterung wie der Wert der Optionsscheine durch den Wert des Basis-/Referenzwertes beeinflusst wird (siehe auch Kapitel 4.1.2. „Erklärung zur Wertentwicklung für Derivative Wertpapiere“)
- Vorgangsweise im Falle von Marktstörungen (siehe auch Kapitel 4.2.3. „Beschreibung von Marktstörungen“)
- Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen (siehe auch Kapitel 4.2.4. „Anpassungsregelungen“)
- Festlegung der Optionsstelle (im Regelfall: Emittentin) (siehe auch Kapitel 5.4.5. „Berechnungs-, Optionsstelle“)
- gegebenenfalls erforderliche Veröffentlichung eines Barausgleich-Betrages bzw. wesentlicher anderer Informationen für die Inhaber der Optionsscheine (Termin, Art und Weise der Veröffentlichung)

Rückkauf vom Markt / Wiederverkauf / Annullierung

Sofern im Konditionenblatt nicht anders vereinbart, ist die Emittentin berechtigt, jederzeit eigene Wertpapiere zu jedem beliebigen Preis am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben. Nach Wahl der Emittentin können diese Wertpapiere gehalten, wiederum verkauft oder, sofern sie nicht Eigenmittel im Sinne des § 23 BWG darstellen, annulliert werden.

Nachrangiges Kapital und kurzfristiges nachrangiges Kapital aus eigener Emission und ebendiese Kapitalbestandteile einer herrschenden Gesellschaft dürfen jeweils 10% des vom Kreditinstitut begebenen nachrangigen Kapitals und kurzfristigen nachrangigen Kapitals nicht überschreiten (§ 23 Abs. 16 BWG).

Verjährung

Ansprüche auf Zahlungen aus fälligem Kapital verjähren nach dreißig Jahren, beginnend mit dem Fälligkeitstag/Tilgungstermin (gemäß Bankarbeitstag-Konvention) der Wertpapiere.

Für bestimmte Emissionen im Zuge von Privatplatzierungen kann die Emittentin eine Verlängerung der Verjährungsfrist vorsehen.

Die Verjährungsfrist wird in den Endgültigen Bedingungen bzw. im Konditionenblatt festgehalten.

Rundungen

Sofern im Konditionenblatt nicht anders geregelt (beispielsweise bei Rückzahlung mit derivativer Komponente) wird der Tilgungs-/Rückzahlungsbetrag auf zwei Dezimalstellen der Währung der jeweiligen Emission, bezogen auf die kleinste Stückelung, kaufmännisch gerundet.

Verzug

Gerät die Emittentin mit der Tilgungs-/Rückzahlung in Verzug, so hat sie bis zur tatsächlichen Zahlung Verzugszinsen in Höhe des für die abgelaufene Zinsperiode festgelegten Zinssatzes auf den überfälligen Betrag zu leisten. Für Nicht-Dividendenwerte ohne Zinszahlungen (Nullkupon) sind Verzugszinsen in Höhe der im Konditionenblatt angeführten Emissionsrendite anzusetzen. Besondere Verzugsregelungen sind gegebenenfalls im Konditionenblatt anzugeben.

4.1.10. Rendite

Die Rendite (als Emissionsrendite - bestimmt durch Ausgabekurs, Zinssatz, Laufzeit und Tilgungszahlung – siehe die folgenden Ausführungen) kann nur unter der Annahme im vorhinein in den Endgültigen Bedingungen angegeben werden, dass die Emission bis zum Laufzeitende gehalten wird und in dem Falle, dass die Laufzeit, die Höhe der Verzinsung sowie der Tilgungskurs im vorhinein feststehen.

Für variabel verzinsten Wertpapiere und für Wertpapiere mit Verzinsung und/oder Rückzahlungsbetrag mit derivativer Komponente kann keine Rendite berechnet werden, daher entfällt in diesen Fällen die Angabe einer Rendite im Konditionenblatt.

Bei fix verzinsten Wertpapieren und für Nullkupon-Wertpapiere wird die auf Basis des (Erst-)Ausgabepreises/-kurses, gegebenenfalls des/der Zinssatzes/-sätze, der Laufzeit und des Tilgungskurses errechnete Emissionsrendite im jeweiligen Konditionenblatt angegeben. Bei der Zeichnung von Nicht-Dividendenwerten zusätzlich zum Ausgabepreis/-kurs anfallende verschiedene Nebenkosten wie beispielsweise Zeichnungsspesen sowie laufende Nebenkosten wie beispielsweise Depotgebühren finden in die Berechnung der Emissionsrendite keinen Eingang.

Die Berechnung der Rendite erfolgt nach der international üblichen finanzmathematischen Methode (Rule 803 der ICMA). Die Rendite errechnet sich aus den im Konditionenblatt angegebenen Faktoren (Erst-)Ausgabekurs/-preis, Zinssatz/Zinssätze, Laufzeit und Tilgungskurs der entsprechenden Emission.

Die Rendite wird durch ein Näherungsverfahren (iterativ) aus der Barwertformel errechnet:

$$P_0 = \sum_{n=1}^n \frac{Z}{(1+r)^n} + \frac{T}{(1+r)^n}$$

wobei: P_0 Barwert, Ausgabe- oder Börsenkurs
Z jährliche Zinszahlungen
T Tilgungszahlung
n Laufzeit
r Rendite

Bei dieser Berechnung wird unterstellt, dass Wiederanlage von Zinszahlungen während der Laufzeit zur Rendite r erfolgen.

4.1.11. Vertretung von Wertpapier-Inhabern

Grundsätzlich sind alle Rechte aus RLB-Emissionen durch den einzelnen Inhaber der Wertpapiere selbst oder den von ihm bestellten Rechtsvertreter gegenüber der Emittentin direkt, an deren Sitz zu den üblichen Geschäftsstunden, sowie in schriftlicher Form (eingeschriebene Postsendung wird empfohlen) bzw. im ordentlichen Rechtsweg geltend zu machen.

Sofern im Konditionenblatt nicht anders geregelt, ist seitens der Emittentin keine organisierte Vertretung der Inhaber der Wertpapiere vorgesehen. Im Konditionenblatt kann für bestimmte RLB-Emissionen die Bestellung eines Gläubiger-Vertreters vorgesehen werden. Sofern ein Gläubiger-Vertreter bestellt wird, sind dessen Rechte und Pflichten sowie die die Inhaber von Wertpapieren betreffenden Rechtswirkungen der Bestellung eines Gläubiger-Vertreters im Konditionenblatt anzuführen.

Bei fundierten Schuldverschreibungen hat gemäß § 2 Abs. 3 des Gesetzes betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen („FBSchVG“) der Regierungskommissär, wenn er die Rechte der Gläubiger der fundierten Schuldverschreibungen für gefährdet erachtet, die Bestellung eines gemeinsamen Kurators zur Vertretung der Gläubiger beim zuständigen Gericht zu erwirken. Ein solcher Kurator ist im Falle des Konkurses des Kreditinstitutes durch das Konkursgericht von Amts wegen zu bestellen.

Ganz generell gilt jedoch, dass zur Wahrung der Ausübung der Rechte von Gläubigern von auf Inhaber lautenden oder durch Indossament übertragbaren (Teil-)Schuldverschreibungen inländischer Emittenten und bestimmter anderer Wertpapiere, wenn deren Rechte wegen Mangels einer gemeinsamen Vertretung gefährdet oder die Rechte der Emittentin in ihrem Gange gehemmt würden, insbesondere im Konkursfall der Emittentin, nach den Regelungen des Kuratorengesetzes 1874 und des Kuratorenergänzungsgesetzes 1877 vom zuständigen Gericht ein Kurator für die jeweiligen Wertpapiergläubiger zu bestellen ist, dessen Rechtshandlungen in bestimmten Fällen einer kuratelgerichtlichen Genehmigung bedürfen und dessen Kompetenzen vom Gericht innerhalb des Kreises der gemeinsamen Angelegenheiten der Anleger näher festgelegt werden. Die Regelungen des Kuratorengesetzes 1874 und des Kuratorenergänzungsgesetzes 1877 können durch Vereinbarung oder Emissionsbedingungen nicht aufgehoben oder verändert werden, es sei denn, es ist eine für die Gläubiger gleichwertige gemeinsame Interessensvertretung vorgesehen.

4.1.12. Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen

Das jährliche Gesamtvolumen (ohne Ausstattungsdetails) für Neuemissionen (Anleihen und Finanzinstrumente) der Emittentin, die unter diesem Angebotsprogramm und außerhalb dieses Angebotsprogramms begeben werden, muss im voraus für ein Kalenderjahr von Vorstand und Aufsichtsrat der Emittentin genehmigt werden. Eine unterjährige Aufstockung des Volumens kann durch die o.a. Organe jederzeit beschlossen werden.

Für das Jahr 2011 beantragte der Vorstand der Emittentin ein maximales Emissionsvolumen von bis zu EUR 1,8 Mrd. Der Aufsichtsrat der Emittentin stimmte diesem maximalen Emissionsvolumen in der Sitzung am 16.12.2010 zu. Da das gesamte Emissionsvolumen aller unter dem gegenständlichen Angebotsprogramm ausstehenden Wertpapiere der Emittentin EUR 2 Mrd. beträgt, wird von den Organen der Emittentin gegen Ende des Jahres 2011 ein neues maximales Emissionsvolumen für das Jahr 2012 beschlossen werden. Auch eine Erhöhung des Emissionsvolumens für 2011 kann bei Bedarf von den Organen der Emittentin genehmigt werden.

Die Ausstattungsdetails wie Instrument, Währung, Zeitpunkt, Verzinsung, Emissionskurs, Nominale und Stückelung werden bei der Begebung der jeweiligen Wertpapiere durch einen Prokuristen der Emittentin gemeinsam mit einem Vorstand der Emittentin oder durch zwei Prokuristen der Emittentin gemeinsam festgelegt.

4.1.13. Emissionstermin, Zeichnungsfrist, Valutatag(e)

Emissionstermin/Zeichnungsfrist

Sofern im Konditionenblatt nicht anders geregelt, werden die unter dem Angebotsprogramm begebenen Wertpapiere als Daueremission aufgelegt, d.h. mit Angebots-/Zeichnungsbeginn und offener/unbegrenzter Zeichnungsfrist. In diesem Fall ist die Zeichnungsfrist mit dem Ende der Gültigkeit dieses Basisprospektes begrenzt. Der Angebots-/Zeichnungsbeginn wird im jeweiligen Konditionenblatt festgehalten.

Werden die Wertpapiere als Einmalemission, d.h. an einem einzigen Angebots-/Emissionstag oder mit bestimmter/geschlossener Angebots-/Zeichnungsfrist begeben, werden im jeweiligen Konditionenblatt der Angebots-/Emissionstag oder die Angebots-/Zeichnungsfrist angegeben.

Die Emittentin behält sich vor, die Angebots-/Zeichnungsfrist ohne Angabe von Gründen vorzeitig zu beenden oder zu verlängern.

(Erst-)Valutatage

Der (Erst-)Valutatag, d.h. der Tag an dem die Wertpapiere durch die Zeichner zahlbar sind bzw. an dem die Wertpapiere durch die Emittentin zu liefern sind, wird im jeweiligen Konditionenblatt angegeben.

Im Falle von Daueremissionen können weitere Valutatage periodisch, unregelmäßig oder auf täglicher Basis (Bankarbeitstage) im jeweiligen Konditionenblatt festgelegt werden.

Sofern im jeweiligen Konditionenblatt nicht anders vorgesehen, ist der gesamte Zeichnungsbetrag für die gezeichneten Wertpapiere (das zugeteilte Nominale / die zugeteilten Stück zum (Erst-)Ausgabekurs/-preis zuzüglich allfälliger Ausgabeaufschläge oder Spesen) am Valutatag zu erlegen.

Für bestimmte RLB-Emissionen können auch Teileinzahlungen des Zeichnungsbetrages in den Endgültigen Bedingungen festgelegt werden, wobei der genaue Modus der Teileinzahlungen („Partly-paid“) gegebenenfalls im Konditionenblatt beschrieben wird.

4.1.14. Übertragbarkeit der Wertpapiere

Die unter dem Angebotsprogramm begebenen Wertpapiere lauten auf Inhaber und sind ohne Einschränkungen übertragbar.

4.1.15. Abrechnungsverfahren für Derivative Wertpapiere

Lieferung/Übertragung von Derivativen Nicht-Dividendenwerte

Sofern im Konditionenblatt nicht anders geregelt, erfolgt die Verbriefung der Nicht-Dividendenwerte zur Gänze durch veränderbare Sammelurkunden. In diesem Fall gehen die Miteigentumsanteile der Inhaber der Wertpapiere an der Sammelurkunde in der Regel durch Besitzanweisungen, die durch Depotbuchungen nach außen in Erscheinung treten, über. Der Erwerb der Miteigentumsanteile erfolgt durch Gutschrift auf dem Depot des Erwerbers (siehe auch Kapitel 4.1.4. „Stückelung, Form und Verbriefung, Verwahrung und Übertragung“ Absatz „Übertragung“).

Zahlungen auf Derivative Nicht-Dividendenwerte

Im Falle der Verbriefung von Derivativen Nicht-Dividendenwerten durch eine Sammelurkunde werden sämtliche gemäß den Endgültigen Bedingungen auf die jeweiligen Nicht-Dividendenwerte zahlbaren Beträge zum jeweiligen Fälligkeitstag (vorbehaltlich der Bankarbeitstag-Konvention für Zinszahlungen bzw. Tilgungszahlungen) gemäß den Endgültigen Bedingungen auf das Konto der jeweiligen Depotbank zur Weiterleitung an die Inhaber der Nicht-Dividendenwerte gezahlt. Die Gutschrift aller Zahlungen (Zinsen/Ausschüttungen und Tilgungszahlungen) erfolgt im Wege der Depot führenden Bank an die Inhaber der Nicht-Dividendenwerte.

Alle Zahlungen unterliegen in allen Fällen den anwendbaren Steuer- oder sonstigen Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien. Als Zahlstelle fungiert die Emittentin oder jede andere Bank, die in den Endgültigen Bedingungen namhaft gemacht ist (siehe auch Kapitel 5.4.2. „Zahl-, Einreich- und Hinterlegungsstellen“).

Lieferungen anderer Wertpapiere

Falls in den Endgültigen Bedingungen die Lieferung anderer Wertpapiere, die als Basis-/Referenzwert für die Derivativen Nicht-Dividendenwerte vereinbart waren, vorgesehen ist, werden diese im Wege der Depot führenden Bank an die Inhaber der Derivativen Nicht-Dividendenwerte geliefert.

Abweichende Abrechnungsverfahren werden im jeweiligen Konditionenblatt festgehalten.

4.1.16. Rückgabe, Zahlungs- und Lieferungstermin, Berechnungsmodalitäten für Derivative Wertpapiere

Rückgabe

Soweit keine außergewöhnlichen Marktbedingungen (finanzwirtschaftliche, politische, rechtliche, steuerliche oder sonstige Bedingungen) bestehen, wird die Emittentin bis auf weiteres marktübliche Volumina/Beträge eigener Wertpapiere zu jeweils aktuellen Marktkursen von Anlegern, die Wertpapiere der Emittentin verkaufen, zurückkaufen.

Es besteht aber für bestehende oder künftig neu zu begebende Wertpapiere der Emittentin keine Zusage der Emittentin als Intermediär im Sekundärhandel tätig zu sein und für Liquidität mittels Geld- und Briefkursen zu sorgen.

Für Wertpapiere der Emittentin kann die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt (in Wien: Amtlicher Handel oder Geregelter Freiverkehr) oder an einem ungeregelten Markt (in Wien: MTF, ehemaliger Dritter Markt) beantragt werden. Inhaber solcherart notierter Wertpapiere können diese über die Börse verkaufen.

Grundsätzlich gibt es aber abhängig von Marktnachfrage und Angebot, Emissionsvolumen und Angebotsform der Wertpapiere keine Sicherheit bezüglich der Entwicklung eines liquiden Handelsmarktes für die Wertpapiere der Emittentin. D.h. es kann sein, dass Derivative Nicht-Dividendenwerte der Emittentin während der Laufzeit nicht jederzeit zu marktgerechten Preisen oder gar nicht veräußert werden können.

Sollte im Einzelfall ein besonderes Rückgabeprozedere vorgesehen sein, ist dieses im jeweiligen Konditionenblatt im Detail zu beschreiben.

Zahlungs- und Lieferungstermin

Sofern im Konditionenblatt nicht anders geregelt, ist Zahlungs- und Lieferungstermin anlässlich der Emission für Derivative Wertpapiere so wie bei nicht-derivativen Wertpapieren der (Erst-)Valutatag (siehe auch Kapitel 4.1.13. „Emissionstermin, Zeichnungsfrist, Valutatag(e)“). Die Lieferung der Wertpapiere erfolgt gegen Zahlung des Zeichnungsbetrages (Ausgabekurs/-preis zuzüglich allfälliger Provisionen und Spesen) zu den marktüblichen Fristen (siehe auch Kapitel 4.1.4. „Stückelung, Form und Verbriefung, Verwahrung und Übertragung“ Absatz „Übertragung“).

Berechnungsmodalitäten für Derivative Wertpapiere

Für Wertpapiere mit Verzinsung mit derivativer Komponente siehe zur Berechnung der Verzinsung Kapitel 4.1.8. „Angabe des nominalen Zinssatzes und Bestimmungen zur Zinsschuld“ Absatz „Zinssatz/ Ausschüttung“ Punkt e) „Verzinsung mit derivativer Komponente“. Für Wertpapiere mit Tilgung mit derivativer Komponente siehe zur Berechnung des Tilgungsbetrages Kapitel 4.1.9. „Fälligkeitstermin, Rückzahlung, vorzeitige Rückzahlung“ Absatz „Rückzahlung, vorzeitige Rückzahlung“ Punkt g) „Tilgung mit derivativer Komponente“.

4.1.17. Quellensteuer

Nach derzeitiger Rechtslage besteht gegen die Emittentin in ihrer Funktion als Schuldnerin der RLB-Emissionen in Form von Forderungswertpapieren Anspruch auf Auszahlung der Kapitalerträge (Kapital, Zinsen und zusätzliche Beträge) unter Einbehalt einer Kapitalertragsteuer direkt bei der Emittentin in dieser Funktion als Schuldnerin, sofern die Auszahlung nicht über eine auszahlende Stelle (nach der alten Gesetzeslage auch „kuponauszahlende Stelle“ genannt) in Österreich oder im Ausland erfolgt.

Ist die Emittentin depotführende Stelle, übernimmt die Emittentin die Verantwortung für die Einbehaltung der Steuern an der Quelle (Einkommensteuer in Form der Kapitalertragsteuer bzw. EU-Quellensteuer). Wird die Auszahlung jedoch über eine andere auszahlende Stelle in Österreich abgewickelt, übernimmt diese Stelle den Einbehalt der Quellensteuern.

Besteuerung in Österreich

Der folgende Abschnitt enthält eine Kurzdarstellung bestimmter steuerrechtlicher Aspekte im Zusammenhang mit den Nicht-Dividendenwerten (Schuldverschreibungen und Derivative Nicht-Dividendenwerte). Es handelt sich keinesfalls um eine vollständige Darstellung aller steuerrechtlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Veräußerung oder der Rückzahlung der Wertpapiere. Unter anderem werden die Steuervorschriften anderer Staaten als der Republik Österreich und die individuellen Umstände der Anleger nicht berücksichtigt. In bestimmten Situationen oder für bestimmte Anleger können Ausnahmen von der hier dargestellten Rechtslage zur Anwendung kommen.

Diese Darstellung beruht auf der zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Basisprospektes geltenden österreichischen Rechtslage. In diesem Zusammenhang wird auf das Budgetbegleitgesetz 2011 (BGBl I Nr. 111/2010 veröffentlicht am 30.12.2010) und auf das Abgabenänderungsgesetz 2011 (BGBl I Nr. 76/2011 veröffentlicht am 01.08.2011) verwiesen. Zur neuen Rechtslage unter dem Budgetbegleitgesetz 2011 und dem Abgabenänderungsgesetz 2011 existieren gegenwärtig – abgesehen vom Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs vom 16. Juni 2011 (G 18/11) – weder Judikatur noch Richtlinien oder Verordnungen des Finanzministeriums noch eine gesicherte Anwendungspraxis der auszahlenden oder depotführenden Stellen, sodass sich aus der tatsächlichen Umsetzung und der Praxis dazu Änderungen gegenüber der hier dargestellten Rechtslage ergeben können. Die geltende Rechtslage und deren Auslegung durch die Steuerbehörden können auch rückwirkenden Änderungen unterliegen. Zur steuerrechtlichen Behandlung von bestimmten innovativen und strukturierten Finanzprodukten existieren gegenwärtig weder Rechtsprechung noch Aussagen des Finanzministeriums. Eine von der hier dargestellten Beurteilung abweichende steuerrechtliche Beurteilung durch die Finanzbehörden, Gerichte oder Banken (auszahlende oder depotführende Stellen) kann daher nicht ausgeschlossen werden. Außerdem wird das System der Besteuerung von Bankprodukten in dieser Aufstellung lediglich in wesentlichen Punkten dargestellt ohne auf mögliche Varianten oder Sonderfälle einzugehen, welche zu einer anderen Besteuerungslogik als der hier dargestellten führen.

Potentiellen Anlegern wird empfohlen, zur Erlangung weiterer Informationen über die steuerrechtlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Veräußerung oder der Rückzahlung der Wertpapiere ihre persönlichen steuerlichen Berater zu konsultieren. Nur diese sind auch in der Lage, die besonderen individuellen steuerrechtlichen Verhältnisse des einzelnen Anlegers angemessen zu berücksichtigen und die Rechtslage wie sie im Zeitpunkt der Veranlagung oder im Zeitpunkt einer Veräußerung gilt, im dann aktuellen Stand zu beurteilen und zu beschreiben.

Der folgende Abschnitt beschreibt nicht die steuerrechtlichen Folgen für Inhaber von Wertpapieren, welche in Aktien, anderen Wertpapieren oder Rechten, zurückgezahlt oder umgewandelt werden

können, die zur physischen Lieferung in anderer Weise berechtigen, sowie die Folgen des Umtausches, der Ausübung, der physischen Lieferung oder der Rückzahlung derartiger Wertpapiere oder Steuerfolgen nach dem Eintritt des Umtausches, der Ausübung, oder physischen Lieferung oder der Rückzahlung.

I. Wertpapiere

In Österreich ansässige Anleger

Beziehen natürliche Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich oder Körperschaften mit Sitz oder Geschäftsleitung in Österreich Einkünfte aus den Wertpapieren, so unterliegen diese Einkünfte in Österreich der unbeschränkten Besteuerung gemäß den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes (EStG) bzw. des Körperschaftsteuergesetzes (KStG).

Allgemein

Natürliche Personen

Durch das Budgetbegleitgesetz 2011 vom 30. Dezember 2010 und das Abgabenänderungsgesetz 2011 vom 01.08.2011 wurde unter anderem im Einkommensteuergesetz 1988 für Einkünfte aus Kapitalvermögen ein neues Besteuerungsregime mit Wirkung ab 1. April 2012 eingeführt, das für die Schuldverschreibungen und Derivative Nicht-Dividendenwerte relevant ist. Dabei ist folgende Unterteilung zu beachten:

- Punkt 1. stellt die steuerrechtliche Behandlung von Schuldverschreibungen und Derivativen Nicht-Dividendenwerten dar, die aufgrund der geltenden Rechtslage nicht unter das neue Besteuerungsregime fallen, das heißt vor dem 1. Oktober 2011 erworben werden (alte Rechtslage).
 - Punkt 2. zeigt die steuerrechtliche Behandlung von Schuldverschreibungen und Derivativen Nicht-Dividendenwerten, die unter die neue Besteuerung fallen, das heißt nach dem 31. März 2012 erworben werden (neue Rechtslage).
 - Punkt 3. legt die steuerrechtliche Behandlung von Schuldverschreibungen und Derivativen Nicht-Dividendenwerten dar, die nach dem 30. September 2011 und vor dem 1. April 2012 erworben werden (Übergangszeit).
1. Schuldverschreibungen und Derivative Nicht-Dividendenwerte, die vor dem 1. Oktober 2011 erworben werden (alte Rechtslage)

Die folgenden Ausführungen betreffen Schuldverschreibungen und Derivative Nicht-Dividendenwerte, die vor dem 1. Oktober 2011 erworben werden.

Erträge aus Wertpapieren gelten in der Regel als Kapitalerträge aus Forderungswertpapieren, die beim Privatanleger zu Einkünften aus Kapitalvermögen führen. Zu Kapitalerträgen aus Forderungswertpapieren zählen insbesondere: (i) Zinsen und (ii) Unterschiedsbeträge zwischen dem Ausgabewert eines Wertpapiers und dem im Wertpapier festgelegtem Einlösungswert (bei Wertpapieren, bei denen die übrigen Zinsen laufend ausbezahlt werden, gilt für Unterschiedsbeträge von bis zu 2% des Wertpapiernominales eine Freigrenze; auf Indexanleihen (-zertifikate) kommt diese Freigrenze in der Praxis nicht zur Anwendung). Im Fall des vorzeitigen Rückkaufes tritt an die Stelle des Einlösungswertes der Rückkaufpreis. (iii) Weiters zählen dazu anteilige Kapitalerträge, soweit sie im Erlös aus der Veräußerung oder der Einlösung eines Wertpapiers berücksichtigt werden (z.B. „Stückzinsen“). Bei Indexanleihen (Indexzertifikaten) oder sonstigen Derivativen Nicht-Dividendenwerten, deren Rückzahlung oder Verzinsung von der Entwicklung von Aktien, Fonds, Rohstoffen oder anderen Basiswerten abhängt, einschließlich Aktiendiscouptzertifikaten und Bonuszertifikaten, gilt der gesamte Unterschiedsbetrag zwischen Emissionswert und Tilgungswert und der gesamte Veräußerungsgewinn (Differenz zwischen Emissionswert und vereinnahmter Wertsteigerung) als Kapitalertrag aus Forderungswertpapieren; siehe auch unten „Aspekte der steuerlichen Behandlung bestimmter Schuldverschreibungen und Derivativer Nicht-Dividendenwerte“.

Liegt die kuponauszahlende Stelle im Inland, unterliegen Kapitalerträge aus Forderungswertpapieren der Kapitalertragsteuer (KESt) in Höhe von 25%. Kuponauszahlende (bzw auszahlende) Stelle ist das Kreditinstitut einschließlich österreichischer Zweigniederlassungen ausländischer Kreditinstitute, das

an den Anleger die Kapitalerträge auszahlt. Bei in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht einem unbestimmten Personenkreis (vgl. § 97 Abs 1 EStG) angebotenen Forderungswertpapieren (§ 97 EStG) gilt die Einkommensteuer durch den Kapitalertragsteuerabzug als abgegolten (Endbesteuerung). Die Endbesteuerung im Bereich der Einkommensteuer gilt unabhängig davon, ob die Forderungswertpapiere im Privatvermögen oder im Betriebsvermögen gehalten werden. Die Endbesteuerung gilt nur für Kapitalerträge, einschließlich anteilige Kapitalerträge anlässlich der Veräußerung des Wertpapiers; zur Besteuerung von Veräußerungsgewinnen siehe unten.

Soweit Kapitalerträge aus Forderungswertpapieren nicht der Kapitalertragsteuer unterliegen, weil sie nicht im Inland bezogen werden, sind diese Kapitalerträge gemäß den Bestimmungen des EStG in die Steuererklärung aufzunehmen. In diesem Fall kommt bei in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht einem unbestimmten Personenkreis (vgl. § 97 Abs 1 EStG) angebotenen Forderungswertpapieren ein 25%-iger Sondersteuersatz gemäß § 37 Abs 8 EStG zur Anwendung. Im Fall der Verlegung des Wohnsitzes oder Depots ins Ausland gelten Sonderregeln.

Steuerpflichtige, deren allgemeiner Steuertarif unter 25% liegt, können sowohl im Fall des Kapitalertragsteuerabzuges als auch im Fall der Anwendbarkeit des 25%igen Sondersteuersatzes einen Antrag auf Regelbesteuerung stellen. Dann ist die Kapitalertragsteuer auf die zu erhebende Einkommensteuer anzurechnen und mit dem übersteigenden Betrag zu erstatten. Soweit Aufwendungen und Ausgaben mit endbesteuerten oder mit dem 25%igen Sondersteuersatz zu versteuernden Kapitalerträgen in Zusammenhang stehen, sind sie nicht abzugsfähig.

Bei Verkauf der Wertpapiere gelten die im Veräußerungserlös zugeflossenen anteiligen Kapitalerträge (z.B. Stückzinsen) ebenfalls als Kapitalerträge aus Forderungswertpapieren, die der Kapitalertragsteuer und der Endbesteuerung wie oben dargestellt unterliegen (bei Indexanleihen und bestimmten anderen strukturierten Produkten gilt die gesamte bei der Veräußerung realisierte Wertsteigerung im Vergleich zum Emissionswert als Kapitalertrag, siehe unten „Aspekte der steuerlichen Behandlung bestimmter Schuldverschreibungen und Derivativer Nicht-Dividendenwerte“). Soweit darüber hinaus ein Veräußerungsgewinn erzielt wird, gilt jedoch Folgendes: Bei im Privatvermögen gehaltenen Wertpapieren sind Veräußerungsgewinne steuerpflichtig, wenn die Veräußerung innerhalb eines Jahres ab der Anschaffung des Wertpapiers erfolgt (Spekulationsgeschäft). Es kommt der normale progressive Einkommensteuertarif zur Anwendung, wobei die höchste Progressionsstufe derzeit bei 50% liegt. Einkünfte aus Spekulationsgeschäften bleiben steuerfrei, wenn die gesamten aus Spekulationsgeschäften erzielten Einkünfte im Kalenderjahr höchstens 440 Euro betragen. Werden die Wertpapiere im Betriebsvermögen gehalten, unterliegen Veräußerungsgewinne unabhängig von der Spekulationsfrist und der Höhe bei natürlichen Personen mit dem normalen progressiven Einkommensteuertarif der Besteuerung.

2. Schuldverschreibungen und Derivative Nicht-Dividendenwerte, die nach dem 31. März 2012 erworben werden (neue Rechtslage)

Für nach dem 31. März 2012 entgeltlich erworbene Schuldverschreibungen und Derivative Nicht-Dividendenwerte gilt ab 1. April 2012 Folgendes: Neben Zinsen unterliegen auch, unabhängig von der Behaltdauer, Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer in Höhe von 25%. Zu Einkünften aus Kapitalvermögen zählen dann unter anderem Einkünfte aus einer Veräußerung, Einlösung oder sonstigen Abschichtung der Wertpapiere oder, bei derivativen Finanzinstrumenten (außer Optionsscheinen), aus einer sonstigen Abwicklung der Wertpapiere. Bemessungsgrundlage ist in der Regel der Unterschiedsbetrag zwischen dem Veräußerungserlös, dem Einlösungs- oder Abschichtungsbetrag und den Anschaffungskosten. Es kommt zum Wegfall des Systems der KEST-Gutschriften und zur Erfassung von Stückzinsen im Wege der Erhöhung von Anschaffungskosten und Veräußerungserlösen. Aufwendungen und Ausgaben dürfen nicht abgezogen werden, soweit sie mit Einkünften, die dem besonderen Steuersatz von 25% unterliegen, in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen. Für im Privatvermögen gehaltene Wertpapiere sind die Anschaffungskosten ohne Anschaffungsnebenkosten anzusetzen. Bei allen in einem Depot befindlichen Wertpapieren mit derselben Wertpapierkennnummer ist bei Erwerb in zeitlicher Aufeinanderfolge der gleitende Durchschnittspreis anzusetzen.

Soweit eine inländische depotführende Stelle oder eine inländische auszahlende Stelle vorliegt, und diese die Realisierung einer Wertsteigerung abwickelt, wird die Einkommensteuer im Wege des Abzugs der KEST in Höhe von 25% erhoben. Der KEST-Abzug entfaltet bei natürlichen Personen, die Privatanleger sind, Endbesteuerungswirkung, sofern der Anleger der depotführenden Stelle gegenüber die tatsächlichen Anschaffungskosten der Wertpapiere nachgewiesen hat. Weist er die

Anschaffungskosten nicht nach, kommt es dennoch zu einem Steuerabzug von 25%; dieser hat aber keine abgeltende Wirkung.

Als Veräußerung gelten auch Entnahmen und das sonstige Ausscheiden von Wertpapieren (einschließlich von vor dem 1. April 2012 erworbenen Wertpapieren) aus einem Depot, sofern nicht bestimmte Ausnahmen erfüllt sind wie zum Beispiel die Übertragung auf ein Depot desselben Steuerpflichtigen bei (i) derselben Bank, (ii) einer anderen inländischen Bank, wenn der Depotinhaber die übertragende Bank beauftragt, der übernehmenden Bank die Anschaffungskosten mitzuteilen oder (iii) einer ausländischen Bank, wenn der Depotinhaber die übertragende Bank beauftragt, dem zuständigen Finanzamt eine Mitteilung zu übermitteln. Auch die unentgeltliche Übertragung auf das Depot eines anderen Steuerpflichtigen gilt mitunter nicht als Veräußerung, wenn der depotführenden Stelle die Unentgeltlichkeit der Übertragung nachgewiesen oder ein Auftrag zu einer Mitteilung an das Finanzamt erteilt wird.

Soweit mangels inländischer auszahlender oder depotführender Stelle kein KEST-Abzug erfolgt, sind aus den Wertpapieren erzielte Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß den Bestimmungen des EStG in die Steuererklärung aufzunehmen und unterliegen dem 25%igen Sondersteuersatz.

Steuerpflichtige, deren allgemeiner Steuertarif unter 25% liegt, können einen Antrag auf Regelbesteuerung stellen. Ein Regelbesteuerungsantrag muss sich jedoch auf sämtliche dem besonderen 25%igen Steuersatz unterliegenden Einkünfte beziehen. Soweit Aufwendungen und Ausgaben mit endbesteuerten oder mit dem 25%igen Sondersteuersatz zu versteuernden Kapitalerträgen in Zusammenhang stehen, sind sie auch im Rahmen der Regelbesteuerung nicht abzugsfähig.

Verluste aus Schuldverschreibungen und Derivativen Nicht-Dividendenwerten können beim Privatanleger nur mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen (mit Ausnahme von, unter anderem, Zinserträgen aus Bankeinlagen und sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten) und nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden. Ein Verlustausgleich ist nur im Rahmen der Veranlagung möglich. Ein Verlustvortrag ist nicht möglich.

Aus den Schuldverschreibungen und Derivativen Nicht-Dividendenwerten erzielte Einkünfte unterliegen in der Regel auch im Betriebsvermögen dem im Wege des KEST-Abzugs erhobenen besonderen 25%igen Steuersatz; es kommt jedoch zu keiner Endbesteuerung, sofern es sich um Veräußerungsgewinne aus Schuldverschreibungen und Derivativen Nicht-Dividendenwerten und Einkünfte aus Derivativen Nicht-Dividendenwerten handelt. Abschreibungen auf den niedrigeren Teilwert und Verluste aus der Veräußerung, Einlösung oder sonstigen Abschichtung von Wertpapieren sind im betrieblichen Bereich vorrangig mit positiven Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen von solchen Wertpapieren zu verrechnen, ein verbleibender Verlust darf nur zur Hälfte ausgeglichen oder vorgetragen werden. Diese Verlustverwertungsbeschränkung tritt mit 1. April 2012 in Kraft.

Für Einkünfte aus Wertpapieren, die in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht keinem unbestimmten Personenkreis angeboten wurden, kommt der allgemeine Einkommensteuertarif (nicht der 25%-Sondersteuersatz) zur Anwendung.

Die bisherigen Regelungen für Veräußerungsgewinne (Spekulationsgeschäfte) sind auf nach dem 31. März 2012 entgeltlich erworbene Schuldverschreibungen und Derivative Nicht-Dividendenwerte nicht anwendbar.

3. Schuldverschreibungen und Derivative Nicht-Dividendenwerte, die nach dem 30. September 2011 und vor dem 1. April 2012 erworben werden (Übergangszeit)

Für nach dem 30. September 2011 und vor dem 1. April 2012 erworbene Schuldverschreibungen und Derivative Nicht-Dividendenwerte gilt Folgendes:

Die Veräußerung, Einlösung oder sonstige Abschichtung von im Privatvermögen gehaltenen Wertpapieren oder bei derivativen Finanzinstrumenten (außer Optionsscheinen) die sonstige Abwicklung vor dem 1. April 2012 führt zu einem Spekulationsgeschäft; es kommt der normale progressive Einkommensteuertarif zur Anwendung (die höchste Progressionsstufe liegt derzeit bei 50%). Die Spekulationseinkünfte sind in die Steuererklärung aufzunehmen. Verluste aus Spekulationsgeschäften können nur mit Überschüssen aus anderen Spekulationsgeschäften des Kalenderjahres ausgeglichen werden. Ein Ausgleich mit anderen positiven Einkünften oder ein Vortrag

ist nicht möglich. Werden die Wertpapiere im Betriebsvermögen gehalten, unterliegen Veräußerungsgewinne unabhängig von der Spekulationsfrist und der Höhe bei natürlichen Personen mit dem normalen progressiven Einkommensteuertarif der Besteuerung.

Erfolgt die Veräußerung, Einlösung oder sonstige Abschichtung von im Privatvermögen gehaltenen Wertpapieren oder bei derivativen Finanzinstrumenten (außer Optionsscheinen) die sonstige Abwicklung nach dem 31. März 2012 unterliegen die Gewinne unabhängig von einer Behaltdauer einem 25%igen Sondersteuersatz. Die Gewinne sind in der Steuererklärung anzuführen. Die Besteuerung mit dem 25%igen Sondersteuersatz entfaltet keine Endbesteuerungswirkung.

Körperschaften

Körperschaften, für die die Einkünfte aus Kapitalvermögen Betriebseinnahmen darstellen, können den Abzug der Kapitalertragsteuer durch Abgabe einer Befreiungserklärung gegenüber dem Abzugsverpflichteten vermeiden. Die Einkünfte aus den Wertpapieren werden als betriebliche Einkünfte versteuert und unterliegen dem allgemeinen Körperschaftsteuersatz in Höhe von 25%. Für bestimmte Körperschaftsteuersubjekte wie zum Beispiel Privatstiftungen gelten Sondervorschriften.

Aspekte der steuerlichen Behandlung bestimmter Schuldverschreibungen und Derivativer Nicht-Dividendenwerte (einschließlich Hebelprodukten)

Die folgenden Ausführungen sind ebenfalls in drei Punkte unterteilt, die sich jeweils auf die steuerrechtliche Behandlung von bestimmten Schuldverschreibungen und Derivativen Nicht-Dividendenwerten beziehen, und zwar jeweils auf jene, die

- vor dem 1. Oktober 2011 (alte Rechtslage) (Punkt 1.),
- nach dem 31. März 2012 (neue Rechtslage) (Punkt 2.) und schließlich
- nach dem 30. September 2011 und vor dem 1. April 2012 (Übergangszeit) (Punkt 3.)

erworben werden.

1. Bestimmte Schuldverschreibungen und Nicht-Dividendenwerte, die vor dem 1. Oktober 2011 erworben werden (alte Rechtslage)

Bei Veräußerung einer Nullkuponanleihe unterliegen die im Veräußerungserlös enthaltenen anteiligen Kapitalerträge (Differenz zwischen dem Ausgabewert und dem finanzmathematisch berechneten inneren Wert im Veräußerungszeitpunkt) unter den allgemeinen Voraussetzungen dem Kapitalertragsteuerabzug. Darüber (über den inneren Wert) hinausgehende Veräußerungsgewinne sind im Privatvermögen allenfalls gemäß § 30 EStG (Spekulationsgeschäft) steuerpflichtig, sofern zwischen Anschaffung und Veräußerung der Nullkuponanleihe nicht mehr als ein Jahr liegt.

Bei Wertpapieren, deren Rückzahlung von der Entwicklung eines Index oder Indexkorbs abhängt (Indexanleihen, Indexzertifikate) gelten sämtliche Gewinne aus der Tilgung oder Veräußerung als Kapitalertrag aus Forderungswertpapieren, der unter den allgemeinen Voraussetzungen dem Kapitalertragsteuerabzug unterliegt. Dem Kapitalertragsteuerabzug unterliegt daher der gesamte Unterschiedsbetrag zwischen dem Ausgabewert und dem Einlösungswert/Verkaufserlös. Dieselbe steuerliche Behandlung gilt für Nicht-Dividendenwerte, deren Rückzahlungspreis sich gemäß den Emissionsbedingungen nach der Wertentwicklung von Aktien, Fonds, Rohstoffen oder anderen Basiswerten richtet, einschließlich Aktiendiscoutzertifikaten und Bonuszertifikaten; auch bei diesen Wertpapieren wird in der Regel die gesamte bei Tilgung oder Veräußerung realisierte Wertsteigerung als Kapitalertrag aus Forderungswertpapieren behandelt.

Dieselbe steuerliche Behandlung wie für Indexanleihen und Indexzertifikate gilt weiters auch dann, wenn nicht der Rückzahlungsbetrag, sondern die Zinsen gemäß den Anleihebedingungen von der Entwicklung eines Basiswertes oder einer anderen Referenzgröße abhängen oder bei Veräußerung der Wertpapiere keine anteiligen Kapitalerträge (Stückzinsen) gesondert berechnet werden; auch in diesen Fällen wird der gesamte Unterschiedsbetrag zwischen dem Ausgabewert und dem Verkaufserlös der Wertpapiere als Kapitalertrag aus Forderungswertpapieren behandelt.

Reverse Floater, Memory Floater, Target Redemption Notes und ähnliche Wertpapiere, bei denen die Höhe der Verzinsung von der Höhe eines oder mehrerer Zinssätze, von der Differenz zweier

Zinssätze, von vorgegebenen Bandbreiten eines oder mehrerer Zinssätze oder ähnlichen Ausgestaltungen abhängt sind wie Indexzertifikate zu behandeln, weil die Kupons nicht laufend, sondern erst am Ende des Kuponzahlungszeitraums festgestellt werden können oder der Handel in diesen Produkten stückzinsfrei erfolgt.

Richtlinien des österreichischen Finanzministeriums enthalten weitere Aussagen über die steuerliche Behandlung anderer Finanzinstrumente. Im Fall von Aktienanleihen (Cash or Share Anleihen) mit hoher Verzinsung werden die Kuponzahlungen zur Gänze als Zinsen behandelt. Gemäß derzeitiger Praxis kann bei Privatanlegern ein Verlust aus der Tilgung durch Lieferung von Aktien mit dem Zinsertrag des letzten Kuponzustandes durch die kuponauszahlende Stelle verrechnet werden (EStR Rz 6198). Verzinste "Callable yield notes" werden wie Aktienanleihen (Cash or Share Notes) behandelt. Im Fall der Ausübung der Option zur Lieferung von Aktien durch die Emittentin stellt die Lieferung der Aktien für den Anleger ein Anschaffungsgeschäft hinsichtlich der Aktien dar. Für Privatanleger sind Gewinne aus der Weiterveräußerung der Aktien (Beteiligungsausmaß unter 1%) nur dann steuerpflichtig, wenn die Veräußerung der Aktien innerhalb eines Jahres (Spekulationsfrist) erfolgt. Die Spekulationsfrist hinsichtlich der Aktien beginnt in dem Zeitpunkt, in dem die Emittentin erklärt, eine Tilgung durch Hingabe der Aktie vornehmen zu wollen, frühestens jedoch bei Tilgungsfälligkeit der Aktienanleihe zu laufen. Verluste aus Spekulationsgeschäften können nur mit Überschüssen aus anderen Spekulationsgeschäften des Kalenderjahres ausgeglichen werden. Ein Ausgleich mit anderen positiven Einkünften oder ein Vortrag ist nicht möglich. Außerhalb der Spekulationsfrist sind Gewinne aus der Veräußerung von im Privatvermögen gehaltenen Aktien nur steuerpflichtig, wenn der Veräußerer zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Veräußerung zu mindestens einem Prozent an der Gesellschaft beteiligt war (wesentliche Beteiligung). Sofern kein Spekulationsgeschäft vorliegt, kommt der halbe auf das Einkommen entfallende Durchschnittssteuersatz zur Anwendung.

Gewinne aus der Veräußerung von im Betriebsvermögen gehaltenen Aktien sind unabhängig vom Zeitpunkt der Veräußerung und dem Ausmaß der Beteiligung steuerpflichtig, wobei bei natürlichen Personen außerhalb der „Spekulationsfrist“ der halbe auf das gesamte Einkommen entfallende Durchschnittssteuersatz, sonst der normale progressive Tarif zur Anwendung kommt. Schon hier sei angemerkt, dass ab dem 1. April 2012 Gewinne aus der Veräußerung von nach dem 31. Dezember 2010 entgeltlich erworbenen Aktien unabhängig von Behaltedauer und Beteiligungsausmaß der Einkommensteuer in Höhe von 25% unterliegen, die im Falle einer inländischen depotführenden oder auszahlenden Stelle im Wege des Kapitalertragsteuerabzugs erhoben wird.

Bei Hebelprodukten (Turbo-Zertifikaten), bei denen ein Wertpapier überproportional an der Entwicklung eines Basiswertes partizipiert, gilt gemäß der österreichischen Verwaltungspraxis jedoch Folgendes: Beträgt der anfängliche Kapitaleinsatz im Verhältnis zum zu Grunde liegenden Basiswert mehr als 20%, führen die Erträge aus dem Zertifikat zu Kapitalerträgen. Beträgt der anfängliche Kapitaleinsatz hingegen maximal 20% (ab Hebel 5) und ist eine rechtzeitige, zutreffende und vollständige Hebelmeldung unter Beilage der Wertpapierbedingungen an die Oesterreichische Kontrollbank erfolgt, führen die Erträge aus dem Wertpapier nicht zu Kapitalerträgen und sind beim Privatanleger allenfalls als Einkünfte aus Spekulationsgeschäften (§ 30 EStG) steuerpflichtig (siehe oben unter „Natürliche Personen“). Die kuponauszahlenden Stellen haben grundsätzlich von einer Kapitalertragsteuerpflicht auszugehen, es sei denn der Emittent weist gegenüber der Oesterreichischen Kontrollbank unter Beilage der Wertpapierbedingungen nach, dass der anfängliche Kapitaleinsatz von untergeordneter Bedeutung ist. Dieser Nachweis hat bei inländischen Wertpapieren bis spätestens 15:00 am Tag des Laufzeitbeginns bei der OeKB zu erfolgen. Werden solche Nachweise später vorgelegt, haben die kuponauszahlenden Stellen weiterhin von einer Kapitalertragsteuerpflicht auszugehen. Der Wertpapierinhaber hat jedoch die Möglichkeit, eine KEST-Erstattung im Wege der Veranlagung oder gemäß § 240 Abs 3 BAO zu beantragen.

Falls keine Hebelmeldung erstattet wird, gilt Folgendes: Mangels Meldung für Hebelprodukte gegenüber der OeKB als „KEST-freie Hebelprodukte“ im Sinne der EStR Rz 7757a wird von den kuponauszahlenden Stellen bei Veräußerung oder Rückzahlung oder sonstiger Abwicklung der Hebelprodukte trotz eines etwaigen anfänglichen Mindesthebels von 5 von den erzielten Differenzbeträgen zum Emissionspreis 25% Kapitalertragsteuer abgezogen.

Falls eine Hebelmeldung erstattet wird, gilt Folgendes: Die Emittentin kann weder für die Rechtzeitigkeit noch für den ausreichenden Inhalt der KEST-Hebelmeldung Zusicherungen abgeben oder Haftungen übernehmen. Sollten daher auszahlende Stellen oder Steuerbehörden zur Auffassung gelangen, dass die betroffenen Wertpapiere dem KEST-Abzug trotz des anfänglichen Kapitaleinsatzes

von maximal 20% (einem Mindesthebel von 5) und einer allfälligen Meldung unterliegen, würde von den auszahlenden Stellen bei der Rückzahlung, Veräußerung und sonstigen Abwicklung von den erzielten Differenzbeträgen zum Emissionspreis 25% Kapitalertragsteuer abgezogen werden.

Die oben dargestellten Grundsätze der Besteuerung von Wertpapieren gehen davon aus, dass die Wertpapiere öffentlich angebotene Forderungswertpapiere im Sinne der §§ 97, 37 Abs 8 EStG sind und weder Eigenkapitalinstrumente wie Aktien oder Substanzgenussrechte noch Anteilscheine an Kapitalanlagefonds darstellen. Die oben ausgeführte Darlegung beruht weiters auf der Annahme, dass die Wertpapiere nicht als (verbriefte) Derivate (zu Optionsscheinen siehe näher gleich unten) oder Differenzgeschäfte gelten, deren Erträge nicht als Kapitalerträge aus Forderungswertpapieren zu qualifizieren und für Privatanleger allenfalls als Spekulationsgeschäft gemäß § 30 EStG steuerpflichtig sind. Gemäß § 30 EStG sind bestimmte Geschäfte wie Veräußerungsgeschäfte über Wertpapiere nur steuerbar, wenn der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als ein Jahr beträgt, wobei jedoch andere Geschäfte wie Termingeschäfte einschließlich Differenzgeschäften unabhängig von der einjährigen Spekulationsfrist steuerbar sind.

2. Bestimmte Schuldverschreibungen und Derivative Nicht-Dividendenwerte, die nach dem 31. März 2012 erworben werden (neue Rechtslage)

Nach dem 31. März 2012 unterliegen alle Einkünfte aus der Veräußerung oder Einlösung von ab dem 1. April 2012 entgeltlich erworbenen Schuldverschreibungen und Derivativen Nicht-Dividendenwerten der Einkommensteuer in Höhe von 25%, wobei die Steuererhebung bei Vorliegen einer inländischen depotführenden oder auszahlenden Stelle im Wege des Kapitalertragsteuerabzugs erfolgt. Bemessungsgrundlage ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Veräußerungserlös (oder dem Einlösungs- oder Abschichtungsbetrag) und den Anschaffungskosten. Dies gilt auch für Nullkuponanleihen, für derivative Finanzinstrumente wie Indezertifikate (Einkünfte aus der Veräußerung von Indezertifikaten gelten dann als Einkünfte aus Derivaten) und für Hebelprodukte (Turbo-Zertifikate). Bei letzteren kommt es daher zum Entfall der Hebelmeldungen ab 1. April 2012. Im Übrigen kann auf die bereits oben dargestellte neue Rechtslage für nach dem 31. März 2012 erworbene Schuldverschreibungen und Derivative Nicht-Dividendenwerte verwiesen werden.

Sollte es, wie etwa bei Aktienanleihen, im Zuge der Abwicklung des Wertpapiers zur Andienung oder zum sonstigen Erwerb von Aktien und/oder Investmentfondsanteilen kommen, ist der Bezug der Aktien und/oder Investmentfondsanteile als Anschaffung des Basiswerts zu qualifizieren und die Abwicklung selbst als Veräußerung zu besteuern. Sollte der Anschaffungszeitpunkt der Aktie und/oder des Fondsanteiles nach dem 31. Dezember 2010 liegen, so unterliegen ab dem 1. April 2012 die bei einer Veräußerung des Basiswerts (d.h. der Aktien oder Investmentfondsanteile) erzielten Wertsteigerungen nicht mehr den Regelungen über Spekulationsgeschäfte (§ 30 EStG alt). Mit dem Abgabenänderungsgesetz 2011 wurde die Spekulationsfrist für Aktien und Investmentfondsanteile bis zum 31. März 2012 verlängert, sodass für Aktien oder Investmentfondsanteile, die nach dem 31. Dezember 2010 erworben und vor dem 1. April 2012 veräußert werden trotz Ablauf der 1-Jahresfrist der normale progressive Einkommensteuertarif zur Anwendung kommt (die höchste Progressionsstufe liegt derzeit bei 50%). Bei einer Veräußerung der Aktien und Investmentfondsanteile nach dem 31. März 2012 gilt grundsätzlich ein 25%iger KEST-Abzug, einerseits auf Dividenden (bei Aktien), andererseits auf ausschüttungsgleiche Erträge (bei Investmentfondsanteilen) sowie hinsichtlich realisierter Wertsteigerungen. Die konkreten Bestimmungen zur Besteuerung von Investmentfondsanteilen sind komplex und sehen mitunter eine Pauschalbesteuerung vor, falls entsprechende Meldungen der Fondserträge sowie der Höhe der Kapitalertragsteuer durch einen steuerlichen Vertreter des Investmentfonds unterbleiben.

3. Bestimmte Schuldverschreibungen und Derivative Nicht-Dividendenwerte, die nach dem 30. September 2011 und vor dem 1. April 2012 erworben werden (Übergangszeit)

Zur steuerlichen Behandlung von bestimmten Schuldverschreibungen und Derivativen Nicht-Dividendenwerten, die nach dem 30. September 2011 und vor dem 1. April 2012 erworben werden, siehe Punkt 3. Schuldverschreibungen und Derivativen Nicht-Dividendenwerte, die nach dem 30. September 2011 und vor dem 1. April 2012 erworben werden.

Nicht in Österreich ansässige Anleger

Natürliche Personen, die in Österreich weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, und Körperschaften, die in Österreich weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz haben,

(beides beschränkt Steuerpflichtige) unterliegen mit Einkünften aus den Schuldverschreibungen und Derivativen Nicht-Dividendenwerten in Österreich nicht der beschränkten Steuerpflicht, sofern diese Einkünfte nicht einer inländischen Betriebsstätte zuzurechnen sind (hinsichtlich der EU Quellensteuer siehe jedoch gleich unten).

Werden Einkünfte (einschließlich realisierter Wertsteigerungen) aus Schuldverschreibungen und Derivativen Nicht-Dividendenwerten in Österreich bezogen (inländische auszahlende oder depotführende Stelle), kann ein Abzug der Kapitalertragsteuer unterbleiben, wenn der Anleger der auszahlenden Stelle seine Ausländereigenschaft durch Offenlegung seiner Identität und Adresse nachweist, wobei in bestimmten Fällen zusätzlich eine schriftliche Bestätigung erforderlich ist („negative Wohnsitzerklärung“). Wurde Kapitalertragsteuer einbehalten, hat der Anleger nach derzeitiger Rechtslage gemäß § 240 Abs 3 BAO die Möglichkeit, bis zum Ablauf des fünften Kalenderjahres, das auf das Jahr der Einbehaltung folgt, beim zuständigen österreichischen Finanzamt die Rückzahlung der Kapitalertragsteuer zu beantragen, sofern dies nicht im Rahmen einer Veranlagung hätte erfolgen müssen.

Es wird darauf hingewiesen, dass in jenen Fällen, in welchen in Österreich lediglich ein Zweitwohnsitz unterhalten wird, in bestimmten Fällen eine Befreiung von der Kapitalertragsteuer erfolgen kann. Sofern beschränkt steuerpflichtige Anleger Einkünfte aus den Schuldverschreibungen und Derivativen Nicht-Dividendenwerten im Rahmen von in Österreich steuerpflichtigen betrieblichen Einkünften (Betriebsstätte) beziehen, unterliegen sie im Allgemeinen derselben Behandlung wie unbeschränkt steuerpflichtige Anleger.

Dividenden aus Aktien österreichischer Aktiengesellschaften unterliegen in Österreich der beschränkten Steuerpflicht in Form des 25%igen Kapitalertragsteuerabzugs, der von der dividendenzahlenden Gesellschaft vorzunehmen ist. Viele Doppelbesteuerungsabkommen sehen Ermäßigungen vor. Gewinne aus der Veräußerung von österreichischen Aktien sind steuerpflichtig, wenn die Aktien Betriebsvermögen einer österreichischen Betriebsstätte sind oder wenn der Veräußerer zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Veräußerung zu mindestens einem Prozent an der Gesellschaft beteiligt war. Viele von Österreich abgeschlossene Doppelbesteuerungsabkommen weisen in letzterem Fall das Besteuerungsrecht aber ausschließlich dem Ansässigkeitsstaat der Aktionäre zu.

EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie

Die Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie), die seit 1. Juli 2005 zur Anwendung kommt, sieht einen Informationsaustausch zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten über Zinszahlungen durch Zahlstellen eines Mitgliedstaates an in einem anderen Mitgliedstaat steuerlich ansässige natürliche Personen vor. Österreich hat die EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie mit dem EU-Quellensteuergesetz umgesetzt, das anstelle eines Informationsaustausches die Einbehaltung einer EU-Quellensteuer vorsieht. Die EU-Quellensteuer beträgt 35%. Dieser unterliegen Zinsen im Sinne des EU-Quellensteuergesetzes, die eine inländische Zahlstelle an eine in einem anderen Mitgliedstaat ansässige natürliche Person zahlt. Hat der Anleger einen Wohnsitz in Österreich, wird österreichische Kapitalertragsteuer statt EU-Quellensteuer abgezogen.

Die EU-Quellensteuer ist unter anderem zum Zeitpunkt des Zuflusses von Zinsen, bei Veräußerung des Wertpapiers, Wechsel des Wohnsitzstaates, Übertragung der Wertpapiere auf ein Depot außerhalb Österreichs oder bestimmten sonstigen Änderungen des Quellensteuerstatus des Anlegers abzuziehen. EU-Quellensteuer ist nicht abzuziehen, wenn der Anleger (wirtschaftlicher Eigentümer) der Zahlstelle eine vom Wohnsitzfinanzamt des Mitgliedsstaates seines steuerlichen Wohnsitzes auf seinen Namen ausgestellte Bescheinigung vorlegt. Diese Bescheinigung muss Name, Anschrift und Steuer- oder sonstige Identifizierungsnummer, oder bei Fehlen einer solchen, Geburtsdatum und -ort des Anlegers, Name und Anschrift der Zahlstelle, sowie die Kontonummer des Anlegers oder das Kennzeichen des Wertpapiers enthalten. Die Bescheinigung gilt für einen Zeitraum von drei Jahren ab Ausstellung und ist durch die Zahlstelle ab Vorlage zu berücksichtigen.

Der Begriff der Zinszahlung nach dem EU-Quellensteuergesetz kann sich vom Begriff des Kapitalertrags für Zwecke der österreichischen Kapitalertragsteuer unterscheiden. Bei Nicht-Dividendenwerten, deren Verzinsung und/oder Tilgung von einem Basiswert wie Indizes, Aktien, Währungen, Rohstoffen etc. abhängt, ist für die Beurteilung der Frage, ob die Erträge der EU-Quellensteuer unterliegen, gemäß einer Information des Finanzministeriums vom 1. August 2005 (<https://www.bmf.gv.at/Steuern/Fachinformation/Einkommensteuer/Informationen/InformationderSteuere>

_5539/_start.htm, abgerufen am 05.08.2011) einerseits auf das Vorliegen oder Nichtvorliegen einer Kapitalgarantie, andererseits auf die Art des Basiswertes abzustellen. Dabei sind jedoch laufende Zinszahlungen in aller Regel der EU-QuEST unterworfen, während Unterschiedsbeträge bei Rückzahlung/Tilgung und Veräußerungsgewinne je nach Basiswert/Bezugsgröße unterschiedlich behandelt werden.

Wertpapiere und Zertifikate ohne Kapitalgarantie (zugesicherte Zinsen stellen eine Kapitalgarantie dar) sind wie folgt zu behandeln: Laufende Zinsen unterliegen der EU-Quellensteuer. Nicht im Voraus garantierte Unterschiedsbeträge aus Zertifikaten auf Aktien, Aktienindizes, Metalle, Währungen, Wechselkurse und ähnliches unterliegen nicht der EU-Quellensteuer. Unterschiedsbeträge aus Zertifikaten auf Anleihen und Anleihenindizes unterliegen nicht der EU-Quellensteuer, wenn sich der Index oder Korb aus mindestens fünf unterschiedlichen Anleihen unterschiedlicher Emittenten zusammensetzt, der Anteil einer einzelnen Anleihe nicht mehr als 80% des Index beträgt und die 80%-Grenze bei dynamischen Zertifikaten während der gesamten Laufzeit eingehalten wird. Bei Zertifikaten auf Fonds oder Fondsindizes stellen die Erträge dann keine Zinsen im Sinne des EU-Quellensteuergesetzes dar, wenn sich der Index/Fonds aus mindestens fünf unterschiedlichen Fonds zusammensetzt, wobei der Anteil eines einzelnen Fonds nicht mehr als 80% beträgt; bei dynamischen Zertifikaten muss die 80%-Grenze während der gesamten Laufzeit eingehalten werden. Bei Zertifikaten auf gemischte Indizes, die sowohl Fonds als auch Anleihen enthalten, stellen die Erträge dann keine Zinsen im Sinne des EU-Quellensteuergesetzes dar, wenn der Index aus mindestens fünf Anleihen und fünf Fonds jeweils unterschiedlicher Emittenten besteht und der Anteil einer Anleihe beziehungsweise eines Fonds nicht mehr als 80% des jeweiligen Index beträgt.

Im Falle kapitalgarantierter Wertpapiere und Zertifikate unterliegen Zinsen der EU-Quellensteuer. Garantierte Teile von Differenzbeträgen (zwischen Emissionspreis und Rückzahlungsbetrag bzw. Veräußerungserlös) unterliegen der EU-Quellensteuer auf Basis der Emissionsrendite. Nicht garantierte Erträge (Teile von Unterschiedsbeträgen zwischen Emissionspreis und Rückzahlungsbetrag bzw. Veräußerungserlös) aus der Tilgung oder Veräußerung werden wie folgt behandelt: Ist die Bezugsgröße eine Anleihe, ein Zinssatz oder eine Inflationsrate, unterliegen die Erträge der EU-Quellensteuer. Im Falle von Aktien, Aktienindizes, Aktienbaskets, Metallen, Währungen und Rohstoffen als Basiswerte unterliegen die Erträge nicht der EU-Quellensteuer. Im Falle von Fonds und Fondsindizes als Basiswert stellen die Erträge des Zertifikates nur insoweit Zinsen im Sinne des EU-Quellensteuergesetzes dar, als die Erträge der Fonds aus Zinszahlungen im Sinne des EU-Quellensteuergesetzes resultieren. Keine Zinsen im Sinne des EU-Quellensteuergesetzes liegen vor, wenn es sich beim Basiswert um Zertifikate handelt, deren Erträge ebenfalls nicht als Zinsen im Sinne des EU-Quellensteuergesetzes qualifiziert werden.

Wertpapiere, deren Rückzahlungsbetrag von der Entwicklung eines Basiswertes oder einer anderen Bezugsgröße abhängt, dürften gemäß obiger Darstellung für Wertpapiere und Zertifikate zu behandeln sein.

II. Optionsscheine

In Österreich ansässige Anleger

Beziehen natürliche Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich oder Körperschaften mit Sitz oder Geschäftsleitung in Österreich Einkünfte aus Optionsscheinen, so unterliegen diese Einkünfte in Österreich der unbeschränkten Besteuerung gemäß den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes (EStG) bzw. des Körperschaftsteuergesetzes (KStG).

1. Optionsscheine, die vor dem 1. Oktober 2011 erworben werden (alte Rechtslage)

Im Privatvermögen gehaltene Optionsscheine können Steuerpflicht gemäß § 30 EStG („Spekulationsgeschäfte“) auslösen. Spekulationsgeschäfte sind Veräußerungsgeschäfte über Wirtschaftsgüter – dazu zählen auch Optionsscheine – bei denen der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als ein Jahr beträgt. Weiters zählen zu den Spekulationsgeschäften auch Termingeschäfte einschließlich Differenzgeschäfte und innerhalb von einem Jahr abgewickelte Optionsgeschäfte. Einkünfte aus Optionsscheinen führen hingegen in der Regel (zum Umqualifizierungsrisiko siehe unten) nicht zu Kapitalerträgen aus Forderungswertpapieren und unterliegen daher weder dem Kapitalertragsteuerabzug noch der Endbesteuerung (EStR Rz 7757c).

Einkünfte aus Spekulationsgeschäften bleiben steuerfrei, wenn die gesamten aus Spekulationsgeschäften erzielten Einkünfte im Kalenderjahr höchstens EUR 440 betragen

(Freigrenze). Andernfalls erfolgt die Besteuerung der gesamten Spekulationseinkünfte im Veranlagungsverfahren (Aufnahme in die Steuererklärung). Es kommt der normale progressive Einkommensteuertarif zur Anwendung, wobei die höchste Progressionsstufe derzeit bei 50% liegt. Führen die Spekulationsgeschäfte in einem Kalenderjahr insgesamt zu einem Verlust, so ist dieser nicht ausgleichsfähig.

Bei im Privatvermögen gehaltenen Optionsscheinen sind Einkünfte aus der Veräußerung eines Optionsscheins daher steuerpflichtig, wenn die Veräußerung innerhalb eines Jahres ab der Anschaffung des Optionsscheins erfolgt. Einkünfte aus der Ausübung oder sonstigen Abwicklung (zB Kündigung durch die Emittentin oder sonstige Fälle der Beendigung) eines Optionsrechts sollten bei im Privatvermögen gehaltenen Optionsscheinen gemäß dem Wortlaut des § 30 EStG (innerhalb von einem Jahr abgewickelte Optionsgeschäfte) nur dann steuerpflichtig sein, wenn die Ausübung oder sonstige Abwicklung innerhalb eines Jahres ab Anschaffung des Optionsscheins erfolgt. Es ist jedoch möglich, dass die Finanzbehörden die Auffassung vertreten, dass die Ausübung oder sonstige Abwicklung einer Option auf Zahlung eines Differenzbetrags (Barausgleich) unabhängig vom Ablauf der einjährigen Spekulationsfrist als Spekulationsgeschäft einzustufen ist.

Die Ausübung von Call-/oder Put-Optionen durch physische Lieferung des Basiswertes führt beim Anleger zu einer Anschaffung bzw. Veräußerung des Basisgutes. Für Privatanleger sind Gewinne aus der Weiterveräußerung von durch Optionsausübung angeschafften Aktien steuerpflichtig, wenn die Veräußerung innerhalb eines Jahres nach Ausübung der Option (Spekulationsfrist) erfolgt. Außerhalb der Spekulationsfrist sind Gewinne aus der Veräußerung von im Privatvermögen gehaltenen Aktien nur steuerpflichtig, wenn der Veräußerer zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Veräußerung zu mindestens einem Prozent an der Gesellschaft beteiligt war (wesentliche Beteiligung). Sofern kein Spekulationsgeschäft vorliegt, kommt der halbe auf das Einkommen entfallende Durchschnittssteuersatz zur Anwendung.

Werden die Optionsscheine im Betriebsvermögen gehalten, unterliegen Einkünfte aus den Optionsscheinen unabhängig von der Spekulationsfrist bei natürlichen Personen dem normalen progressiven Einkommensteuertarif (wobei die höchste Progressionsstufe derzeit bei 50% liegt), bei Körperschaften dem allgemeinen Körperschaftsteuersatz in Höhe von 25%. Gewinne aus der Veräußerung von im Betriebsvermögen gehaltenen Aktien sind unabhängig vom Zeitpunkt der Veräußerung und dem Ausmaß der Beteiligung steuerpflichtig, wobei bei natürlichen Personen außerhalb der „Spekulationsfrist“ der halbe auf das gesamte Einkommen entfallende Durchschnittssteuersatz, sonst der normale progressive Tarif zur Anwendung kommt.

Risiko der Umqualifizierung in Forderungswertpapiere

Die oben dargestellten Grundsätze der Besteuerung von Optionsscheinen gehen davon aus, dass die Optionsscheine keine Forderungswertpapiere darstellen.

In Fällen, in denen der derivative Charakter bzw. die Optionskomponente der Optionsscheine gegenüber dem Kapitalanlagecharakter in den Hintergrund tritt oder in wirtschaftlicher Betrachtungsweise ein Zertifikat vorliegt, ist es möglich, dass Optionsscheine in wirtschaftlicher Betrachtungsweise von Steuerbehörden und kuponauszahlenden Stellen steuerlich als Forderungswertpapiere behandelt werden, deren Erträge unter den allgemeinen Voraussetzungen (insbesondere kuponauszahlende Stelle im Inland) dem 25%igen Kapitalertragsteuerabzug mit Endbesteuerungswirkung oder dem 25%igen Sondersteuersatz gemäß § 37 Abs. 8 EStG unterliegen. Werden Optionsscheine in wirtschaftlicher Betrachtungsweise als Zertifikate behandelt, gilt gemäß der derzeitigen österreichischen Verwaltungspraxis für Hebelprodukte (Turbo-Zertifikate), bei denen das jeweilige Zertifikat überproportional an der Entwicklung des Basiswertes partizipiert, vorbehaltlich der Erfüllung der im nächsten Absatz dargestellten Nachweispflichten der Emittentin gegenüber der Oesterreichischen Kontrollbank AG (OeKB), Folgendes: Beträgt der anfängliche Kapitaleinsatz im Verhältnis zum zugrundeliegenden Basiswert mehr als 20%, führen die Erträge aus dem Zertifikat beim Privatanleger zu Kapitalerträgen aus Forderungswertpapieren (Kapitalertragsteuerabzug). Beträgt der anfängliche Kapitaleinsatz hingegen maximal 20% (ab Hebel 5), führen die Erträge aus dem Zertifikat nicht zu Kapitalerträgen und sind beim Privatanleger allenfalls als Einkünfte aus Spekulationsgeschäften (§ 30 EStG) steuerpflichtig.

Die kuponauszahlenden Stellen haben bei Zertifikaten dennoch grundsätzlich von einer Kapitalertragsteuerpflicht auszugehen, es sei denn der Emittent hat gegenüber der OeKB unter Beilage der Wertpapierbedingungen nachgewiesen, dass der anfängliche Kapitaleinsatz von

untergeordneter Bedeutung (ab Hebel 5) ist. Dieser Nachweis hat bei inländischen Wertpapieren bis spätestens 15:00 am Tag des Laufzeitbeginns bei der OeKB zu erfolgen. Werden solche Nachweise später vorgelegt, hat die kuponanzahlende Stelle weiterhin von einer Kapitalertragsteuerpflicht auszugehen. Der Wertpapierinhaber hat jedoch die Möglichkeit, eine KEST-Erstattung im Wege der Veranlagung oder gemäß § 240 Abs 3 BAO zu beantragen (EStR Rz 7757a).

Die Emittentin weist darauf hin, dass sie nicht plant, für als Optionsscheine begebene Wertpapiere gegenüber der OeKB eine Meldung als „KEST-freies Hebelprodukt“ im Sinne der EStR Rz 7757a zu erstatten. Sollten daher kuponanzahlenden Stellen oder Steuerbehörden zur Auffassung gelangen, dass die betroffenen Optionsscheine nach ihren Bedingungen steuerlich in ein Zertifikat umzuqualifizieren sind, würde von den kuponanzahlenden Stellen bei der Veräußerung, Ausübung durch den Optionsscheininhaber oder sonstigen Abwicklung (zB Kündigung durch die Emittentin oder sonstige Fälle der Beendigung) von den erzielten Differenzbeträgen zum Emissionspreis Optionsprämie) 25% Kapitalertragsteuer abgezogen.

2. Optionsscheine, die nach dem 31. März 2012 erworben werden (neue Rechtslage)

Für nach dem 31. März 2012 entgeltlich erworbene Optionsscheine gilt ab 1. April 2012 Folgendes: Einkünfte aus einer Veräußerung von Optionsscheinen oder aus einer Abwicklung ohne Lieferung des Basiswertes (cash settlement) zählen, unabhängig von der Behaltdauer, zu den Einkünften aus Kapitalvermögen und unterliegen mit einem besonderen Steuersatz von 25% der Einkommensteuer. Laut den Erläuterungen zur Regierungsvorlage zum Budgetbegleitgesetz 2011, führt die Ausübung einer Option bzw. die tatsächliche Lieferung des Basiswertes als solche – wie bisher – noch zu keiner Besteuerung, sondern wirkt sich allenfalls in Form höherer Anschaffungskosten aus. Aufwendungen und Ausgaben dürfen vom Veräußerungsgewinn nicht abgezogen werden, soweit sie mit Einkünften, die dem besonderen Steuersatz von 25% unterliegen, in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Für im Privatvermögen gehaltene Optionsscheine sind die Anschaffungskosten ohne Anschaffungsnebenkosten anzusetzen. Bei allen in einem Depot befindlichen Optionsscheinen mit derselben Wertpapierkennnummer ist bei Erwerb in zeitlicher Aufeinanderfolge der gleitende Durchschnittspreis anzusetzen.

Soweit eine inländische depotführende Stelle oder eine inländische auszahlende Stelle vorliegt, und diese die Realisierung abwickelt, wird die Einkommensteuer im Wege des Abzugs der KEST durch diese Stellen in Höhe von 25% erhoben. Der KEST-Abzug entfaltet beim Privatanleger Endbesteuerungswirkung, sofern der Anleger der depotführenden Stelle die tatsächlichen Anschaffungskosten der Wertpapiere nachgewiesen hat. Weist er die Anschaffungskosten nicht nach, kommt es dennoch zu einem Steuerabzug von 25%; dieser hat aber keine abgeltende Wirkung.

Als Veräußerung gelten auch Entnahmen und das sonstige Ausscheiden von Optionsscheinen (einschließlich von vor dem 1. April 2012 erworbenen Optionsscheinen) aus dem Depot, sofern nicht bestimmte Ausnahmen erfüllt sind wie zum Beispiel die Übertragung auf ein Depot desselben Steuerpflichtigen bei (i) derselben Bank, (ii) einer anderen inländischen Bank, wenn der Depotinhaber die übertragende Bank beauftragt, der übernehmenden Bank die Anschaffungskosten mitzuteilen oder (iii) einer ausländischen Bank, wenn der Depotinhaber die übertragende Bank beauftragt, dem zuständigen Finanzamt eine Mitteilung zu übermitteln; oder die unentgeltliche Übertragung auf das Depot eines anderen Steuerpflichtigen, wenn der depotführenden Stelle die Unentgeltlichkeit der Übertragung nachgewiesen oder ein Auftrag zu einer Mitteilung an das Finanzamt erteilt wird.

Soweit mangels inländischer auszahlender oder depotführender Stelle kein KEST-Abzug erfolgt, sind aus den Optionsscheinen erzielte Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß den Bestimmungen des EStG in die Steuererklärung aufzunehmen und unterliegen dem 25%igen Sondersteuersatz.

Steuerpflichtige, deren allgemeiner Steuertarif unter 25% liegt, können einen Antrag auf Regelbesteuerung stellen. Ein Regelbesteuerungsantrag muss sich jedoch auf sämtliche dem besonderen 25%igen Steuersatz unterliegenden Einkünfte beziehen. Soweit Aufwendungen und Ausgaben mit endbesteuerten oder mit dem 25%igen Sondersteuersatz zu versteuernden Kapitalerträgen in Zusammenhang stehen, sind sie auch im Rahmen der Regelbesteuerung nicht abzugsfähig.

Verluste aus Optionsscheinen können beim Privatanleger nur mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen (mit Ausnahme von, unter anderem, Zinserträgen aus Bankeinlagen und sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten) und nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen

werden. Ein Verlustausgleich ist nur im Rahmen der Veranlagung möglich, ein Verlustvortrag ist nicht vorgesehen.

Aus den Optionsscheinen erzielte Einkünfte unterliegen in der Regel auch im Betriebsvermögen dem im Wege des KESt-Abzugs erhobenen besonderen 25%igen Steuersatz. Abschreibungen auf den niedrigeren Teilwert und Verluste aus der Veräußerung, Einlösung oder sonstigen Abwicklung von Optionsscheinen sind im betrieblichen Bereich vorrangig mit positiven Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen von solchen Wertpapieren zu verrechnen, ein verbleibender Verlust darf nur zur Hälfte ausgeglichen oder vorgetragen werden. Diese Verlustverwertungsbeschränkung tritt mit 1. April 2012 in Kraft.

Für Einkünfte aus Optionsscheinen, die nicht in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht einem unbestimmten Personenkreis angeboten wurden, kommt der allgemeine Einkommensteuertarif (nicht der 25%-Sondersteuersatz) zur Anwendung.

Die bisherigen Regelungen für Veräußerungsgewinne (Spekulationsgeschäfte) sind auf nach dem 31. März 2012 entgeltlich erworbene Optionsscheine nicht anwendbar.

3. Optionsscheine, die nach dem 30. September 2011 und vor dem 1. April 2012 erworben werden (Übergangszeit)

Für nach dem 30. September 2011 und vor dem 1. April 2012 erworbene Optionsscheine gilt Folgendes:

Die Veräußerung von Optionsscheinen oder die Abwicklung ohne Lieferung des Basiswertes (cash settlement) führt zu einem Spekulationsgeschäft; es kommt der normale progressive Einkommensteuertarif zur Anwendung (die höchste Progressionsstufe liegt derzeit bei 50%). Die Spekulationseinkünfte sind in die Steuererklärung aufzunehmen. Verluste aus Spekulationsgeschäften können nur mit Überschüssen aus anderen Spekulationsgeschäften des Kalenderjahres ausgeglichen werden. Ein Ausgleich mit anderen positiven Einkünften oder ein Vortrag ist nicht möglich.

Werden die Optionsscheine im Betriebsvermögen gehalten, unterliegen Veräußerungsgewinne unabhängig von der Spekulationsfrist und der Höhe bei natürlichen Personen mit dem normalen progressiven Einkommensteuertarif der Besteuerung.

Erfolgt die Veräußerung der Optionsscheine oder die Abwicklung ohne Lieferung des Basiswertes (cash settlement) nach dem 31. März 2012, unterliegen die Gewinne unabhängig von einer Behaltdauer der Besteuerung mit einem 25%igen Sondersatz. Die Gewinne sind in der Steuererklärung zu erklären. Die Besteuerung mit dem 25%igen Sondersteuersatz entfaltet keine Endbesteuerungswirkung.

Die Ausübung einer Option oder die tatsächliche Lieferung des Basiswertes als solche führt – wie bisher – noch zu keiner Besteuerung, sondern wirkt sich allenfalls in Form höherer Anschaffungskosten aus.

Nicht in Österreich ansässige Anleger

Natürliche Personen, die in Österreich weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, und Körperschaften, die in Österreich weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz haben, (beides beschränkt Steuerpflichtige) unterliegen mit Einkünften aus den Optionsscheinen in Österreich nicht der beschränkten Steuerpflicht, sofern diese Einkünfte nicht einer inländischen Betriebsstätte oder sonst in Österreich steuerpflichtigen Einkünften zuzurechnen sind.

EU-Quellensteuer fällt bei Optionsscheinen nicht an. Selbst im Fall der Umqualifizierung der Optionsscheine in ein Zertifikat (Forderungswertpapier) könnte EU-Quellensteuer, in Abhängigkeit vom Basiswert, nach derzeitiger Verwaltungspraxis nur ausnahmsweise anfallen (zB bei Anleihen oder bei bestimmten Anleiheindizes oder bei Zinssätzen als Basiswert). Dividenden aus Aktien österreichischer Aktiengesellschaften unterliegen in Österreich der beschränkten Steuerpflicht in Form des 25%igen Kapitalertragsteuerabzugs. Viele Doppelbesteuerungsabkommen sehen Ermäßigungen vor. Gewinne aus der Veräußerung von österreichischen Aktien sind steuerpflichtig, wenn die Aktien Betriebsvermögen einer österreichischen Betriebsstätte sind oder wenn der Veräußerer zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Veräußerung zu mindestens einem Prozent an der Gesellschaft beteiligt war. Viele von Österreich abgeschlossene

Doppelbesteuerungsabkommen weisen in letzterem Fall das Besteuerungsrecht aber ausschließlich dem Ansässigkeitsstaat zu.

Abzugsfreie Zahlung („Tax gross up-Klausel“)

Sofern im Konditionenblatt nicht anders geregelt, wird für RLB-Emissionen keine „Tax gross up-Klausel“ vereinbart.

Marktübliche Steuer-/Tax gross up-Klauseln regeln im Wesentlichen, dass alle Zahlungen der Emittentin auf die Wertpapiere ohne Abzug von im Land des Sitzes der Emittentin anfallenden Quellensteuern erfolgen, es sei denn, gesetzliche Bestimmungen sehen einen derartigen Abzug vor. In diesem Fall verpflichtet sich die Emittentin, die als Quellensteuer abzuführenden Beträge durch Zahlung zusätzlicher Beträge („Tax gross up“) auszugleichen. Üblicherweise gibt es eine Anzahl von Ausnahmen, die regeln, dass solche zusätzlichen Beträge nicht zahlbar sind. Beispielsweise sind üblicherweise keine zusätzlichen Beträge zu zahlen wegen Steuern, die auf andere Weise als durch Abzug oder Einbehalt an der Quelle auf Zahlungen aus den Wertpapieren zu entrichten sind, oder zahlbar sind, weil der Inhaber der Wertpapiere zur Republik Österreich eine aus steuerlicher Sicht andere relevante Verbindung hat als den bloßen Umstand, dass er Inhaber der Wertpapiere ist, oder andere Ausnahmen.

Sollte eine Tax gross up-Klausel für eine bestimmte RLB-Emission vereinbart werden, wird im jeweiligen Konditionenblatt der genaue Wortlaut der Tax gross up-Klausel aufgenommen. Insbesondere werden geregelt:

- Definition „Quellensteuern“
- Beschreibung der Fälle, die die Tax gross up-Verpflichtung auslösen
- Definition der Ausnahmen

Ist eine Tax gross up-Klausel vereinbart, ist im Regelfall ein zusätzliches Kündigungsrecht der Emittentin im Fall des Entstehens der Verpflichtung für die Emittentin zur Zahlung zusätzlicher Beträge („Tax gross up“) vorgesehen (siehe dazu Kapitel 4.1.9. „Fälligkeitstermin, Rückzahlung, vorzeitige Rückzahlung“ Absatz „Rückzahlung, vorzeitige Rückzahlung“ Punkt d) zusätzliche Kündigungsrechte“).

4.2. Angaben über die zu Grunde liegenden Basiswerte

Unter „Basiswert“ wird jede Referenzgröße verstanden, auf welche die Berechnung einer Zahlung auf die Wertpapiere ((Erst)-Ausgabekurs, Zinsen/Ausschüttungen, Tilgungs-/Rückzahlungskurse/-beträge) referenziert/basiert.

Als Basis für die Berechnung von (Erst)-Ausgabekurs und/oder Zinsen/Ausschüttungen und/oder des Rückzahlungskurses/-betrages von RLB-Emissionen können als Referenzgröße(n)/Basiswert(e), einschließlich Körben von Referenzgröße(n)/Basiswert(en), herangezogen werden:

- Index/Indizes
- Aktie(n)
- Rohstoff(e), Waren
- Währungskurs(e)
- Fonds
- Geldmarktinstrumente
- Nicht-Dividendenwerte anderer Emittenten
- Zinssatz/Zinssätze/Kombination von Zinssätzen/Zinsen
- Derivative Finanzinstrumente

Die detaillierte Beschreibung des/der jeweiligen Basiswerte(s) für Derivative Nicht-Dividendenwerte der Emittentin erfolgt im jeweiligen Konditionenblatt, gegebenenfalls ergänzt durch Annexe betreffend den Basiswert wie beispielsweise Prospekte, Verträge oder Bedingungen.

4.2.1. Ausübungspreis des Basiswertes

Soweit die Berechnung von Zinsen und/oder des Rückzahlungsbetrages von RLB-Emissionen von einem Ausübungspreis/endgültigen Referenzpreis abhängt, wird dieser Ausübungspreis/endgültige Referenzpreis in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

4.2.2. Typ des Basiswertes, Angaben über den Basiswert

In den Endgültigen Bedingungen für Derivative Wertpapiere der Emittentin werden folgende Angaben zum jeweiligen Basis-/Referenzwert aufgenommen:

- Angaben darüber, wo Angaben über die vergangene und künftige Wertentwicklung des Basiswertes und seine Volatilität (Maß für die Schwankungsbreite der Marktkurse) eingeholt werden können.
- Handelt es sich bei dem Basiswert um ein Wertpapier, folgende Angaben:
 - Name des Emittenten des Basis-Wertpapiers
 - ISIN oder ähnlicher Sicherheitsidentifikationscode des Basis-Wertpapiers
- Handelt es sich bei dem Basiswert um einen Index: Bezeichnung des Index und Indexbeschreibung, falls der Index von der Emittentin zusammengestellt wird; wird der Index nicht von der Emittentin zusammengestellt, Angabe des Ortes, wo Angaben zu diesem Index zu finden sind.
- Handelt es sich bei dem Basiswert um einen Zinssatz: Beschreibung des Zinssatzes.
- Fällt der Basiswert nicht unter eine der o.a. Kategorien, werden im Konditionenblatt gleichwertige Angaben gemacht.
- Handelt es sich bei dem Basiswert um einen Korb von Basiswerten: Angabe der Gewichtung jedes einzelnen Basiswertes im Korb.

4.2.3. Beschreibung von Marktstörungen

Im jeweiligen Konditionenblatt wird die Vorgangsweise bei Störungen des Marktes oder der Abrechnung, die den Basiswert beeinflussen, beschrieben. Insbesondere sind eine Definition eines Marktstörungereignisses und die möglichen Vorgangsweisen der Emittentin bei Eintreten eines Marktstörungereignisses im jeweiligen Konditionenblatt festzuhalten.

4.2.4. Anpassungsregelungen

Im jeweiligen Konditionenblatt werden die Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen, beschrieben. Insbesondere sind eine Definition der möglichen Anpassungereignisse und gegebenenfalls möglicher außerordentlicher Ereignisse sowie die möglichen Vorgangsweisen der Emittentin bei Eintreten eines derartigen Ereignisses im jeweiligen Konditionenblatt festzuhalten.

5. Bedingungen und Voraussetzungen für das Angebot

5.1. Bedingungen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan, Zeichnung

5.1.1. Bedingungen des Angebotes

Im Konditionenblatt (einschließlich allfälliger als Annex beigefügter Volltext-Emissionsbedingungen) der jeweiligen RLB-Emission wird die im Abschnitt „Wertpapierbeschreibung“ dieses Basisprospektes enthaltene Wertpapierbeschreibung vervollständigt und angepasst.

Die Endgültigen Bedingungen samt Annexen sind stets im Gesamtzusammenhang mit dem Prospekt einschließlich allfälliger Nachträge zu lesen.

Das jeweilige endgültige Konditionenblatt (einschließlich allfälliger Annexe) wird bei der Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG, Kaiserfeldgasse 5-7, 8010 Graz zur Verfügung stehen, wo Kopien kostenlos erhältlich sein werden.

5.1.2. Gesamtvolumen

Das maximale gesamte Emissionsvolumen aller unter dem Angebotsprogramm ausstehenden Wertpapiere der Emittentin beträgt EUR 2.000.000.000,--.

Die unter dem Angebotsprogramm begebenen einzelnen RLB-Emissionen werden im Regelfall unter Angabe eines nach oben begrenzten Angebotsvolumens (Maximalvolumens) angeboten. Das tatsächliche Gesamtvolumen jeder einzelnen RLB-Emission steht nach Zeichnungsschluss der jeweiligen Emission fest. Das maximale Emissionsvolumen einer bestimmten RLB-Emission wird im jeweiligen Konditionenblatt festgelegt.

5.1.3. Angebotsfrist, Antragsverfahren, Angebotsform

Angebotsfrist

Sofern im Konditionenblatt nicht anders geregelt, werden die unter dem Angebotsprogramm begebenen Nicht-Dividendenwerte als Daueremissionen angeboten. Der Angebots-/Zeichnungsbeginn wird im jeweiligen Konditionenblatt festgehalten. Die Angebots-/Zeichnungsfrist wird durch die Emittentin spätestens zu dem Zeitpunkt geschlossen, zu dem das in den Endgültigen Bedingungen festgelegte maximale Emissionsvolumen gezeichnet und zugeteilt wurde.

Sollte eine bestimmte RLB-Emission als Einmalemission angeboten werden, wird dies im jeweiligen Konditionenblatt festgelegt. Der jeweilige Angebots-/Zeichnungstag bzw. die jeweilige Angebots-/Zeichnungsfrist wird im Konditionenblatt angegeben.

Die Emittentin behält sich vor, die Angebots-/Zeichnungsfrist ohne Angabe von Gründen vorzeitig zu beenden oder zu verlängern.

Antragsverfahren

Die Emittentin stellt für ihre Emissionen jeweils lediglich Einladungen zur Zeichnung/Anbotsstellung der/für die Wertpapiere durch potentieller Zeichner/Käufer. Sofern im Konditionenblatt nicht anders geregelt, erfolgt die Einladung zur Zeichnung/Anbotstellung der/für die Wertpapiere der Emittentin durch die Emittentin selbst und gegebenenfalls steirischen Raiffeisenbanken bzw. der Hypo Steiermark gegenüber potentiellen Erst-/Direkterwerbern der Wertpapiere. Sofern im Konditionenblatt nicht anders geregelt, erfolgt die auf die Zeichnung/Anbotstellung durch präsumtive Ersterwerber folgende allfällige Anbotannahme durch die Emittentin im Wege der Wertpapier- Abrechnung und Zuteilung.

Sollte die Einladung zur Zeichnung/Platzierung von RLB-Emissionen durch andere (Banken) erfolgen, wird dies im Konditionenblatt angegeben (siehe auch Kapitel 5.4.3. „Übernahmezusage, Vereinbarungen „zu den bestmöglichen Bedingungen“).

Angebotsform

Die Wertpapiere können öffentlich oder in Form einer Privatplatzierung angeboten werden. Privatplatzierungen unter diesem Angebotsprogramm unterliegen nicht dem Prospektregime des KMG.

Sollte das öffentliche Angebot für Nicht-Dividendenwerte der Emittentin unter Berufung auf einen Prospektbefreiungstatbestand nach KMG erfolgen, wird dies unter Angabe des zutreffenden Befreiungstatbestandes im jeweiligen Konditionenblatt angegeben. Hinsichtlich solcher Wertpapiere, die unter Berufung auf einen Prospektbefreiungstatbestand nach KMG angeboten werden, unterwirft sich die Emittentin freiwillig dem Prospektregime des KMG gemäß § 3 Abs 2 KMG („Opting-in“).

Die Angebotsform wird im jeweiligen Konditionenblatt angegeben.

5.1.4. Zuteilungen, Erstattung von Beträgen

Zuteilungen

Die Emittentin stellt für ihre Emissionen jeweils lediglich Einladungen zur Zeichnung/Anbotstellung der/für die Wertpapiere durch potentieller Zeichner/Käufer. Die Emittentin behält sich vor, seitens potentieller Zeichner/Käufer gestellte Angebote auf Zeichnung/Kauf in Bezug auf bestimmte RLB-Emissionen jederzeit und ohne Begründung abzulehnen oder nur teilweise auszuführen.

Erstattung von Beträgen

Im Regelfall erfolgt eine allfällige Rückerstattung zu viel gezahlter Beträge in Form der Rückabwicklung im Wege der Depot führenden Banken. Ein besonderer Modus zur Rückerstattung allfällig zu viel gezahlter Beträge wird gegebenenfalls im Konditionenblatt beschrieben.

5.1.5. Mindest-/Höchstzeichnungsbeträge

Sofern im jeweiligen Konditionenblatt nicht anders geregelt, ergibt sich ein Mindestzeichnungsbetrag lediglich aus der Stückelung der jeweiligen RLB-Emission (siehe auch Kapitel 4.1.4. „Stückelung, Form und Verbriefung, Verwahrung und Übertragung“).

Sofern im jeweiligen Konditionenblatt nicht anders geregelt, ergibt sich ein Höchstzeichnungsbetrag lediglich aus dem maximalen Emissionsvolumen der jeweiligen RLB-Emission (siehe auch Kapitel 5.1.2. „Gesamtvolumen“).

Sollte ein bestimmter Mindest- und/oder Höchstzeichnungsbetrag vereinbart sein, wird dieser im jeweiligen Konditionenblatt angegeben als

- a) Anzahl der mindestens/höchstens zu zeichnenden Wertpapiere oder
- b) aggregierter Betrag des zu investierenden Mindest-/Höchstbetrages (d.h. Nominale/Stück zum Ausgabepreis/-kurs zuzüglich allfälliger Aufschläge und Spesen).

5.1.6. Bedienung und Lieferung

Die Bedienung der Wertpapiere erfolgt zu den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Terminen (Zinstermine, Tilgungstermine unter Berücksichtigung der jeweiligen Bankarbeitstag-Konvention) (siehe auch Kapitel 4.1.8. „Angabe des nominalen Zinssatzes und Bestimmungen zur Zinsschuld“ und Kapitel 4.1.9. „Fälligkeitstermin, Rückzahlung, vorzeitige Rückzahlung“).

Die Lieferung der Wertpapiere erfolgt gegen Zahlung im Wege der Depot führenden Banken an die Zeichner der Wertpapiere zu den marktüblichen Fristen (siehe auch Kapitel 4.1.4. „Stückelung, Form und Verbriefung, Verwahrung und Übertragung“ Absatz „Übertragung“).

5.1.7. Termin für Angebots-Ergebnisse

Eine über zwingende Bestimmungen des KMG hinausgehende Offenlegung der Ergebnisse eines Angebotes ist grundsätzlich nicht vorgesehen.

Das Gesamtemissionsvolumen einer bestimmten RLB-Emission, deren Zulassung zum Handel an einer Börse beantragt wird, ergibt sich aus dem beantragten Volumen für den Börsenhandel.

5.1.8. Vorzugsrechte, Übertragbarkeit der Zeichnungsrechte, nicht ausgeübte Zeichnungsrechte

Für die Zeichnung/den Kauf der unter dem Angebotsprogramm begebenen Wertpapiere gibt es grundsätzlich keine Vorzugs- oder Zeichnungsrechte. Es liegt jedenfalls im Ermessen der Emittentin zur Zeichnung bestimmter Emissionen der Emittentin lediglich einen eingeschränkten Investorenkreis einzuladen (z.B. für bestimmte Investoren zugeschnittene „Privatplatzierungen“).

5.2. Plan für die Aufteilung der Wertpapiere und deren Zuteilung

5.2.1. Investoren und Märkte

Die unter dem Angebotsprogramm begebenen Wertpapiere werden in Österreich und allenfalls – nach erfolgter Notifizierung des Prospektes gemäß EU-Prospekt-Richtlinie – in einem anderen Land innerhalb des EWR (insbesondere in Deutschland) öffentlich angeboten. Die Wertpapiere können sowohl qualifizierten Anlegern im Sinne des § 1 Abs. 1 Z. 5a KMG als auch sonstigen Anlegern angeboten werden.

Sofern das Angebot auf bestimmte Investorengruppen oder Märkte begrenzt wird, wird dies in den Endgültigen Bedingungen festgehalten. Im Übrigen können die Nicht-Dividendenwerte von jedem Anleger erworben werden.

5.2.2. Zuteilung

Ein eigenes, besonderes Meldeverfahren über die den Zeichnern zugeteilten Nicht-Dividendenwerte ist grundsätzlich nicht vorgesehen.

Zeichner erhalten im Falle einer Zuteilung von Wertpapieren Wertpapierabrechnungen über die zugeteilten Wertpapiere im Wege der Depot führenden Bank des Zeichners der Wertpapiere.

5.3. Preisfestsetzung

Der Ausgabekurs/-preis (bei Einmalemissionen) bzw. der Erstausgabekurs/-preis (bei Daueremissionen) einer bestimmten Emission wird unmittelbar vor Angebots- oder Laufzeitbeginn festgelegt und im jeweiligen Konditionenblatt angegeben. Im Falle von Daueremissionen können weitere Ausgabekurse/-preise durch die Emittentin in Abhängigkeit von der jeweiligen Marktlage festgelegt werden.

Sollte der (Erst-)Ausgabekurs/-preis einer Berechnungsformel unterliegen, wird diese im Konditionenblatt im Detail angeführt.

Zusätzlich zum Ausgabekurs/-preis können verschiedene Nebenkosten (wie Provisionen, Aufschläge, Spesen oder fremde Kosten) anfallen.

5.4. Platzierung und Übernahme (Underwriting)

5.4.1. Angebot / Übernahmesyndikat

Für unter dem Angebotsprogramm begebene Wertpapiere ist grundsätzlich kein Koordinator des gesamten oder von Teilen des Angebots vorgesehen. Grundsätzlich ist auch keine Syndizierung der Emissionen vorgesehen, sondern es wird die Platzierung der Wertpapiere durch die Emittentin selbst bzw. gegebenenfalls durch steirische Raiffeisenbanken bzw. die Hypo Steiermark vorgenommen.

Über eine gegebenenfalls durch Ersterwerber der Wertpapiere einer bestimmten Emission erfolgende weitere Platzierung kann die Emittentin naturgemäß keine Angaben machen.

Sollte eine Emission gegebenenfalls durch andere Banken zur Platzierung übernommen werden, wird im jeweiligen Konditionenblatt angegeben, welche Banken das Angebot vornehmen.

5.4.2. Zahl-, Einreich- und Hinterlegungsstellen

Zahlstelle für die unter dem Angebotsprogramm begebenen Nicht-Dividendenwerte ist die Emittentin bzw. ein anderes Kreditinstitut innerhalb des EWR.

Weitere/eine andere Zahlstelle(n) kann/können durch die Emittentin für bestimmte Emissionen bestellt werden, die gegebenenfalls im jeweiligen Konditionenblatt mit Name und Anschrift unter ihrer Funktion

(Haupt- oder Nebenzahlstelle) angegeben wird/werden. Es handelt sich dabei ausschließlich um Kreditinstitute innerhalb des EWR.

Die unter dem Angebotsprogramm begebenen Wertpapiere werden zur Gänze durch Sammelurkunden gemäß § 24 lit. b) DepotG vertreten.

Die Sammelurkunden werden hinterlegt bei

- a) der Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG (im Tresor) oder
- b) der Oesterreichischen Kontrollbank AG als Wertpapiersammelbank oder
- c) einem nach BWG oder auf Grund besonderer bundesgesetzlicher Regelungen zur Verwahrung berechtigten Verwahrer in Österreich oder einem anderen Verwahrer innerhalb des EWR oder
- d) einem gemeinsamen Verwahrer („Common Depositary“) für Euroclear Bank S.A./N.V. als Betreiber des Euroclear Systems oder Clearstream Banking, société anonyme („Clearstream Luxemburg“).

Im jeweiligen Konditionenblatt wird angegeben, wo die Sammelurkunde(n) für eine bestimmte RLB-Emission verwahrt wird/werden.

Die Gutschrift von Zinszahlungen/Ausschüttungen und Tilgungszahlungen erfolgt über die jeweilige für die Inhaber der Wertpapiere Depot führende Stelle.

Die Emittentin wird Zahlungen von Kapital und/oder Zinsen auf die Nicht-Dividendenwerte unverzüglich durch Überweisung an den Verwahrer (siehe oben) zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Inhaber der Nicht-Dividendenwerte vornehmen. Die Emittentin wird durch Zahlung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Inhabern der Nicht-Dividendenwerte befreit.

Siehe auch Kapitel 4.1.4. „Stückelung, Form und Verbriefung, Verwahrung und Übertragung“.

Die Zahl- und Einreichstellen, die anlässlich einer Emission bestellt werden, handeln ausschließlich als Vertreter der Emittentin und übernehmen – sofern nicht anders vereinbart – keine Verpflichtungen gegenüber den Inhabern von Nicht-Dividendenwerten der Emittentin und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen diesen und den Inhabern der Nicht-Dividendenwerte begründet.

5.4.3. Übernahmezusage, Vereinbarungen „zu den bestmöglichen Bedingungen“

Grundsätzlich ist keine Syndizierung der Emissionen vorgesehen, sondern die Platzierung der Wertpapiere durch die Emittentin selbst bzw. gegebenenfalls durch steirische Raiffeisenbanken bzw. die Hypo Steiermark.

Sollte eine bindende Übernahmezusage oder eine Vertriebs-Vereinbarung „zu den bestmöglichen Bedingungen“ („best effort“ Platzierung) durch ein Bankensyndikat vereinbart sein, werden im Konditionenblatt Name und Anschrift der Institute, gegebenenfalls Quoten sowie die Art der Vereinbarung (bindende Übernahmezusage oder „best effort“ Platzierung) angegeben.

Zu den Quoten und Provisionen der jeweiligen Übernahme-/Vertriebs-Vereinbarung erfolgen im Konditionenblatt entsprechende Angaben.

5.4.4. Datum Übernahmevertrag

Sollte eine bindende Übernahmezusage oder eine Vertriebs-Vereinbarung „zu den bestmöglichen Bedingungen“ durch ein Bankensyndikat vereinbart sein, wird im Konditionenblatt das Datum des Übernahmevertrages festgehalten.

5.4.5. Berechnungsstelle, Optionsstelle

Grundsätzlich fungiert die Emittentin selbst als Berechnungsstelle für die Berechnung von Zinsen für Wertpapiere mit variabler Verzinsung oder für Nicht-Dividendenwerte mit Verzinsung mit derivativer Komponente sowie für die Berechnung des Tilgungs-/Rückzahlungsbetrages für Nicht-Dividendenwerte mit Tilgung mit derivativer Komponente.

Die Emittentin kann für diese Berechnungen aber auch eine externe/andere Berechnungsstelle bestellen, die gegebenenfalls im jeweiligen Konditionenblatt mit Name und Anschrift angegeben wird.

Die Berechnungsstelle, die anlässlich einer Emission bestellt wird, handelt ausschließlich als Vertreter der Emittentin und übernimmt – sofern nicht anders vereinbart – keine Verpflichtungen gegenüber den Inhabern von Nicht-Dividendenwerten der Emittentin und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen dieser und den Inhabern der Nicht-Dividendenwerte begründet.

Bei Optionsscheinen fungiert die Emittentin grundsätzlich selbst als Optionsstelle, bei der die Inhaber von Optionsscheinen ihr Optionsrecht ausüben können. Die Emittentin kann aber auch eine externe/andere Optionsstelle (innerhalb des EWR) bestellen, die gegebenenfalls im jeweiligen Konditionenblatt mit Name und Anschrift angegeben wird.

6. Zulassung zum Handel und Handelsregeln

6.1. Zulassung zum Handel

Die Zulassung des gegenständlichen Angebotsprogramms und der im Rahmen des Angebotsprogramms zu begebenden Nicht-Dividendenwerte zum Handel im Geregeltten Freiverkehr oder zum Amtlichen Handel der Wiener Börse, die geregelte Märkte im Sinne der von der Europäischen Kommission herausgegebenen Liste sind, ist vorgesehen. Die Nicht-Dividendenwerte können jedoch entsprechend den Angaben in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen auch am MTF (ehemaliger Dritter Markt) der Wiener Börse gehandelt werden oder es kann von einer Handelseinbeziehung gänzlich abgesehen werden.

Die Emittentin behält sich vor, eine Zulassung zum Handel auf einem geregelten Markt (nach erfolgter Notifizierung des Prospektes gemäß EU-Prospekt-Richtlinie) oder einem Ungeregelten Markt innerhalb des EWR zu beantragen.

Im jeweiligen Konditionenblatt einer bestimmten Emission wird angegeben, ob vorgesehen ist, die Zulassung oder Handelseinbeziehung der Nicht-Dividendenwerte

- zum Amtlichen Handel der Wiener Börse oder
- zum Geregeltten Freiverkehr der Wiener Börse oder
- zum MTF (ehemaliger Dritter Markt) der Wiener Börse
- im Wege der Notifizierung gemäß EU-Prospekt-Richtlinie zu einem anderen Geregeltten Markt innerhalb des EWR
- zu einem Ungeregelten Markt innerhalb des EWR
- an keinem Handelsplatz

zu beantragen.

Obleich entsprechende Anträge gestellt werden, ist nicht sichergestellt, ob die zuständige Wiener Börse AG (oder allenfalls ein anderes Börseunternehmen innerhalb des EWR) die Wertpapiere der jeweiligen Emission der Emittentin, für die der Antrag auf Zulassung zum Handel oder Antrag auf Handelseinbeziehung gestellt wird, tatsächlich zum Handel zulässt.

Da es sich bei gegenständlichem Prospekt um einen Basisprospekt für Emissionen handelt, deren Angebotsbeginn in den nächsten 12 Monaten nach dem Datum dieses Basisprospektes liegt, können keine Angaben über den Zeitpunkt des Angebotes von unter diesem Angebotsprogramm begebenen Emissionen und damit auch keine Angaben über den frühest möglichen Termin der Zulassung der Wertpapiere zum Handel erfolgen.

6.2. Bereits zugelassene vergleichbare Wertpapiere

Zum Datum dieses Basisprospektes ausstehende Anleihen/Wertpapiere der Emittentin notieren im Amtlichen Handel, Geregeltten Freiverkehr oder MTF (ehemaliger Dritter Markt) der Wiener Börse oder sind nicht an einer Börse notiert.

6.3. Intermediäre im Sekundärhandel

Für bestehende oder künftig neu zu begebende Nicht-Dividendenwerte der Emittentin gibt es keinerlei bindende Zusagen von Instituten, die als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind, um Liquidität mittels Geld- und Briefkursen zur Verfügung zu stellen, und es sind solche Intermediäre/Market-Maker auch nicht bestellt.

7. Zusätzliche Angaben

7.1. Funktionen von an der Emission beteiligten Beratern

An einer Emission von Nicht-Dividendenwerten unter dem Angebotsprogramm gegebenenfalls beteiligte Berater können im jeweiligen Konditionenblatt genannt werden. In diesem Fall wird im jeweiligen Konditionenblatt eine Erklärung über die Funktion der Berater abgegeben.

7.2. Prüfungsbericht der Abschlussprüfer zu Informationen in der Wertpapierbeschreibung

Es wurden keine weiteren über den Jahresabschluss hinausgehenden Informationen, die von den gesetzlichen Abschlussprüfern geprüft oder einer prüferischen Durchsicht unterzogen wurden und über die die Abschlussprüfer einen Prüfungsbericht erstellten, in diese Wertpapierbeschreibung aufgenommen.

Sofern die Aufnahme eines derartigen Berichts anlässlich einer bestimmten Emission erfolgt, wird eine Reproduktion des Berichtes oder mit Erlaubnis der FMA als der zuständigen Behörde eine Zusammenfassung des Berichtes als Annex in die Endgültigen Bedingungen aufgenommen.

7.3. Sachverständigen-Erklärung/-Bericht

In diese Wertpapierbeschreibung wurde weder eine Erklärung noch ein Bericht einer Person aufgenommen, die als Sachverständiger handelte.

Sofern die Aufnahme einer derartigen Erklärung/eines derartigen Berichts anlässlich einer bestimmten Emission erfolgt, werden der Name, die Geschäftsadresse, die Qualifikationen und gegebenenfalls das wesentliche Interesse des Sachverständigen an der Emittentin im jeweiligen Konditionenblatt angegeben. Wird der Bericht auf Ersuchen der Emittentin erstellt, so wird eine entsprechende Erklärung als Annex in die Endgültigen Bedingungen aufgenommen, dass die aufgenommene Erklärung oder der aufgenommene Bericht des Sachverständigen in der Form und in dem Zusammenhang, in dem sie bzw. er aufgenommen wird, die Zustimmung dieser Person erhalten hat, die den Inhalt dieses Teils der Wertpapierbeschreibung gebilligt hat. Wird eine Sachverständigenerklärung bzw ein -bericht anlässlich einer bestimmten Emission in das Konditionenblatt bzw in die Endgültigen Bedingungen aufgenommen, wird dieser Umstand – bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 6 KMG – auch in einem Nachtrag zum Prospekt genannt werden.

7.4. Angaben von Seiten Dritter

Die Angaben in Punkt 4.1.17 „Quellensteuer“, Unterpunkt „Nicht in Österreich ansässige Anleger“ sind teilweise der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen (https://www.bmf.gv.at/Steuern/Fachinformation/Einkommensteuer/Informationen/InformationderSteuere_5539/_start.htm, abgerufen am 05.08.2010) entnommen. Die Angaben zum Rating der Emittentin in Punkt 7.5. „Rating“ wurden von der Rating Agentur Moody's zur Verfügung gestellt. Die Emittentin bestätigt, dass diese von Seiten Dritter übernommenen Angaben korrekt wiedergegeben wurden und dass – soweit es der Emittentin bekannt ist und sie es aus den von der dritten Partei übermittelten Angaben ableiten konnte - keine Tatsachen weggelassen wurden, die die wiedergegebenen Angaben unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

Sofern die Aufnahme anlässlich einer bestimmten Emission erfolgt, wird eine Bestätigung als Annex in die Endgültigen Bedingungen aufgenommen, dass diese Information korrekt wiedergegeben worden ist und dass – soweit es der Emittentin bekannt ist und sie es aus den von der dritten Partei übermittelten Informationen ableiten kann - keine Tatsachen weggelassen worden sind, die die reproduzierten Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Darüberhinaus wird/werden im Konditionenblatt die Quelle(n) der Informationen angegeben. Werden die Angaben von Seiten Dritter anlässlich einer bestimmten Emission in das Konditionenblatt bzw in die Endgültigen Bedingungen aufgenommen, wird dieser Umstand – bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 6 KMG – auch in einem Nachtrag zum Prospekt genannt werden.

7.5. Rating

Die Emittentin verfügt über ein Rating der Rating Agentur Moody's von A1. Moody's hat seinen Sitz nicht innerhalb der Europäischen Gemeinschaft und hat, nach Kenntnis der Emittentin, einen Antrag auf Registrierung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen gestellt, wobei bisher noch keine entsprechende Registrierungsentscheidung durch die zuständige Behörde ergangen ist.

(Quelle: Eigene Darstellung der Emittentin basierend auf der Veröffentlichung von Moody's)

7.6. Veröffentlichungen nach erfolgter Emission


Sofern im Konditionenblatt nicht anders geregelt, erfolgen alle Bekanntmachungen, die die jeweiligen Emissionen betreffen, im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung". Sollte diese Zeitung ihr Erscheinen einstellen oder nicht mehr für amtliche Bekanntmachungen dienen, so tritt an ihre Stelle das für amtliche Bekanntmachungen dienende Medium. Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Inhaber der Wertpapiere bedarf es nicht. Erfolgt jedoch eine direkte Mitteilung an die einzelnen Inhaber der Wertpapiere, entfällt eine zusätzliche Bekanntmachung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ oder einem anderen für amtliche Bekanntmachungen dienenden Medium. Die Emittentin kann im jeweiligen Konditionenblatt auch eine andere Art der Veröffentlichung vorsehen. Die Veröffentlichung des gegenständlichen Basisprospektes sowie allfälliger Nachträge im Sinne des § 6 KMG erfolgt grundsätzlich gemäß § 10 Abs. 3 Z. 2 KMG durch Schaltermultimedia am Sitz der Emittentin und allenfalls verkaufender Finanzinstitute.

Dieser Basisprospekt steht kostenlos in gedruckter Form am Sitz der Emittentin zur Verfügung. Eine diesbezügliche Hinweisbekanntmachung erfolgt im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“. Im Übrigen veranlasst die Emittentin alle gesetzlich vorgeschriebenen Veröffentlichungen (z.B. nach BörseG).

ERKLÄRUNG GEMÄSS VERORDNUNG (EG) NR. 809/2004 DER KOMMISSION VOM 29. APRIL 2004

Die Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG mit ihrem Sitz in Graz, Österreich, ist für diesen Basisprospekt verantwortlich und erklärt, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die in diesem Basisprospekt genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussage des Basisprospektes wahrscheinlich verändern können.

Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG



Mag. Markus Mair
Generaldirektor

(als Emittentin)



Dkfm. Arndt Hallmann
Vorstandsdirektor

Graz, am 31.08.2011

MUSTER KONDITIONENBLATT

Emittentin ist die Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG, ein konzessioniertes Kreditinstitut im Sinne des § 1 Abs. 1 BWG.

Gegenstand des vorliegenden Angebotsprogramms der Emittentin sind gemäß § 1 Abs. 1 Z. 10 und 11 des KMG Emissionen der Emittentin von dauernd oder wiederholt begebenen Nicht-Dividendenwerten, das sind insbesondere:

Schuldverschreibungen:

- Schuldverschreibungen mit fixer Verzinsung
- Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung
 - Floating Rate Notes (Geldmarkt-Floater)
 - Kapitalmarkt-Floater
- Schuldverschreibungen ohne Verzinsung
 - Zerobonds (Nullkupon-Wertpapiere)
- Sonstige Schuldverschreibungen mit Rückzahlung zumindest zum Nennwert

Derivative Nicht-Dividendenwerte:

- Derivative Nicht-Dividendenwerte mit Rückzahlung zumindest zum Nennwert, deren **Verzinsung** von einem oder mehreren Basiswerten abhängt („**Garantierte**“ Derivative Nicht-Dividendenwerte) und Derivative Nicht-Dividendenwerte, deren **Tilgung** (und gegebenenfalls Verzinsung) von einem oder mehreren Basiswerten abhängen. Als Basis-/Referenzwert einschließlich Körben von Basis-/Referenzwerten können jeweils herangezogen werden:

○ Index/Indizes, worunter beispielsweise folgende derivative Nicht-Dividendenwerte fallen:

- Indexzertifikate
- Bonuszertifikate
- Diskontzertifikate

○ Aktie(n), worunter beispielsweise folgende derivative Nicht-Dividendenwerte fallen:

- Bonuszertifikate
- Diskontzertifikate

○ Rohstoff(e), Waren, worunter beispielsweise folgende derivative Nicht-Dividendenwerte fallen:

- Bonuszertifikate

○ Währungskurs(e), worunter beispielsweise folgende derivative Nicht-Dividendenwerte fallen:

- Multi Currency Notes

○ Fonds

○ Geldmarktinstrumente

○ Nicht-Dividendenwerte anderer Emittenten

○ Zinssatz/Zinssätze/Kombination von Zinssätzen/Formeln, worunter beispielsweise folgende derivative Nicht-Dividendenwerte fallen:

- Reverse Floating Rate Notes
- Range Accrual Notes
- Target Redemption Notes („Zielkuponanleihen“)
- Snowball Notes („Memory Floater“)
- Steepener Notes
- Inflation linked Notes
- CMS-linked Notes

○ Derivative Finanzinstrumente

- Derivative Nicht-Dividendenwerte, die den Inhaber zum Erwerb von übertragbaren Wertpapieren berechtigen bzw. verpflichten, oder zum Empfang eines Barbetrages im Rahmen eines Barausgleiches berechtigen, worunter beispielsweise fallen:

- Cash or Share Anleihen („Aktienanleihen“)
- Reverse Convertible Notes

- Sonstige Derivative Nicht-Dividendenwerte, worunter beispielsweise fallen:

- Call (Kauf) und Put (Verkauf) Optionsscheine

Konditionenblatt

Die im Abschnitt „Wertpapierbeschreibung“ enthaltene „**Wertpapierbeschreibung**“ wird bei Begebung einer bestimmten Emission in den jeweiligen Abschnitten des anwendbaren „**Konditionenblattes**“ (auch „**Endgültige Bedingungen**“) einschließlich allfälliger Annexe zum Konditionenblatt (insbesondere der Volltext-Emissionsbedingungen) vervollständigt und angepasst.

Das Konditionenblatt weist die gleiche Gliederung wie der Abschnitt „Wertpapierbeschreibung“ auf. D.h. alle gemäß den einzelnen Kapiteln der Wertpapierbeschreibung im jeweiligen Konditionenblatt zu treffenden Angaben sind dort unter der gleichen Kapitel-Überschrift angeführt.

Die Emittentin wird für jede Emission „**Volltext-Emissionsbedingungen**“ erstellen, die im Wesentlichen den im Anhang zu diesem Basisprospekt beigefügten Muster Emissionsbedingungen, ergänzt um alle gemäß diesem Muster zu ergänzenden Angaben, entsprechen.

Die Endgültigen Bedingungen (mit allfälligen Annexen) sind stets im Gesamtzusammenhang mit dem Prospekt einschließlich allfälliger Nachträge zu lesen. Das jeweilige endgültige Konditionenblatt (mit allfälligen Annexen) wird bei der Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG, Kaiserfeldgasse 5-7, 8010 Graz zur Verfügung stehen, wo Kopien kostenlos erhältlich sein werden.

KONDITIONENBLATT

EUR 2.000.000.000,--
ANGEBOTSPROGRAMM für Nicht-Dividendenwerte
(Schuldverschreibungen und Derivative Nicht-
Dividendenwerte)

der
Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG

[Bezeichnung]

[ISIN/Wertpapieridentifizierungsnummer]

[maximaler Gesamtnennbetrag]

[Datum]

Endgültige Bedingungen

Raiffeisen-Landesbank
Steiermark



Konditionenblatt

Endgültige Bedingungen vom [Datum] für:

Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG

Emission von

bis zu [maximaler Gesamtnennbetrag der Emission] [Bezeichnung der Wertpapiere]

emittiert unter dem

EUR 2.000.000.000,--

Angebotsprogramm für Schuldverschreibungen und Derivative Nicht-Dividendenwerte der Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG

Vollständige Informationen über die Emittentin und die Wertpapiere sind alleine auf Grundlage dieser Endgültigen Bedingungen einschließlich allfälliger Annexe zusammen mit dem Basisprospekt vom 31.08.2011 der Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG und allfälliger Nachträge erhältlich.

Das Konditionenblatt weist die gleiche Gliederung wie der Basisprospekt auf. D.h. alle gemäß den einzelnen Kapiteln des Basisprospektes im Konditionenblatt zu treffenden Angaben sind unter der gleichen Kapitel-Überschrift wie im Basisprospekt angeführt. Kapitel, die in den Endgültigen Bedingungen keiner Ergänzung bedürfen sind dort auch nicht angeführt.

Im jeweiligen Konditionenblatt einer bestimmten Emission werden nur die Kapitel angeführt, für die auch Angaben für diese bestimmte Emission erfolgen.

Begriffen und Definitionen, wie sie im Basisprospekt enthalten sind, ist im Zweifel in den Endgültigen Bedingungen samt Annexen dieselbe Bedeutung beizumessen.

Der Basisprospekt wird in gedruckter Form am Sitz der Emittentin, der Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG, Kaiserfeldgasse 5-7, 8010 Graz dem Publikum kostenlos zur Verfügung gestellt. Die Volltext-Emissionsbedingungen der Wertpapiere sind im Anhang zu diesen Endgültigen Bedingungen wiedergegeben.

Die Volltext-Emissionsbedingungen enthalten zum überwiegenden Teil die in die Endgültigen Bedingungen aufzunehmenden Angaben. Daher sind die Volltext-Emissionsbedingungen immer im Zusammenhang mit dem jeweiligen Konditionenblatt zu lesen. Bei widersprüchlichen Formulierungen gehen die Volltext-Emissionsbedingungen den Angaben im Hauptteil des Konditionenblattes vor, es sei denn das Konditionenblatt bestimmt Abweichendes.

Konditionenblatt - Hauptteil

Hinweise:

Wahlfelder gelten dann als zutreffend, wenn sie folgendermaßen markiert sind:
 Wenn zu bestimmten Punkten keine Angaben erfolgen, treffen diese Punkte nicht zu.

ANGABEN ZUR EMITTENTIN

Änderungen zum Basisprospekt vom 31.08.2011 sofern diese keinen Einfluss auf die Anlageentscheidung haben.	[]
Ergänzende aktuelle Finanzdaten sofern diese keinen Einfluss auf die Anlageentscheidung haben.	[]

RISIKOFAKTOREN

Spezifische Risikofaktoren in Bezug auf die gegenständliche Emission	[] <i>genauer Wortlaut oder Verweis auf Annex</i>
bei Wertpapieren mit Tilgung mit derivativer Komponente:	<input type="checkbox"/> Totalverlust des eingesetzten Kapitals aufgrund der Produktstruktur (Tilgung mit derivativer Komponente) möglich

VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN

ggf. Ergänzungen zu den Verkaufsbeschränkungen im Basisprospekt	[] <i>genauer Wortlaut oder Verweis auf Annex</i>
---	--

WERTPAPIERBESCHREIBUNG

3. Wichtige Angaben	
Emittentin	Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG
Bezeichnung der Emission	[<i>Bezeichnung</i>]
3.1. Interessen von an der Emission beteiligten Personen ggf. Ergänzungen zum Basisprospekt:	[]
3.2. Gründe für das Angebot, Verwendung der Erträge ggf. Ergänzungen zum Basisprospekt:	[]
4. Angaben über die Wertpapiere	
4.1. Angaben über die Wertpapiere	
4.1.1. Typ und Kategorie	
Wertpapiere:	<input type="checkbox"/> Schuldverschreibungen mit fixer Verzinsung <input type="checkbox"/> Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung („Geldmarkt- oder Kapitalmarkt-Floater“) <input type="checkbox"/> Schuldverschreibungen ohne Verzinsung <input type="checkbox"/> Sonstige Schuldverschreibungen mit Rückzahlung zumindest zum Nennwert
Derivative Nicht-Dividendenwerte:	<input type="checkbox"/> Nicht-Dividendenwerte, deren Verzinsung und/oder Tilgung von einem Basiswert abhängen: [] <input type="checkbox"/> Sonstige derivative Instrumente: []
ISIN/Wertpapieridentifikations-nummer	
ISIN:	[]
andere Wertpapierkennnummer:	[]

interne Wertpapierkennnummer:	[]
4.1.2. Erklärung zur Wertentwicklung für Derivative Wertpapiere	[] <i>genauer Wortlaut oder Verweis auf Annex</i>
4.1.3. Rechtsvorschriften	Siehe § 16 der Volltext-Emissionsbedingungen im Anhang
4.1.4. Stückelung, Form und Verbriefung, Verwahrung und Übertragung	<p>Stückelung:</p> <input type="checkbox"/> Nominale EUR [<i>Betrag</i>] <input type="checkbox"/> Nominale [<i>Währung</i>] [<i>Betrag</i>] <input type="checkbox"/> nennwertlose Stücke
	<input type="checkbox"/> [<i>Anzahl</i>] Stück á Nominale [EUR/ <i>Währung</i>] [<i>Betrag</i>] <input type="checkbox"/> [<i>Anzahl</i>] Stück á Nominale [EUR/ <i>Währung</i>] [<i>Betrag</i>] <input type="checkbox"/> [<i>Anzahl</i>] Stück á Nominale [EUR/ <i>Währung</i>] [<i>Betrag</i>] <input type="checkbox"/> [<i>Anzahl</i>] Stück
	<p>Form und Verbriefung:</p> <input type="checkbox"/> Sammelurkunde(n) veränderbar <input type="checkbox"/> Sammelurkunde(n) nicht veränderbar <input type="checkbox"/> Urkunden nach anderen Formvorschriften [] <input type="checkbox"/> andere Form []
	<p>Verwahrung:</p> <input type="checkbox"/> Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG (im Tresor) <input type="checkbox"/> Oesterreichische Kontrollbank AG <input type="checkbox"/> sonstiger Verwahrer in Österreich / EWR-Ausland [<i>Name Verwahrer</i>] <input type="checkbox"/> Common Depositary für Euroclear / Clearstream [<i>Name Verwahrer</i>]
	<p>Übertragung:</p> <input type="checkbox"/> Verwahrung durch Emittentin, eingeschränkt übertragbar <input type="checkbox"/> via OeKB <input type="checkbox"/> via Euroclear / Clearstream <input type="checkbox"/> andere Übertragung []
4.1.5. Währung	<input type="checkbox"/> Euro <input type="checkbox"/> andere Währung [<i>Währung</i>]
bei „Multi-Currency“-Emissionen:	
Währung Zeichnungsbetrag:	[<i>Währung</i>]
Währung Zinsen:	[<i>Währung</i>]
Währung Tilgungsbetrag:	[<i>Währung</i>]
4.1.6. Rang	<input type="checkbox"/> nicht nachrangig („senior“) <input type="checkbox"/> nachrangig im Sinne des § 45 Abs. 4 BWG („subordinated“) <input type="checkbox"/> Nachrangiges Kapital im Sinne des § 23 Abs. 8 BWG <input type="checkbox"/> Kurzfristiges Nachrangiges Kapital im Sinne des § 23 Abs. 8a BWG <input type="checkbox"/> Fundierte Bankschuldverschreibungen <input type="checkbox"/> Sonstige besicherte Nicht-Dividendenwerte; Modus: []
Negativverpflichtung:	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja [] <i>genauer Wortlaut oder Verweis auf Annex</i>
4.1.7. an die Wertpapiere gebundene Rechte	
allfällige besondere Angaben:	[]
4.1.8. Nominalzinssatz	
Verzinsungsbasis:	<input type="checkbox"/> Nennbetrag <input type="checkbox"/> eingezahlter Betrag je Stück <input type="checkbox"/> andere Basis []
allfällige Bedingungen für die Auszahlung der Zinsen:	[]
allfällige Nachzahlungsverpflichtungen der Emittentin:	[]

Verzinsungsbeginn:	[Datum]
Verzinsungsende:	[Datum]
Zinstermin(e):	[Datum, Datum, ..]
Zinszahlung:	<input type="checkbox"/> im Nachhinein <input type="checkbox"/> andere Regelung []
Bankarbeitstag-Definition für Zinszahlungen:	<input type="checkbox"/> Bankschalter der Zahlstelle für den öffentlichen Kundenverkehr zugänglich <input type="checkbox"/> TARGET-Tag <input type="checkbox"/> andere Definition []
Zinsperioden:	<input type="checkbox"/> ganzjährig <input type="checkbox"/> halbjährig <input type="checkbox"/> vierteljährig <input type="checkbox"/> monatlich <input type="checkbox"/> andere [] <input type="checkbox"/> erster langer Kupon [] <input type="checkbox"/> erster kurzer Kupon [] <input type="checkbox"/> letzter langer Kupon [] <input type="checkbox"/> letzter kurzer Kupon [] <input type="checkbox"/> aperiodische Zinszahlungen [] <input type="checkbox"/> einmalige Zinszahlung []
Anpassung von Zinstermine „Business Day Convention“:	<input type="checkbox"/> unadjusted <input type="checkbox"/> Following Business Day Convention <input type="checkbox"/> Modified Following Business Day Convention <input type="checkbox"/> Floating Rate Business Day Convention <input type="checkbox"/> Preceding Business Day Convention <input type="checkbox"/> andere Anpassung []
Bankarbeitstag-Definition für Business Day Convention:	<input type="checkbox"/> Bankschalter der Zahlstelle für den öffentlichen Kundenverkehr zugänglich <input type="checkbox"/> TARGET-Tag <input type="checkbox"/> andere Definition []
Zinstagequotient:	<input type="checkbox"/> Actual/Actual-ICMA <input type="checkbox"/> Actual/Actual <input type="checkbox"/> Actual/365 <input type="checkbox"/> Actual/Actual-ISDA <input type="checkbox"/> Actual/365 (Fixed) <input type="checkbox"/> Actual/360 <input type="checkbox"/> 30/360 Floating Rate <input type="checkbox"/> 360/360 <input type="checkbox"/> Bond Basis <input type="checkbox"/> 30/360E <input type="checkbox"/> Eurobond Basis <input type="checkbox"/> 30/360 <input type="checkbox"/> anderer Zinstagequotient []
Zinssatz:	<input type="checkbox"/> fixer Zinssatz (ein Zinssatz oder mehrere Zinssätze) <input type="checkbox"/> variable Verzinsung („Floater“) <input type="checkbox"/> Kombination von fixer und variabler Verzinsung <input type="checkbox"/> unverzinslich („Nullkupon“) <input type="checkbox"/> Verzinsung mit derivativer Komponente <input type="checkbox"/> andere Art von Zinszahlung / Ausschüttung []
a) Fixer Zinssatz:	
ein Zinssatz:	<input type="checkbox"/> [Zahl] % p.a. vom Nennwert <input type="checkbox"/> [EUR / Währung] [Betrag] je Stück
mehrere Zinssätze:	vom [Datum] bis [Datum]: <input type="checkbox"/> [Zahl] % p.a. vom Nennwert <input type="checkbox"/> [EUR / Währung] [Betrag] je Stück vom [Datum] bis [Datum]: <input type="checkbox"/> [Zahl] % p.a. vom Nennwert <input type="checkbox"/> [EUR / Währung] [Betrag] je Stück
b) Variable Verzinsung:	
Referenzzinssatz:	<input type="checkbox"/> EURIBOR [] genaue Bezeichnung <input type="checkbox"/> EUR-Swap-Satz [] genaue Bezeichnung <input type="checkbox"/> anderer Referenzzinssatz [] genaue Bezeichnung

Bildschirmseite:	<input type="checkbox"/> Bloomberg [] <i>genaue Bezeichnung</i> <input type="checkbox"/> Reuters [] <i>genaue Bezeichnung</i> <input type="checkbox"/> andere Bildschirmseite [] <i>genaue Bezeichnung</i>
Uhrzeit:	[Uhrzeit]
Ersatzregelungen:	[] <i>genauer Wortlaut oder Verweis auf Annex</i>
Berechnungsmodus:	<input type="checkbox"/> Partizipation [Zahl] % [] <i>genaue Bezeichnung</i> <input type="checkbox"/> Auf-/Abschlag [] <i>genaue Bezeichnung</i> <input type="checkbox"/> anderer Berechnungsmodus [] <i>genaue Bezeichnung</i>
Rundungsregeln:	<input type="checkbox"/> kaufmännisch auf [] Stellen / das nächste [] % <input type="checkbox"/> abrunden auf [] Stellen / das nächste [] % <input type="checkbox"/> aufrunden auf [] Stellen / das nächste [] % <input type="checkbox"/> andere Rundung [] <i>genaue Regelung</i> <input type="checkbox"/> nicht runden
Mindestzinssatz:	[Zahl] % p.a.
Höchstzinssatz:	[Zahl] % p.a.
Zinsberechnungstage:	<input type="checkbox"/> [Zahl] Bankarbeitstage vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode im vorhinein <input type="checkbox"/> [Zahl] Bankarbeitstage vor Ende der jeweiligen Zinsperiode im nachhinein <input type="checkbox"/> Sonstige Regelung []
Bankarbeitstag-Definition für Zinsberechnungstag(e):	<input type="checkbox"/> Bankschalter der Zahlstelle für den öffentlichen Kundenverkehr zugänglich <input type="checkbox"/> TARGET-Tag <input type="checkbox"/> andere Definition []
Zinsberechnungsstelle:	<input type="checkbox"/> Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG <input type="checkbox"/> andere Zinsberechnungsstelle []
Veröffentlichung der Zinssätze:	<input type="checkbox"/> Termin [] <input type="checkbox"/> Art der Veröffentlichung []
<u>c) Kombination fixer / variabler Zinssatz:</u>	Fixer Zinssatz von [Datum] bis [Datum] Variable Verzinsung von [Datum] bis [Datum] <i>weitere Angaben unter „Fixer Zinssatz“ und „Variable Verzinsung“ oben</i>
<u>e) Verzinsung mit derivativer Komponente:</u>	
Referenzgröße:	<input type="checkbox"/> Index/Indizes, Körbe <input type="checkbox"/> Aktie(n), Aktienkörbe <input type="checkbox"/> Rohstoff(e), Waren, Körbe <input type="checkbox"/> Währungskurs(e), Körbe <input type="checkbox"/> Fonds, Körbe <input type="checkbox"/> Geldmarktinstrumente, Körbe <input type="checkbox"/> Nicht-Dividendenwerte anderer Emittenten <input type="checkbox"/> Zinssatz / Zinssätze / Kombination von Zinssätzen / Formeln <input type="checkbox"/> Derivative Finanzinstrumente, Körbe <input type="checkbox"/> Sonstige
Basiswert:	[] <i>genaue Bezeichnung</i> siehe auch 4.2.2.
Quelle für Informationen (über die vergangene und zukünftige Wertentwicklung)	siehe 4.2.2.
Ausübungspreis	siehe 4.2.1.
Erläuterung (der Beeinflussung der Optionsscheine durch die Wertentwicklung des Basiswertes)	siehe 4.2.2.
Vorgangsweise bei Marktstörungen (betreffend den Basiswert)	siehe 4.1.3.

Anpassungsregelungen (in Bezug auf Ereignisse betreffend den Basiswert)	siehe 4.2.4.
Berechnungsmodus:	<input type="checkbox"/> Partizipation [Zahl] % [] <i>genaue Berechnung</i> <input type="checkbox"/> Auf-/Abschlag [] <i>genaue Berechnung</i> <input type="checkbox"/> Formel [] <i>genaue Berechnung oder Verweis auf Annex</i> <input type="checkbox"/> anderer Berechnungsmodus [] <i>genaue Berechnung oder Verweis auf Annex</i>
Rundungsregeln:	<input type="checkbox"/> kaufmännisch auf [Zahl] Stellen / das nächste [] % <input type="checkbox"/> abrunden auf [Zahl] Stellen / das nächste [] % <input type="checkbox"/> aufrunden auf [Zahl] Stellen / das nächste [] % <input type="checkbox"/> andere Rundung [] <i>genaue Regelung</i> <input type="checkbox"/> nicht runden
Mindestzinssatz / -betrag:	[Zahl] % p.a. / [EUR / Währung] [Betrag] je Stück
Höchstzinssatz / -betrag:	[Zahl] % p.a. / [EUR / Währung] [Betrag] je Stück
Zinsberechnungstage:	<input type="checkbox"/> [Zahl] Bankarbeitstage vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode im vorhinein <input type="checkbox"/> [Zahl] Bankarbeitstage vor Ende der jeweiligen Zinsperiode im nachhinein <input type="checkbox"/> Sonstige Regelung []
Bankarbeitstag-Definition für Zinssatzfestsetzungstag(e):	<input type="checkbox"/> Bankschalter der Zahlstelle für den öffentlichen Kundenverkehr zugänglich <input type="checkbox"/> TARGET-Tag <input type="checkbox"/> andere Definition []
Zinsberechnungsstelle:	<input type="checkbox"/> Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG <input type="checkbox"/> andere Zinsberechnungsstelle []
Veröffentlichung der Zinssätze/-beträge:	Termin [] Art der Veröffentlichung []
f) Andere Art von Zinszahlung Beschreibung:	[]
Verjährung Zinsen:	<input type="checkbox"/> drei Jahre <input type="checkbox"/> sonstige Regelung []
Besondere Rundungsregelungen:	[]
Besondere Verzugsregelungen:	[]
4.1.9. Fälligkeitstermin, Rückzahlung	
Laufzeitbeginn:	[Datum]
Laufzeitende:	<input type="checkbox"/> [Datum]
Laufzeit:	<input type="checkbox"/> [Zahl] Jahre [Zahl] Monate [Zahl] Tage <input type="checkbox"/> ohne bestimmte Laufzeit (Perpetual)
falls Prolongationsrecht :	<input type="checkbox"/> Emittentin [] <i>genauer Wortlaut oder Verweis auf Annex</i> <input type="checkbox"/> Inhaber der Wertpapiere [] <i>genauer Wortlaut oder Verweis auf Annex</i>
Prolongationsmodus:	[]
Prolongationsfrist:	[] <i>genauer Wortlaut oder Verweis auf Annex</i>
Prolongationstermine:	[]
Veröffentlichungsmodus:	[]
Fälligkeitstermin:	[]
Bankarbeitstag-Definition für Tilgungszahlungen:	<input type="checkbox"/> Bankschalter der Zahlstelle für den öffentlichen Kundenverkehr zugänglich

	<input type="checkbox"/> TARGET-Tag <input type="checkbox"/> andere Definition []
Rückzahlungsmodalitäten:	<input type="checkbox"/> zur Gänze fällig <input type="checkbox"/> Teiltilgungen <input type="checkbox"/> ohne ordentliche Kündigungsrechte der Emittentin und der Inhaber der Wertpapiere <input type="checkbox"/> mit ordentlichen Kündigungsrecht(en) der Emittentin und/oder der Inhaber der Wertpapiere <input type="checkbox"/> mit zusätzlichen Kündigungsrecht(en) aus bestimmten Gründen der Emittentin und/oder der Inhaber der Wertpapiere <input type="checkbox"/> mit besonderen außerordentlichen Kündigungsregelungen <input type="checkbox"/> bedingungsgemäße vorzeitige Rückzahlung <input type="checkbox"/> Tilgung mit derivativer Komponente <input type="checkbox"/> mit sonstigen besonderen Rückzahlungsmodalitäten []
<u>a) Gesamtfällig:</u>	<input type="checkbox"/> zum Nennwert <input type="checkbox"/> zu [<i>Zahl</i>] % (Rückzahlungs-/Tilgungskurs) <input type="checkbox"/> zu [EUR / <i>Währung</i>] [<i>Betrag</i>] je Stück (Rückzahlungs-/Tilgungsbetrag)
Teiltilgungen: Tilgungsmodus: Teiltilgungsraten/-beträge: Tilgungstermine: Tilgungskurse/-beträge:	<input type="checkbox"/> Verlosung von Serien <input type="checkbox"/> prozentuelle Teiltilgung je Stückelung <input type="checkbox"/> sonstiger Modus [] Nominale [EUR / <i>Währung</i>] [<i>Betrag</i>] / [<i>Anzahl</i>] Stück Nominale [EUR / <i>Währung</i>] [<i>Betrag</i>] / [<i>Anzahl</i>] Stück Nominale [EUR / <i>Währung</i>] [<i>Betrag</i>] / [<i>Anzahl</i>] Stück [<i>Datum</i>] [<i>Datum</i>] [<i>Datum</i>] [<i>Zahl</i>] % / [EUR / <i>Währung</i>] [<i>Betrag</i>] je Stück [<i>Zahl</i>] % / [EUR / <i>Währung</i>] [<i>Betrag</i>] je Stück [<i>Zahl</i>] % / [EUR / <i>Währung</i>] [<i>Betrag</i>] je Stück
Bankarbeitstag-Definition für Kündigungstermin(e):	<input type="checkbox"/> Bankschalter der Zahlstelle für den öffentlichen Kundenverkehr zugänglich <input type="checkbox"/> TARGET-Tag <input type="checkbox"/> andere Definition []
<u>c) Ordentliches Kündigungsrecht:</u>	<input type="checkbox"/> Emittentin insgesamt <input type="checkbox"/> Emittentin teilweise <input type="checkbox"/> einzelne Inhaber der Wertpapiere [] <input type="checkbox"/> bestimmten Mehrheiten der Inhaber der Wertpapiere [] <input type="checkbox"/> alle Inhaber der Wertpapiere gemeinsam []
Kündigungsfrist: Kündigungstermin(e): Rückzahlungskurs/-betrag: Berechnung Rückzahlungskurs/-betrag bei Emissionen mit Tilgung mit derivativer Komponente: Falls Regelung betr. Stückzinsen: Kündigungsvolumen: Teilweise Rückzahlung: Veröffentlichung:	[] [<i>Datum</i>] [<i>Datum</i>] [<i>Zahl</i>] % / [EUR / <i>Währung</i>] [<i>Betrag</i>] je Stück [] <i>Beschreibung</i> [] <i>Beschreibung</i> <input type="checkbox"/> insgesamt <input type="checkbox"/> teilweise [] <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> in Teilbeträgen Termin [] Art der Veröffentlichung []
Bankarbeitstag-Definition für Kündigungstermin(e):	<input type="checkbox"/> Bankschalter der Zahlstelle für den öffentlichen Kundenverkehr zugänglich

	<input type="checkbox"/> TARGET-Tag <input type="checkbox"/> andere Definition []
<u>d) Zusätzliches Kündigungsrecht aus bestimmten Gründen:</u>	<input type="checkbox"/> Emittentin insgesamt <input type="checkbox"/> Emittentin teilweise <input type="checkbox"/> einzelne Inhaber der Wertpapiere [] <input type="checkbox"/> bestimmten Mehrheiten der Inhaber der Wertpapiere [] <input type="checkbox"/> alle Inhaber der Wertpapiere gemeinsam []
durch die Emittentin:	<input type="checkbox"/> aus Steuergründen [] <i>genauer Wortlaut oder Verweis auf Annex</i> <input type="checkbox"/> aus sonstigen Gründen [] <i>genauer Wortlaut oder Verweis auf Annex</i>
durch die Inhaber der Wertpapiere aus folgenden Gründen:	[] <i>genauer Wortlaut oder Verweis auf Annex</i>
Kündigungsfrist:	[]
Kündigungstermin(e):	[Datum] [Datum]
Rückzahlungskurs/-betrag:	[Zahl] % / [EUR / Währung] [Betrag] je Stück
Berechnung Rückzahlungskurs/-betrag bei Emissionen mit Tilgung mit derivativer Komponente:	[] <i>Beschreibung</i>
falls Regelung betr. Stückzinsen:	[] <i>Beschreibung</i>
Kündigungsvolumen:	<input type="checkbox"/> insgesamt <input type="checkbox"/> teilweise []
Teilweise Rückzahlung:	<input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> in Teilbeträgen
Veröffentlichung:	Termin [] Art der Veröffentlichung []
<u>e) Besondere außerordentliche Kündigungsregelungen durch die Inhaber der Wertpapiere:</u>	<input type="checkbox"/> bei Verzug der Emittentin [] <i>genauer Wortlaut oder Verweis auf Annex</i> <input type="checkbox"/> „Cross default“ [] <i>genauer Wortlaut oder Verweis auf Annex</i> <input type="checkbox"/> sonstige außerordentliche Kündigungsregelungen [] <i>genauer Wortlaut oder Verweis auf Annex</i> [] <i>genauer Wortlaut oder Verweis auf Annex</i>
durch die Emittentin:	[] <i>genauer Wortlaut oder Verweis auf Annex</i>
Kündigungsmodus bei a.o. Kündigungsregelungen:	[] <i>genauer Wortlaut oder Verweis auf Annex</i>
<u>f) Vorzeitige Rückzahlung bei Eintritt bestimmter Bedingungen:</u>	
Bedingungen:	[]
Rückzahlungstermin(e):	[Datum] [Datum]
Rückzahlungskurs/-betrag:	[Kurs] % / [EUR / Währung] [Betrag] je Stück
Berechnung Rückzahlungskurs/-betrag bei Emissionen mit Tilgung mit derivativer Komponente:	[] <i>Beschreibung</i>
falls Regelung betr. Stückzinsen:	[] <i>Beschreibung</i>
Kündigungsvolumen:	<input type="checkbox"/> insgesamt <input type="checkbox"/> teilweise []
Teilweise Rückzahlung:	<input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> in Teilbeträgen
Veröffentlichung:	Termin [] Art der Veröffentlichung []
Bankarbeitstag-Definition für	

Kündigungstermin(e):	<input type="checkbox"/> Bankschalter der Zahlstelle für den öffentlichen Kundenverkehr zugänglich <input type="checkbox"/> TARGET-Tag <input type="checkbox"/> andere Definition []
<u>g) Tilgung mit derivativer Komponente / Aktienanleihen/ Optionscheine:</u> Referenzgröße:	<input type="checkbox"/> Index/Indizes, Körbe <input type="checkbox"/> Aktie(n), Aktienkörbe <input type="checkbox"/> Rohstoff(e), Waren, Körbe <input type="checkbox"/> Währungskurs(e), Körbe <input type="checkbox"/> Fonds, Körbe <input type="checkbox"/> Geldmarktinstrumente, Körbe <input type="checkbox"/> Nicht-Dividendenwerte anderer Emittenten <input type="checkbox"/> Zinssatz / Zinssätze / Kombination von Zinssätzen / Formeln <input type="checkbox"/> Derivative Finanzinstrumente, Körbe <input type="checkbox"/> Sonstige
Basiswert: Quelle für Informationen (über die vergangene und zukünftige Wertentwicklung) Ausübungspreis Erläuterung (der Beeinflussung der Optionscheine durch die Wertentwicklung des Basiswertes) Vorgangsweise bei Marktstörungen (betreffend den Basiswert) Anpassungsregelungen (in Bezug auf Ereignisse betreffend den Basiswert)	[] <i>genaue Bezeichnung</i> siehe auch 4.2.2. siehe 4.2.2. siehe 4.2.1. siehe 4.2.2. siehe 4.1.3. siehe 4.2.4.
Berechnungsmodus:	<input type="checkbox"/> Partizipation []% [] <i>genaue Berechnung</i> <input type="checkbox"/> Auf-/Abschlag [] <i>genaue Berechnung</i> <input type="checkbox"/> Formel [] <i>genaue Berechnung oder Verweis auf Annex</i> <input type="checkbox"/> andere Berechnungsmodus [] <i>genaue Berechnung oder Verweis auf Annex</i>
Mindestrückzahlungsbetrag/-Kurs: Höchststrückzahlungsbetrag/-Kurs:	<input type="checkbox"/> [EUR / Währung] [Betrag] je Stück <input type="checkbox"/> [Zahl] % vom Nominale <input type="checkbox"/> [EUR / Währung] [Betrag] je Stück <input type="checkbox"/> [Zahl] % vom Nominale
<i>Rundungsregeln:</i>	<input type="checkbox"/> kaufmännisch auf [Zahl] Stellen <input type="checkbox"/> abrunden auf [Zahl] Stellen <input type="checkbox"/> aufrunden auf [Zahl] Stellen <input type="checkbox"/> andere Rundung [] <i>genaue Regelung</i> <input type="checkbox"/> nicht runden
Berechnungstag für die Berechnung des Tilgungskurses/-betrages:	[Datum]
Beobachtungstag(e) für die Berechnung des Tilgungskurses/-betrages:	[Datum] [Datum] [Datum]
Bankarbeitstag-Definition für Berechnungstag / Beobachtungstage:	<input type="checkbox"/> Bankschalter der Zahlstelle für den öffentlichen Kundenverkehr zugänglich <input type="checkbox"/> TARGET-Tag <input type="checkbox"/> andere Definition []
Berechnungsstelle für den Tilgungs-/Rückzahlungskurs/-betrag:	<input type="checkbox"/> Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG <input type="checkbox"/> andere Berechnungsstelle [Name der Berechnungsstelle]
Veröffentlichung des Tilgungs-/Rückzahlungskurses/-betrages:	Termin []

	Art der Veröffentlichung []
<i>Bei Aktienanleihen:</i>	<input type="checkbox"/> Bedingungen für das Recht der Emittentin zur Lieferung von Aktien [] <i>genauer Wortlauf oder Verweis auf Annex</i> <input type="checkbox"/> Ausübungspreis / Strike [<i>Preis / Kurs</i>] <input type="checkbox"/> Bewertungsstichtag [<i>Datum</i>] <input type="checkbox"/> Barriere [<i>Preis / Kurs</i>] <input type="checkbox"/> Bewertungszeitraum [<i>Datum</i>] bis [<i>Datum</i>] <input type="checkbox"/> Modus für eine Lieferung von Aktien [] <i>genauer Wortlauf oder Verweis auf Annex</i>
<i>Bei Optionsscheinen:</i>	<input type="checkbox"/> Index/Indizes, Körbe <input type="checkbox"/> Aktie(n), Aktienkörbe <input type="checkbox"/> Rohstoff(e), Waren, Körbe <input type="checkbox"/> Währungskurs(e), Körbe <input type="checkbox"/> Fonds, Körbe <input type="checkbox"/> Geldmarktinstrumente, Körbe <input type="checkbox"/> Nicht-Dividendenwerte anderer Emittenten <input type="checkbox"/> Zinssatz / Zinssätze / Kombination von Zinssätzen / Formeln <input type="checkbox"/> Sonstige []
<p>Basiswert: [] <i>genaue Bezeichnung</i> siehe auch 4.2.2.</p> <p>Quelle für Informationen (über die vergangene und zukünftige Wertentwicklung) siehe 4.2.2.</p> <p>Ausübungspreis siehe 4.2.1.</p> <p>Erläuterung (der Beeinflussung der Optionsscheine durch die Wertentwicklung des Basiswertes) siehe 4.2.2.</p> <p>Vorgangsweise bei Marktstörungen (betreffend den Basiswert) siehe 4.1.3.</p> <p>Anpassungsregelungen (in Bezug auf Ereignisse betreffend den Basiswert) siehe 4.2.4.</p>	
<p>Laufzeit: [<i>Datum</i>] bis [<i>Datum</i>]</p> <p>Typ des Optionsscheines: <input type="checkbox"/> Kauf-Optionsschein („Call“) <input type="checkbox"/> Verkauf-Optionsschein („Put“)</p> <p>Ausübungspreis: siehe oben</p> <p>Sonstige Bestimmungen betr. das Optionsrecht: []</p> <p>Ausübungsart: <input type="checkbox"/> Lieferung des Basiswertes <input type="checkbox"/> Barausgleich <input type="checkbox"/> Sonstige Regelungen []</p> <p>Ausübungsmodus: Ausübungstermin: [] Ausübungsfrist: []</p> <p>falls Barausgleich: Berechnung: [] Berechnungsstelle: []</p> <p>Automatische Ausübung: []</p> <p>Optionsstelle: <input type="checkbox"/> Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG <input type="checkbox"/> andere Optionsstelle innerhalb des EWR [<i>Name der Optionsstelle</i>]</p> <p>Bankarbeitstag-Definition: <input type="checkbox"/> Bankschalter der Zahlstelle für den öffentlichen Kundenverkehr zugänglich <input type="checkbox"/> TARGET-Tag <input type="checkbox"/> andere Definition []</p>	

h) Sonstige besondere Rückzahlungsmodalitäten:	[] <i>Beschreibung</i>
Rückkauf vom Markt Besondere Bestimmungen:	[]
Verjährung Kapital:	<input type="checkbox"/> 30 Jahre <input type="checkbox"/> sonstige Regelung []
Besondere Rundungsregelungen:	[]
Besondere Verzugsregelungen:	[]
4.1.10. Emissionsrendite	<input type="checkbox"/> [<i>Zahl</i>] % p.a. <input type="checkbox"/> variabel verzinst, Angabe entfällt <input type="checkbox"/> derivativ, Angabe entfällt
4.1.11. Vertretung von Wertpapierinhabern gegebenenfalls Regelungen zur Vertretung von Wertpapierinhabern:	[] <i>genauer Wortlauf oder Verweis auf Annex</i>
4.1.12. gegebenenfalls besondere Beschlüsse / Genehmigungen	[]
4.1.13. Zeichnungsfrist, Valutatage Zeichnungsfrist vorzeitiger Zeichnungsschluss vorbehalten: Valutatag: Weitere Valutatage: Teileinzahlungen:	siehe 5.1.3. <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Erstvalutatag: [<i>Datum</i>] <input type="checkbox"/> Valutatag: [<i>Datum</i>] <input type="checkbox"/> bis auf weiteres T + [<i>Zahl</i>] Bankarbeitstage <input type="checkbox"/> [<i>Datum</i>] <input type="checkbox"/> keine Teileinzahlungen <input type="checkbox"/> Teileinzahlungen („Partly paid“), Modus: []
4.1.14. gegebenenfalls besondere Angaben zur Übertragbarkeit	[]
4.1.15. Abrechnungsverfahren für Derivative Wertpapiere Besondere Regelungen:	[]
4.1.16. Rückgabe, Zahlungs- und Lieferungstermin, Berechnungsmodalitäten für Derivative Wertpapiere Besondere Regelungen:	[]
4.1.17 Quellensteuern Besondere steuerliche Hinweise: Tax gross up-Klausel:	[] <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja [] <i>genaue Beschreibung oder Verweis auf Annex</i>
4.2. Angaben über den Basiswert (bei Derivativen Wertpapieren) Basiswert:	<input type="checkbox"/> Index/Indizes, Körbe <input type="checkbox"/> Aktie(n), Aktienkörbe <input type="checkbox"/> Rohstoff(e), Waren, Körbe <input type="checkbox"/> Währungskurs(e), Körbe <input type="checkbox"/> Fonds, Körbe <input type="checkbox"/> Geldmarktinstrumente, Körbe <input type="checkbox"/> Nicht-Dividendenwerte anderer Emittenten <input type="checkbox"/> Zinssatz / Zinssätze / Kombination von Zinssätzen / Formeln

	<input type="checkbox"/> Sonstige []
4.2.1. Ausübungspreis	[Preis / Kurs]
4.2.2. Typ des Basiswertes, Angaben zum Basiswert	
Quelle für Informationen: (über die vergangene und zukünftige Wertentwicklung)	[]
Basiswert Wertpapier: Name des Emittenten:	[Name]
ISIN:	[ISIN]
Basiswert Index: Bezeichnung Index:	[Bezeichnung]
Beschreibung Index:	[] genauer Wortlaut oder Verweis auf Annex
Verfügbarkeit Index:	[]
Basiswert Zinssatz: Beschreibung Zinssatz:	[]
Sonstiger Basiswert:	[]
Basiswert Korb:	[Basiswert] [Zahl] [% / Stück]
Gewichtung:	[Basiswert] [Zahl] [% / Stück]
4.2.3. Vorgangsweise bei Marktstörungen	
Definition Marktstörung:	[] genauer Wortlaut oder Verweis auf Annex
Vorgangsweise bei Marktstörungen:	[] genauer Wortlaut oder Verweis auf Annex
4.2.4 Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen	
Definition Anpassungsereignis:	[] genauer Wortlaut oder Verweis auf Annex
Anpassungsregelungen:	[] genauer Wortlaut oder Verweis auf Annex
5. Bedingungen und Voraussetzungen für das Angebotsprogramm	
5.1. Bedingungen, Angebotsstatistiken, Zeitplan, Zeichnung	
5.1.1. Bedingungen des Angebotes Besondere Bedingungen:	siehe Volltext-Emissionsbedingungen im Anhang
5.1.2. Gesamtvolumen	<input type="checkbox"/> bis zu EUR [Betrag] <input type="checkbox"/> EUR [Betrag] <input type="checkbox"/> bis zu [Währung] [Betrag] <input type="checkbox"/> [Währung] [Betrag]
5.1.3. Angebotsfrist, Angebotsverfahren, Angebotsform	
Angebots-/Zeichnungsfrist:	<input type="checkbox"/> Daueremission („offen“) ab [Datum] <input type="checkbox"/> Einmalemission („geschlossen“) - Zeichnungsfrist vom [Datum] bis [Datum] <input type="checkbox"/> Einmalemission („geschlossen“) - Emissionstag am [Datum]
Angebotsverfahren:	<input type="checkbox"/> Direktvertrieb durch die Emittentin <input type="checkbox"/> Zusätzlicher Vertrieb durch steirische Raiffeisenbanken und Hypo Steiermark <input type="checkbox"/> Vertrieb durch ein Bankensyndikat
Angebotsform:	<input type="checkbox"/> Öffentliches Angebot mit KMG-Prospekt <input type="checkbox"/> Öffentliches Angebot Befreiung von KMG-Prospekt <input type="checkbox"/> Kein öffentliches Angebot (Privatplatzierung)

ggf. Tatbestand der Prospektbefreiung:	<input type="checkbox"/> § 3 Abs. 1 3. KMG („Daueremission“) <input type="checkbox"/> § 3 Abs. 1 9. KMG (Stückelung größer EUR 50.000,-) <input type="checkbox"/> Sonstiger Befreiungstatbestand []
5.1.4. Zuteilungen, Erstattung von Beträgen Besondere Zuteilungsregelungen:	[]
5.1.5. Mindest-/Höchstzeichnungsbeträge	<input type="checkbox"/> keine Mindest-/Höchstzeichnungsbeträge <input type="checkbox"/> Mindestzeichnungsbetrag [EUR / Währung] [Betrag] je Stück <input type="checkbox"/> Höchstzeichnungsbetrag [EUR / Währung] [Betrag] je Stück
5.1.6. Bedienung und Lieferung Besondere Regelungen:	[]
5.2. Plan für die Aufteilung und Zuteilung	
5.2.1. Investoren und Märkte	<input type="checkbox"/> Öffentliches Angebot in Österreich <input type="checkbox"/> Privatplatzierung in Österreich <input type="checkbox"/> Öffentliches Angebot in [Land] <input type="checkbox"/> Privatplatzierung in [Land] <input type="checkbox"/> Sonstige Angaben []
5.2.2. Besondere Zuteilungsregelungen	[]
5.3. Preisfestsetzung Weitere Ausgabekurse/-preise bei Daueremissionen: ggf. Berechnungsformel für Ausgabekurs/-preis: Spesen, Aufschläge:	Erstausgabekurs: [Kurs] % <i>Daueremission</i> Erstausgabepreis: [EUR / Währung] [Betrag] je Stück Ausgabekurs: [Kurs] % <i>Einmalemission</i> Ausgabepreis: [EUR / Währung] [Betrag] je Stück <input type="checkbox"/> je nach Marktlage <input type="checkbox"/> [] [] []
5.4. Platzierung und Übernahme	[]
5.4.1. Angebot / Übernahmesyndikat	siehe 5.2.1. und 5.4.3.
5.4.2. Zahl-, Einreich-, Hinterlegungsstellen Zahlstelle:	<input type="checkbox"/> Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG <input type="checkbox"/> andere Hauptzahlstelle (Kreditinstitute innerhalb des EWR) [Name der Zahlstelle] <input type="checkbox"/> Nebenzahlstelle (Kreditinstitute innerhalb des EWR) [Name der Zahlstelle]
Hinterlegungsstelle	siehe 4.1.4. Verwahrung
5.4.3. Übernahmezusage / Vereinbarungen „zu den bestmöglichen Bedingungen“ Bankensyndikat: Provisionen, Quoten:	<input type="checkbox"/> Direktvertrieb durch die Emittentin <input type="checkbox"/> zusätzlicher Vertrieb durch steirische Raiffeisenbanken und Hypo Steiermark <input type="checkbox"/> Übernahmezusage durch ein Bankensyndikat <input type="checkbox"/> „Best Effort“ Vereinbarung mit Bankensyndikat [Name, Anschrift der Banken] [Provisionen, Quoten]
5.4.4. Datum des Übernahmevertrages	[Datum]
5.4.5. Berechnungsstelle, Optionsstelle :	<input type="checkbox"/> Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG <input type="checkbox"/> andere Berechnungsstelle, Optionsstelle innerhalb des EWR []

6. Zulassung zum Handel und Handelsregeln	
6.1. Zulassung zum Handel Für diese Emission wird beantragt:	<input type="checkbox"/> Zulassung zum Amtlichen Handel der Wiener Börse <input type="checkbox"/> Zulassung zum Geregelten Freiverkehr der Wiener Börse <input type="checkbox"/> Zulassung zum MTF (ehemaliger Dritter Markt) der Wiener Börse <input type="checkbox"/> Zulassung zu einem anderen Geregelten Markt innerhalb des EWR [Börse/Markt] <input type="checkbox"/> Zulassung zu einem anderen Ungeregelten dritten Markt innerhalb des EWR [Börse/Markt] <input type="checkbox"/> Keine Börsezulassung oder Handelseinbeziehung
7. Zusätzliche Angaben	siehe 5.2.1. und 5.4.3.
7.1. Gegebenenfalls an der Emission beteiligte Berater	
Berater:	[Name]
Funktion:	[] Beschreibung
7.2. Gegebenenfalls Prüfungsbericht Abschlussprüfer	
Prüfungsbericht:	[] Wortlaut oder Verweis auf Annex
7.3. Gegebenenfalls Sachverständigen-Erklärung / Bericht	
Sachverständiger:	[Name]
Qualifikation:	[]
Interesse an der Emittentin:	[]
Erklärung/Bericht:	[] Wortlaut oder Verweis auf Annex
Erklärung der Emittentin über die Zustimmung des Sachverständigen:	[] Wortlaut oder Verweis auf Annex
7.4. Angaben von Seiten Dritter	
Erklärung der Emittentin zu den Informationen von Seiten Dritter:	[] Wortlaut oder Verweis auf Annex
7.5. Rating Anleihenrating	
	<input type="checkbox"/> Keine gesonderte Bewertung <input type="checkbox"/> Bewertung durch [Name der Ratingagentur] [] Rating und Ratingdetails
7.6. Veröffentlichungen	
	<input type="checkbox"/> Wiener Zeitung <input type="checkbox"/> anderes Medium / andere Zeitung [] <input type="checkbox"/> für die Veröffentlichung festgelegter variabler Zinssätze: Internet-Homepage der Emittentin (www.rlbstmk.at) <input type="checkbox"/> andere Veröffentlichung []

VERANTWORTLICHKEIT

Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für die in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen.
Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG

Annexe

- Volltext-Emissionsbedingungen der hierin beschriebenen Wertpapiere
 Berichte []
 Sonstige []

MUSTER EMISSIONSBEDINGUNGEN

Die Emittentin wird für jede Emission von Wertpapieren unter dem Angebotsprogramm Volltext-Emissionsbedingungen im Wesentlichen auf Basis der folgenden Muster Emissionsbedingungen erstellen. Durch einen Platzhalter gekennzeichnete ausfüllungsbedürftige Bedingungen, vorgegebene Gestaltungsalternativen sowie Anpassungen werden in den Volltext-Emissionsbedingungen der jeweiligen Emission festgelegt. Verweise auf die Wertpapierbeschreibung verstehen sich als Verweise auf den Abschnitt Wertpapierbeschreibung in diesem Basisprospekt.

Die jeweiligen Volltext-Emissionsbedingungen werden dem jeweiligen Konditionenblatt als integraler Bestandteil als Annex beigefügt.

Der vorliegende Basisprospekt der Emittentin vom 31.08.2011 einschließlich aller in Form eines Verweises einbezogener Dokumente und aller Nachträge bildet gemeinsam mit dem jeweiligen Konditionenblatt einschließlich aller Annexe einen Prospekt im Sinne des § 7 (4) Kapitalmarktgesetz.

[*Bezeichnung der Wertpapiere*]
ISIN [*ISIN/Wertpapieridentifizierungsnummer*]
[emittiert unter dem
EUR 2.000.000.000,-- Angebotsprogramm
der Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG]

Emissionsbedingungen

§ 1 Zeichnungsfrist, Gesamtemissionsvolumen

1) Die [*Bezeichnung der Wertpapiere*] („die [*Wertpapiere / andere Bezeichnung*]“) der Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG (die „Emittentin“) [wird / werden] im Wege einer [*Daueremission mit offener Zeichnungsfrist / Einmalemission*] [ab [*Datum*] / vom [*Datum*] bis [*Datum*] / am [*Datum*]] [*öffentlich / für ausgewählte Investoren in Form einer Privatplatzierung*] zur Zeichnung aufgelegt. [Die Emittentin ist berechtigt, die Zeichnungsfrist ohne Angabe von Gründen jederzeit [*vorzeitig*] zu beenden [*oder zu verlängern*].]

2) [Das Gesamtemissionsvolumen / Die Gesamtstückzahl] beträgt [bis zu] [Nominale [EUR / *Währung*] [*Betrag*] / *Anzahl* [*Stück / Bezeichnung*]] [(mit Aufstockungsmöglichkeit auf [Nominale [EUR / *Währung*] [*Betrag*] / *Anzahl* [*Stück / Bezeichnung*]])].

§ 2 Status [und Negativverpflichtung]

Bei nicht nachrangigen, nicht besicherten Emissionen:

Die [*Wertpapiere / andere Bezeichnung*] begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind.

Bei fundierten Wertpapieren:

Die [*Wertpapiere / andere Bezeichnung*] begründen unmittelbare, unbedingte, besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen gleichartigen, besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind.

Bei nachrangigen Emissionen:

Die [*Wertpapiere / andere Bezeichnung*] begründen unmittelbare, unbedingte, nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin – außer jenen nachrangigen Verbindlichkeiten, welche ausdrücklich den nachrangigen [*Wertpapiere / andere Bezeichnung*] im Rang nachstehen - gleichrangig sind.

Im Falle der Vereinbarung einer Negativverpflichtung:

[*Genauere Regelungen der Negativverpflichtung gemäß Kapitel 4.1.6. der Wertpapierbeschreibung / Endgültigen Bedingungen einfügen.*]

§ 3 [Erstausgabekurs / Ausgabekurs[e] / Erstausgabepreis / Ausgabepreis[e]], [Erstvalutatag / Valutatag]

1) Der [Erstausgabekurs / Ausgabekurs / Erstausgabepreis / Ausgabepreis] wird [unmittelbar vor [Zeichnungsbeginn / Laufzeitbeginn] / am [*Datum*]] festgesetzt.

oder:

Der [Erstausgabekurs / Ausgabekurs / Erstausgabepreis / Ausgabepreis] beträgt [[*Zahl*] % / [EUR / *Währung*] [*Betrag*] je Stück / *Bezeichnung*]. [Weitere [Ausgabekurse / Ausgabepreise] können von der Emittentin in Abhängigkeit von der jeweiligen Marktlage festgelegt werden.] [*Gegebenenfalls Regelungen betreffend die Berechnung des (Erst)Ausgabekurses/-preises einfügen.*]

2) Die [Wertpapiere / andere Bezeichnung] sind [erstmal] am [Datum] zahlbar („Erstvalutatag“ / „Valutatag“).

Bei international syndizierten Emissionen:

§ 3 Absatz 1) entfällt, § 3 Abs. 2) in § 1 Abs. 1) einfügen.

Bei Teileinzahlungen („partly paid“):

[Regelungen betreffend Teileinzahlungen gemäß Kapitel 4.1.13. der Wertpapierbeschreibung / Endgültigen Bedingungen einfügen.]

§ 4 Form, Stückelung

Die auf den Inhaber lautenden [Wertpapiere / andere Bezeichnung] sind eingeteilt in [bis zu] [Anzahl] [(im Falle einer Aufstockung in [bis zu] [Anzahl])] untereinander gleichberechtigte [Wertpapiere / andere Bezeichnung] [mit einem Nennwert von je [EUR / Währung] [Betrag] / ohne Nennwert].

§ 5 Sammelverwahrung

Bei Sammelurkunden:

Die [Wertpapiere / andere Bezeichnung] werden zur Gänze durch eine [veränderbare] Sammelurkunde gemäß § 24 lit. b) Depotgesetz vertreten, die die firmenmäßige Zeichnung der Emittentin trägt. Ein Anspruch auf Ausfolgung von [Wertpapieren / andere Bezeichnung] besteht nicht. Die Sammelurkunde wird bei der Oesterreichischen Kontrollbank AG („OeKB“) als Wertpapiersammelbank hinterlegt. Den Inhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die gemäß den Regelungen und Bestimmungen der OeKB [und außerhalb Österreichs von Clearstream Banking S.A., Luxemburg, und Euroclear Bank S.A./N.V.] übertragen werden können.

oder:

Die Sammelurkunde wird bei der Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG hinterlegt. Den Inhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu.

Bei Verwahrung im Ausland:

[Genaue Regelungen betreffend Verbriefung, Verwahrung und Übertragung gemäß Kapitel 4.1.4. der Wertpapierbeschreibung / Endgültigen Bedingungen einfügen.]

§ 6 Verzinsung

[Emissionen können entweder mit fixer oder mit variabler Verzinsung, oder mit einer Kombination von fixer und variabler Verzinsung, oder unverzinslich, oder mit einer Verzinsung mit derivativer Komponente oder einer anderen Art und Weise der Ausschüttung ausgestattet sein.]

Bei Emissionen mit fixer Verzinsung:

Die [Wertpapiere / andere Bezeichnung] werden mit [[Zahl] % p.a. vom Nennwert / [EUR / Währung] [Betrag] je Stück] verzinst, zahlbar im nachhinein [monatlich / vierteljährlich / halbjährlich / jährlich] am [Datum, Datum, Datum und Datum] eines jeden Jahres („Zinstermin[e]“), erstmals am [Datum] [(erste [lange / kurze] Zinsperiode)]. [Der letzte Zinstermin ist der [Datum] (letzte [lange / kurze] Zinsperiode)]. Die Verzinsung der [Wertpapiere / andere Bezeichnung] beginnt am [Erstvalutatag / Valutatag / Datum] und endet an dem ihrer Fälligkeit vorangehenden Tag. Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf Basis [Zinstagequotient gemäß Kapitel 4.1.8. der Wertpapierbeschreibung / Endgültigen Bedingungen einfügen].

Bei Emissionen mit mehreren fixen Zinssätzen:

Die Verzinsung der [Wertpapiere / andere Bezeichnung] beginnt am [Erstvalutatag / Valutatag / Datum] und endet an dem ihrer Fälligkeit vorangehenden Tag. Die Zinsen sind [monatlich / vierteljährlich / halbjährlich / jährlich] im nachhinein am [Datum, Datum, Datum und Datum] eines

jeden Jahres („Zinstermin[e]“), erstmals am [Datum] zahlbar [(erste lange / kurze Zinsperiode)]. [Der letzte Zinstermin ist der [Datum] (letzte [lange / kurze] Zinsperiode)]. Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf Basis [Zinstagequotient gemäß Kapitel 4.1.8. der Wertpapierbeschreibung / Endgültigen Bedingungen einfügen].

Die [Wertpapiere / andere Bezeichnung] werden für die Dauer der ersten Laufzeitperiode [vom Datum bis Datum] mit [[Zahl] % p.a. vom Nennwert / [EUR / Währung] [Betrag] je Stück] verzinst. Für die Dauer der zweiten Laufzeitperiode [vom Datum bis Datum] werden die [Wertpapiere / andere Bezeichnung] mit [[Zahl] % p.a. vom Nennwert / [EUR / Währung] [Betrag] je Stück] verzinst. [Für die Dauer der [Zahl] Laufzeitperiode [vom Datum bis Datum] werden die [Wertpapiere / andere Bezeichnung] mit [[Zahl] % p.a. vom Nennwert / [EUR / Währung] [Betrag] je Stück] verzinst.]

Bei Emissionen mit variabler Verzinsung mit Bindung an den EURIBOR oder den EUR-Swap-Satz oder einen anderen vergleichbaren Zinsreferenzsatz („Geldmarkt-Floater“ oder „Kapitalmarkt-Floater“):

1) Die variable Verzinsung der [Wertpapiere / andere Bezeichnung] beginnt am [Erstvalutatag / Valutatag / Datum] und endet an dem ihrer Fälligkeit vorangehenden Tag. Die Zinsen sind [monatlich / vierteljährlich / halbjährlich / jährlich] im nachhinein am [Datum, Datum, Datum und Datum] eines jeden Jahres („Zinstermin[e]“), erstmals am [Datum] [(erste lange / kurze Zinsperiode)] zahlbar [es sei denn, der betreffende Tag ist kein Bankarbeitstag wie nachstehend definiert. In diesem Fall wird der Zinstermin auf [Wortlaut der Bankarbeitstag-Konvention für Zinstermine gemäß Kapitel 4.1.8. der Wertpapierbeschreibung / Endgültigen Bedingungen einfügen] verschoben / vorgezogen]. [Der letzte Zinstermin ist der [Fälligkeitstag / Datum] [(letzte [lange / kurze] Zinsperiode)].] [Bankarbeitstag im Sinne dieses Absatzes ist [Bankarbeitstag-Definition für Bankarbeitstag-Konvention für Zinstermine gemäß Kapitel 4.1.8. der Wertpapierbeschreibung / Endgültigen Bedingungen einfügen].]

2) Der Zeitraum zwischen dem [Erstvalutatag / Valutatag / Datum] bzw. einem Zinstermin (jeweils einschließlich) und dem jeweils nächsten Zinstermin bzw. dem Fälligkeitstermin der [Wertpapiere / andere Bezeichnung] (jeweils ausschließlich) wird nachfolgend jeweils "Zinsperiode" genannt. Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf Basis [Zinstagequotient gemäß Kapitel 4.1.8. der Wertpapierbeschreibung / Endgültigen Bedingungen einfügen].

3) [Der Zinssatz für die [Zahl] [Zinsperiode[n]] (vom [Datum] bis [Datum]) beträgt [[Zahl] % p.a. vom Nennwert / [EUR / Währung] [Betrag] je Stück]. Für die [folgenden] Zinsperioden (vom [Datum] bis [Datum]) werden die [Wertpapiere / andere Bezeichnung] mit einem gemäß nachstehenden Absätzen [festgestellten/berechneten] variablen Zinssatz verzinst.] Der variable Zinssatz [für jede Zinsperiode] wird von der [Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG / Bezeichnung Zinsberechnungsstelle] als Zinsberechnungsstelle nach folgenden Bestimmungen [festgestellt / berechnet]:

a) Der variable Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode entspricht dem gemäß den Absätzen [Buchstabe] bis [Buchstabe] bestimmten [EURIBOR für [Zahl]-Monats-Euro-Einlagen („[Zahl]-Monats-EURIBOR“) / [Zahl]-Jahres EUR-Swap-Satz / anderen Referenzzinssatz] [zuzüglich / abzüglich] [Zahl] [%-Punkte p.a. / Basispunkte] [[auf / ab / kaufmännisch] gerundet [auf [Zahl] Nachkommastellen / das nächste [Zahl] Prozent]].

oder:

Der variable Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode entspricht [Zahl] % des gemäß den Absätzen [Buchstabe] bis [Buchstabe] bestimmten [EURIBOR für [Zahl]-Monats-Euro-Einlagen („[Zahl]-Monats-EURIBOR“) / [Zahl]-Jahres EUR-Swap-Satzes / anderen Referenzzinssatzes] [[auf / ab / kaufmännisch] gerundet [auf [Zahl] Nachkommastellen / das nächste [Zahl] Prozent]].

oder:

[anderen Berechnungsmodus einfügen]

b) [Der Mindestzinssatz für die jeweilige Zinsperiode beträgt [Zahl] % p.a.. / Der Höchstzinssatz für die jeweilige Zinsperiode beträgt [Zahl] % p.a..]

c) Am [Zahl in Worten] Bankarbeitstag vor [jeder Zinsperiode / jedem Zinstermin] („Zinsberechnungstag“) bestimmt die Zinsberechnungsstelle [im vorhinein / im nachhinein] für die [dem Zinsberechnungstag folgende / laufende] Zinsperiode den

[[Zahl]-Monats-EURIBOR / [Zahl]- Jahres EUR-Swap-Satz / anderen Referenzzinssatz] durch Bezugnahme auf den [vom EURIBOR- Panel derzeit auf der [Bildschirmseite] quotierten Satz für [Zahl]-Monats-Euro- Einlagen / derzeit auf der [Bildschirmseite] angegebenen Satz für auf EUR lautende Swap Transaktionen mit einer Laufzeit von [Zahl] Jahren / auf [Quelle] angegebenen anderen Referenzzinssatz] [zum jeweiligen [Bezeichnung] Fixing] um ca. [Uhrzeit] [mitteleuropäischer / andere Zeitzone] Zeit.

d) Falls an einem Zinsberechnungstag der [[Zahl]-Monats-EURIBOR) / [Zahl]-Jahres EUR-Swap-Satz / anderer Referenzzinssatz] auf einer anderen als der in Absatz [Buchstabe]) [angeführten Bildschirmseite / anderen Quelle] genannt wird, ist diese [Bildschirmseite / andere Quelle] als Basis für die Zinsberechnung heranzuziehen.

e) Falls an einem Zinsberechnungstag kein [[Zahl]-Monats-EURIBOR) / [Zahl]-Jahres EUR-Swap-Satz / anderer Referenzzinssatz] veröffentlicht wird, [kann die Emittentin eine andere, wirtschaftlich gleichwertige Berechnungsbasis bestimmen / Wortlaut einer anderen Ersatzregelung einfügen].

f) Bankarbeitstag im Sinne des Absatzes [Buchstabe]) ist [Bankarbeitstag-Definition für Zinsberechnungstage gemäß Kapitel 4.1.8. der Wertpapierbeschreibung / Endgültigen Bedingungen einfügen].

g) Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf Basis [Zinstagequotient gemäß Kapitel 4.1.8. der Wertpapierbeschreibung / Endgültigen Bedingungen einfügen].

h) Die Zinsberechnungsstelle veranlasst die Bekanntmachung des für die jeweilige Zinsperiode festgestellten variablen Zinssatzes und des Zinstermins unverzüglich gemäß § [Zahl].

i) [Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Feststellungen und Berechnungen, die von der Zinsberechnungsstelle für die Zwecke dieses § [Zahl] gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstelle gemäß § [Zahl] und die Inhaber der [Wertpapiere / andere Bezeichnung] bindend.]

j) [Die Emittentin behält sich das Recht vor, [die Ernennung der Zinsberechnungsstelle jederzeit anders zu regeln oder zu beenden und] eine andere oder eine zusätzliche Zinsberechnungsstelle zu ernennen.] [Kann oder will die Emittentin ihr Amt als Zinsberechnungsstelle nicht mehr ausüben, ist sie berechtigt, eine andere Bank als Zinsberechnungsstelle zu bestellen.] [Die Emittentin wird alle Veränderungen im Hinblick auf die Zinsberechnungsstelle unverzüglich gemäß § [Zahl] bekannt machen.]

k) [Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass für die gesamte Dauer, für die variable Zinsen [festzustellen / zu berechnen] sind, eine Zinsberechnungsstelle bestimmt ist.]

l) falls die Emittentin nicht selbst Zinsberechnungsstelle ist:

[Die Zinsberechnungsstelle als solche ist ausschließlich Beauftragte der Emittentin. Zwischen der Zinsberechnungsstelle und den Inhabern der [Wertpapiere / andere Bezeichnung] wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis begründet.]

Bei Wertpapieren ohne Verzinsung:

Auf die [Wertpapiere / andere Bezeichnung] erfolgen während ihrer gesamten Laufzeit keine periodischen Zinszahlungen.

Bei Wertpapieren mit Verzinsung mit derivativer Komponente:

Als Basis für die Berechnung der Zinsen können als Referenzgröße / Basiswert, einschließlich Körben von Basiswerten / Referenzgrößen, herangezogen werden: Index/Indizes, Aktie(n), Rohstoff(e),

Waren, Währungskurs(e), Fonds, Geldmarktinstrumente, Nicht-Dividendenwerte anderer Emittenten, Zinssatz / Zinssätze / Kombination von Zinssätzen / Formeln, Derivative Finanzinstrumente.

1) Die Verzinsung der [Wertpapiere / andere Bezeichnung] beginnt am [Erstvalutatag / Valutatag / Datum] und endet an dem ihrer Fälligkeit vorangehenden Tag. Die Zinsen sind [monatlich / vierteljährlich / halbjährlich / jährlich] im nachhinein am [Datum, Datum, Datum und Datum] eines jeden Jahres („Zinstermin[e]“), erstmals am [Datum] [(erste lange / kurze Zinsperiode)] zahlbar [es sei denn, der betreffende Tag ist kein Bankarbeitstag wie nachstehend definiert. In diesem Fall wird der Zinstermin auf [Wortlaut der Bankarbeitstag-Konvention für Zinstermine gemäß Kapitel 4.1.8. der Wertpapierbeschreibung / Endgültigen Bedingungen einfügen] verschoben / vorgezogen]. [Der letzte Zinstermin ist der [Fälligkeitstag / Datum] [(letzte [lange / kurze] Zinsperiode)]]. Bankarbeitstag im Sinne dieses Absatzes ist [Bankarbeitstag-Definition für Bankarbeitstag-Konvention für Zinstermine gemäß Kapitel 4.1.8. der Wertpapierbeschreibung / Endgültigen Bedingungen einfügen].

2) Der Zeitraum zwischen dem [Erstvalutatag / Valutatag / Datum] bzw. einem Zinstermin (jeweils einschließlich) und dem jeweils nächsten Zinstermin bzw. dem Fälligkeitstermin der [Wertpapiere / andere Bezeichnung] (jeweils ausschließlich) wird nachfolgend jeweils "Zinsperiode" genannt. Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf Basis [Zinstagequotient gemäß Kapitel 4.1.8. der Wertpapierbeschreibung / Endgültigen Bedingungen einfügen].

3) [Der [Zinssatz / Zinsbetrag] für die [Zahl] [Zinsperiode[n]] (vom [Datum] bis [Datum]) beträgt [[Zahl] % p.a. vom Nennwert / [EUR / Währung] [Betrag] je [Stück / Bezeichnung]. Für die [folgenden] Zinsperioden (vom [Datum] bis [Datum]) werden die [Wertpapiere / andere Bezeichnung] mit einem gemäß nachstehenden Absätzen [festgestellten / berechneten] [Zinssatz / Zinsbetrag] verzinst.] Der [Zinssatz / Zinsbetrag] [für jede Zinsperiode] wird von der [Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG / Bezeichnung Zinsberechnungsstelle] als Zinsberechnungsstelle nach folgenden Bestimmungen [festgestellt / berechnet]:

a) Der [Zinssatz / Zinsbetrag] für die jeweilige Zinsperiode wird am [Zahl in Worten] Bankarbeitstag [vor jedem Zinstermin / vor jeder Zinsperiode] („Zinsberechnungstag“) durch die Zinsberechnungsstelle [im vorhinein / im nachhinein] für die [dem Zinsberechnungstag folgende / laufende] Zinsperiode wie folgt berechnet: [Regelungen zur Berechnung des Zinssatzes / Zinsbetrages und Angaben zum Basiswert gemäß Kapitel 4.1.8. und 4.2.2. der Wertpapierbeschreibung / Endgültigen Bedingungen einfügen]

b) [Der [Mindestzinssatz / Mindestzinsbetrag] für die jeweilige Zinsperiode beträgt [[Zahl] % p.a. / [EUR / Währung] [Betrag] je Stück]. / Der [Höchstzinssatz / Höchstzinsbetrag] für die jeweilige Zinsperiode beträgt [Zahl] % p.a. / [EUR / Währung] [Betrag] je Stück].]

c) Bankarbeitstag im Sinne des Absatzes [Buchstabe]) ist [Bankarbeitstag-Definition für Zinsberechnungstage gemäß Kapitel 4.1.8. der Wertpapierbeschreibung / Endgültigen Bedingungen einfügen].

d) [Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf Basis [Zinstagequotient gemäß Kapitel 4.1.8. der Wertpapierbeschreibung / Endgültigen Bedingungen einfügen].

e) Die Zinsberechnungsstelle veranlasst die Bekanntmachung des für die jeweilige Zinsperiode festgestellten [Zinssatzes / Zinsbetrages] und des Zinstermins unverzüglich gemäß § [Zahl].

f) [Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Feststellungen und Berechnungen, die von der Zinsberechnungsstelle für die Zwecke dieses § [Zahl] gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstelle gemäß § [Zahl] und die Inhaber der [Wertpapiere / andere Bezeichnung] bindend.]

g) [Die Emittentin behält sich das Recht vor, [die Ernennung der Zinsberechnungsstelle jederzeit anders zu regeln oder zu beenden und] eine andere

oder eine zusätzliche Zinsberechnungsstelle zu ernennen.] [Kann oder will die Emittentin ihr Amt als Zinsberechnungsstelle nicht mehr ausüben, ist sie berechtigt, eine andere Bank als Zinsberechnungsstelle zu bestellen.] [Die Emittentin wird alle Veränderungen im Hinblick auf die Zinsberechnungsstelle unverzüglich gemäß § [Zahl] bekannt machen.]

h) [Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass für die gesamte Dauer, für die [Zinsen / Zinsbeträge] [festzustellen/zu berechnen] sind, eine Zinsberechnungsstelle bestimmt ist.]

i) Falls die Emittentin nicht selbst Zinsberechnungsstelle ist:

[Die Zinsberechnungsstelle als solche ist ausschließlich Beauftragte der Emittentin. Zwischen der Zinsberechnungsstelle und den Inhabern der [Wertpapiere / andere Bezeichnung] besteht kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis.]

Bei Kurzfristigen Nachrangigen Wertpapieren mit Verzinsung:

Die Verzinsung der [Wertpapiere / andere Bezeichnung] erfolgt vorbehaltlich der Bestimmungen über die Kapitalform gemäß § [Zahl] dieser Emissionsbedingungen, d.h. die Zinszahlungen werden nur geleistet, soweit dadurch die anrechenbaren Eigenmittel des Kreditinstitutes nicht unter das Mindesteigenmittelerfordernis absinken (§ 23 Abs. 8a lit. 3 iVm § 22 Abs. 1 Z 1 bis 5). Die Zinszahlungen sind hingegen nicht gewinnabhängig.

Bei sonstigen Bedingungen für die Zinszahlungen / Nachzahlungsverpflichtungen:

[Regelungen für sonstige Bedingungen für die Zinszahlungen / Nachzahlungsverpflichtungen gemäß Kapitel 4.1.8. der Wertpapierbeschreibung / Endgültigen Bedingungen einfügen.]

§ 7 Laufzeit und Tilgung, [Rückzahlungsbetrag]

Die Laufzeit der [Wertpapiere / andere Bezeichnung] beginnt am [Datum] und endet [[vorbehaltlich einer vorzeitigen Kündigung / vorzeitigen Rückzahlung / Prolongation] gemäß § [Zahl]] mit Ablauf des [Datum].

Sofern nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt, werden die Wertpapiere [zum Nennwert / zu [Zahl] % vom Nominale / zu ihrem gemäß Absatz [Zahl] festgestellten Rückzahlungsbetrag] am [Datum] („Tilgungstermin“) [vorbehaltlich einer Prolongation gemäß § [Zahl]] zurückgezahlt.

oder bei Teiltilgungen:

[Regelungen für Teiltilgungen gemäß Kapitel 4.1.9. der Wertpapierbeschreibung / Endgültigen Bedingungen einfügen]

oder bei Wertpapieren ohne bestimmte Laufzeit:

Die Laufzeit der [Wertpapiere / andere Bezeichnung] beginnt am [Datum], die [Wertpapiere / andere Bezeichnung] haben kein bestimmtes Laufzeitende.

Bei Wertpapieren mit Tilgung mit derivativer Komponente:

Als Basis für die Berechnung des Rückzahlungsbetrages können als Referenzgröße/Basiswert, einschließlich Körben von Basiswerten/Referenzgrößen, herangezogen werden: Index/Indizes, Aktie(n), Rohstoff(e), Waren, Währungskurs(e), Fonds, Geldmarktinstrumente, Nicht-Dividendenwerte anderer Emittenten, Zinssatz / Zinssätze / Kombination von Zinssätzen / Formeln, Derivative Finanzinstrumente.

Der [Rückzahlungskurs / Rückzahlungsbetrag] wird von der [Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG / Bezeichnung Berechnungsstelle] als Berechnungsstelle nach folgenden Bestimmungen festgestellt:

a) Der [Rückzahlungskurs / Rückzahlungsbetrag] wird am [[Datum] / [Zahl in Worten] Bankarbeitstag vor dem Tilgungstermin] („Berechnungstag“) durch die Berechnungsstelle wie folgt berechnet: [Regelungen zur Berechnung des Rückzahlungsbetrages und Angaben zum

Basiswert gemäß Kapitel 4.1.9. und 4.2.2. der Wertpapierbeschreibung / Endgültigen Bedingungen einfügen]

b) [Der [Mindestrückzahlungskurs / Mindestrückzahlungsbetrag] beträgt [[Zahl] % / [EUR / Währung] [Betrag] je Stück. / Der [Höchstrückzahlungskurs / Höchstrückzahlungsbetrag] beträgt [[Zahl] % / [EUR / Währung][Betrag] je Stück].

c) Bankarbeitstag im Sinne des Absatzes [Buchstabe] ist [Bankarbeitstag-Definition für Berechnungstage gemäß Kapitel 4.1.9. der Wertpapierbeschreibung / Endgültigen Bedingungen einfügen].

d) Die Berechnungsstelle veranlasst die Bekanntmachung des festgestellten [Rückzahlungskurses / Rückzahlungsbetrages] unverzüglich gemäß § [Zahl].

e) [Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Feststellungen und Berechnungen, die von der Berechnungsstelle für die Zwecke dieses § [Zahl] gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstelle gemäß § [Zahl] und die Inhaber der [Wertpapiere / andere Bezeichnung] bindend.]

f) [Die Emittentin behält sich das Recht vor, [die Ernennung der Berechnungsstelle jederzeit anders zu regeln oder zu beenden und] eine andere oder eine zusätzliche Berechnungsstelle zu ernennen.] [Kann oder will die Emittentin ihr Amt als Berechnungsstelle nicht mehr ausüben, ist sie berechtigt, eine andere Bank als Berechnungsstelle zu bestellen.] [Die Emittentin wird alle Veränderungen im Hinblick auf die Berechnungsstelle unverzüglich gemäß § [Zahl] bekannt machen.]

g) Falls die Emittentin nicht selbst Berechnungsstelle ist:

[Die Berechnungsstelle als solche ist ausschließlich Beauftragte der Emittentin. Zwischen der Berechnungsstelle und den Inhabern der [Wertpapiere / andere Bezeichnung] besteht kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis.]

Bei Optionsscheinen:

[Nichtzutreffende Regelungen aus den Emissionsbedingungen streichen, zusätzliche Regelungen betreffend das Optionsrecht, dessen Ausübung und Abwicklungsmodalitäten gemäß Kapitel 4.1.9.1. der Wertpapierbeschreibung / Endgültigen Bedingungen einfügen.]

Bei Aktienanleihen:

[Regelungen betreffend Aktienanleihen gemäß Kapitel 4.1.9. der Wertpapierbeschreibung / Endgültigen Bedingungen einfügen.]

Im Falle einer Prolongation:

[Regelungen betreffend Prolongation gemäß Kapitel 4.1.9. der Wertpapierbeschreibung / Endgültigen Bedingungen einfügen]

Im Falle von Teiltilgungen:

[Regelungen betreffend Teiltilgungen gemäß Kapitel 4.1.9. der Wertpapierbeschreibung / Endgültigen Bedingungen einfügen]

Bei kurzfristigen nachrangigen Wertpapieren:

Die Rückzahlung der [Wertpapiere / andere Bezeichnung] bei Fälligkeit erfolgt vorbehaltlich der Bestimmungen über die Kapitalform gemäß § [Zahl] dieser Emissionsbedingungen, d.h. die Tilgungszahlungen werden nur geleistet, soweit dadurch die anrechenbaren Eigenmittel des Kreditinstitutes nicht unter das Mindesteigenmittelerfordernis absinken (§ 23 Abs. 8a lit. 3 iVm § 22 Abs. 1 Z 1 bis 5).

Im Falle der Liquidation oder des Konkurses der Emittentin können die [Wertpapiere / andere Bezeichnung] erst nach den Forderungen der anderen nicht nachrangigen Gläubiger befriedigt werden.

Bei Wertpapieren mit Verzinsung mit derivativer Komponente und/oder mit Tilgung mit derivativer Komponente:

§ [Zahl] Marktstörung

[Regelungen zur Vorgangsweise bei Marktstörungen betreffend den Basiswert gemäß Kapitel 4.2.3. der Wertpapierbeschreibung / Endgültigen Bedingungen einfügen.]

§ [Zahl] Anpassungen

[Regelungen zur Vorgangsweise bei Anpassungen bei Ereignissen betreffend den Basiswert gemäß Kapitel 4.2.4. der Wertpapierbeschreibung / Endgültigen Bedingungen einfügen.]

Im Falle einer Antragstellung auf Zulassung zu einem Regelmärkten Markt:

§ 8 Börseeinführung

Die Stellung eines Antrags auf Zulassung dieser [Wertpapiere / andere Bezeichnung] zum [Amtlichen Handel / Regelmärkten Freiverkehr] an der [Wiener Börse / andere Börse] ist vorgesehen.

Im Falle einer Antragstellung auf Einbeziehung zum MTF (ehemaliger Dritter Markt) der Wiener Börse

§ 8 Handelseinbeziehung

Die Stellung eines Antrags auf Handelseinbeziehung dieser [Wertpapiere / andere Bezeichnung] zum MTF (ehemaliger Dritter Markt) an der Wiener Börse ist vorgesehen.

Falls weder eine Börseeinführung noch eine Handelseinbeziehung vorgesehen ist:

§ 8 Börseeinführung oder Handelseinbeziehung

Eine Antragsstellung zwecks Börseeinführung oder Handelseinbeziehung dieser [Wertpapiere / andere Bezeichnung] ist nicht vorgesehen.

§ 9 Steuern

[Alle Steuern, Gebühren und Abgaben, die im Zusammenhang mit der Auszahlung von Kapital [und / oder Zinsen] an die Inhaber dieser [Wertpapiere / andere Bezeichnung] anfallen, werden vom Rückzahlungsbetrag [und / oder von den Zinsbeträgen] abgezogen.]

oder:

[Andere Regelungen betreffend Steuern (z.B. „Tax gross up“ gemäß Kapitel 4.1.17 der Wertpapierbeschreibung / Endgültigen Bedingungen) einfügen.]

§ 10 Kündigung

Bei Emissionen ohne ordentliche Kündigungsrechte:

Eine ordentliche Kündigung seitens der Emittentin oder der Inhaber dieser [Wertpapiere / andere Bezeichnung] ist unwiderruflich ausgeschlossen.

Bei Emissionen mit ordentlichem Kündigungsrecht der Emittentin:

Seitens der Emittentin können die [Wertpapiere / andere Bezeichnung] unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von [Zahl] Bankarbeitstagen [insgesamt oder teilweise / insgesamt (aber nicht teilweise)] zum [Rückzahlungskurs / Nominale / Rückzahlungsbetrag / gemäß Absatz [Zahl]] festgestellten [Rückzahlungskurs / Rückzahlungsbetrag] [zuzüglich bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufener Zinsen] [zum [Datum] / nächsten Zinstermin, erstmals zum [Datum]] („Rückzahlungstermin“) gekündigt werden. Eine Kündigung durch die Emittentin wird unverzüglich gemäß § [Zahl] bekanntgemacht. Bankarbeitstag im Sinne dieses Absatzes [Zahl] ist [Bankarbeitstag-

Definition für Kündigungstermine gemäß Kapitel 4.1.9. der Wertpapierbeschreibung / Endgültigen Bedingungen einfügen].

Bei Emissionen mit ordentlichem Kündigungsrecht der Inhaber:

Jeder Inhaber kann seine [Wertpapiere / andere Bezeichnung] unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von [Zahl] Bankarbeitstagen zum [Rückzahlungskurs / Nominale / Rückzahlungsbetrag / gemäß Absatz [Zahl]] festgestellten [Rückzahlungskurs / Rückzahlungsbetrag]] [zuzüglich bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufener Zinsen] [zum [Datum] / nächsten Zinstermin, erstmals zum [Datum]] („Rückzahlungstermin“) kündigen. [Die Kündigung ist mittels eingeschriebenem Brief an die Zahlstelle zu übermitteln und wird mit Zugang an diese wirksam. Der Mitteilung ist ein Nachweis darüber beizufügen, dass der betreffende Gläubiger zum Zeitpunkt der Mitteilung Inhaber der betreffenden [Wertpapiere / andere Bezeichnung] ist. Der Nachweis kann durch eine Bescheinigung der Depotbank oder auf andere geeignete Weise erbracht werden / andere Regelung einfügen]. Bankarbeitstag im Sinne dieses Absatzes [Zahl]] ist [Bankarbeitstag-Definition für Kündigungstermine gemäß Kapitel 4.1.9. der Wertpapierbeschreibung / Endgültigen Bedingungen einfügen]. [Regelungen betreffend erforderliche Mehrheiten für die Kündigung durch die Inhaber gemäß Kapitel 4.1.9. der Wertpapierbeschreibung / Endgültigen Bedingungen einfügen]

Bei Emissionen mit zusätzlichem Kündigungsrecht der Emittentin aufgrund bestimmter Ereignisse:

[Regelungen betreffend zusätzliches Kündigungsrecht der Emittentin (z.B. aus Steuergründen) gemäß Kapitel 4.1.9. der Wertpapierbeschreibung / Endgültigen Bedingungen einfügen.]

Bei Emissionen mit zusätzlichem Kündigungsrecht der Inhaber aufgrund bestimmter Ereignisse:

[Regelungen betreffend zusätzliches Kündigungsrecht der Inhaber gemäß Kapitel 4.1.9. der Wertpapierbeschreibung / Endgültigen Bedingungen einfügen.]

Bei Emissionen mit besonderen außerordentlichen Kündigungsregelungen für die Emittentin:

[Besondere Regelungen betreffend ein außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin gemäß Kapitel 4.1.9. der Wertpapierbeschreibung / Endgültigen Bedingungen einfügen.]

Bei Emissionen mit besonderen außerordentlichen Kündigungsregelungen für die Inhaber:

[Besondere Regelungen betreffend ein außerordentliches Kündigungsrecht der Inhaber (z.B. bei Verzug der Emittentin und „cross default“) gemäß Kapitel 4.1.9. der Wertpapierbeschreibung / Endgültigen Bedingungen einfügen.]

Bei Emissionen mit bedingungsgemäßer vorzeitiger Rückzahlung:

[Regelungen betreffend vorzeitige Rückzahlung bei Eintritt bestimmter Bedingungen gemäß Kapitel 4.1.9. der Wertpapierbeschreibung / Endgültigen Bedingungen einfügen.]

Bei Emissionen mit Tilgung mit derivativer Komponente zusätzlich:

[Regelungen betreffend die Berechnung des Rückzahlungsbetrages, gegebenenfalls einschließlich eines Mindest- / Höchstrückzahlungsbetrages einfügen]

§ 11 Verjährung

Ansprüche auf Zahlungen [von fälligen Zinsen verjähren nach [drei / Zahl] Jahren,] aus fälligen Wertpapieren nach [dreißig / Zahl] Jahren.

§ 12 Zahlstelle, Zahlungen

Zahlstelle ist die [Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG bzw. ein anderes Kreditinstitut innerhalb des EWR / *andere Zahlstelle*].

[Die Emittentin behält sich das Recht vor], die Ernennung der Zahlstelle jederzeit anders zu regeln oder zu beenden und] eine andere oder eine zusätzliche Zahlstelle zu ernennen. Die Emittentin wird alle Veränderungen im Hinblick auf die Zahlstelle unverzüglich gemäß § [Zahl] bekannt machen.]

oder:

[Kann oder will die Emittentin ihr Amt als Zahlstelle nicht mehr ausüben, ist sie berechtigt eine andere Bank als Zahlstelle zu bestellen.] Die Gutschrift der [Zinsen- und] Tilgungszahlungen erfolgt über die jeweilige für den Inhaber der [Wertpapiere / *andere Bezeichnung*] Depot führende Stelle.

oder:

[Die Emittentin wird Zahlungen von Kapital [und / oder Zinsen] auf die [Wertpapiere / *andere Bezeichnung*] unverzüglich durch Überweisung an den Verwahrer gemäß § [Zahl] zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Inhaber der [Wertpapiere / *andere Bezeichnung*] vornehmen. Die Emittentin wird durch Zahlung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Inhabern der [Wertpapiere / *andere Bezeichnung*] befreit.]

Falls die Emittentin nicht selbst Zahlstelle ist:

[Die Zahlstelle als solche ist ausschließlich Beauftragte der Emittentin. Zwischen der Zahlstelle und den Inhabern der [Wertpapiere / *andere Bezeichnung*] besteht kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis.]

§ 13 [Sicherstellung / Kapitalform]

Bei nicht besicherten, nicht nachrangigen Emissionen:

Für den Dienst dieser [Wertpapiere / *andere Bezeichnung*] haftet die Emittentin mit ihrem gesamten freien Vermögen.

Bei fundierten Emissionen:

1. Fundierte Schuldverschreibungen sind haftungsrechtlich insoweit bevorzugt, als sie durch einen gesonderten Deckungsstock - gemäß dem Gesetz betreffend fundierte Schuldverschreibungen („FBSchVG“) - besichert sind.
2. Für die vorzugsweise Deckung (Fundierung) der Ansprüche aus den fundierten Schuldverschreibungen ist eine Kautions zu bestellen. Die als Kautions bestellten Vermögenswerte müssen von der Emittentin einzeln im Deckungsfonds angeführt werden. Nachfolgende Forderungen und Wertpapiere können zur vorzugsweisen Deckung (Fundierung) und Befriedigung der Gläubiger für den Deckungsstock bestellt werden:

(a) Forderungen und Wertpapiere, wenn sie zur Anlage von Müdelgeld geeignet sind (§ 230b ABGB);

(b) Forderungen und Wertpapiere, wenn ein Pfandrecht dafür in einem öffentlichen Buch eingetragen ist;

(c) Forderungen, wenn sie gegen eine inländische Körperschaft des öffentlichen Rechts, einen anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes als Österreich oder gegen die Schweiz sowie gegen deren Regionalregierungen oder örtliche Gebietskörperschaften, für welche die zuständigen Behörden nach Art. 43 Abs. 1 lit. b Z 5 der Richtlinie 2000/12/EG eine Gewichtung von höchstens 20% festgelegt haben, bestehen oder wenn eine der vorgenannten Körperschaften die Gewährleistung übernimmt;

(d) Wertpapiere, wenn sie von einer der in c) genannten Körperschaft begeben wurden oder wenn eine dieser Körperschaften die Gewährleistung übernimmt; und

(e) Sicherungsgeschäfte (Derivatverträge), die zur Verminderung der Gefahr künftiger Zins-, Währungs- oder Schuldnerisiken - und zwar auch im Insolvenzfall der Emittentin - im Verhältnis der Vermögenswerte des Deckungsstockes zu den ausgegebenen fundierten Bankschuldverschreibungen dienen.

3. Die Kautions hat jederzeit zumindest den Tilgungsbetrag und die Zinsen der im Umlauf befindlichen fundierten Schuldverschreibungen sowie die im Falle der Insolvenz der Emittentin voraussichtlich anfallenden Verwaltungskosten zu decken.
4. Die Einhaltung des FBSchVG wird von einem Regierungskommissär überprüft. Verfügungen über die Deckungswerte sind ausschließlich mit Zustimmung des Regierungskommissärs zulässig.
5. Im Falle der Insolvenz der Emittentin (oder falls die Emittentin aus anderen Gründen den Zahlungen bezüglich der fundierten Bankschuldverschreibungen gemäß den Emissionsbedingungen nicht nachkommt) können gemäß FBSchVG die Ansprüche der Gläubiger der fundierten Bankschuldverschreibungen aus den Vermögensobjekten, wie sie im entsprechenden Deckungsregister angeführt sind, befriedigt werden.
6. Fundierte Schuldverschreibungen der Emittentin begründen unmittelbare, unbedingte, besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen gleichartigen, besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind. Gemäß §4a FBSchVG sind fundierte Bankschuldverschreibungen der Emittentin zur Anlage von Mündelgeld (§230b Z5 ABGB) geeignet.

Bei sonstigen besicherten Emissionen:

[Regelungen betreffend die Besicherung gemäß Kapitel 4.1.6. der Wertpapierbeschreibung / Endgültigen Bedingungen einfügen.]

Bei Nachrangigem Kapital gemäß § 23 Abs. 8 BWG:

Nachrangiges Kapital sind jene eingezahlten Eigenmittel, die nachrangig im Sinne des § 45 Abs. 4 BWG sind, d.h. im Fall der Liquidation oder des Konkurses der Emittentin erst nach den Forderungen der anderen, nicht nachrangigen Gläubiger befriedigt werden können, und folgende Bedingungen erfüllen:

- a) Die Gesamtlaufzeit hat mindestens fünf Jahre zu betragen; ist eine Laufzeit nicht festgelegt oder eine Kündigung seitens des Kreditinstitutes oder des Gläubigers möglich, ist eine Kündigungsfrist von zumindest fünf Jahren vorzusehen; das Kreditinstitut kann hingegen ohne Kündigungsfrist nach einer Laufzeit von fünf Jahren kündigen, wenn es zuvor Kapital in gleicher Höhe und zumindest gleicher Eigenmittelqualität beschafft hat; die Frist von fünf Jahren muss ferner nicht eingehalten werden, wenn Wertpapiere wegen Änderung der Besteuerung, die zu einer Zusatzzahlung an den Gläubiger führt, vorzeitig gekündigt werden und die Emittentin zuvor Kapital in gleicher Höhe und zumindest gleicher Eigenmittelqualität beschafft hat; im Falle der Kündigung von nachrangigem Kapital hat das Kreditinstitut diese gleichwertige Ersatzbeschaffung zu dokumentieren;
- b) die Bedingungen dürfen keine Klauseln enthalten, wonach die Schuld unter anderen Umständen als der Auflösung des Kreditinstituts oder gemäß lit. a) vor dem vereinbarten Rückzahlungstermin rückzahlbar ist oder wonach Änderungen des Schuldverhältnisses betreffend die Nachrangigkeit möglich sind;
- c) Urkunden über nachrangige Einlagen, Wertpapiere oder Sammelurkunden sowie Zeichnungs- und Kaufaufträge haben die Bedingungen der Nachrangigkeit ausdrücklich festzuhalten;
- d) die Aufrechnung des Rückerstattungsanspruches gegen Forderungen des Kreditinstituts muss ausgeschlossen sein und für die Verbindlichkeiten dürfen keine vertraglichen Sicherheiten durch das Kreditinstitut oder durch Dritte gestellt werden;
- e) die Bezeichnung im Verkehr mit den Kunden ist so zu wählen, dass jede Verwechslungsgefahr mit anderen Einlagen oder Wertpapieren ausgeschlossen ist.

Eine vorzeitige Kündigungsmöglichkeit nach Maßgabe des lit. a) wird in § 10 Kündigung vertraglich vereinbart. Auch sonstige der oben genannten Bedingungen werden vertraglich vereinbart.

Bei Kurzfristigem Nachrangigem Kapital gemäß § 23 Abs. 8a BWG:

Kurzfristiges Nachrangiges Kapital gemäß § 23 Abs. 8a BWG sind jene eingezahlten Eigenmittel der Emittentin, die nachrangig im Sinne des § 45 Abs. 4 BWG sind d.h. im Fall der Liquidation oder des Konkurses der Emittentin erst nach den Forderungen der anderen, nicht nachrangigen Gläubiger befriedigt werden können, und folgende Bedingungen erfüllen:

a) Die Gesamtlaufzeit hat mindestens zwei Jahre zu betragen; ist eine Laufzeit nicht festgelegt oder eine Kündigung seitens des Kreditinstitutes oder des Gläubigers möglich, ist eine Kündigungsfrist von zumindest zwei Jahren vorzusehen; das Kreditinstitut kann hingegen ohne Kündigungsfrist nach einer Laufzeit von zwei Jahren kündigen, wenn es zuvor Kapital in gleicher Höhe und zumindest gleicher Eigenmittelqualität beschafft hat; die Frist von zwei Jahren muss ferner nicht eingehalten werden, wenn Wertpapiere wegen Änderung der Besteuerung, die zu einer Zusatzzahlung an den Gläubiger führt, vorzeitig gekündigt werden und die Emittentin zuvor Kapital in gleicher Höhe und zumindest gleicher Eigenmittelqualität beschafft hat; im Falle der Kündigung von kurzfristigem Nachrangigen Kapital hat das Kreditinstitut diese gleichwertige Ersatzbeschaffung zu dokumentieren;

b) die Bedingungen des § 23 Abs. 8 Z. 2 bis 5 BWG;

c) vertraglich bedungen ist, dass weder Tilgungs- noch Zinsenzahlungen geleistet werden dürfen, die zur Folge hätten, dass die anrechenbaren Eigenmittel eines Kreditinstitutes unter das Mindesteigenmittelerfordernis gemäß § 22 Abs. 1 Z. 1 bis 5 BWG absinken.

Eine vorzeitige Kündigungsmöglichkeit nach Maßgabe des lit. a) wird in § 10 Kündigung vertraglich vereinbart. Auch sonstige der oben genannten Bedingungen werden vertraglich vereinbart.

§ 14 Begebung weiterer [Wertpapiere / andere Bezeichnung], Erwerb

1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Inhaber der [Wertpapiere / andere Bezeichnung] weitere [Wertpapiere / andere Bezeichnung] mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den [Wertpapieren / andere Bezeichnung] eine Einheit bilden.

2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit [Wertpapiere / andere Bezeichnung] zu jedem beliebigen Preis am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben. Nach Wahl der Emittentin können diese [Wertpapiere / andere Bezeichnung] gehalten, [oder] wiederum verkauft [oder annulliert] werden.

Im Falle des Erwerbs eigener nachrangiger Wertpapiere durch die Emittentin, ist dieser Erwerb gemäß § 23 Abs. 16 BWG auf 10vH des vom Kreditinstitut begebenen nachrangigen Kapitals und kurzfristigen, nachrangigen Kapitals begrenzt.

§ 15 Bekanntmachungen

Bei Wertpapieren mit fixer Verzinsung, Wertpapieren ohne Verzinsung und Derivativen Nicht-Dividendenwerten:

Alle Bekanntmachungen, die diese [Wertpapiere / andere Bezeichnung] betreffen, erfolgen im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung". Sollte diese Zeitung ihr Erscheinen einstellen oder nicht mehr für amtliche Bekanntmachungen dienen, so tritt an ihre Stelle das für amtliche Bekanntmachungen dienende Medium. Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Inhaber der [Wertpapiere / andere Bezeichnung] bedarf es nicht. Erfolgt jedoch eine direkte Mitteilung an die einzelnen Inhaber der [Wertpapiere / andere Bezeichnung] entfällt eine zusätzliche Bekanntmachung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ oder einem anderen für amtliche Bekanntmachungen dienenden Medium.

Bei Wertpapieren mit variabler Verzinsung („Geldmarkt-Floater“ oder „Kapitalmarkt-Floater“):

1) Alle Bekanntmachungen, die diese [Wertpapiere / andere Bezeichnung] betreffen, erfolgen im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung". Sollte diese Zeitung ihr Erscheinen einstellen oder nicht mehr für amtliche Bekanntmachungen dienen, so tritt an ihre Stelle das für amtliche Bekanntmachungen dienende Medium. Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Inhaber der [Wertpapiere / andere Bezeichnung] bedarf es nicht. Erfolgt jedoch eine direkte Mitteilung an die einzelnen Inhaber der [Wertpapiere / andere Bezeichnung] entfällt eine zusätzliche Bekanntmachung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ oder einem anderen für amtliche Bekanntmachungen dienenden Medium.

2) Gemäß § [Zahl] durch die Zinsberechnungsstelle berechnete variable Zinssätze können abweichend von Absatz 1) statt im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" auf der Internet-Homepage der Emittentin (www.rlbstmk.at) veröffentlicht werden.

§ 16 Gerichtsstand

1) Für sämtliche Rechtsverhältnisse aus oder im Zusammenhang mit diesen [Wertpapieren / andere Bezeichnung] gilt österreichisches Recht. Erfüllungsort ist Graz [Österreich].

2) Für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesen [Wertpapieren / andere Bezeichnung] gilt ausschließlich das sachlich zuständige Gericht am Sitz der Emittentin als gemäß § 104 Jurisdiktionsnorm vereinbarter Gerichtsstand.

3) Zwangsgerichtsstände (§83a Jurisdiktionsnorm) sowie Verbrauchergerichtsstände (insbesondere nach § 14 (1) Konsumentenschutzgesetz) bleiben unberührt. Der im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gegebene allgemeine Gerichtsstand eines Verbrauchers in Österreich bleibt auch dann erhalten, wenn der Verbraucher nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt und österreichische gerichtliche Entscheidungen in diesem Land vollstreckbar sind.

§ 17 Teilunwirksamkeit

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich mögliche Rechnung trägt.

Graz, im [Monat] [Jahr]

Diese Emissionsbedingungen bilden einen integralen Bestandteil der Endgültigen Bedingungen (einschließlich allfälliger weiterer Annexe) der [Bezeichnung] und sind im Zusammenhang mit dem Basisprospekt der Emittentin vom 31.08.2011 einschließlich aller in Form eines Verweises einbezogener Dokumente und aller Nachträge zu lesen.

Bei einem öffentlichen Angebot, das von der Prospektpflicht gemäß § 3 KMG befreit ist:
[Hinweis auf den Tatbestand der Prospektbefreiung einfügen.]

Job Nr.: 2011-0339

Prospekt gebilligt

31. AUG. 2011

